4° Phil
1032 (1837

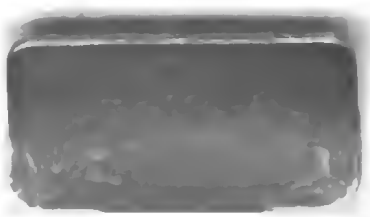

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1837.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Januar 1837.

Nr. 1. Die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkischer Zins-Coupons betr.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre . . . . . 266,575 thl. 24 sg. 11 pf. incl. 2,596 thl. 1 sg. 3 pf. Gold, zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. bereits früher getilgten . 2,666,602 thl. 5 sg. 3 pf. incl. 86,278 thl. 6 sg. 3 pf. Gold, die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine . 2,933,178 thl. — sg. 2 pf. incl. 88,874 thl. 7 sg. 6 pf. Gold, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 2. Die Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835 auf die Schenkwirthe geschlossener Gesellschaften betr.

Mittelst Rescripts der Hohen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Polizei vom 5. d. M. ist entschieden, daß die Wirthe und Oekonomen sogenannter geschlossener Gesellschaften, welche an die Mitglieder der letztern geistige Getränke ausschenken, gleich andern Schenkwirthen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung de 1835. pag. 18.) zu behandeln sind. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. April c. (Amtsblatt pag. 126.) werden daher die Gewerbtreibenden der gedachten Classe aufgefordert, insofern sie nicht bereits mit den durch jenes Gesetz angeordneten polizeilichen Erlaubnißscheinen versehen sind, sich dieserhalb bei Vermeidung der im §. 8. gedachter Cabinetsordre angedrohten Strafen sofort bei ihrer Polizeibehörde zu melden, die Orts- und Kreis-Polizeibehörden aber werden angewiesen, darauf zu halten, daß dies geschieht,

Digitized by Google

auch sich bei Ertheilung der nachgesuchten Erlaubnißscheine überall nach den Bestimmungen der Cabinetsordre und deren spätern Erläuterungen, namentlich auch in Betreff der bereits bestehenden derartigen Gewerbe nach §. 5. derselben genau zu achten.

Insofern die Oekonomen der geschlossenen Gesellschaften sich des Schenkens von geistigen Getränken gänzlich enthalten, sondern nur Speisen und Getränke anderer Art verabreichen, unterliegen sie den vorstehenden Vorschriften nicht.

Merseburg, den 31. December 1836.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 3. Das Buchhändlergeschäft von Ausländern betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. (Amtsblatt 1836. Stück 7. Nr. 70.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage (I. 21218.) der Buchhändler Friedrich Frommann in Jena mit einem Erlaubnißschein zum Betriebe des Buchhandels und zur Ausdehnung seines Lesezirkels auf den hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1837 versehen worden ist.

Merseburg, den 31. December 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Die gehörig zeitige Anmeldung zur Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes betr.

Den bestehenden Vorschriften nach, müssen alle diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung, ihre Militairpflicht in der Königl. Armee mit einem einjährigen Dienste abzulösen, Anspruch machen zu können glauben, sich hierzu vor dem 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Commission melden, ingleichen die, welche sich zu gehöriger Zeit gemeldet haben und als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre antreten, wenn sie nicht gewärtigen wollen, im Wege der ordentlichen Aushebung zum dreijährigen Dienst herangezogen zu werden.

Um nun den wesentlichen Nachtheilen, welche durch die Einstellung solcher jungen Leute zum dreijährigen Dienst für ihre ganze Laufbahn entstehen, möglichst vorzubeugen, bringen wir gedachte Vorschriften nicht nur allen denen, im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden jungen Leuten, welche ihren Verhältnissen nach, auf jene Begünstigung Anspruch machen können und im Jahre 1817 geboren, mithin mit dem 1. Januar d. J. in das militairpflichtige Alter getreten sind und sich daher vor dem 1. August d. J. zu jener Begünstigung melden müssen, so wie denen, welche im Jahre 1814 geboren und bereits mit einem Atteste über ihre Berechtigung zu jener Begünstigung versehen sind, hierdurch in Erinnerung, sondern fordern auch die Directoren der Gymnasien, Vorsteher von Pensions-Anstalten ꝛc. noch besonders auf, ihre dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgang von den Gymnasien ꝛc., auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und auf die sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienste sie treffenden Nachtheile speciell aufmerksam zu machen.

Zugleich bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der sich vor dem 1. Au-

Digitized by Google

gust d. J. bei hiesiger Departements-Prüfungs-Commission zu gedachter Begünstigung meldenden Individuen, auf den:

sechsten Februar,
ersten Mai und
siebenten August

dieses Jahres, angesetzt sind und diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich gehörig zeitig vorher bei genannter Commission schriftlich zu melden und ihren Gesuchen mit beizufügen haben:

1) ihren Geburtsschein,
2) den Erlaubnißschein ihrer Eltern oder Vormünder,
3) ein Zeugniß über zeitherige sittliche Führung,
4) eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Landraths, daß sie demselben ihre Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Dienst zu melden, angezeigt haben, und
5) je nachdem sie ihren Unterricht auf einem Gymnasio oder auf einem andern Wege erhalten haben, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des betreffenden Gymnasii oder ihrer Lehrer über den Grad der gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung.

Uebrigens sind alle derartige Gesuche und sonstige auf die Bewilligung der in Rede stehenden Begünstigung Bezug habenden Correspondenzen, portofrei an den Militair-Departements-Rath hiesiger Königl. Regierung, Herrn Regierungs-Rath Schulz zu addressiren. Merseburg, den 2. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Die Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern betr.

Die uns von dem Herrn Justiz-Minister, Excellenz, mittelst Reskripts vom 9. dieses Monats zur Nachricht und Achtung zugefertigte Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. vorigen Monats, des Inhalts:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8. d. Mts. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben seyn soll, wie dies in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Ordre vom 23. October 1833 festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinen, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letztern Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt seyn wird.

Berlin, den 30. November 1836.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
die Staats-Minister Mühler und von Rochow.

wird zur Nachricht für die dabei betheiligten inländischen Dorfgemeinden andurch öffentlich bekannt gemacht. Naumburg, den 23. December 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht als Lehnscurie.

Digitized by Google

Nr. 6. Die von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen betr.

Wir bringen unsere Bekanntmachung in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen vom 12. Juli 1835, wonach die Schiedsmänner am Schlusse eines jeden Jahrs und spätestens in der ersten Woche des neuen Jahrs summarische Nachweisungen der von ihnen zu Stande gebrachten Vergleiche resp. an die Herren Landräthe und die städtischen Polizeibehörden einzusenden haben, dieselben aber von den letzgedachten beiden Behörden mittelst gutachtlicher Berichte jedenfalls vor Ablauf des Januar an uns einzureichen sind, zur pünctlichen Befolgung hierdurch in Erinnerung.

Halberstadt, den 30. December 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 7. Die Nebenausgaben bei den Extraposten betr.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchâtel, die Nebenausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a) das Postillon-Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu . . . . . 5 Sgr. pro Meile,
„ „ „ mit 3 und 4 Pferden, zu . . . . . 7½ „ „ „
„ „ „ mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu . 7½ „ „ „

b) die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu 4 Sgr.

c) das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu . . . . . 4 Sgr. pro Meile,
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen, zu . . . . 7½ Sgr. pro Meile, wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d) das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,
wenn mit Fett geschmiert wird, zu . . . . . 3 Sgr.
wenn mit Theer geschmiert wird, zu . . . . . 2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b, c & d aufgeführten Nebenausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27. December 1836.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Nr. 8. Der Schulamts-Candidat Carl Keil, aus Weißenfels, ist durch Ministeri. Rescript vom 12. December d. J. zum Adjuncten an der Landesschule Pforta ernannt worden. Magdeburg, den 20. December 1836.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Januar 1837.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1764. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. September 1836, das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die, den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder ꝛc. zu beobachten ist. Nr. 9.

Nr. 1765. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. December 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen betr.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1766. Allerhöchste Cabinetsordre nebst Tarif vom 28. December 1836, betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben.

Nr. 10. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für nachbenannte, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene zehn Schriften, als:

1) Alpenrosen ꝛc., Taschenbuch für das Jahr 1837. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau bei Johann Jacob Christen. 12mo;
2) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Caspar Hirzel, vervollständigt von Conrad von Orell. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1836, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo;
3) Methodisches Lesebuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe, als mit Ziffern, für Volksschulen von Jacob Heer. Erster Theil. Die reine Zahlenlehre enthaltend. Zürich bei Friedr. Schultheß, 1836. 8vo;
4) Guide of English and German Conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Conversation. Von J. G. Fries, Professor in Paris. Aarau, 1836, bei H. R. Sauerländer. 8vo;
5) Auserwählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Siebenter Theil. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836, bei Heinr. Remigius Sauerländer. gr. 8vo;
6) Abhandlung über das Heilverfahren bei der epidemischen Cholera von Joh.

Digitized by Google

Parkin. Aus dem Spanischen von Dr. Th. Zschocke. Aarau, 1836, bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8vo;

7) Andachtsbuch für die erwachsene Jugend, Söhnen und Töchtern, gewidmet vom Verfasser der Stunden der Andacht. Neue unveränderte Ausgabe. Aarau, 1836, Louis Heinr. Remigius Sauerländer. kl. 8vo;

8) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und der Welt Ton, von Carl Steiger. (Zum Besten einer armen schmerzensreichen Wittwe.) St. Gallen. In Commission bei Wartmann und Scheitlein, 1836. 8vo;

9) Sieben und Vierzig Stellen der heiligen Schrift aus den Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes erläutert und in schönen Holzschnitten bildlich dargestellt. Bern, bei der Redaction des „Christ“ und in Basel bei Spittler, 1836. kl. 8vo;

10) Abschiedspredigt über Hebr. XIII. v. 8. 9. u. Antrittspredigt über 1 Cor. II. v. 1. bis 5. Gehalten von L. F. C. Callisen, bisherigem Diaconus von St. Nicolai und Flensburg, jetzigen Probsten, für Hütten und Pastor in Friedrichsberg in Schleswig. Zweite Auflage, Schleswig, 1836. Gedr. im Königlichen Taubstummen-Institut. 8vo,

in Gemäßheit des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 die Debits-Erlaubniß ertheilt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 10. December 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 11. Die Anstellung der Invaliden als städtische Unterbeamte betr.

Da von den Magistraten des hiesigen Regierungsbezirks noch häufig gegen die gesetzlichen Bestimmungen wegen Versorgung der Militair-Invaliden und der davon Behufs Einziehung der Pensionen zu machenden Anzeigen ꝛc. verstoßen wird, so sind wir angewiesen worden, diese Bestimmungen einzuschärfen und machen demnach hiermit Folgendes wiederholt bekannt:

1) Die Verpflichtung der Magistrate in den von ihnen abhängigen Unterbeamtenstellen civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden anzustellen, gründet sich hauptsächlich auf die Allerhöchste Declaration vom 29. Mai 1820, Gesetzsammlung Seite 79., und auf den §. 96. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. Sie bezieht sich auf solche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in so weit, als Versorgungsberechtigte vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen, auch sind die Magistrate durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. August 1835, Gesetzsammlung Seite 179., bei Kassenstellen dieser Verbindlichkeit entledigt, nicht weniger gehen den versorgungsberechtigten Militairs die städtischen Pensionairs und Wartegelder-Empfänger jederzeit vor.

2) Die Militair-Invaliden, welche eine städtische Unterbeamtenstelle suchen, müssen den Magistraten ihre Anstellungsberechtigung durch den Civil-Versorgungsschein nachweisen, doch können die letztern auch neunjährige gediente Unterofficiere anstellen.

3) Wenn einem Magistrate keine qualificirten versorgungsberechtigten Invaliden bekannt sind, so haben sie den in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1836,

Digitized by Google

Seite 39. des diesjährigen hiesigen Amtsblatts, gestatteten öffentlichen Aufruf, mit Setzung einer angemessenen Anmeldungsfrist zu erlassen und sich, wenn dies nicht zum Zweck führt, an uns zu wenden.

4) Sobald die Anstellung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in einer städtischen Stelle erfolgt, muß davon, ohne Unterschied, ob solche auf Probe, auf Kündigung, oder definitiv geschehen ist, die zuletzt in unserer Verordnung vom 11. Mai 1833, Seite 113. des hiesigen Amtsblatts, ausführlich vorgeschriebene Anzeige anher erstattet, auch der Civil-Versorgungsschein mit eingereicht und dem Angestellten, in so fern er eine Pension, Wartegeld oder Gnadengehalt aus der Staatskasse bezieht, dessen Forterhebung vorläufig untersagt, und daß solches geschehen, mit angezeigt werden. Diese Anzeige und vorläufige Untersagung ist auch dann erforderlich, wenn ein bereits angestellter Militair-Invalide, dem sein Gnadengehalt wegen Geringfügigkeit des Ertrags des Civildienst-Einkommens, nach den diesfallsigen Bestimmungen gelassen worden ist, später verbessert oder in eine höher besoldete Stelle versetzt wird; auch ist diese specielle Anzeige von der noch außerdem nach dem Ministerial-Rescripte vom 25. Januar 1827 den landräthlichen Aemtern zu liefernden generellen Uebersicht der im Laufe des Jahres erledigten und wieder besetzten Communalstellen unabhängig und mit der letztern keineswegs zu verwechseln.

5) Wenn die oben bemerkte specielle Anzeige der Anstellung oder Gehaltsverbesserung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden unterbleibt, so fällt den Magistraten, die solche unterlassen haben, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. April 1821, die Vertretung desjenigen zur Last, was der betreffende Invalide unterdessen an Gnadengehalt, Pension oder Wartegeld, überhoben hat, weshalb wir auf unsere Verordnungen vom 8. Sept. 1824, 29. Juni 1825, 22. September 1828 und 11. Mai 1833, Seite 282. 302. 279. und 113. des betreffenden Jahrgangs hiesigen Amtsblatts, verweisen.

Merseburg, den 24. December 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 12. Polizeiliche Vorschriften gegen das Flachsrösten in Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen betr.

Durch mehrere ältere sächsische Gesetze und namentlich durch die Fischordnung vom 12. November 1711 und das Patent vom 15. September 1763, so wie für die altpreußischen Landestheile durch das Mandat vom 5. September 1681 und das Edict vom 26. Juli 1692 und vom 1. Juli 1704 ist es verboten, in Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen Flachs zu rösten, sowohl wegen des dadurch für die Fischerei entstehenden Nachtheils, als wegen der den Menschen und Thieren schädlichen Verunreinigung des Trinkwassers und der Verschlämmung der Gewässer. Da gleichwohl jetzt öfter gegen diese Verordnungen verstoßen wird, und die Contravenienten sich mit Unkenntniß der darüber bestehenden Bestimmungen entschuldigen, so bringen wir das obige Verbot hiermit in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß die angeordnete Confiscation des eingelegten Flachses auch jetzt noch allgemein zur Anwendung kommen wird, und daß wir die außerdem noch angedrohte Strafe auf 5 — 10 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß für jeden Contraventionsfall hiermit festsetzen.

Digitized by Google

Wir veranlassen die sämmtlichen Polizeibehörden, über die Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen und vorkommenden Falls darnach zu verfahren.

Merseburg, den 31. December 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Das Verhältniß der Sächsischen Längen-Maaße zum Preußischen betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten, ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 14 v. M. u. J. die Länge der in einem Theil des hiesigen Regierungsbezirks früher üblich gewesenen Sächsischen oder sogenannten Dresdener Elle und deren Verhältniß zur Preußischen Elle in folgender Art festgestellt worden:

1) a. der genaue Ausdruck der Dresdener Elle in Preußischem Maaße ist:
1′ 9″ 7‴,86.

b. das genaue Verhältniß des Preußischen Fußmaaßes zum Sächsischen ist:
125537 Preuß. = 139130 Sächs.,

c. für den gewöhnlichen Verkehr vergleichen sich
9 Preußische Fuß = 10 Sächsischen Fuß,
37 „ „ = 41 „ „
157 „ „ = 174 „ „

d. die Abweichung vorstehender unter c. aufgeführten Zahlen vom ganz genauen Verhältniß beträgt im Preußischen Fuß
0,002.
0,0001.
0,000002.

e. das Sächsische Maaß ist kleiner als das Preußische um
0′ 3″ 10,14‴ Preußisch.

2) a. der genaue Ausdruck des Sächsischen Fußes in Preußischem Maaße ist:
0′ 10″ 9‴,93.

b. das Sächsische Maaß ist kleiner als das Preußische um
0′ 1″ 2‴,07 Preußisch.

3) a. der genaue Ausdruck des Sächsischen Zolles in Preußischem Maaße ist:
0″ 10‴,83.

b. das Sächsische Maaß ist kleiner als das Preußische um
0″ 1‴,17 Preußisch.

Merseburg, den 3. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Die Betreibung des Leihbibliothekargeschäfts von Ausländern betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt 1836. Stück 7. Nr. 70.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage (I. 21377.) der Leihbibliothekar Traugott Krebs in Hubertusburg im Königreich Sachsen mit einem Erlaubnißschein zum Betriebe des Leihbibliothekargeschäfts, so wie zur Haltung eines Journal- und Taschenbücher-Zirkels im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1837 versehen worden ist.

Merseburg, den 4. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 15. Kirchen- und Hauscollecte für Issum betr.

Des Königs Majestät haben auf ein Immediat-Gesuch des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu Issum im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte, aus Allerhöchsteigener Bewegung, mittelst Cabinetsordre vom 6. November v. J. ausnahmsweise zu bewilligen geruht.

Die Herrn Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zum obigen Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herrn Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls dergleichen nicht eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herrn Landräthe werden dafür sorgen, daß die Hauscollecte in den Städten von einem Magistrats-Deputirten und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder nach unserer Verfügung vom 3. Juli 1828 (cfr. Amtsblatt pro 1828. Seite 216.) verfahren wird.

Mit Ende des Monats März c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 4. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 16. Belobung.

Die Gemeinde Obereichstädt, Ephorie Querfurth, hat bei der nothwendigen Reparatur ihres Gotteshauses zur würdigen Ausschmückung desselben aus eigenen Mitteln mit bedeutendem Aufwande den Altar neu bekleidet, die Orgel in tüchtigen Stand setzen und mehrere andere Verschönerungen anbringen lassen.

Die Gemeinde Hirschfeld, Ephorie Elsterwerda, hat am 1sten Advent v. J. das Andenken an die Einweihung ihrer Kirche vor 50 Jahren gefeiert. Der Herr Patron hat seine Theilnahme an dieser Feier durch das Geschenk eines neuen Taufsteins, mehrere Gemeindemitglieder aber haben durch Bekleidung und Verzierung des Altars ihre Theilnahme noch besonders bethätigt.

Diese lobenswerthen Handlungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 5. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 17. Die Gewerbsbefugnisse diesseitiger Unterthanen in den Staaten des Zollvereins betr.

Es ist bemerkt worden, daß von den Begünstigungen des gewerblichen Verkehrs, welche nach dem Publicando vom 13. November 1834 durch Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten den gegenseitigen Unterthanen zugestanden worden sind, bis jetzt weit mehr von den fremdländischen als von den vaterländischen Vereinsunterthanen Gebrauch gemacht worden ist. Auffallend gering ist insbesondere die Zahl derjenigen von Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks extrahirten Bescheinigungen, welche nach Abschnitt 4. der Bekanntmachung vom 13. November 1834 Behufs Erlangung von Gratisgewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen in andern Zollvereinsstaaten erforderlich sind, gegen die Zahl solcher Gewerbescheine, welche auf

Digitized by Google

Beibringung jener Bescheinigungen für Unterthanen fremder Vereinsstaaten ausgefertigt worden. Dieses sehr ungleiche Verhältniß läßt vermuthen, daß von einem großen Theile der Gewerbetreibenden unseres Verwaltungsbezirks zeither die Theilnahme an den in Rede stehenden Begünstigungen lediglich aus Unbekanntschaft mit denselben nicht nachgesucht worden ist. Wir finden uns daher veranlaßt, die hierüber ausführlich sprechende Bekanntmachung vom 13. November 1834, Amtsbl. Stück 45, Seite 325, dem gewerbetreibenden Publikum hiermit in Erinnerung zu bringen.

Merseburg, den 9. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 18. In Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 14. dieses Monats werden die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Criminalgerichte unseres Departements hierdurch angewiesen,

den Strafanstalten bei der Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers außer dem Tenor des Erkenntnisses, auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse desselben, seines Lebenslaufes und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und frühern Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Naumburg, den 30. December 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 19. Dem zeitherigen Superintendent Dr. Bäumler in Weißenfels, ist vom 29. Januar 1837 ab, an welchem Tage derselbe sein neues Amt, als Pfarrer an der St. Andreaskirche in Eisleben antritt, auch die Verwaltung der Ephoralgeschäfte daselbst übertragen.

Merseburg, den 28. December 1836.

Nr. 20. Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Friedrich Wilhelm Bierenheide aus Ringleben; 2) Adolph Wilhelm Friedrich Braun aus Sandau; 3) Friedrich Wilhelm August Preiß aus Posen; 4) Friedrich Ludwig Scheibe aus Schallenburg; 5) Carl Stüber aus Magdeburg; 6) Heinrich Eduard Suchsland aus Langensalza; 7) Friedrich Wilhelm Voigt aus Torgau; 8) Ernst Gustav Zimmermann aus Glöthe; 9) August Wilhelm Heinrich Wahl aus Gispersleben; 10) Philipp Ferdinand Triepel aus Wegeleben; 11) Carl Gottlieb Schuricht aus Großkmehlen; 12) Heinrich David Raabe aus Ranis; 13) Heinrich Wilhelm Ludwig aus Roßleben; 14) Franz Breithaupt aus Ziegenrück; 15) Friedrich Moritz Weidemann aus Zeitz; 16) Johann Heinrich Schulze aus Unseburg; 17) August Bachmann aus Erfurt; 18) Friedrich Wilhelm Daniel Crusius aus Callehna; 19) Carl Julius Giegold aus Pulswitz; 20) August Wilhelm Ludwig Harihausen aus Colbitz; 21) Ludwig Ernst Philipp

Digitized by Google

Harihausen aus Calbe a. d. S.; 22) Ernst Immanuel Just aus Weißenburg; 23) Christian Wilhelm Niehoff aus Altenroda; 24) Johann Julius Seidel aus Zeitz; 25) Friedrich Ludwig Wilhelm Barleben aus Weferlingen; 26) Friedrich Carl Fränckel aus Dössel; 27) Friedrich Ludwig August Gandert aus Wansleben; 28) Georg Gravenhorst aus Hamburg; 29) Heinrich Carl Hertzer aus Wernigerode; 30) Johann Friedrich Gottlob Kortt aus Bertingen; 31) Friedrich Carl Obermann aus Stöckey; 32) Carl Friedrich Thiele aus Schwanebeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Nr. 21. Der Diaconus Dr. phil. Rößler zu Merſeburg iſt zum Superintendenten der neu gebildeten Land-Diöces Merſeburg, der Paſtor Schweinitz in Lauchſtädt zum Superintendenten der neugebildeten Diöces Lauchſtädt, und der Paſtor Martius in Schkeuditz zum Superintendenten der neu gebildeten Diöces Schkeuditz Allerhöchſten Orts ernannt worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1837.

Nr. 22. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters, Excellenz, vom 25. v. M. der Juſtiz-Commiſſar und Notar Pleſch zu Freyburg an die Stelle des zu Zeitz verſtorbenen Juſtiz-Commiſſar Dr. Braun in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Zeitz verſetzt und ihm die Verlegung ſeines Wohnſitzes dahin verſtattet iſt.

Naumburg, den 16. December 1836.

Nr. 23. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über ſämmtliche geſchloſſene Grundſtücke von Rehmsdorf ſind nunmehr vollſtändig angelegt und können von den dabei betheiligten Perſonen

vom Funfzehnten Januar bis Funfzehnten März 1837

in unſerer Expedition eingeſehen werden. Nach Verlauf dieſes Zeitraums ſind Einwendungen nicht mehr zuläſſig. Rehmsdorf, den 15. December 1836.

Das Patrimonial-Gericht daſelbſt.

Conſtantin.

Nr. 24. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über ſämmtliche in Crimmitzſchen und auf der Oberhayde unter Rehmsdorfer Gerichtsbarkeit belegene geſchloſſene Grundſtücke ſind nunmehr angelegt und können von den dabei betheiligten Perſonen

vom Erſten Februar bis Erſten April 1837

in unſerer Expedition eingeſehen werden. Nach Verlauf dieſes Zeitraums ſind Einwendungen nicht mehr zuläſſig. Rehmsdorf, den 21. December 1836

Das Patrimonial-Gericht daſelbſt.

Conſtantin.

Nr. 25. Hypotheken-Sachen. Die alle drei Rubriken umfaſſenden Hypothekentabellen über die hierſelbſt belegenen, sub num. 1 e. bis 26. und num. 29. bis mit 39. kataſtrirten geſchloſſenen Grundſtücke nebſt Pertinenzien, ſind vollendet und können vom 15. Januar bis 15. März 1837 in der Gerichtsexpedition zu Mühlberg von jedem Intereſſenten eingeſehen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt können Erinnerungen gegen dieſe Tabellen nicht weiter beachtet werden.

Martinskirchen, den 3. Januar 1837.

Das Stephannſche Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Nr. 26.

Nachweisung

der

im Monat December 1836

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.			thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	1	17	6	1	1	6	—	27	6	—	16	9	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	4	—	1	5	—	6	—	—
2 Halle	1	19	5	1	1	7	—	29	6	—	18	8	4	5	—	1	15	—	2	10	—	—	20	—	3	9	1	15	—	3	22	6
3 Naumburg	1	18	8	1	3	8	—	25	7	—	16	9	4	16	—	1	20	—	2	—	—	—	22	6	4	—	1	7	6	5	—	—
4 Torgau	1	17	9	1	1	9	—	26	1	—	18	8	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	12	6	4	9	1	—	—	3	—	—
5 Wittenberg	1	21	8	1	1	5	1	1	—	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6 Eisleben	1	20	—	1	5	8	—	28	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	5	1	4	5	3	11	11
7 Zeitz	1	18	9	1	4	4	—	23	9	—	17	6	2	25	—	1	5	—	2	10	—	—	15	—	5	—	1	6	3	5	—	—
8 Querfurth	1	19	3	1	2	—	—	26	3	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	3	1	12	6	3	15	—
9 Bitterfeld	1	16	1	1	2	—	—	26	3	—	19	3	—	—	—	1	7	10	—	—	—	—	12	6	—	—	1	10	—	4	5	—

Merseburg, den 5. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Januar 1837.

Nr. 27. Die Pässe der Couriere und deren Visirung betr.

Da die wegen Visirung der Pässe der aus dem Auslande kommenden Reisenden durch die diesseitigen Grenz-Polizei-Behörden bestehenden Vorschriften auch auf Couriere Anwendung finden, so hat der Herr General-Postmeister auf meinen Antrag durch ein Circulare an sämmtliche Post-Anstalten vom 18. October d. J. angeordnet,

daß in dem Falle, wo ein fremder Courier mit einem von der betreffenden diesseitigen Gesandtschaft oder dem betreffenden Consulate visirten Passe nicht versehen ist, demselben nur dann auf der diesseitigen Grenz-Station Postpferde zur Weiterreise gestellt werden dürfen, wenn die am Orte befindliche selbstständige Polizei-Behörde zu diesem Behufe den Paß mit ihrem Visa versehen hat; daß, wenn eine solche Behörde aber am diesseitigen Grenzorte nicht vorhanden seyn sollte, dem Couriere zur Fortsetzung seiner Reise nur bis zur nächsten auf der Tour befindlichen Polizei-Behörde Postpferde verabfolgt werden dürfen, und daß endlich in dem Begleitzettel dieserhalb das Nöthige zu bemerken sey.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, sehe ich mich veranlaßt, in Bezug auf das von den Polizei-Behörden zu beobachtende Verfahren Folgendes zu bestimmen:

1) Falls der dem Couriere zum Eingange in die Königlichen Staaten ertheilte Paß von der am Orte der Ausstellung befindlichen Königlich Preußischen Gesandtschaft oder einem dort residirenden Consul visirt worden, ist die Visirung desselben Seitens der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde nicht für unbedingt erforderlich zu achten.
2) Es sind, wo dies nicht bereits geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Visirung an denjenigen Orten, wo sie nöthig ist, ohne allen Aufenthalt geschehen und eintretenden Falls auch zur Nachtzeit erfolgen könne, wobei ich auf das Circulair-Rescript vom 18. Januar 1831 Bezug nehme. Sollte dagegen in der Nacht in Folge unvermutheter Hindernisse die Vorlegung des Passes bei der Polizei-Behörde einen unverhältnißmäßigen Aufenthalt erfordern, und der Courier auf unverzügliche Fortsetzung der Reise bestehen, so kann die Visirung auf einer der nächstfolgenden Stationen und allenfalls an demjenigen Orte erfolgen, wo der Courier nach Tagesanbruch zuerst eintrifft, vorausgesetzt, daß sich daselbst eine selbstständige Polizei-Behörde befinde.

Digitized by Google

3) Eine gänzliche Vorenthaltung des Visa's, welche die Weiterreise des Couriers verhindert, wird in der Regel nur dann Statt finden dürfen, wenn erhebliche Verdachtsgründe gegen den Paßinhaber vorliegen, welche die Einleitung einer polizeilichen Untersuchung begründen, und zugleich der Gestattung der Fortsetzung der Reise die Besorgniß entgegensteht, daß derselbe entweder während seines Aufenthalts in den Königlichen Staaten unerlaubte Zwecke verfolgen, oder sich der erforderlichen Untersuchung durch seine Entfernung entziehen werde.

4) Von obwaltenden Verdachtsgründen, welche zur Verweigerung des Visa's nicht angethan sind, jedoch einer weiteren Verfolgung bedürfen, hat die visirende Behörde sofort der ihr vorgesetzten Regierung, nach Befinden aber auch den betreffenden Polizei-Behörden der auf der Reiseroute belegenen Städte, Nachricht zu geben. Sollte besonders daran gelegen seyn, daß diese Nachricht mit dem Couriere gleichzeitig eintreffe, so ist die Visirung an die Bedingung zu knüpfen, daß das diesfällige Schreiben dem den Courier begleitenden oder befördernden Postillon zur Beförderung eingehändigt und solches in dem Begleitzettel bemerkt werde.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, hiernach die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und überhaupt streng darauf zu halten, daß die Pässe aller aus dem Auslande kommenden fremden Reisenden an den dazu bestimmten Grenz-Stations-Orten zur Visirung vorgelegt werden.

Berlin, den 16. December 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

Vorstehendes Rescript wird den betreffenden Behörden und Beamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 12. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Kurhessische Transportaten betr.

In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurhessischen Behörde Kurhessische Unterthanen im Auslande verhaftet und mittelst Transports dem Kurstaate zugeführt werden, künftig solche Arrestanten nicht an die Polizeibehörde der als ihre Heimath angenommenen Ortschaft in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizei-Direction, oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen sie bei ihrer Ankunft im dortigen Gebiete zunächst betreten, damit von dieser letzteren Behörde über den weitern zwangsweisen Transport entschieden werden könne.

Den sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements wird solches zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 14. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 29. Collecte für die Abgebrannten in Heiligenstadt betr.

Am 4. v. M. und J. ist die im Fürstenthum Eichsfeld (Regierungsbezirks Erfurt) belegene Stadt Heiligenstadt von einem großen Brandunglück betroffen worden, indem daselbst 49 Wohnhäuser mit Nebengebäuden ganz abgebrannt, 9 Häuser beschä-

Digitized by Google

digt und dadurch 92 Familien obdachslos geworden sind, auch zum Theil ihre Kleidungsstücke, ihr Vieh und ihre Subsistenzmittel für den Winter, verloren haben.

Da nun, amtlichen Nachrichten zu Folge, die Noth der Beschädigten sehr groß ist, so fordern wir in höherer Veranlassung, die Kreis- und Ortsbehörden unseres Regierungsbezirks hiermit dringend auf: sich, Behufs der Einsammlung milder Beiträge, für jene Abgebrannten, mit gewohntem Eifer und mit der bisher in ähnlichen Fällen bewiesenen Bereitwilligkeit, zu interessiren und deshalb eine allgemeine Haus-Collecte zu veranstalten. Die eingehenden Collectengelder sind an die betreffenden Königl. Landrathsämter, in den Grafschaften Stolberg und Roßla und den Aemtern Kelbra und Heringen an die Gräflichen Polizeiräthe, einzusenden, und von diesen, sowie von dem Magistrate der Stadt Halle, an den Verein zur Unterstützung der Abgebrannten, unter der Addresse des Domainen-Rentmeisters Ziebarth in Heiligenstadt vor Ende des Monats März d. J. abzuführen; auch ist der Erfolg uns anzuzeigen.

Merseburg, den 14. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Eingegangene Beiträge für die, im vorigen Jahre, durch Wetterschaden betroffenen Ortschaften im Salzwedler Kreise (Regierungsbezirks Magdeburg) betr.

Für die, im vorigen Jahre, durch Wetterschaden betroffenen Ortschaften im Salzwedler Kreise, (Regierungsbezirks Magdeburg) sind, nach den hier eingegangenen amtlichen Nachrichten, nachbemerkte Beiträge in unserm Verwaltungsbereiche eingesammelt und zur Central-Kasse abgeliefert worden:

322	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.	in dem	Querfurther	Kreise,
269	„	23	„	3	„	„	„	Weißenfelser Kreise,
184	„	29	„	—	„	„	„	Merseburger Kreise,
151	„	8	„	8	„	„	„	Mansfelder Gebirgskreise,
143	„	1	„	10	„	„	„	Schweinitzer Kreise,
136	„	4	„	8	„	„	„	Delitzscher Kreise, excl. der Stadt Eilenburg,
132	„	28	„	5	„	„	„	Liebenwerdaer Kreise,
110	„	18	„	3	„	„	„	Bitterfelder Kreise,
80	„	23	„	7	„	„	„	Torgauer Kreise,
61	„	8	„	5	„	„	„	Mansfelder Seekreise,
58	„	16	„	6	„	„	„	Naumburger Kreise,
17	„	4	„	—	„	„	„	Sangerhäuser Kreise, und
5	„	19	„	6	„	„	„	Wittenberger Kreise, ingleichen
49	„	2	„	10	„	„	der	Stadt Eilenburg,
8	„	15	„	—	„	„	„	„ Halle,
8	„	15	„	—	„	„	„	„ Zeitz, und
8	„	8	„	—	„	„	„	Grafschaft Stolberg-Stolberg,

1749 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Summa.

Wie nun diese reichlichen Beiträge ein ehrenwerthes Zeugniß von den guten und theilnehmenden Gesinnungen der Einsassen des hiesigen Regierungsbezirks, gegen ihre nothleidenden Mitbrüder, — welche Gesinnungen wir mit gerechter Anerkennung zu würdigen wissen, — unverkennbar ablegen; so machen wir es uns zugleich zur angenehmen Pflicht, den rühmlichen Eifer, den die betreffenden Herren Landräthe, und

Digitized by Google

resp. die Magistrate der obengenannten Städte hierbei an den Tag gelegt haben, hiermit, besonders, dankbar zu beloben. Merseburg, den 14. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß die für die Landbeschäl-Stationen:

Merseburg, Thiergarten bei Zeitz, Heldrungen, Oberröblingen und Berga

bestimmten Königlichen Beschäler des Sächsischen Landgestüts, wiederum, wie im vorigen Jahre, den 20. Januar a. c. aus dem hiesigen Marstalle abgehen, und kann demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen.

Da die Beschälung auf den obgenannten Stationen bereits in den letzten Tagen des Monat Mai c. zu Ende geht; so werden die Beschäler den 1. Juni a. c. den Rückmarsch nach dem Marstalle antreten.

Wegen der übrigen im Regierungsbezirke Merseburg zu besetzenden Stationen wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Hauptgestüt Graditz, den 5. Januar 1837.

Wird hierdurch bekannt gemacht. Merseburg, den 11. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Die Freilassung der Almosen-Empfänger und arbeitsunfähigen Individuen von der Klassensteuer betr.

Auf den Grund einer höhern Bestimmung machen wir hiermit bekannt, daß Personen im steuerpflichtigen Alter der letzten Klassensteuerstufe, welche zwar nicht von Almosen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, aber durch unheilbare Krankheit oder körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Unterhalt zu verdienen, von Entrichtung der Klassensteuer befreit bleiben können. Sie müssen aber dessenungeachtet in die Rollen mit aufgenommen werden, ohne jedoch für sie einen Steuersatz auszuwerfen. Zur Ausführung dieser Bestimmung sowohl, als auch um die Klassensteuer-Veranlagung in Rücksicht der gesetzlich steuerfreien Militair-Invaliden und Almosen-Empfänger einer strengeren Controle zu unterwerfen, setzen wir Folgendes fest:

1) die Befreiung von der Klassensteuer auf Grund der Erwerbslosigkeit durch Körpergebrechen und unheilbare Krankheit kann nur in Folge von Zeugnissen eintreten, welche von im Inland zur medicinischen und chirurgischen Praxis befugten Aerzten und Chirurgen 1ster Klasse ausgestellt worden sind. Diese Atteste werden alljährlich mit den Klassensteuer-Veranlagungs-Listen hier eingereicht; dies geschieht jedoch nur einmal für jedes Zeugniß, indem für die folgenden Jahre die in die Veranlagungslisten aufzunehmende kurze Bemerkung:

„erwerblos nach ärztlichem Attest vom (Datum)“

ausreicht.

2) Es bescheinigen künftig auf dem Umschlag der Veranlagungslisten die Ortsbehörden unter Bezugnahme auf die laufenden Nummern der Liste, jedoch ohne Anführung der Namen, welche Personen dauernd Almosen oder Naturalunter-

Digitized by Google

stützungen irgend einer Art auf Staats-, Gemeinde- oder Rittergutskosten erhalten. Haben diese Atteste auch solche mit aufgenommen, die nur Privatunterstützungen bekommen und deshalb gesetzlich nicht klassensteuerfrei sind, so werden die Aussteller dieser Zeugnisse wegen Fahrlässigkeit im Amte nach §. 334. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts (cfr. §. 6e. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) bestraft werden.

3) Es ist fernerhin in den Veranlagungslisten bei den Militair-Pensionairs, welche Gnadengehalte bis zu 60 Thlr. jährlich erhalten, (cfr. Ver. v. 18. Juli 1835. Amtsbl. pag. 169.) jederzeit anzugeben, wie viel Pension sie und aus welcher Staatskasse sie dieselbe direct beziehen, widrigenfalls die Ortsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von zuerst 1 Thlr. und bei Wiederholung von mehreren Thalern belegt werden soll.

Merseburg, den 15. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 33. Die dem Königlichen Landgerichte zu Torgau und dessen Gerichts-Aemtern beigelegte Criminal-Gerichtsbarkeit betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung von 1833. S. 14.) ist das Königl. Landgericht zu Torgau, durch das Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 28. September v. J. ermächtigt worden, alle fiscalische und Criminal-Untersuchungen gegen Nichteximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens, oder Vergehens, eine Geldstrafe, oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt, so wie alle Untersuchungen wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls zu führen. Eine gleiche Befugniß zur Führung der fiscalischen und Criminal-Untersuchungen steht auch den Gerichtsämtern zu Dommitzsch, Schildau, Belgern, Prettin, Annaburg, Mühlberg, Schlieben, Herzberg, Schweinitz, Jessen und Seyda, zu. In so weit es in den Gefängnissen an Raum gebricht, oder die Individualität verhafteter Verbrecher eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, als die Gefängnisse des Landgerichts und der Gerichtsämter gewähren, sollen dieselben befugt seyn, die Untersuchung an das Königl. Inquisitoriat zu Liebenwerda abzugeben.

Diese Einrichtung ist mit dem Anfang dieses Jahres in Wirksamkeit getreten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 4. Januar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 34. Die Jurisdictions-Verhältnisse und die Justiz-Ver-

Unser Publicandum vom 30. September 1836. im Amtsblatt Seite 259. hat bereits zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die in den Aemtern Kelbra und Heringen früher von dem Königlichen Landgericht zu Eisleben, den Königlichen Gerichtsämtern zu Kelbra und Heringen und dem Königlichen Inquisitoriat zu Sanz-

waltung in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, so wie in den Aemtern Kelbra und Heringen betr.

gerhausen verwaltete Civil- und Criminal-Jurisdiction an die Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla zur Verwaltung durch deren Gerichte abgegeben worden ist. Durch die Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 28. März 1836 ist indeß den genannten Herren Grafen auch über Eximirte die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz, mit Ausnahme der Jurisdiction der hiesigen Lehnscurie, in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla wie in den Aemtern Kelbra und Heringen und die Criminal-Jurisdiction in allen denjenigen Fällen, welche, in so fern es Nicht-Eximirte betrifft, den Königlichen Landgerichten zum Erkenntniß überwiesen sind, dergestalt verliehen worden, daß künftig nur die Herren Grafen zu Stolberg selbst und die Mitglieder der Justiz-Kanzlei zu Stolberg und des Landgerichts zu Roßla schon in erster Instanz dem hiesigen Oberlandesgericht unterworfen bleiben.

Es hat sodann unter den Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla eine Vereinigung in der Art stattgefunden, daß das Amt Heringen mit der Grafschaft Stolberg und das Amt Kelbra mit der Grafschaft Roßla combinirt ist, und es sind für die Verwaltung der Justiz nach diesen neuen Verhältnissen folgende Einrichtungen getroffen und ins Leben getreten:

A. In der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist das früher zu Stolberg bestandene Gräfliche Justiz-Amt am 1. December pr. aufgehoben und mit der dortigen Gräflichen Justiz-Kanzlei vereinigt, in Heringen aber für das Amt Heringen ein Gräfliches Gerichtsamt eingerichtet, welches zu der Justiz-Kanzlei zu Stolberg in demselben Verhältniß steht, in welchem es als Königliches Gerichtsamt bis zum 1. October pr. zu dem Landgericht zu Eisleben und zu dem Inquisitoriat zu Sangerhausen gestanden hat.

B. In der Grafschaft Stolberg-Roßla ist das Gräfliche Justiz-Amt zu Roßla und in Kelbra das Gräfliche Gerichtsamt aufgehoben und beide Behörden sind mit der Gräflichen Justiz-Kanzlei zu Roßla zu einem in dem letzten Orte etablirten Gräflichen Landgericht vereinigt, welches die gesammte Gerichtsbarkeit des Herrn Grafen von Stolberg-Roßla in der Grafschaft und in dem Amte Kelbra verwaltet.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 6. Januar 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 35.

Publicandum wegen des zu Naumburg verwalteten Braunschen Familien-Stipendiums.

Von den Erben des Oberbürgermeisters Sixtus Braun zu Naumburg a. S. ist ein Capital, welches jetzt über 1800 Thlr. beträgt, zu einem Stipendium dergestalt verwandt, daß die Zinsen davon den Descendenten der fünf Braunschen Töchter erster Ehe, zur Fortsetzung ihrer Studien auf Universitäten auf drei Jahre, und zwar, wenn der Bewerber mehrere seyn sollten, an die zwei Ausgezeichnetesten, an jeden die Hälfte der Zinsen, in Ermangelung von Familiengliedern aber andern tüchtigen und dürftigen Studenten verabreicht werden sollen.

Da das Stipendium jetzt vacant ist und sich seit länger als vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesem Stipendium gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt und zu dem

Digitized by Google

am Eilften März 1837, Vormittags XI.,
vor dem Referendar von Nostitz im Oberlandesgerichte angesetzten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandtschaft mit den obengedachten Braunschen Töchtern nachzuweisen. Sollte sich niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt werden.

Naumburg, den 3. Januar 1837.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

In unserer Depositenkasse befinden sich:

14 Thlr. 10 Sgr. — Pf. zur Nachlaßmasse des am 5. November 1807 in Wellaune verstorbenen Auszüglers Johann Christian Geißler gehörige Auctionsgelder und — Nr. 56. Depositalmassen betr.

5 „ — „ — „ Erbtheil der Johanne Rosine Spitang geborne Rudolph aus Wellaune.

Wenn die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben diese Gelder binnen Vier Wochen nicht abfordern, so werden solche an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Schnaditz, den 4. Januar 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Personal-Chronik.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Karl Ernst August Rosenthal, als Pfarrsubstitut auf dem Berge vor Eilenburg; 2) Christian Gottlieb Haubenreißer, als Diaconus auf dem Berge vor Eilenburg; 3) Eduard Kayser als Pfarrer zu Gorden, Ephorie Liebenwerda; 4) Friedrich Karl Andreas Reger, als Pfarrsubstitut zu Peißen, I. Ephorie Halle; 5) Christian Ferdinand Wilke, als Pfarrer zu Beckwitz, Ephorie Torgau; 6) Karl Eduard Pabst, als Pfarrer zu Neumark, Ephorie Gerbstädt. — Nr. 37.

Weiter befördert sind: 1) der Diaconus zu Schweinitz, Karl Friedrich Müller, als Pfarrer nach Rahnisdorf, Ephorie Zahna; 2) der Pfarrer zu Schraplau, Heinrich Ernst Albert Hüllmann, als Pfarrer nach Grunau, Ephorie Weißenfels; 3) der Pfarrer zu Weißenborn, M. Friedrich Christoph Thomä, als Pfarrer nach Weickelsdorf, Ephorie Lissen.

Als Schullehrer sind weiter befördert: 1) der Kinderlehrer zu Oebles, Julius Eduard Hesse, als Lehrer der sechsten Knabenklasse bei der Bürgerschule zu Merseburg; 2) der Collaborator an der Schule zu Sangerhausen, Franz Adolph Rolle, als Schulmeister und Küster nach Liedersdorf, Ephorie Sangerhausen; 3) der Kinderlehrer zu Dietrichsroda, Friedrich Octavus Richter, als zweiter Hülfslehrer an der Schule zu Cölleda, Ephorie Heldrungen; 4) der Kinderlehrer zu Wehlitz, Johann Andreas Simon Weber, als Organist und Mädchenlehrer auf dem Berge vor Eilenburg; 5) der Kinderlehrer zu Ngundorf, Friedrich Gottlob Hattorf, als Schulmeister und

Digitized by Google

Küster nach Zellendorf, Ephorie Seyda; 6) der Kinderlehrer zu Mocherwitz, Johann Gottfried Plötz, als Schulmeister und Küster nach Büschdorf, I. Ephorie Halle.

Merseburg, den 7. Januar 1837.

Nr. 38. Dem Gerichtsamtmann Justizrath Stollberg zu Weißensee ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste mit Pension, der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Der bisherige Criminal-Director und Kreis-Justizrath Dörk zu Eilenburg ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 30. November c. zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Eisleben und zugleich zum Kreis-Justizrath im Mannsfelder See- und Gebirgskreise ernannt.

Die durch den Tod des Gerichtsamtmanns Löser erledigte Gerichtsamtmanns-Stelle in Gräfenhaynichen ist den 17. December c. dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Plettenberg aus Paderborn übertragen.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Constantin Ludwig Weidlich ist den 23. November c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Ferdinand Stollberg ist die zum Behuf der Verwaltung von Patrimonialgerichten nachgesuchte Entlassung mit Beibehaltung des Titels eines Referendars, den 24. December c. bewilligt.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich August Ziegert I. ist den 4. December c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Georg Robert Theodor Winkler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste den 14. December c. ertheilt.

Der Auscultator Christoph Kröber ist den 29. December c. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu dem hiesigen versetzt.

Der vormalige Kreisfeldwebel Johann Gottlieb Mengel ist den 10. December c. zum Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten an des verstorbenen Neßlein Stelle ernannt. Naumburg, den 3. Januar 1837.

Nr. 39. Hypotheken-Sachen. Die alle drei Rubriken enthaltende Hypotheken-Tabelle über das dem Johann Michael Stöckel zu Räpitz gehörige, sub Nr. 28. belegene Hintersassenhaus nebst Hof, Scheune, Stall und Garten und vier pertinentialiter dazu gehörigen, in Räpitzer Flur belegenen Viertellandes Feld ist fertig und kann vom 20. Januar bis 20. März d. J. in unserm Geschäftslocale von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums Erinnerungen nicht angebracht werden können.

Lützen, den 15. December 1836.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 40. Hypotheken-Sachen. Die Hypotheken-Tabellen über die walzenden Grundstücke in Ober- und Unterformstedter Flur sind vollendet, und können vom 1. Februar bis letzten März c. hier eingesehen werden. Später finden Erinnerungen dagegen nicht statt.

Farnstedt, den 7. Januar 1837.

Das Adelich Geusausche Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Februar 1837.

Nr. 41. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

Digitized by Google

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufacturſachen, Büchern und Muſikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtigt, bei Seiner Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Miniſter von Klewiz.

Nr. 42. Debits-Erlaubniß für Druckſchriften.

Das Königliche Ober-Cenſur-Collegium hat auf Grund des Art XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. October 1819 für die nachbenannten 3 außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als:

1) Die Flüchtlinge. Eine Erzählung für die chriſtliche Jugend. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider, 1835. 8vo;
2) Theoretiſch-praktiſche Anleitung zum Schulgeſange. Verfaßt von J. Mendel. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1836;
3) Grammatiſche Vorſchule zu Homer, mit ꝛc. ꝛc. von Friedr. Andr. Chriſt. Grauff. Bern, Chur und Leipzig, 1837. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4. Januar 1837.

Der Geheime Staats-Miniſter von Klewiz.

Nr. 43. Debits-Erlaubniß für Druckſchriften.

Das Königliche Ober-Cenſur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachſtehende außerhalb der deutſchen Bundes-Staaten in deutſcher Sprache erſchienene 7 Schriften, als:

1) Geranopygmeiomachia, oder Kampf der Kraniche mit den Pygmäen. Komiſches Gedicht in fünf Geſängen von Heinr. Ernſt Pöſchl. Peſth, bei C. A. Hartleben, 1837. kl. 8vo;
2) Anleitung zum erſten Unterricht im Zeichnen für Primar- und Secundar-Schulen. Ein Handbuch ꝛc. Von J. Chr. Buß. Erſter Jahreskurs. Mit ſieben lithogr. Blättern. Bern. Gedruckt bei C. Fiſcher und Comp., 1836. gr. 8vo;
3) Encyclopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetiſcher Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band. Erſte und zweite Lieferung. Dummkoller — Ernährung. Bern, 1836. Druck und Verlag von C. Fiſcher und Comp. 8vo;
4) Theil VIII. des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Dritte vollſtändige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. Im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. gr. 8vo;
5) Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſches Gemälde der Schweiz. Zehntes Heft. Der Canton Solothurn. Von A. Peter Strohmeier. Auch unter dem Titel: Der Canton Solothurn, hiſtoriſch-geographiſch, ſtatiſtiſch geſchildert ꝛc. St. Gallen und Bern, 1836, bei Huber und Comp. 8vo;

Digitized by Google

6) Georg Thomas Flügel's erklärte Cours-Zettel der bedeutendsten Europäischen und Außer-Europäischen Handelsplätze, nebst genauer Angabe der Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse derselben. Siebzehnte ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. St. Gallen und Bern, 1837, bei Huber und Comp. 8vo;

7) Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weiteren Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im sechszehnten Jahrhundert. Von Ferd. Meyer. Zweiter Band. Zürich, S. Hohr, 1836. gr. 8vo,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. Januar 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 44. Die Abschaffung der Lehnsträger für inländische Dorfgemeinden betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. November v. J., die Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern betreffend:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8. d. M. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben seyn soll, wie dies in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Ordre vom 23. October 1833 festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinden, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letztern Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt seyn wird.

Berlin, den 30. November 1836.

An die Staats-Minister Mühler und von Rochow.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur Nachricht für die dabei interessirten Dorfgemeinden öffentlich bekannt gemacht und dabei an die frühern Bekanntmachungen vom 10. December 1833, Seite 263. des Amtsblatts d. a. 1833. und vom 8. April 1834, Seite 124. des Amtsblatts d. a. 1834, die Abschaffung der Lehnsträger für inländische Stadtgemeinden betreffend, erinnert.

Merseburg, den 17. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Den Leihbibliothekar Kunath in Grimma betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt 1836. Stück 2. Nr. 70.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage (I. 1016.) der Leihbibliothekar Gottlieb Friedrich Kunath in Grimma mit einem Erlaubnißscheine zum Betriebe des Leihbibliothekargeschäfts, so wie zur Haltung eines Zeitschriften- ꝛc. Lesezirkels im hiesigen Regierungsbezirk für das laufende Jahr versehen worden ist.

Merseburg, den 17. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 46. Die Schulversäumnisse betr.

Bei den im Laufe des vergangenen Jahres vorgenommenen Schulrevisionen hat sich auf eine nicht erfreuliche Weise ergeben, daß ungeachtet der früheren, durch das Amtsblatt vielfach ergangenen Verordnungen die Schulversäumnisse im Allgemeinen noch nicht in dem Maaße sich vermindert haben, als es nothwendig geschehen seyn müßte, wenn sämmtliche hierbei concurrirende Behörden und einzelne Beamte, von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit gleich lebhaft durchdrungen, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles mit vereinten Kräften gewirkt hätten.

Auf der einen Seite haben insbesondere die Ortsgeistlichen nicht überall es sich angelegen seyn lassen, ihre Gemeindeglieder bei einer jeden, sich darbietenden Gelegenheit, und nicht blos in den zu diesem Behufe angeordneten Schulpredigten, in eindringlicher Weise zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs anzuregen, so wie auch denselben, der Bekanntmachung vom 24. August 1816 (Amtsbl. 1816. S. 334.) gemäß die zur Sache einschlagenden Verordnungen mit der nöthigen Belehrung vorzuhalten und ihnen hierbei klar zu machen, wie nicht blos das sittliche und religiöse, sondern auch das äußere Wohl einer jeden Commune mit dem Gedeihen ihres Schulwesens in einem nothwendigen innern Zusammenhange stehe; wie Armuth, Bettelei, und Diebstahl, als die unausbleiblichen Folgen eines ungeordneten Schulbesuchs eintreten und wie es dagegen eine unbezweifelte Thatsache sey: je voller die Schulhäuser, um so leerer die Armen- und Zuchthäuser.

Andererseits haben die Ortspolizeibehörden die von ihnen erforderte Unterstützung nicht immer zeitig genug oder nicht mit dem Ernste und mit der Energie eintreten lassen, welche die Sache erforderte.

Wir hegen indessen zu sämmtlichen bei dieser Sache betheiligten Behörden und Personen das feste Vertrauen, daß es nur gegenwärtiger Erinnerung bedürfen wird, um gewiß zu seyn, daß dieselben in Zukunft bemüht seyn werden, zuvörderst überall, wo es noch nicht geschehen, durch Theilung der zu sehr angefüllten Schule in zwei Klassen, durch zweckmäßige Verlegung der Schulstunden nach der Jahreszeit, so wie in den Städten durch andere, in unserm Circulare vom 12. d. M. näher angedeutete Anordnungen eine solche Einrichtung zu treffen, daß den erwachsenern Kindern ohne Störung ihres Unterrichts täglich so viel Zeit gelassen werde, als sie bedürfen, um ihren Eltern bei dringenden häuslichen und ökonomischen Arbeiten beizustehen.

Sobald aber eine solche Einrichtung getroffen und somit den häufigsten Entschuldigungen der Schulversäumnisse begegnet ist, muß demnächst mit um so größerer, unnachsichtlicher Strenge darauf gehalten werden, daß nicht blos die dieserhalb ergangenen Verordnungen vom 14. December 1816 (Amtsbl. 1816 S. 482.), 18. April 1817 (Amtsbl. 1817. S. 243.), 13. Mai 1820 (Amtsbl. 1820. S. 158.) und 1. März 1825 (Amtsbl. 1825. S. 116. und 117.), sondern auch nachstehende, die genannten Verordnungen theils ergänzenden, theils abändernden Vorschriften aufs genaueste befolgt werden:

1) die Schullehrer müssen überall über sämmtliche Schulversäumnisse täglich und genau, in einfachster Weise, jedenfalls aber dergestalt ordentliche Listen führen, daß der Tag der Versäumniß jederzeit zuverlässig nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

2) Diese Listen, zu welchen in der Anlage ein Schema, jedoch nur beispielsweise beigefügt ist, da wir den Localbehörden gern überlassen wollen, sich auch anderer, ihnen nach den Localverhältnissen zweckmäßiger erscheinender Formulare zu bedienen, müssen nicht auf einzelne Bogen geschrieben, sondern in ein besonderes Buch geheftet und bei dem Schularchiv aufbewahrt werden, der Local-Inspector aber muß darauf halten, daß solches geschehe.

3) Finden sich unter den aufgezeichneten Versäumnissen solche, welche entweder gar nicht oder nicht in triftiger Weise entschuldigt sind, so hat der Lehrer sowohl als der Ortsgeistliche die nachlässigen Kinder und deren Eltern durch ernste, jedoch nicht liebloſe Vorhaltungen und Ermahnungen auf den Weg ihrer Pflicht zurückzuführen.

4) Gelingt dies nicht, so übergiebt der Lehrer den von ihm aus den Versäumniß-Listen gehörig angefertigten und durch die Unterschrift des Ortsgeistlichen oder Local-Inspectors vollzogenen Extract unter Bemerkung des bereits fruchtlos Geschehenen dem Schulvorstand und zwar in der Regel am Schlusse eines jeden Monats, in dringenden Fällen unverzüglich. Dieser ladet demnächst nach Anleitung des §. 4. der Instruction für Schulvorstände vom 4. September 1829 die pflichtvergessenen Eltern oder Versorger vor, ermahnt und verwarnt dieselben zu Protocoll und läßt auch nach Befinden, wenn die Schuld der wiederholten Versäumniß an den Kindern liegt, letztere zwangsweise zur Schule bringen.

5) Bleibt auch dieses Verfahren ohne Erfolg, so zeigt der Schulvorstand diejenigen Eltern oder Pflege-Eltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge geleistet haben, und zwar, zur Beschleunigung der Sache, unmittelbar der Ortspolizeibehörde unter Beifügung des erwähnten Extracts und sonstiger aufgenommener Verhandlungen mittelst gutachtlicher Aeußerung über die größere oder geringere Strafbarkeit der Renitenten Behufs deren Bestrafung an. Gleichzeitig wird der Superintendent von der erstatteten Anzeige durch den Schulvorstand in Kenntniß gesetzt.

6) Ist solches alles geschehen, so bedarf es nunmehr Seitens der Polizeibehörde, auf den Grund des §. 48. Tit. 12. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, nur des bei polizeilichen Untersuchungen in ganz klaren und geringfügigen Fällen angeordneten summarischen Verfahrens, dessen Grundsätze in der Bekanntmachung vom 26. December 1817 (Amtsbl. 1818. S. 4. und folg.) enthalten sind. Namentlich wird in vielen Fällen nach §. II. Abschn. 4. dieser Bekanntmachung verfahren werden können.

Die hierbei anwendbaren und bei fortgesetztem Ungehorsam, jedoch stets innerhalb der gesetzlichen Grenze der Polizeistrafen zu steigernden Strafen sind Geldbuße und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß und Zwangsarbeit, ohne daß es in dem letzteren Falle der früher angeordneten vorgängigen Berichtserstattung bedarf. Das Maaß dieser Strafen ist übrigens eben sowohl nach der Menge und Dauer der stattgehabten Versäumnisse, als nach der größern oder geringern Verschuldung der Eltern dabei zu bestimmen. Wird ein Resolut abgefaßt, so erfolgt die Publication dieses Resoluts in gewöhnlicher Weise mit der Belehrung, daß dem Verurtheilten der Rekurs gegen dasselbe an uns freistehe, daß jedoch dessen Anmeldung innerhalb 10 Tagen von der Publication ab, mündlich oder schriftlich, und zwar bei derjenigen

Digitized by Google

Behörde stattfinden müsse, welche das Resolut erlassen hat, wogegen unmittelbar bei uns angebrachte Rekursgesuche unberücksichtigt bleiben werden.

7) Den Erfolg des hiernach beobachteten Verfahrens hat die Polizeibehörde innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ihr durch den Schulvorstand zugegangenen Anzeige ab, zur Kenntniß des betreffenden Superintendenten zu bringen, welcher demnächst das ihm durch die Polizeibehörde Mitgetheilte, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Schulvorstand gelangen läßt. Erhält der Superintendent binnen dieser vierwöchentlichen Frist die erforderliche Nachricht durch die Polizeibehörde nicht, so ist derselbe bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diesen vorschriftswidrigen Verzug ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Für diejenigen Ortschaften, in welchen die Polizei-Gerichtsbarkeit von den Herren Landräthen unmittelbar selbst verwaltet wird, geben wir denselben und den betreffenden Herren Superintendenten anheim, sich nöthigenfalls auch noch über andere Modalitäten des Geschäftsganges unter ihnen zu vereinigen, die, unter Feststellung des Zwecks, zur Vereinfachung der Bearbeitung der Sache dienen können. Es ist uns jedoch von solchen abändernden Verabredungen jederzeit Anzeige zu machen.

8) Außerdem haben sämmtliche Superintendenten sich in fortwährender Kenntniß über den Schulbesuch in jeder Schule ihrer Ephorieen zu erhalten und sich die hierzu nöthigen Nachweisungen durch die Local-Inspectoren in geeigneter Weise zu verschaffen. Wir selbst wollen zwar zur Verminderung des Schreibwerks eine regelmäßige und fortlaufende Einsendung solcher Nachweisungen nicht verlangen, werden jedoch von Zeit zu Zeit bald von dieser bald von jener Ephorie die über den Gegenstand geführten Acten und Nachweisungen einfordern, und uns sehr freuen und es dankbar anerkennen, wenn wir aus deren Einsicht und Prüfung den Beweis erhalten, daß sowohl die Herren Superintendenten als die Local-Inspectoren, Schulvorstände und Schullehrer selbst diesem hochwichtigen Gegenstande eine erfolgreiche Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Merseburg, den 25. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 47. Einstweilige Verwaltung der Ephorie Weißenfels.

Die Verwaltung der Ephorie Weißenfels ist nach Versetzung des bisherigen Superintendenten Dr. Bäumler dem dasigen Archidiakonus M. Heydenreich einstweilen bis zu Wiederbesetzung der Stelle übertragen worden.

Merseburg, den 19. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 48. Die Bestimmung der Präclusivfrist zur Anbringung der Klassensteuer-Reclamationen betr.

Auch für das Jahr 1837 setzen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1830 die Präclusivfrist zur Anbringung der Klassensteuer-Reclamationen bis zum

Funfzehnten März dieses Jahres

fest, was wir hierdurch mit dem Bemerken, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-

Digitized by Google

Verordnung vom 19. Januar v. J., zur Kenntnißnahme der Contribuenten bringen, daß alle unmittelbar an uns eingereichten Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer den Absendern brevi manu auf ihre Kosten von uns remittirt werden.

In gleicher Art wird aber auch hinsichtlich der an uns eingehenden Rekursgesuche wider die von uns auf eingelegte Klassensteuer-Reclamationen erlassenen Entscheidungen verfahren werden, weil diese Gesuche, welchen übrigens Allemal die Bescheinigung der Ortsbehörde über den Zeitpunkt der erfolgten Publication der Reclamations-Entscheidung beigefügt werden muß, in Gemäßheit der vorallegirten Allerhöchsten Cabinetsordre innerhalb einer Präclusiv-Frist von 4 Wochen, vom Tage der Publication jener Entscheidung an gerechnet, unmittelbar bei dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium angebracht werden müssen.

Merseburg, den 14. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 49. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartale 1836 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. Juli bis ult. September 1836 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 19. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 50. Die Schonzeit der Jagd betr.

Bei der anhaltend gelinden und nassen Witterung im Laufe dieses Winters, ist es vielen Jagdberechtigten nicht möglich gewesen, ihre Reviere zu bejagen, ohne sich begründeter Beschwerden der Grundbesitzer wegen Beschädigung der Saatfelder auszusetzen. Damit nun aber auf der andern Seite, wenn das Bejagen einzelner Reviere bei Einhaltung des bisherigen Jagdschlusses wegen fortdauernd gelinder Witterung gänzlich unterbliebe, nicht wieder Beschwerden der Grundbesitzer wegen zu großer Vermehrung des Wildes hervorgerufen werden, so finden wir uns veranlaßt, den Schluß der niedern Jagd für dieses Jahr auf den 15. Februar d. J. hierdurch festzusetzen.

Merseburg, den 24. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 51. Edictal-Citation betr.

Es sind nachstehende, vormals Sächsische jetzt Preußische unverwandelte, auf die Churfächsische Land- und Trankſteuer-Hauptkasse lautende, dem Hans Carl Ottobald Freiherrn von Werthern auf Frohndorf gehörige Steuerscheine:

Digitized by Google

a) Lit. M. Nr. 337. über 192 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Einhundert zwei und neunzig Thaler, Michaelis 1661 ausgestellt und auf die Freiherrlich von Werthernschen Gerichte der Grafschaft Beichlingen gerichtet, und

b) Lit. I. Nr. 250. über 700 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Siebenhundert Thaler, Ostern 1713 ausgestellt und auf dieselben Gerichte gerichtet,

auf unbekannte Weise und ohne daß die Zeit des Verlustes angegeben werden kann, verloren gegangen und bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen.

Es werden daher auf Antrag des Eigenthümers dieser Steuerscheine die etwanigen unbekannten Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den Eilften November 1837

vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von welchen für den Fall der Unbekanntschaft der Criminal-Rath Kayser, Justiz-Rath Quinque und Justiz-Commissarius Reinstein in Vorschlag gebracht werden, mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigen Falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der Obligationen verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königlichen Oberlandesgerichts größerm Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

Naumburg, den 29. September 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 52. Die Vereinigung der Inquisitoriats-Abtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg betr.

In Gemäßheit des Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 5. d. M. werden die beiden Inquisitoriats-Abtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg mit dem 1. k. M. in ein Inquisitoriat zu Eilenburg für den Delitzscher, Bitterfelder und Wittenberger Kreis vereinigt werden. Auch ist von diesem Tage ab dem Königl. Landgericht zu Wittenberg und dessen Gerichtsämtern Zahna, Kemberg, Schmiedeberg, Pretzsch und Gräfenhaynchen eine beschränkte Criminal-Gerichtsbarkeit in der Art beigelegt, daß dieselben zur Führung aller, sowohl fiscalischer, als Criminal-Untersuchungen gegen Nichteximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden, Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe, oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt, und zur Führung aller Untersuchungen wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, so wie wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, ermächtigt sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 13. Januar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

(Hierzu ein halber Bogen Beilage.)

Digitized by Google

burg pro 1837.

Namen der Kinder.	uguſt.	September.	Bemerkungen.
a) N. N.			
b)			
a) N. N.			
b)			
b) N. N.			
a)			

Kalender, in ganze und reſp. Stück-Wochen getheilt.
e in gleicher Weiſe erneuert.
ltäglich in jeder Claſſe, wenn Vor- und Nachmittags-
n die Woche zehn (halbe) Schultage enthält, in der Art,
Mai beiſpielsweiſe ad a. bemerkt worden, — wo aber
nur ſechs (halbe) Schultage in der Woche ſind, auf die
zeichnet. Es kömmt nur darauf an, jedem Schultage
iereck der Woche zu geben, um daran den Monatstag,
umt worden, zu erkennen.
Verſäumniß können verſchiedene Zeichen gewählt, auch
abe zwiſchen die Zeichen geſetzt werden. Z. B. • für
ſtattete Verſäumniſſe; o für unentſchuldigte und nicht
rafbar gewordene; k. für Krankheit; H. für häusliche
u. dergl.

*) hat v. 1. bi
Schule.

**) eben ſo, in

***) hat gefehlt,

****) eben ſo, in

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Februar 1837.

Nr. 53. Prämie für die Wiederergreifung des berüchtigten Gottfr. Wilh Gangloff.

Der der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Leineweber Gottfried Wilhelm Gangloff aus Sylda, Gebirgskreis Mansfeld, welcher wegen dringenden Verdachts der Ermordung eines Revierjägers bereits in erster Instanz zu 25jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, durch unglaubliche Gewandheit und Kühnheit aber aus den Inquisitoriatsgefängnissen zu Sangerhausen entsprungen ist, hat bis jetzt, aller angewandten Mittel und polizeilichen Thätigkeit ungeachtet, zur gefänglichen Haft nicht wieder zurückgeführt werden können.

Indem wir uns wegen seiner Verfolgung und Personsbeschreibung auf die Aufforderung und den Steckbrief des Königl. Inquisitoriats zu Sangerhausen vom 23. Juli v. J. im öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatt vom vor. Jahre, Stück 59. Seite 385. beziehen, setzen wir hierdurch auf die Ergreifung dieses gefährlichen Menschen eine anderweite Prämie von Funfzig Thalern aus, die Demjenigen aus unserer Hauptkasse gezahlt werden soll, der den obigen Gottfried Wilhelm Gangloff entdeckt und zur gefänglichen Haft wieder zurückführt.

Merseburg, den 31. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 54. Die Verwaltung der Regierungs-Sportel-Kasse betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung der hiesigen Regierungs-Sportel-Kasse vom Jahre 1837 ab dem Hrn. Rittmeister a. D. v. Helbig, auf seinen Antrag, abgenommen und dessen bisherigen Privat-Expedienten Hrn. Schröter selbstständig übertragen worden ist; daher von jetzt ab alle Gelder und Briefe in Angelegenheiten des Sportelwesens nicht weiter an den Hrn. ꝛc. v. Helbig, sondern an den Hrn. ꝛc. Schröter zu richten sind.

Merseburg, den 3. Februar 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 55. Die Besetzung der unconfirmirten Schulstellen betr.

Die von uns getroffene Anordnung, zufolge welcher keine Besetzung einer unconfirmirten Schulstelle ohne unsere Genehmigung erfolgen soll, ist in mehreren Fällen nicht beachtet worden. Abgesehen von andern Gründen für diese Anordnung entsteht aus der Nichtbefolgung derselben der Nachtheil, daß wir oft einen Schulamts-Candidaten für irgend eine Stelle designiren zu können glauben, während ihm bereits eine ähnliche übertragen worden ist. Wir bringen daher jene Vorschrift hierdurch in Erinnerung.

Digitized by Google

Zugleich erneuern wir an die Schulamts-Candidaten und die Inhaber der nicht confirmirten Schulstellen die Anweisung: 1) bei ihren Gesuchen an uns ihre Vornamen vollständig auszuschreiben; 2) nach Umständen die Dauer ihrer bisherigen Dienstzeit, oder in welchem Jahre und mit welcher Hauptcensurnummer sie wahlfähig geworden, genau anzugeben; 3) nicht aber das Wahlfähigkeitszeugniß selbst, dafern es hier ausgestellt worden, beizufügen, weil dessen Rückgabe ihnen nur Kosten verursacht.

Merseburg, den 26. Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 56. Die Ermittelung und Einziehung gekündigter Staatsschuldscheine betr.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, in ihren Depositorien durch deren Curatoren und Rendanten sorgfältig nachsuchen zu lassen, ob sich in den einzelnen Massen gekündigte Staatsschuldscheine vorfinden und in diesem Falle deren Einziehung sofort zu bewirken, auch über den Erfolg binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Das Verzeichniß der bisher gekündigten und noch nicht versilberten Staatsschuldscheine ist unter dem 25. November pr. von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wiederholt bekannt gemacht und nicht nur in der Beilage zu Nr. 348. der Staatszeitung vom vorigen Jahre zu lesen, sondern auch in Nr. 50. des Merseburger Amtsblattes vorigen Jahres und Nr. 1. des Erfurter Amtsblattes dieses Jahres nachgewiesen.

Zugleich werden aber auch die Vormünder und Curatoren der Pflegebefohlnen aufgefordert, jetzt und künftig genau auf die gekündigten Staatsschuldscheine Acht zu haben und den Gerichten deshalb Anzeige zu machen, wenn von den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Staatsschuldscheinen welche gekündigt seyn sollten. Sollte sich ergeben, daß bei dem einen, oder anderen Depositorio die Einziehung gekündigter Staatsschuldscheine unterblieben ist, so bleibt für den dadurch herbeigeführten Zinsen-Verlust nicht nur der Vormund oder Curator, sondern auch das verwaltende Gericht und zunächst dessen Depositalbeamten verantwortlich, und setzen sich dieselben nach Bewandniß der Sache der Gefahr aus, auf Grund des §. 23. Tit. 1. Th. 3. der Allg. Ger. Ord. zum Schadenersatz ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, sofort angehalten zu werden. Naumburg, den 31. Januar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 57. Amtsblatt-Register betr.

Das alphabetische Register zum Amtsblatt der Königl. Regierung hier pro 1836 ist bereits, 2¼ Bogen stark, erschienen und an die Königl. resp. Postbehörden überliefert worden. Auch sind noch Register für alle frühern Jahrgänge um den Preis à 5 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

Personal-Chronik.

Nr. 58. Der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte Gottfried Traugott Dähne zu Keuschberg und der Gutsbesitzer Carl Ferdinand Seltmann zu Rodden sind als Kreistaxatoren im Merseburger Kreise bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Bauinspectors Flachmann erledigte, seither von dem Bauconducteur Wallbaum einstweilen verwaltete Bauinspectorstelle in Delitzsch, ist dem bisherigen Wegebaumeister Müller in Görlitz verliehen worden und wird derselbe in den ersten Tagen des Monats Februar d. J. sein neues Amt antreten. Nr. 59.

Der bisherige Oberpfarrer zu Belgern, Ephorie Torgau, Johann Karl Friedrich Kirsch, ist am 5. Januar d. J. im 66. Lebensjahre gestorben. Nr. 60.

Merseburg, den 27. Januar 1837.

Im Laufe des 4. Quartales v. J. ist außer den unter dem 2. d. M. von uns bekannt gemachten Candidaten des Predigtamtes auch der Rector Johann Heinrich Kühne zu Hundisburg pro ministerio geprüft und mit einem Wahlfähigkeitsatteste versehen worden. Nr. 61.

Magdeburg, den 31. Januar 1837.

Der Ortsrichter Johann Christoph Nette zu Kösen, ist, an der Stelle des allda verstorbenen Müllers Roßner, zum Schiedsmann für den ersten Naumburger Landbezirk verpflichtet. Nr. 62.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Adolph Ehrenhauß zum Justiz-Commissar für den Gerichtsamtsbezirk Freiburg und die darin befindlichen Patrimonial-Gerichte mit Anweisung seines Wohnortes zu Freiburg ernannt worden ist. Nr. 63.

Es sind die Kaufleute zu Sangerhausen Friedrich Hoffmann und Carl Wilhelm John an die Stelle des Kaufmanns Monar und des Criminalrichters Richter zu Schiedsmännern für dasige Stadt verpflichtet worden. Nr. 64.

Naumburg, den 27. Januar 1837.

Der seit längerer Zeit als stellvertretender Justitiarius bei'm Ober-Bergamte zu Halle fungirende Regierungs-Rath von Alvensleben, ist von des Königs Majestät zum vortragenden Rathe und Justitiarius, unter Beibehaltung seines Prädicats, definitiv ernannt worden. Nr. 65.

Halle, den 19. Januar 1837.

Von den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Landungen und geschlossenen Grundstücken, sind die — sämmtliche 3 Rubriken in sich fassende — Hypotheken-Tabellen fertig geworden. Dies machen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824 (Gesetz-Samml. v. 1824. pag. 78.) den Interessenten mit der Aufforderung bekannt, gedachte Tabellen in der Zeit vom Nr. 66. Hypotheken-Sachen.

Funfzehnten Februar bis Funfzehnten April 1837

in unserer Hypotheken-Registratur einzusehen und ihre etwaigen Einwendungen dagegen anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen mehr vorgebracht werden können. Torgau, den 30. Januar 1837.

Königlich Preußisches Landgericht.

Digitized by Google

Verzeichniß.

1) Die halbe Hufe der Gebrüder Kröbel in Torgauer Stadtflur; 2) der ꝛc. Heynin Ackerbreite daselbst; 3) der sogenannte Baumgarten des Kaufmann Barth das.; 4) der ꝛc. Krausin Feldstück auf der s.g. neuen Sorge das.; 5) des ꝛc. Carl Grundstück, der Fuhrmannsgarten genannt, das.; 6) die den Jopeschen Erben zuständige Scheune in Torgau; 7) die wüste Mark Mostitz und Pflückuff, 8) das Grundstück der Weißig genannt, der Stadt-Commun Torgau zuständig; 9) das Kröbelsche Feldstück in der s.g. Fischeraue; 10) des ꝛc. Peterein s.g. rothe Furthwiese in Syptitzer Flur; 11) der ꝛc. Wenzelin Landungen in der Dorfflur Welsau; 12) das Jopesche halbe Viertel in der Mark Knesen; 13) die Hufe Land in der Mark Naundorf des ꝛc. Möbius; 14) der ꝛc. Möbiussin Hufe daselbst; 15) das Münchsche Feldstück in Zinnaer Feldflur; 16) des ꝛc. Wehner Ackerstück daselbst; 17) der Jüngelin Wiesen nebst Saumstück in der Mark Repitz; 18) das Heynesche, 19) das Zandersche, 20) das Möbiussche, 21) das Theilesche, 22) das Giffeinsche, 23) das Sittesche, 24) das Schaalesche, 25) das Schneidersche Hopfstück in der Mark Repitz; 26) des ꝛc. Lips 3 Hopfstücke das.; 27) der verehelichten Macht 2 Hopfstücke das.; 28) das Jopesche halbe Viertel Acker und Wiese das.; 29) das Laubesche halbe Viertel Acker und Wiese das.; 30) der sogenannte Loßwiger See, der Gemeinde Loßwig zuständig. Hierüber: an geschlossenen Grundstücken: 31) das Förstnersche Wohnhaus Nr. 459a. in der Stadt Torgau; 32) das Leitertsche Etablissement vor der Stadt Torgau gelegen.

Nr. 67. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabellen über die zu Sotterhausen belegenen, sub Num. 2. 8a. 8b. 9. 10. 13. 14. 19. 21. 25. 29. 34. 35. 44. und 66. katastrirten geschlossenen Güter und Häuser mit ihren Pertinenzien, resp. des Anspänner Franz Dettler, des Ansp. Victor Bernhard Günther, der Caroline Henriette Simroth geb. Günther, des Maurer Friedrich Wagner, der Carl Kühnemundschen Eheleute, des Ansp. Carl Christian Lebrecht Simroth, des Ansp. Lobegott Wilhelm Stolle, des Sattler Gottlieb Stolle, der Gottfried Arnoldschen Eheleute, der Christiane Friederike Hoffmann geb. Wagner, des Schmiedemstr. Gottlieb Gottschalk, des Gastwirth Heinrich Friedrich, der Wittwe Dittmar geb. Wenke und des Ansp. Wilhelm Stockmann, ingleichen der Wandelbesitzungen des Traugott Fritsch in Liedersdorf, des Gottfried Ritschephal daselbst und der verehel. Stockmann geb. Simroth zu Sotterhausen, in Sotterhäuser Flur, können vom 15. Februar bis 15. April d. J. im Geschäftslocal des unterzeichneten Patrimonial-Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf der gedachten Frist sind fernerweite Erinnerungen nicht zulässig.

Beiernaumburg, den 22. Januar 1837.

von Bülowsches Patrimonial-Gericht.

Nr. 68. Hypotheken-Sachen.

Von den geschlossenen Grundstücken des Dorfs Rudersdorf im Bezirk des Landräthl. Wittenberger Kreises, aufgeführt unter Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 20. 22. und 23. des Brandversicherungs-Catasters sind die nach allen drei Rubriken des Hypothekenbuchs aufgestellten Tabellen abgeschlossen.

Dies machen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1824 den Interessenten mit dem Bemerken bekannt, daß die Tabellen in dem Zeitraume vom 1. Februar bis ultimo März dieses Jahres in dem Geschäftslocal des unterzeichneten Justitiars Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche jedoch späterhin nicht mehr statt finden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 23. Januar 1837.

Das Patrimonial-Gericht über Rudersdorf.

Lic. Schlockwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Februar 1837.

Nr. 69. Die Verwaltung der Polizei in den Grafschaften Stolberg und den Aemtern Heringen und Kelbra betr.

In Ausführung der von des Königs Majestät für die beiden Herrn Grafen von Stolberg unterm 28. März 1836 Allerhöchstselbst vollzogenen Concessions-Urkunde ist die gesammte Polizeiverwaltung auch in den Aemtern Heringen und Kelbra auf die Herrn Grafen übergegangen.

Dieselbe wird daher jetzt nicht mehr von dem Königl. Landrathe des Sangerhäuser Kreises resp. bearbeitet und beaufsichtigt, sondern:

I. in der Grafschaft Stolberg-Roßla selbst und dem Amte Kelbra, durch den schon in Function getretenen Gräflich Roßlaschen interimistischen Polizei-Rath Golde zu Roßla und

II. in der Grafschaft Stolberg-Stolberg selbst und dem Amte Heringen, durch den schon in Function getretenen Gräflich Stolbergschen Polizei-Rath Günther zu Stolberg.

Dies bringen wir zur Nachachtung der betreffenden Behörden und des Publicums hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Merseburg, den 6. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Aufstellung der Landbeschäler betr.

In Verfolg meiner im 3. Stücke des diesjährigen Amtsblatts pag. 16. erlassenen Bekanntmachung vom 10. v. M. benachrichtige ich die Pferdezüchter hierdurch, daß die für die Stationen:

1) Graditz, 2) Döhlen, 3) Repitz,

bestimmten Königlichen Beschäler Sächsischen Landgestüts vom 1. März c. ab, zur Bedeckung aufgestellt sind, wogegen die für die Stationen:

4) Döbeltitz, 5) Arien, 6) Sachau, 7) Rackith, 8) Bleesern, 9) Seyda, 10) Schweinitz, 11) Pristäblich, 12) Benndorf und 13) Neumühl im Liebenwerdaer Kreise,

bestimmten Hengste am genannten Tage aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungsorten abgehen werden, und kann demnach die Bedeckung 2 Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an den von Nr. 4. bis mit 13. genannten Stationsorten beginnen. Hauptgestüt Graditz, den 4. Februar 1837.

Der Königl. Landstallmeister v. Thielau.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 71. Die durch rechtskräftige Erkenntnisse ausgesprochene Amortisation zweier Staatspapiere betr.

Nachstehende Obligationen, nämlich:

1) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte 1764 ausgestellte, mit Litt. A. Nr. 120. bezeichnete, auf jeden Inhaber lautende und den Erben der zu Niedertrebra im Großherzogthume Weimar verstorbenen Marie Sophie Brand gehörige Steuer-Credit-Kassenschein über Eintausend Thaler Conventionsgeld nebst dem Talon d. d. Michael 1811 und den beiden Coupons pro Ostern und Michael 1814, und
2) der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. und Nr. 7461. bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thalern, so wie auf jeden Inhaber lautende und dem Pastorate zu Groß-Hartmannsdorf bei Freyberg im Königreiche Sachsen gehörige Steuer-Credit-Kassenschein,

sind als angeblich verloren auf Antrag der Interessenten nach vorhergegangenem Aufgebote durch rechtskräftige Erkenntnisse für amortisirt erklärt.

Naumburg, den 31. Januar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 72. Aufforderung.

Die Stelle des hiesigen Departements- und Kreis-Thierarztes ist erledigt. Qualificirte Thierärzte fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns um die erledigte Stelle zu bewerben.

Bromberg, den 24. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Warnung des anderweiten Verkaufs gebrauchter inländischer Spielkarten betr.

Da es vorgekommen ist, daß Inhaber gebrauchter inländischer Spielkarten solche an Dritte verkäuflich abgelassen haben, so finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der unbefugte Handel mit Spielkarten, mögen solche schon gebraucht seyn oder nicht, nach §. 37. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 mit Confiscation der Karten und einer Geldbuse von 50 Thlr. bedroht ist, und überdies die Untersuchung und Ahndung wegen damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife zur Folge hat.

Denn es versteht der §. 37. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 unter dem unbefugten Handel mit Stempelmaterialien nicht blos ein förmliches Gewerbe, das durch den Verkauf solcher Gegenstände betrieben wird, sondern auch jedes einzelne Ablassen derselben, welches eines daraus zu ziehenden Gewinnes halber Statt findet.

Durch das daselbst gebrauchte Wort „Handel“ werden also nur diejenigen Fälle von der Strafe ausgeschlossen, wo ohne alle Absicht eines Gewinnes, aus bloßer Gefälligkeit, noch unbenutzte Stempelmaterialien für den Preis, den sie dem Besitzer gekostet haben, überlassen werden. Aber das Gesetz unterscheidet, insbesondere bei den Spielkarten, nicht, ob sie schon gebraucht worden oder nicht, und es folgt daraus, daß auch die Veräußerung schon gebrauchter Spielkarten unzulässig ist.

Magdeburg, ven 21. Januar 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Digitized by Google

Nr. 74. Die Aufhebung der Steuer-Receptur zu Bottendorf betreffend.

Mit Höherer Genehmigung wird am 1. April dieses Jahres die Steuer-Receptur zu Bottendorf, im Bezirk des Haupt-Steueramts Halle, und im landräthlichen Kreise Querfurt aufgehoben. Dieses wird mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gewerbetreibenden, welche bisher mit ihren Anmeldungen und Steuerzahlungen an diese Receptur gewiesen waren, solche vom 1. April c. ab bei anderen Steuer-Stellen, und zwar:

1) die zu Bottendorf, Roßleben und Wendelstein bei der Steuer-Receptur in Wiehe, Hauptamtsbezirks Langensalza,
2) die aus Schönewerda und Eßmannsdorf bei der Steuer-Receptur zu Artern, Hauptamtsbezirks Langensalza, und
3) die in Ziegelrode, bei dem Unter-Steueramte in Querfurt, Hauptamtsbezirks Halle

zu bewirken haben.

Magdeburg, den 4. Februar 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Personal-Chronik.

Nr. 75.

Der praetische Arzt, Operateur und Geburtshelfer D. Friedrich Ludwig Rothmann ist laut Ministerial-Rescripts vom 29. November v. J. zum Physicus des Mansfelder Seekreises ernannt und den 7. Januar d. J. als solcher verpflichtet.

Nr. 76.

Der früherhin bei der Königl. Regierung zu Erfurt angestellt gewesene Referendarius von Uechtritz ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Regierung übergegangen.

Nr. 77.

Der emeritirte Pfarrer zu Alberstedt, Ephorie Schraplau, Johann George Christian Hirsch, ist am 26. Januar d. J. im 77. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 9. Februar 1837.

Nr. 78. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken des Dorfes Roitzsch, von Hartitzschschen Antheils, und dessen Flur ist vollendet. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte ist nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Roitzsch, den 2. Januar 1837.

Das von Hartitzschsche Patrimonial-Gericht.

Nr. 79. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken umfassenden Hypothekentabellen über die sub numeris 2. bis mit 8., 17. bis mit 21. und sub 23. katastrirten geschlossenen Grundstücke des Dorfes Nichtewitz, Uhlischschen Gerichts-Antheils sind vollendet und können vom 20. Februar bis mit 20. April dieses Jahres von jedem Interessenten in der Expedition des unterzeichneten Patrimonial-Gerichts zu Mühlberg eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen gegen die Tabellen nicht weiter berücksichtigt.

Nichtewitz, den 6. Februar 1837.

Das Uhlisch'sche Patrimonial-Gericht.
Triebel.

Digitized by Google

Nr. 80.

Nachweisung

der

im Monat Januar 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	16	1	1	1	10	—	26	3	—	16	6	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—
2	Halle	1	18	4	1	1	4	—	27	8	—	18	4	4	15	—	1	15	—	2	20	—	—	20	—	3	6	1	15	—	3	22	6
3	Naumburg	1	19	1	1	3	6	—	25	3	—	16	7	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	22	6	4	—	1	5	—	5	—	—
4	Torgau	1	17	6	1	1	3	—	25	8	—	19	3	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	12	6	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	20	11	1	1	3	1	1	—	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	18	5	1	2	10	—	27	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	4	1	4	8	3	12	6
7	Zeitz	1	19	5	1	1	11	—	23	9	—	17	6	2	23	9	1	8	9	2	8	9	—	15	8	5	—	1	5	—	4	25	—
8	Querfurth	1	17	6	1	1	3	—	23	9	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	3	1	12	6	3	15	—
9	Bitterfeld	1	23	—	1	2	8	—	25	7	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 4. Februar 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Februar 1837.

Nr. 81. Die dem Gräflich zu Solmsschen Patrimonialgericht zu Altpouch verloren gegangenen Staatsschuldscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gräflich zu Solmschen Patrimonialgericht zu Altpouch bei Bitterfeld folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	77,617	Littr.	A.	über	100	Thlr.	Nr.	32,939	Littr.	E.	über 25 Thlr.
„	79,613	„	K.	„	100	„	„	33,186	„	D.	„ 25 „
„	80,955	„	D.	„	100	„	„	34,206	„	V.	„ 25 „
„	87,024	„	D.	„	100	„	„	40,291	„	X.	„ 25 „
„	89,825	„	H.	„	100	„	„	55,071	„	D.	„ 25 „
„	3,651	„	E.	„	50	„	„	58,094	„	N.	„ 25 „
„	131,750	„	N.	„	50	„	„	59,449	„	D.D.	„ 25 „
„	132,291	„	H.	„	50	„	„	75,652	„	D.	„ 25 „

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der obenbezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem erwähnten Patrimonial-Gerichte anzuzeigen, wiedrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 82. Die im Jahre 1836 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher, Excedenten ꝛc. betr.

Im Laufe des Jahres 1836 sind durch die Gensd'armerie in unserm Regierungs-Bezirk:

579 Verbrecher,

986 Personen wegen Excesse, Defrauden und polizeilicher Vergehen und

3501 Vagabonden und Bettler

arretirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Aufforderung.

Da der bisherige Physicus des Bitterfelder Kreises auf seinen Antrag seine Entlassung erhalten hat, so können approbirte promovirte Aerzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle vorzulegen vermögen und als Geburtshelfer approbirt sind, sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle melden.

Merseburg, den 18. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 84. Die Kirchenämter und Schulstellen in den vormals Westphälischen Landestheilen unseres Verwaltungs-Bezirks betr.

Des Königs Majestät haben mittelst einer, in dem ersten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 5—7. sub Nr. 1770. abgedruckten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. v. M. die Grundsätze, welche in den vormals zum Herzogthum Warschau, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen, die der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, künftig zur Anwendung kommen sollen, folgendermaaßen zu bestimmen geruht:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücke, welche der im Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die Westphälischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann statt:

a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden ist, und

b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuerbetrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Corporation, milden Stiftung, Universität oder Schulanstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grund-

Digitized by Google

stücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806 mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806 keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuerbetrages die frühere Steuersumme wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806 in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

Digitized by Google

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10. Januar 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vermöge des uns durch die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen mittelst Rescripts vom 28. v. M. ertheilten besondern Auftrags werden vorstehende Allerhöchste Bestimmungen in Betreff der Kirchenämter und Schulstellen in den vormals Westphälischen Landestheilen unseres Verwaltungs-Bezirks auch auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. Februar 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 85. Die relative Befreiung der Braunkohlengrubenbesitzer von der Gewerbesteuer.

Der Herr Generaldirector der Steuern hat mittelst Rescripts vom 10. v. M. bestimmt, daß die für Rechnung des Eigenthümers oder Nutzungsberechtigten einer Braunkohlengrube bewirkte Verfertigung sogenannter Braunkohlensteine und der Verkauf der letztern in dem Falle, wo die Anfertigungs- und Verkaufsstelle sich zwar nicht in der unmittelbaren Nähe der Grube, aber doch noch in demselben Gewerbe-Steuerbezirk befindet, von der Gewerbesteuer frei bleiben und nur dann dieser Steuer unterliegen soll, wenn beides, das Anfertigen und der Verkauf der Braunkohlensteine in einem andern Gewerbesteuerbezirk, als worin die Grube sich befindet, betrieben wird. Diese Bestimmung wird den Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden, so wie dem betheiligten gewerbetreibenden Publikum zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Merseburg, den 18. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 86.

Das Verfahren, wenn inländische Pflegebefohlene ins Ausland gezogen sind, betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reseript:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind:

nach welchen Grundsätzen zu verfahren sey, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,

findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlene den in §§. 127. und 129. Tit. 17. Th. II. A. L. R. erforderten Auswanderungs-Consens beigebracht haben oder nicht.

Ist nach ertheiltem und beigebrachtem Consense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Curanden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundschaftsbehörde des fremden Staats, in welchen selbige verzogen sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanenverhältniß des Ausgewanderten gelöst und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschaftsbehörden in diesem Falle an jeder Competenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie zum Beispiel nach §. 84. Tit. 18. Th. II. A. L. R., auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Curanden den gesetzlichen Emigrations-Consens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanenverhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direction der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Consens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschaftsgericht seine Zustimmung dazu gegeben hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschaftsgerichte in dieser Beziehung, der Weg der Beschwerde eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 31. Januar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 87. Abhanden gekommene ehemals Sächsische, jetzt Preußische Staatspapiere betr.

Zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf nachbenannte, angeblich verloren gegangene, Staatspapiere:

1) und 2) die beiden ehemals Sächsischen, jetzt Preußischen, verloosbaren, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgestellten und zum Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Johann Gottfried Eulitz zu Zetta bei Meißen, Johanne Christiane, geb. Thieme, gehörigen Steuer-Credit-Kassenscheine Litr. D. Nr. 2346. und 3791., deren jeder auf Einhundert Thaler und auf jeden Inhaber lautet;

3) den ehemals Sächsischen, jetzt Preußischen, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgestellten, auf die Summe von Ein Tausend Thaler, so wie auf jeden Inhaber lautenden, zum Nachlasse des zu Dobrilugk verstorbenen Sächsischen Oberforstmeisters von Schirnding gehörigen Steuer-Credit-Kassenschein Litr. A. Nr. 10164. nebst dem dazu gehörigen Talon d. d. Michaelis 1802 und vier Coupons auf die Termine von Michaelis 1804 bis Michaelis 1805 incl.;

4) den zu Dresden Neujahr 1766 ausgefertigten, jetzt gleichfalls Preußischen, der Commune Grockstedt im Querfurther Kreise gehörigen, unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenschein Litr. E. Nr. 8481. über Sieben und Zwanzig Thaler,

ist Termin auf

den Ersten Juni 1837, Vormittag Eilf Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar von Oppel, im Locale des unterzeichneten Oberlandesgerichts, anberaumt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß, wenn weder vor, noch in jenem Termine sich Jemand als Inhaber jener Documente melden sollte, die Amortisation derselben durch Erkenntniß ausgesprochen werden wird.

Naumburg, den 3. Mai 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 88. Die Amortisation einer vormals Königl. Sächs., jetzt Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligation und eines Steuer-Credit-Kassenscheins betr.

Nachstehende Documente:

1) der vormals Königl. Sächsische, jetzt Preußische, von der Königl. Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Commission zu Dresden, Neujahr 1766. sub litr. E. Nr. 8780. ausgestellte, auf die Summe von 25 Thlr. Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der Commun zu Weißensee gehörige, unzinsbare Steuer-Credit-Kassenschein, so wie

2) die ehemals Königl. Sächsische, jetzt Königl. Preußische, unterm 22. September 1814 ausgestellte, mit lit. F. Nr. 2043. bezeichnete, auf die Summe von 100 Thlr., so wie auf jeden Inhaber lautende und dem Kaufmann Friedrich Glinter zu Eisleben gehörige Centralsteuer-Obligation nebst dazu gehörigem Talon und einem auf den Termin Ostern 1831 lautenden Coupon,

sind, als angeblich verloren gegangen, nach voraufgegangenem Aufgebote, durch rechtskräftiges Erkenntniß für amortisirt erklärt worden.

Naumburg, den 10. Februar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 89. Die Erstattung der Transportkosten, welche die Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt in Lichtenburg vorgeschossen hat, betr.

Die Inquisitoriate und übrigen Criminal-Behörden unsers Departements werden, zur Vermeidung von Beschwerden, mit Bezug auf die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816. §§. 13. und 14., die Erläuterung derselben vom 23. Juli 1817. §. VII. des Rescripts des Königlichen Hohen Polizei-Ministeriums vom 21. October und die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 8. August und 21. November 1817. (Amtsblatt derselben von 1817. Seite 49. 422. 428. 622. und 623.) hierdurch angewiesen, der Verwaltung der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, die für den Transport der dorthin abgelieferten Verbrecher geleisteten Vorschüsse jederzeit prompt und unverkürzt zu erstatten und die etwa gegen die Liquidationen der Transportkosten statt findenden Erinnerungen mit denjenigen Stationsbehörden, welche die Ansätze nicht tarmäßig liquidirt haben, auszumachen.

Naumburg, den 13. Februar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 90. Der bisherige Bau-Conducteur Aßmus ist zum Wegebaumeister für den Hallesschen Bau-Kreis ernannt worden, und wird diese Stelle vom 1. April c. ab verwalten.

Nr. 91. Der bisherige Pfarrer-Senior zu Helfta, Ephorie Eisleben, Heinrich Ludwig Berendes, ist am 2. Februar d. J. im 83. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 15. Februar 1837.

Nr. 92. 1) Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath Adolph Julius Mannkopf zu Pasewalk ist den 2. Januar c. zum Oberlandesgerichts-Rath Allerhöchst ernannt und an die Stelle des verstorbenen Oberlandesgerichts-Raths Gneist hierher versetzt;

2) der bisherige Landgerichts-Assessor zu Halle, Gustav Fritsch, ist den 4. Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

3) der bisherige hiesige Auscultator Ernst Bernhardt Bruno Döllen ist den 24. December pr. und

4) der bisherige Auscultator Dr. jur. Heinrich Mühler ist den 14. Januar 1837 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Naumburg, den 31. Januar 1837.

Nr. 93. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken umfassenden Hypothekentabellen über die im Dorfe Langenrieth, Stephannschen Gerichtsantheils, sub Nr. 2. und 3. katastrirten, dem Johann Gottlieb Löwe, und der Johanne Rosine Weiße geb. Platz zugehörigen Häuslernahrungen nebst Zubehör sind angefertigt und liegen in der Martinskirchner Gerichtsexpedition zu Mühlberg vom 1. März bis 1. Mai dieses Jahres zur Einsicht der Interessenten bereit. Nach Verlauf dieser Frist werden Erinnerungen dagegen nicht beachtet.

Martinskirchen, den 12. Februar 1837.

Das Stephannsche Patrimonial-Gericht.
Triebel.

Digitized by Google

Nr. 94. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unserer Jurisdiction sind fertig und können in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai dieses Jahres in unserer Registratur zu Delitzsch eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Schnaditz, den 14. Februar 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 95. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit sind vollendet, und liegen zur Einsicht in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai dieses Jahres in unserer Registratur zu Delitzsch bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen dagegen nicht mehr zugelassen.

Schloß Löbnitz, den 14. Februar 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 96. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit ist vollendet, und ist der Erwerb von neuen Hypothekenrechten nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Gollm, den 13. Februar 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 97. Hypotheken-Sachen.

Von den sämmtlichen im Dorfe Leimbach gelegenen geschlossenen Gütern und Häusern, mit Ausschluß der geistlichen Institute, des Lüttichschen Anspanngutes und des Andreas Friedrichschen Hauses, sind die Hypothekentabellen fertig.

Eben so sind die Hypothekentabellen von denen im nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Wandeläckern in Leimbacher Flur fertig, und es können alle diese Tabellen in dem Geschäfts-Locale unsers Justitiars hier zu Querfurth innerhalb des Zeitraums vom 8. März bis 8. Mai d. J. eingesehen werden. Später sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Querfurth, den 14. Februar 1837.

Das Patrimonial-Gericht Leimbach.
Arndt.

Verzeichniß der oben bezeichneten Wandeläcker.

1) Rosine Louise Arnold geborne Rothkopf, Nr. 136. des Flurbuchs; 2) Ernst Heinrich Ludwig Berndt, Nr. 420. 161. 179. 324. 48. 39. 228. 377. 219. des Flurbuchs; 3) Sophie Eleonore Berndt, Nr. 226. des Flurbuchs; 4) Dorothee Louise Cyliax geborne Gebhardt, Nr. 178. 148. 116. des Flurbuchs; 5) Rosine Louise Ebert, Nr. 104. 173. 173. 432. 94. 432. 104. 47. 104 des Flurbuchs; 6) Johann Andreas Ehrhardt, Nr. 42. 126. 146. 256. 241. 300. 332. 32. 58. 414. 367. 335. 355. 32. 50. 208. 163. des Flurbuchs; 7) Eve Friederike Ehrhardt geborne Blume, Nr. 14. 69. 27. 251. des Flurbuchs; 8) Mstr. Johann Andreas Haase, Nr. 153. 273b. 155. 105. 18. 76. 155. des Flurbuchs; 9) Daniel Rost, Nr. 258. 418. 88. 115. 115. 195. 259. des Flurbuchs; 10) Johann Gottfried Zahn jun., Nr. 245. 213b. 289. 290. 109. 395. 131. 211. 200. des Flurbuchs.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. März 1837.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 98.

Nr. 1767. Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. December 1836 über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§. 218. und 315. der Concurs-Ordnung bei allen Executionen.

Nr. 1768. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. December 1836, betreffend den wegen der §§. 1—16. Th. II. Tit. 19. des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Communen zu heimathlosen Armen.

Nr. 1769. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1837, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts.

Nr. 1770. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1837, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind.

Nr. 1771. Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

Nr. 99. Die Gewerbsschule in Naumburg a./S. betr.

Bei der Provinzial-Gewerbschule in Naumburg wird die nächste halbjährliche, öffentliche Prüfung der Schüler am 18. März d. J., als am Sonnabende vor Palmarum, Statt finden, und in der gewöhnlichen Weise abgehalten, auch die übliche Prämienvertheilung nach derselben vorgenommen werden.

Die Prüfung zur Aufnahme neuer Schüler in die Gewerbschule ist auf den 3. April d. J., Montag nach der Osterwoche, festgesetzt. Unmittelbar nach derselben beginnt der neue Lehrcursus.

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in diesen Blättern, 1836, St. 4, S. 25, und St. 21, S. 145, und wiederholen dabei die Aufforderung an alle diejenigen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen zu gründlicher Vorbereitung auf künftigen Gewerbsbetrieb wissenschaftlichen Unterricht in der Mathematik, dem Zeichnen und den Naturwissenschaften mit steter Beziehung auf das Praktische, gegen einen nach Verhältniß mäßigen Kostenaufwand ertheilt zu sehen wünschen, sich dieser Anstalt zu bedienen. Die Aufzunehmenden melden sich in Zeiten entweder bei dem Stadtmagistrate in Naumburg, oder bei dem Oberlehrer der Gewerbschule Hrn. Hertel, und werden dort über die Bedingungen der Aufnahme und sonstige Angelegenheiten nähere Auskunft erhalten. Was hierüber in dem obengenannten St. 4. des vorjährigen Amtsblatts angeführt worden, besteht unverändert fort. Der Unterricht in den Naturwissenschaften aber wird dadurch gewinnen, daß mit höherer Genehmigung ein neuer Lehrer für dieselben angestellt worden ist, welcher in den dahin gehörigen Zweigen, der Naturbeschreibung mit Hinsicht auf Technologie, der Physik und Chemie mit Experimenten, allein unterrichten wird.

Merseburg, den 25. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Die Immatrikulation der Studirenden, die hierzu erforderlichen Zeugnisse derselben und die Folgen ihres Mangels ꝛc. betr.

Die Artikel 1. 2. u. 4. des Bundes-Beschlusses vom 14. November 1834 (G. S. von 1835. Nr. 28. S. 287—289.) enthalten hinsichtlich der Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und wegen der Folgen des Mangels derselben nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel: die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. u. 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Re-

Digitized by Google

gierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Folge höhern Auftrags machen wir sämmtliche Einsassen unsres Verwaltungsbezirks auf diese Bestimmungen zur strengsten Nachachtung und mit dem Beifügen hierdurch aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Merseburg, den 24. Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 101. Im Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Documenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letzteren nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das correspondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Documenten ꝛc. nach Orten des genannten Postbezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Declaration des Betrages jener Papiere, die Recommandation angewendet werden muß. Berlin, den 16. Februar 1837.

General-Post-Amt.

Nr. 102. Hypotheken-Sachen. Die Hypotheken-Tabelle über das vor dem Pegauer Thore hierselbst belegene, sub Nr. 110. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, der verehelichten Stadtmusikus Meißner, Johanne Regine geb. Schwarze hierselbst gehörig, ist fertig geworden und steht es allen Interessenten frei, solche innerhalb eines 2 monatlichen Zeitraums einzusehen und etwanige Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf jener Frist sind letztere nicht mehr zulässig.

Hohenmölsen, den 18. Februar 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. März 1837.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 103.

Nr. 1772. Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. December 1836 betreffend.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1773. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Januar 1837, wegen des Tarifs für die Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei dem Gute Nettienen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 1774. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Nr. 1775. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Februar 1837, die Ernennung des Geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungsraths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banco-Directoriums mit dem Range eines Raths erster Klasse betreffend.

Nr. 104. Bekanntmachung wegen gehöriger Publicirung der in den Amtsblättern enthaltenen, das Staatsschuldenwesen betreffenden Bestimmungen.

Nach den Mittheilungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin ist ein sehr bedeutender Theil der in den letzten drei Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine, der wiederholt erlassenen öffentlichen Erinnerungen und des den Besitzern erwachsenden bedeutenden Zinsen-Verlustes ungeachtet, immer noch nicht zur Capital-Erhebung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse präsentirt.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist, in Folge einer derselben zugegangenen Anzeige, der Meinung, wie jene nachtheilige Verzögerung wohl zum Theil dem Umstande beizumessen sey, daß die in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen nicht immer zur Kenntniß der Landbewohner bäuerlichen Standes gelangen, die sich im Besitze von Staatsschuldscheinen befinden.

Damit dies nun künftig nicht mehr Statt finde, fordern wir, dem Wunsche der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der ausdrücklichen Anweisung des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. Februar d. J. gemäß,

Digitized by Google

sämmtliche Dorfschulzen und andere Gemeinde-Vorsteher unsers Verwaltungsbereichs hierdurch gemessenst auf, der Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 28. März 1811, (abgedruckt in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte Jahrgang 1816. Seite 8. bis 10.) wegen gehöriger Publicirung der in den Amtsblättern enthaltenen Bestimmungen, auch hinsichtlich der das Staatsschuldenwesen betreffenden Bekanntmachungen vollständig zu genügen.

Die Herren Landräthe wollen sich die Ueberzeugung verschaffen, daß vorstehende Anordnung überall den Zweck entsprechend ins Leben trete.

In Beziehung auf die drei letzten Verloosungen bemerken wir übrigens wiederholt, daß die Kündigungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nebst den speciellen Nummern-Verzeichnissen der gekündigten Staatsschuldscheine mittelst unserer Bekanntmachungen vom 4. April 1835. Amtsblatt pro 1835. Stück 11. Seite 65. Nr. 135., vom 19. September 1835. Amtsblatt pro 1835. Stück 31. Seite 195. Nr. 396., und vom 19. März 1836. Amtsblatt pro 1836. Stück 13. Seite 89. Nr. 142. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. Wo daher etwa die Publicirung dieser Bekanntmachungen unterblieben seyn sollte, ist solche sofort nachträglich zu bewirken; auch wird es überall nicht unräthlich seyn, diese Publication zu wiederholen. Merseburg, den 4. März 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 105. Den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern u. Schiffsknechten betr.

Die noch häufig vorkommenden Beraubungen der Salztransporte von Seiten der Schiffer, veranlassen uns, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung de 1806—1810. pag. 573.) des Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestrafet. (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein

Digitized by Google

Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

sowohl den Polizeibehörden als den betreffenden Einsassen zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen. Merseburg, den 22. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Die neue Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, die Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu genehmigen, so sind wir von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister von Klewiz auf den Antrag des derzeitigen Directors dieses neuen Instituts, des Königl. General-Directors der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Herrn Grafen von der Schulenburg veranlaßt worden, den resp. Magistraten und andern Corporationen den Beitritt ihrer Beamten zu der gedachten neuen Anstalt zu empfehlen, was wir hiermit bewirken und dabei zugleich bemerken, daß den Magistraten der Immediatstadt Halle und der verschiedenen Kreisstädte des hiesigen Regierungsbezirks ein Abdruck der diesfallsigen ausführlichen Bekanntmachung zugesendet worden ist, welche dort eingesehen werden kann. Merseburg, den 24. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Die aus dem Königreiche Sachsen einwandernden militairpflichtigen Individuen und deren Zurückweisung zu einer bestimmten Zeit betr.

Nach einem Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 28. v. M. hat das Königl. Sächsische Gouvernement bei dem diesseitigen darauf angetragen, daß die betreffenden diesseitigen Behörden angewiesen werden möchten, den in den Pässen und Wanderbüchern, welche von Königlich Sächsischen Militairpflichtigen bei ihnen producirt werden, enthaltenen Requisitionen, wegen Zurückweisung der Inhaber zu einer bestimmten Zeit nach ihrer Heimath, dieselbe Berücksichtigung, wie den in der Bundes-Cartel-Convention vorgeschriebenen ausdrücklichen Anträgen auf Auslieferung Militairpflichtiger, zu Theil werden zu lassen.

Die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks werden daher, in Gemäßheit des obigen, jenen Antrag zu gestehenden Ministerial-Rescripts, hierdurch angewiesen, den gedachten, in den Pässen und Wanderbüchern von Königl. Sächsischen Militairpflichtigen enthaltenen derartigen Vermerken und Requisitionen allzeit zu genügen und die Inhaber, beim Eintritt jener bestimmten Zeit, eventualiter nach Ablauf ihrer Pässe, zur Rückkehr in die Heimath anzuhalten.

Merseburg, den 27. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 108. Die Herausgabe von Baudenkmälern früherer Zeit betr.

Der Privat-Architect Christian Schmidt zu Trier beabsichtigt die Pläne von den Trierschen Baudenkmälern früherer Zeit in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Kosten findet, und ist bereits die erste Lieferung dieser Hefte, die Liebfrauenkirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptionspreis dieser Lieferung beträgt 3 Thlr. 15 Sgr. und der Ladenpreis 4 Thlr. für ein Exemplar.

Da dieses Unternehmen besonders für die Geschichte der Baukunst von Interesse ist, so erscheint die Beförderung desselben wünschenswerth, und wird solches höherer Anordnung zu Folge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 3. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 109. Die Prüfung der Bauhandwerker betr.

Durch ein Rescript der Königlichen Hohen Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen vom 7. Mai 1835 ist festgesetzt worden, daß die Beaufsichtigung des Meisterbaues, wenn derselbe außerhalb des Sitzes der Königl. Prüfungs-Commission geführt wird, eine unentgeldlich zu verrichtende Obliegenheit des Districts-Baubeamten ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser zugleich Mitglied derjenigen Königl. Prüfungs-Commission ist, welche die Prüfung des den Meisterbau ausführenden Candidaten vorgenommen hat. Auch für die Beiwohnung einer, von den Innungen ausgehenden Prüfung, kann der Baubeamte keine Gebühren oder Reisekosten verlangen.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen, bemerken wir, daß nach der Instruction für die Prüfung der Bauhandwerker, von dem Stückmeister überhaupt nur fünf Thaler zu entrichten sind und mithin die Kreisbau-Inspectoren, welche auf Ersuchen einer der bestehenden Königlichen Prüfungs-Commissionen einen in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Meisterbau controliren und abnehmen, dafür keine Vergütung verlangen können, diese Mühwaltung vielmehr zu ihren Official-Geschäften gehört.

Merseburg, den 3. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 110. Das schädliche Rösten von Hanf betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob unsere Verordnung vom 31. December 1836 (Amtsbl 1837. S. 7.) gegen das schädliche Flachsrösten auch für Hanf maaßgebend sey, so machen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen auf Grund der Fischordnung vom 12. Novbr. 1711, des Patents vom 15. Septbr. 1763, des Mandats vom 5. Septbr. 1681 und der Edicte vom 26. Juli 1692 und 1. Juli 1704 hierdurch nachträglich bekannt, daß gedachte Verordnung auch auf Hanf überall auf gleiche Weise wie beim Flachs anzuwenden ist.

Merseburg, den 3. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 111. Die gesetzlichen Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betr.

Nachstehendes Ministerial-Reskript und die darin gedachte Allerhöchste Cabinetsordre über die gesetzlichen Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten:

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende Cabinetsordre vom 29. März v. J. zu erlassen und darin

1) zu bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebotes in der christlichen Kirche, die im Edict vom 11. März 1812. und im §. 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833. für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

und

2) die Nachweisungen für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Th. II. A. L. Rs.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe §. 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt sey.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Ost-Rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edict vom 11. März 1812. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogenvorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen — wenn sie den eben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Th. 1. Tit. 6. §. 26.)

Die Königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihres Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogenvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Digitized by Google

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Cabinetsordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königl. Regierungen und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Collegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,	Der Justiz-Minister,	Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Altenstein.	(gez.) Mühler.	(gez.) v. Rochow.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2436.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Tit. 11. Th. II. Landrecht, soweit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Tit. 1. Th. II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebotes (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25. der Verordnung vom 11. März 1812 und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach statt des Aufgebotes in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Th. II. Landrecht) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Th. 2. L. R.) erfolgt sey, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Th. II. Landrecht kein Bedenken finden und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proclamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen; Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im Ost-Rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsicht-

Digitized by Google

lich der Proclamation in der Synagoge eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staats-Ministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

bringen wir zur gehörigen Beobachtung in vorkommenden Fällen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Naumburg, den 10. Februar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 112. Die Delegation der Verwaltung eines Patrimonial-Gerichts betr.

In der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. und dem in Gemäßheit derselben erlassenen Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 24. v. M. ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß keinem Patrimonialrichter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte und von der vorgesetzten Justizbehörde im Interesse der Verwaltung und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königl. Gericht, noch gegen die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit andern zu einem Kreisgerichte, ein Widerspruchsrecht zustehe.

Es bleibt jedoch dem Patrimonialrichter überlassen, sich für diesen Fall vor der Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsverwaltung, oder auch später, mit der Gerichtsherrschaft über eine Entschädigung zu vereinigen.

Die Bestätigung der bei den Obergerichten eingereichten Justitiariats-Contracte soll aber von einer solchen Vereinigung nicht abhängig gemacht, vielmehr jederzeit unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn,

> das Contractsverhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte, während der Dauer des Contracts ohne Entschädigung aufzulösen,

ertheilt werden.

Hat eine Vereinigung über die Entschädigung des Richters für den künftig eintretenden Fall der Aufhebung des Contracts stattgefunden, so sollen bei der Bestätigung des letztern in dem Vorbehalte für den Gerichtsherrn die Worte: „ohne Entschädigung“ weggelassen werden.

In jedem Falle sollen die Patrimonialrichter, welche bei eintretender Auflösung des Justitiariats-Contracts auf eine Entschädigung Anspruch machen, bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaften, zum Rechtswege verwiesen werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Patrimonial-Gerichtsherrn und Richter gebracht, um sich danach zu achten.

Naumburg, den 17. Februar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 113. Am 13. Februar d. J. ist der Superintendent und erste Prediger an der Schloß- und Domkirche zu Halle, Hofprediger Dr. George Peter Dohlhoff, im 69. Lebens-

Digitized by Google

jahre gestorben. Die Besorgung der Ephoralgeschäfte ist einstweilen dem zweiten Prediger an genannter Kirche Dr. Rienäcker übertragen.

Nr. 114. Der bisherige Pfarrer zu Dabrun, Ephorie Wittenberg, M. Ernst August Förster, ist am 14. Februar d. J. im 71. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 21. Februar 1837.

Nr. 115. Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. Januar d. J. ist an die Stelle des abgegangenen Lehrers Koch der Candidat der Theologie Carl Julius Christian Fulda zum Lehrer am Schullehrer-Seminar in Weißenfels ernannt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1837.

Nr. 116. 1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Carl Wilhelm Bartels in Eilenburg ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15. Januar cr. zum Kreis-Justiz-Rath für den Delitzscher Kreis,

2) der Oberlandesgerichts-Assessor Armand Mietzsch ist den 30. Januar cr. zum Justiz-Commissar bei dem Königl. Oberlandesgerichte hieselbst,

3) der Criminal-Richter Otto in Zeitz ist den 30. Januar cr. zum Land- und Stadt-Richter in Beverungen,

4) der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Registratur-Assistent Johann Friedrich Hammel ist den 12. Januar cr. zum Actuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Sangerhausen an des pensionirten Heerdmenger Stelle, ernannt,

5) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich August Theodor Ritschl und Anton Schenk sind den 4. und 7. d. Mts. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert und

6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Adolph Ludwig du Bois ist den 10. Februar cr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt.

Naumburg, den 1. März 1837.

Nr. 117. Hypotheken-Sachen. Das Hypothekenbuch über die 120 Folien unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1836. pag. 59. des Amtsblatts von 1836 ist vollendet.

Querfurth, den 27. Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 118. Hypotheken-Sachen. In Gemäßheit des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820. §. 10. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das Dorf Göritz und dasige Feldmark, aus 17 Folien bestehend, vollendet und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wölkau, den 27. Februar 1837.

Das Rötzelsche Patrimonial-Gericht zu Badrina.

Schmorl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. März 1837.

Nr. 119. Den Remonte-Ankauf pro 1837 betr.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Sachsen, durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 31. Mai in Torgau,	den 6. Juni in Wernigerode,
„ 1. Juni „ Pretzsch,	„ 8. „ „ Osterwiek,
„ 3. „ „ Bitterfeld,	„ 10. „ „ Egeln.

Die erkauften Pferde werden wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eigenen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß, werden als bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Nr. 120. Verordnung, Strafbestimmungen gegen verschiedene forstpolizeiliche Contraventionen enthaltend.

Die bestehenden Gesetze enthalten mannichfache, den Schutz der Forsten bezweckende polizeiliche Anordnungen und Verbote, mit welchen jedoch nicht überall die zu deren Aufrechthaltung erforderlichen Strafbestimmungen verbunden sind.

Um diesem oft fühlbar gewordenen Mangel abzuhelfen, haben wir uns bewogen gefunden, in Beziehung auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche einer solchen Ergänzung bedürfen, Kraft der uns nach §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zustehenden Befugniß, und mit hoher ministerieller Genehmigung, nachstehende interimistische Strafbestimmungen zu erlassen, welche bis zum Erscheinen der zu erwartenden allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung von den mit Untersuchung und Bestrafung der forstpolizeilichen Contraventionen beauftragten Behörden unsers Verwaltungsbezirks bei ihren Entscheidungen in Anwendung zu bringen sind.

Digitized by Google

§. 1.

Uebertretung der vom Wald-Eigenthümer für die Ausübung der Raff- und Lese-Holz- und Streulings-Berechtigungen getroffenen polizeilichen Anordnungen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 215., 217. und 218. Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811. §. 26. Wald-Nebennutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813. §§. 26. und 28.) verwirkt eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern, sofern dafür nicht, wie in dem Streu-Regulativ vom 25. Mai 1823, besondere Strafen festgesetzt sind.

§. 2.

Der Gebrauch von schneidenden oder eisernen Werkzeugen beim Raff- und Lese-Holz-Sammeln (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 219. und 220. Wald-Neben-Nutzungs-Mandat §. 27.) zieht den Verlust des Werkzeugs und eine Strafe von Funfzehn Sgr. nach sich, welche im Wiederholungsfalle auf Einen Thaler erhöht wird.

§. 3.

Der Gebrauch von Wagen zum Transport des Raff- und Leseholzes, wenn derselbe vom Wald-Eigenthümer nicht ausdrücklich gestattet ist (Wald-Nebennutzungs-Mandat §. 27.), wird mit einer Strafe von Funfzehn Sgr. für jeden angewendeten Wagen belegt, welche im Wiederholungsfalle ebenfalls auf Einen Thaler erhöht wird.

§. 4.

Das Auflassen der beim Kienroden gemachten Löcher oder Steckenlassen von Wurzeln (Wald-Nebennutzungs-Mandat §. 30.) wird mit einer Strafe von Fünf Sgr. für jeden Stamm belegt.

§. 5.

Die Aneignung der zum Wieder-Ausschlag bestimmten Stöcke in Niederwäldern von Seiten des Stocknutzungsberechtigten (Wald-Nebennutzungs-Mandat §. 30.) zieht eine Strafe von Funfzehn Sgr. für jeden Stamm nach sich.

§. 6.

Das Grasmachen der Gräsereiberechtigten in jungen Schonungen, welche nicht zu diesem Behufe geöffnet sind (Wald-Nebennutzungs-Mandat §. 31.), wird mit Einem bis Fünf Thalern bestraft.

§. 7.

Ausübung des Harzungsrechtes an solchen Bäumen, welche nicht vom Wald-Eigenthümer dazu angewiesen sind (Wald-Nebennutzungs-Mandat §. 32.), zieht eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern nach sich.

§. 8.

Das Feueranmachen in Wäldern oder Heiden, bei trockner Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, wird mit einer Strafe von Zwei bis Zehn Thalern belegt. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 1551. und 1555.) Ist jedoch durch eine solche Uebertretung eine Feuersbrunst wirklich verursacht; so tritt gerichtliche Untersuchung ein. (§. 1557. am angeführten Orte.)

§. 9.

Wer ohne Erlaubniß des Wald-Eigenthümers Holzsämereien, Ameiseneier oder Waldfrüchte: Champignons, Morcheln, Schwämme u. dgl. m. einsammelt (Wald-

Digitized by Google

Nebennutzungs-Mandat §. 36.), verfällt in eine Strafe von Fünf Sgr. bis zu Einem Thaler.

§. 10.

Muthwillige Beschädigungen in Forsten, insofern solche nicht schon gesetzlich mit einer bestimmten Strafe bedroht sind, unterliegen einer Strafe von Funfzehn Sgr. bis zu Zehn Thalern, (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1490.)

§. 11.

Die im Streu-Regulative vom 25. Mai 1823 (Amtsblatt von 1823. Seite 289.) im §. 10. bestimmten Strafen

a) für ein 1- oder 2spänniges Fuder von Zwei Thalern,

b) für ein 3- oder 4spänniges Fuder von Vier Thalern,

werden hierdurch auf die Hälfte heruntergesetzt.

Auch finden die Bestimmungen dieses Regulativs auf Contraventionen Nichtberechtigter fortan keine Anwendung mehr, indem dergleichen Contraventionen vielmehr als Entwendungen zu behandeln und zu bestrafen sind.

§. 12.

Das Befahren des Waldgrundes außerhalb der Wege, oder auf Wegen, welche mittelst besonderer Zeichen als verboten bezeichnet sind, wird neben dem im gewöhnlichen Civilverfahren zu verfolgenden Schadensersatze, mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern, insofern aber Schonungen oder Gehaue befahren worden sind, mit einer Strafe von Fünf bis Zehn Thalern belegt.

§. 13.

Die vorstehenden Strafbestimmungen unter 3. 4. 5. 6. 7. und 9. gelten nur für die ehemals Sächsischen Landestheile unseres Verwaltungsbezirks, da die ihnen zum Grunde liegenden Verbotsvorschriften auch nur in diesen Landestheilen Gültigkeit haben.

Im Uebrigen bleiben alle bereits bestehenden forstpolizeilichen Verbots- und Strafbestimmungen nach wie vor in Kraft.

§. 14.

Im Unvermögensfalle tritt überall an die Stelle der Geldbuße eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche in dem Resolute gleich mit festzusetzen ist. Es gilt hierbei die Regel, daß 5 Thlr. Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen (d. h. einer Woche) gleich geachtet werden. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 88. und v. Kamptz Jahrb. Bd. 37. Seite 398—402.) Doch kommt es hierbei nicht auf eine in das Kleinliche gehende Abmessung, sondern nur auf das ungefähre Verhältniß beider Strafen gegen einander an.

§. 15.

Durch die polizeiliche Bestrafung wird übrigens weder die Verfolgung eines etwa mit der Contravention verbundenen sonstigen Vergehens, noch der Anspruch des Wald-Eigenthümers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Merseburg, den 3. März 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 121.

Nachweisung

der

im Monat Februar 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.						rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	16	3	1	1	9	—	26	3	—	18	1	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—
2	Halle	1	17	5	1	—	3	—	25	8	—	17	5	5	—	—	1	15	—	2	20	—	—	20	—	3	4	1	5	—	3	22	6
3	Naumburg	1	14	5	1	1	2	—	24	5	—	15	11	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	22	6	3	9	1	6	8	4	25	—
4	Torgau	1	22	6	1	1	3	—	25	—	—	18	6	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	12	6	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	21	1	1	1	1	1	—	4	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	16	11	1	2	6	—	27	4	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	4	4	1	2	9	3	14	2
7	Zeitz	1	18	3	1	3	2	—	24	5	—	16	8	2	23	9	1	9	5	2	7	6	—	16	3	5	—	1	2	6	4	20	—
8	Querfurth	1	17	6	1	1	3	—	23	9	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	3	1	12	6	3	15	—
9	Bitterfeld	1	22	8	1	—	4	—	25	4	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 6. März 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. März 1837.

Nr. 122. Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage der Kobitzschen Erben zu Merseburg ist ein Handbuch der Sächsischen Grundsteuer-Verfassung, von dem Kreis-Steuereinnehmer Kutter in Merseburg bearbeitet, erschienen, das bei dem gänzlichen Mangel einer umfassenden und vollständigen Darstellung der so höchst complicirten Sächsischen Grundsteuer-Verfassung die allgemeine Beachtung nicht allein derer verdient, für die der Gegenstand an und für sich Interesse hat, sondern auch den Behörden und Beamten, welche schon von Amtswegen sich mit der Sächsischen Grundsteuer-Verfassung näher bekannt zu machen haben.

Ich mache daher gern auf dieses Werk hiermit aufmerksam.

Merseburg, den 10. März 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 123. Das Verbot, nach Richtung eines Gebäudes ꝛc. Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, betreffend.

Indem wir nachstehendes Rescript:

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Dem gemäß wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten, wo solcher stattfindet, abgestellt und nöthigen Falls unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe verboten werde.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten,
(gez.) v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir auf die verbotene Handlung eine Polizeistrafe von 1—5 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest, und weisen die gesammten Polizeibehörden unseres Departements an, mit aller Strenge auf die obige Anordnung und deren Befolgung zu halten.

Merseburg, den 7. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 124.

Die Uebersicht der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1836 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1836.

Geboren sind 12,728 männlichen und 11,939 weiblichen Geschlechts überhaupt 24,667

Gestorben sind 8,378 männlichen und 7,823 weiblichen Geschlechts überhaupt 16,201

mithin sind mehr geboren 4350 männlichen und 4116 weiblichen Geschlechts überhaupt 8,466

Im Jahre 1835 sind 24,706 geboren und 15,841 gestorben, mithin Ueberschuß 8,865

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 17,331

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	179	146	32	18	211	164
b) auf dem Lande . .	388	286	38	37	426	323
	567	432	70	55	637	487
	999.		125.		1124.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:

überhaupt 1,124 : 24,667 = 1 : 22
in den Städten 375 : 8,293 = 1 : $22\frac{1}{3}$
auf dem Lande 749 : 16,374 = 1 : $21\frac{9}{7}$.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	426	415	841
b) auf dem Lande	731	752	1483
überhaupt . . .	1157	1167	2324

unter 24,667 Gebornen, also Eins unter $10\frac{1}{3}$.

Zwillings-Geburten hatten statt:
a) in den Städten 107
b) auf dem Lande 214
zusammen . . 321

Drillings-Geburten: a) in den Städten . . . . . Keine,
b) auf dem Lande . . . . . 3.

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 1699 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 3710 „
überhaupt . . 5409 Paare.

Digitized by Google

Unter den Getraueten befinden sich 46 Männer über 60 Jahre, wovon 6 mit Frauen unter 30 Jahren, 15 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 25 mit Frauen über 45 Jahren, sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	4497
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	2558
„ „ 14. „ „ „ 30. „	948
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1259
„ „ 45. „ „ „ 60. „	1852
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3399
„ „ 80. „ „ „ 90. „	537
über 90 Jahre	27

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	318	401	719
auf dem Lande	810	867	1677
zusammen	1128	1268	2396

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	23	6	29
auf dem Lande	45	16	61
zusammen	68	22	90

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	44	17	61
auf dem Lande	125	44	169
zusammen	169	61	230

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten	54
auf dem Lande	125
zusammen	179

Hiernach ist: a) in den Städten von 152 Gebärenden } Eine gestorben.
b) auf dem Lande von 129 Gebärenden }

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	—	1	1
auf dem Lande	7	4	11
zusammen	7	5	12

Digitized by Google

und zwar: im Kreise Naumburg 1, im Gebirgskreise Mansfeld 1, im Kreise Merseburg 2, im Kreise Eckartsberga 7, und im Kreise Sangerhausen 1.

6) durch die Wasserscheu, auf dem Lande 3 männlich.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	470	475	945
auf dem Lande	910	750	1660
zusammen	1380	1225	2605

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1282	1318	2600
auf dem Lande	2093	1898	3991
zusammen	3375	3216	6591

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	423	360	783
auf dem Lande	632	495	1127
zusammen	1055	855	1910

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	36	34	70
auf dem Lande	106	111	217
zusammen	142	145	287

11) an unbestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	79	83	162
auf dem Lande	335	277	612
zusammen	414	360	774

Merseburg, den 4. März 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 2. März v. J. (Amtsblatt 1836. Stück 11. Nr. 117.) bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß am 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirk ein Zögling auf Königl. Kosten Theil nehmen kann. Zum Genusse dieser Begünstigung dürfen jedoch nur junge, nicht unter 18 Jahr alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben, und besondere, einer weitern Ausbildung und dem

Digitized by Google

Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden. Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergleichen, nicht minder Auflösungen arithmetischer, in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine seitherige Aufführung beifügen; auch muß endlich
7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder durch sonstige amtliche Atteste ein genauer Nachweis über die Militairverhältnisse des jungen Mannes geführt werden, ob nämlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23. Lebensjahre zurückgestellt worden ist, oder ob derselbe etwa seiner Militairpflicht bereits genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden Landräthlichen Behörden einzusenden.

Die Landräthlichen Aemter fordern wir hierdurch zugleich auf, die desfallsigen Gesuche anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig an uns einzusenden, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen.

Alle nach diesem Tage hier eingehenden Anträge der vorbemerkten Art, können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 4. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Das Visiren der Pässe der Reisenden nach Baiern betr.

Nach einem Reskripte des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, vom 16. v. M., ist im Königreiche Baiern, unterm 17. Januar d. J. eine neue Verordnung über das Paßwesen erschienen, welche wesentlich den Zweck hat, den laut gewordenen Beschwerden über die bisherige belästigende Einrichtung desselben durch Erleichterung und Vereinfachung des frühern Verfahrens abzuhelfen. Diese Verordnung enthält im Art. XIV. die Bestimmung:

„daß Unterthanen der zu dem deutschen Bunde, oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Baiern des Visa's einer baierischen Gesandtschaft nur insofern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit, bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert."

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. October 1833. (Amtsblatt 1833. Seite 222.) und vom 4. Januar 1834. (Amtsblatt 1834. Seite 13.) bringen wir vorstehende Bestimmung, der zu Folge also diesseitige Unterthanen ihre nach Baiern hin lautenden Pässe, Behufs der Zulassung daselbst, von der Königlich Baie-

Digitized by Google

rischen Gesandtschaft visiren zu lassen, nicht mehr gehalten sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 8. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 127. Die neu errichtete Beschäl-Station in Düben betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. d. M. bekannt gemacht, daß, eingetretener Umstände halber, die zeither in Prieståblich bestandene Beschäl-Station in diesem Jahre nicht wieder besetzt werden kann, wogegen ich aber

3 Stück Königliche Landbeschäler nach Düben auf das dasige Domainen-Rentamt

stationiren werde, welche den 1. März c. dort eintreffen.

Hauptgestüt Graditz, den 24. Februar 1837. Der Königliche Landstallmeister, (gez.) v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Pferdezüchter des Delitzscher und Bitterfelder Kreises gebracht.

Merseburg, den 16. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 128. Die Errichtung einer neuen Wegebaumeisterstelle zu Eisleben betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 2. Januar 1827 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Eisleben eine neue Wegebaumeisterstelle errichtet und dem seitherigen Bau-Conducteur Kawerau verliehen ist, welcher sein neues Amt mit dem 1. April c. antreten wird.

Der Wirkungskreis desselben wird sich erstrecken:

1) Ueber die sämmtlichen Chaussee- und Wegebauten in dem Mansfelder Seekreise, mit alleiniger Ausnahme des Theils der Straße, die durch diesen Kreis von Cönnern über Alsleben nach Aschersleben führt, und nach wie vor bei der Wege-Inspection Halle verbleibt.
2) Ueber den nordöstlichen Theil des Mansfelder Gebirgskreises, so daß der von Eisleben auf Mansfeld und von da zur Clausstraße führende Weg, dann die Clausstraße selbst, endlich der von derselben über Königerode und Dankerode bis zur Stolbergschen Grenze führende Weg den Bezirk des ꝛc. Kawerau von dem südwestlichen dem Wegebaumeister Premper verbleibenden Theil des Kreises trennt, die eben genannten Wege und Straßen aber, so wie die etwa künftig nöthig werdenden Verlegungen derselben, dem ꝛc. Kawerau zugetheilt werden.
3) Ueber die Verwaltung des Theils der Chaussee, die zwischen Eisleben und Emseloh im Sangerhäuser Kreise liegt.

Bei dieser Einrichtung ist zugleich die Chaussee, die von Halle über Passendorf bis Beuchlitz führt, der Wege-Inspection Merseburg abgenommen und der zu Halle zugetheilt.

Ebenso ist die Chaussee von Sangerhausen bis vor Edersleben, die zeither zu der Wege-Inspection Artern gehörte, der von Sangerhausen zugelegt.

Digitized by Google

An die Stelle des Wegebaumeisters Weinhold zu Halle, der vom 1. April c. ab pensionirt wird, tritt der Wegebaumeister Asmus am 1. April d. J.

Merseburg, den 15. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Die Anlegung neuer Zucker-Siedereien betr.

Auf Grund der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. October 1836 zu Abthl. II. Pos. 25. lit. X. Nr. 3. wird nach Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neu zu errichtende Zucker-Raffinerien, neben Erfüllung der sonst vorgeschriebenen, bei jedem Haupt-Zoll- und Steueramte der Provinz zu erfahrenden Bedingungen nur dann Anspruch auf die Begünstigung,

indischen Rohzucker zum Versieden gegen den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlr. für den Centner beziehen zu dürfen,

haben, wenn sie an solchen Orten errichtet werden, wo ein Hauptamt, oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat. Beabsichtigt also fortan Jemand ein solches Etablissement in einem Orte hiesiger Provinz, der nicht Sitz eines Hauptamtes ist, zu errichten, so muß dem Hauptamte des betreffenden Bezirks davon vorher Anzeige gemacht werden, welches meine Entscheidung einholen und dem Antragsteller mittheilen wird.

Magdeburg, den 25. Februar 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Nr. 130.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg für das Sommer-Semester 1837.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montags und Dienstags von 8—9 und Mittwochs von 8—10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die im Winter-Semester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen und Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr poliklinischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Medicinal-Rath Dr. Brüggemann wird Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3—5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Her Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr den chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags Morgens von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags

Digitized by Google

und Freitags von 9—10 Uhr in dem Vortrage über die Encyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeyer wird die medicinisch-klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr leiten; Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5–7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben; Montags von 2—4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebung in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von früh 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Mittwochs von 7—9 Uhr über pathologische Anatomie, und Dienstags u. Donnerstags von 8—9 Uhr über specielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs von 3—5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr die Materia medica, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr die allgemeine Pathologie, und Sonnabends Morgens von 7—9 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Dienstags und Donnerstags von früh 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis Freitags, den 7. April c., bei dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 10. April c. ihren Anfang.

Merseburg, den 13. März 1837.

Personal-Chronik.

Nr. 131. Der Kaufmann Johann Gottfried John zu Lützen ist am 18. Februar dieses Jahres zum Schiedsmann für den Bezirk Lützen an der Stelle des dasigen Domprobsts von Holleufer verpflichtet worden. Naumburg, den 3. März 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. April 1837.

Nr. 33. Die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu 500 ℛ betr.

Den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. December v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler (Gesetz-Sammlung de 1836. Seite 318—319.) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3. April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die nachfolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. December pr., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: *500.*

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: 500 Thlr: und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin den 2ten Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt Verwaltung der Staats Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;

2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: **Suum Cuique.**

3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke, ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons, gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Adlern, Königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte:

Prussian Treasury Bill; links: *Billet du Trésor Prussien.*

und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitized by Google

Nr. 133. Die Badeanstalt zu Lauchstädt und die Fortdauer der Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer daselbst betr.

Die seit mehrern Jahren in Lauchstädt von dem Herrn Doctor Struve zu Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 5. Juni bis 31. August, geöffnet seyn.

Dieselbe bietet folgende dergleichen Wässer zum Trinken dar:

1) Karlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen und Sprudel;
2) Emser Kessel- und Krähnchenbrunnen;
3) Marienbader Kreutz- und Ferdinandsbrunnen;
4) Pyrmonter Hauptbrunnen;
5) Spaaër Pouhon;
6) Eger Salz- und Franzensbrunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Fachinger Brunnen;
9) Biliner, 10) Geilnauer, 11) Selterser } Sauerbrunnen;
12) Saidschützer, 13) Pillnauer } Bitterwasser und
14) Schlesischen Salzbrunnen.

Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art auf Verlangen in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet.

In Erkrankungsfällen werden der Herr Medicinalrath Dr. Senkeisen und der practische Arzt Herr Dr. Knoch bereit seyn, die ärztliche Hülfe zu leisten.

In der rühmlichst bekannten Restauration der Badeanstalt, welche, wie bisher, von Herrn Aeckerlein aus Leipzig übernommen ist, wird für die Zubereitung der jeder Brunnenkur entsprechenden Speisen gesorgt und zu sehr billigen Preisen ausgezeichnet gut gespeiset.

Bestellungen von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste können in portofreien Briefen bei der Königl. Bade-Direction zu Lauchstädt gemacht werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums bringen, bemerken wir noch, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der ganzen Badezeit von einer sehr vorzüglichen Schauspieler-Gesellschaft theatralische Vorstellungen gegeben werden sollen.

Merseburg, den 20. März 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 134. Die Steuerpflichtigkeit der Bäcker vom Handel mit Mehl betr.

Nach einem Reskripte des Herrn General-Directors der Steuern vom 9. September 1827 können Bäcker, welche in Verbindung mit dem Bäckergewerbe einen Handel mit Mehl treiben, von der besondern Steuer für den letztern frei gelassen werden, so lange derselbe in so geringem Umfange betrieben wird, daß nicht der Mittelsatz der Steuerklasse B. darauf vertheilt werden kann. Da jedoch zur Zeit der Anmeldung eines solchen Handels der Umfang, in welchem derselbe betrieben werden wird, sich noch nicht übersehen läßt, so ist derselbe allemal bis zur Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer durch die Steuerrolle des nächstfolgenden Jahres mit dem Mittelsatze zu besteuern, so daß eine Freilassung erst mit dem Jahre der neuen Veranlagung beginnt, sofern nicht durch letztere die Fortdauer des Mittelsatzes oder der Eintritt eines höhern Steuersatzes festgestellt worden ist.

Digitized by Google

Außerdem versteht es sich von selbst, daß Jeder, welcher den Beginn eines Mehlhandels, gleichviel ob selbstständig, oder in Verbindung mit dem Bäckergewerbe, der Communalbehörde seines Wohnorts anzuzeigen unterläßt, dadurch als Gewerbesteuer-Contravenient nach §. 39 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 straffällig wird.

Hiernach haben sich die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, so wie das betheiligte Publikum hinfort zu achten.

Merseburg, den 17. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 135. Empfehlung einer Schrift.

Das von dem Oberlandesgerichts-Rathe von Klewitz zu Magdeburg im Auftrage des Justiz-Ministeriums bearbeitete Provinzial-Recht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld altpreußischen Antheils wird im Laufe des April dieses Jahres bei Heinrichshofen in Magdeburg zum Pränumerations-Preise von 1⅓ Thaler erscheinen, und wir machen die Untergerichte unseres Departements in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 18. dieses Monats hierdurch darauf aufmerksam.

Naumburg, den 28. Februar 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 136. Depositalbestände unbekannter Eigenthümer betr.

Die unbekannten Eigenthümer nachstehender, in unserm Depositorio vorhandenen Gelder, als:

3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. dem Hans Christian Hädicke gehörig und am 18. Januar 1730 eingezahlt;

— Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. am 16. Juli 1731 von der Magdalene Rolle Erbegeldern innebehaltenes Abzugsgeld;

— Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. aus Hans Rollens Nachlaßmasse im Jahre 1733 ad depositum gekommene Gelder;

5 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. in schlechter Münze aus dem siebenjährigen Kriege, des abwesenden Gottfried Grünreifs Erbantheil, welches am 3. Juli 1750 eingezahlt worden ist,

oder deren Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen Vier Wochen bei uns zu melden und zur Empfangnahme der Gelder zu legitimiren, widrigenfalls solche an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu Berlin werden abgeliefert werden.

Ostrau, den 13. März 1837.

Adelich Veltheimsches Patrimonial-Gericht.

Personal-Chronik.

Nr. 137.

Der Pfarrer zu Sylda, Ephorie Ermsleben, Engel Friedrich Johann August Triebel, ist am 3. März d. J. im 79. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 9. März 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. April 1837.

Nr. 138. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache zu Straßburg bei Philipp Scheurer (Stuttgart in Commission bei J. F. Steinkopf) erschienene Zeitschrift „Jugendblätter“ Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und L. Händel. 4. Heft 1. bis 6. des ersten Halbjahres (Julius bis December 1836) und Heft 1. des zweiten Halbjahres (Januar 1837) die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 21. März 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.
In dessen Stellvertretung:
Der Regierungs-Präsident v. Bismarck.

Nr. 139. Die verlooseten und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuld-Scheine im Betrage von 818,000 Thlr. betr.

Unter Bezugnahme auf das bereits durch die Staatszeitung, die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 7. d. M., wird, in Folge einer an demselben Tage von dieser hohen Behörde an uns ergangenen besondern Verfügung, ein Exemplar des Verzeichnisses der in der achten Verloosung für den Tilgungs-Fonds zur Ziehung gekommenen und durch jenes Publicandum zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Gesammtbetrage von 818,000 Thlr. Behufs mehrerer Verbreitung im Publiko gegenwärtigem Amtsblatt-Stücke beigelegt.

Diejenigen Inhaber von solchen gezogenen Staats-Schuld-Scheinen, welche dieselben durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst nebst den dazu gehörigen drei, noch nicht fälligen Zins-Coupons, Series VII. Nr. 6. bis 8. incl., mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse ohnfehlbar bis Ende Mai d. J. an die gedachte Haupt-Kasse portofrei einzusenden, von welcher sie vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interimsquittung versehen, zurückempfangen werden. Wenn demnächst der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staats-Schuld-Scheine hierher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Capitals, blos unter Couvert, ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benach-

Digitized by Google

richtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, sofort aber dasselbe durch eigenhändige Unterschrift und Beidrückung seines Privat- oder resp. Amts-Siegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplicat-Verzeichnisse an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei zurückzusenden hat, worauf Letztere ohne Verzug die Zusendung des Geldbetrags bewirken wird.

Die sorgfältige Beachtung vorstehender Bestimmungen wird um so mehr erwartet, als außerdem, neben unnützer Weitläuftigkeit und Schreiberei für alle dabei Betheiligte, dem Capitals-Eigenthümer jedenfalls noch vermehrte Portokosten treffen würden. Merseburg, den 30. März 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum.

Kündigung von 818,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837.

Die in der heute stattgehabten achten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 818,000 Thlr. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1837 bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine hört mit dem 1. Juli 1837 auf, indem von da ab nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) die Zinsen dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Mit den Staats-Schuld-Scheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 6. bis incl. 8., welche die Zinsen vom 1. Juli 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staats-Papiere unentgeldlich abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die fehlenden, ihr Betrag vom Capitale des betreffenden Staats-Schuld-Scheins zurückbehalten, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Capitalwerth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung ist jeder Staats-Schuld-Schein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Anzahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1. Juli 1837 zahlbaren Staats-Schuld-Scheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Controle der Staats-Papiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu senden.

Zugleich fordern wir die Besitzer von solchen Staats-Schuld-Scheinen, welche bereits in der 4., 5., 6. und 7. Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch wiederholend auf, die-

Digitized by Google

selben baldigst einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab, von denselben keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Capital-Valuta der Staats-Schuld-Scheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 7. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 140. Nachtrag zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. December 1833.

Der Nachtrag zu der im Amtsblatte Jahrgang 1834. Seite 169. abgedruckten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. December 1833

§. 55.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37. aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Maslspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 25. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 141. Die Grabreden von Verwandten und Freunden der Verstorbenen betr.

Es sind einige Fälle zu unsrer Kenntniß gebracht worden, daß Verwandte und Freunde der Verstorbenen an deren Gräbern Reden gehalten haben.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, hierdurch öffentlich zur Nachachtung bekannt zu machen, daß das Halten solcher Reden nur dann gestattet seyn kann, wenn der Geistliche, zu dessen Parochie der Begräbnißplatz gehört, die Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß etwas Ungehöriges oder der Begräbnißfeierlichkeit Unangemessenes nicht vorkomme und durch die Herren Superintendenten es uns anzuzeigen, wenn ein Redner die ihm ertheilte Erlaubniß gemißbraucht haben sollte.

Merseburg, den 10. März 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 142. Unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine von den in öffentlichen diesseitigen Anstalten versterbenden Ausländern betr.

Die Königliche Regierung ist bereits durch die Circular-Verfügung vom 22. September d. J. angewiesen worden, dahin Verfügung zu treffen, daß die im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und Gebührenfrei ausgefertiget werden. Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß der betreffenden Königlichen Ministerien soll von jetzt ab, ohne Ausnahme, auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen

Digitized by Google

oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung im gesandschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden,

und wird deshalb die Königliche Regierung mit Bezug auf jene Circular-Verfügung hierdurch beauftragt, in Gemäßheit dieses Ministerial-Beschlusses, den Geistlichen und Kirchen-Bedienten das Erforderliche zu eröffnen und darauf zu halten, daß hiernach überall verfahren werde.

Berlin, den 27. December 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Frh. v. Altenstein.

Das vorstehende Hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch sämmtlichen Pfarrern unsers Verwaltungsbezirkes mit der Anweisung bekannt gemacht, über jeden Ausländer, welcher in einer der genannten diesseitigen Anstalten verstirbt, sofort stempel- und gebührenfrei den Todtenschein auszufertigen und an den ihnen vorgesetzten Superintendent abzugeben, welcher denselben an uns einzureichen hat.

Merseburg, den 20. März 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 143. Belehrung.

In der Stadt Lützen sind seit dem 1. Januar d. J. das Beichtgeld, auch die Neujahrs- und Gregorius-Umgänge abgeschafft und die berechtigten Geistlichen und Schullehrer erhalten dafür ein Fixum in baarem Gelde.

Diese lobenswerthe Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 17. März 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 144. Empfehlung einer Schrift.

Der Königlich Preußische Notar Philipp Houbens zu Xanter am Niederrhein hat seit einer Reihe von Jahren in der nächsten Umgebung seines Wohnorts eine bedeutende Anzahl Römischer Alterthümer aufgefunden und zu einem Antiquarium vereinigt, dessen Beschreibung er gegenwärtig unter dem Titel:

„Philipp Houbens Römisches Antiquarium zu Xanter in colorirten Abbildungen auf 48 Steindrucktafeln nebst einer Charte und 12 Bogen Text, klein Folio in 4 Heften“

auf Subscription herauszugeben beabsichtigt. Es soll von Ostern 1837 an alle drei Monate ein Heft von 12 colorirten Tafeln und 3 Bogen Text erscheinen und der Subscriptionspreis für jedes Heft 2 Thlr. 15 Sgr. Preußisch Courant oder 4 Fl. betragen.

In Folge einer von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhaltenen Veranlassung machen wir die Herren Directo-

Digitized by Google

ren der Gymnasien unseres Ressorts, deren Fonds die Anschaffung des Werkes gestattet, hierdurch auf dasselbe aufmerksam. Magdeburg, den 13. März 1837.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 145. Die den gerichtlichen Executoren und Boten bei Executions-Vollstreckungen anzuvertrauenden Summen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, das Verfahren bei gerichtlichen Executionen betreffend:

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Executions-Sachen findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei der Anstellung von Unterbeamten, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Executoren, ist mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Es sind jedenfalls nur solche Militair-Invaliden anzustellen, welche nicht nur in ihren Militair-Verhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, sondern sich auch nach ihrer Entlassung aus demselben ordentlich geführt und keine Schulden gemacht haben.

II. Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Caution bestellen.

Cabinetsordre vom 11. Februar 1832.
Rescript vom 17. September 1832. (J. B. Bd. 40. S. 194.)
Rescript vom 30. März 1833. (J. B. Bd. 41. S. 236.)
Rescript vom 1. April 1833. (J. B. Bd. 42. S. 153.)
Rescript vom 21. Februar 1834. (J. B. Bd. 43. S. 150.)

III. Es ist hinsichts jedes Executors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt seyn solle.

§. 66. Tit. 24. Proceß-Ordnung.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Caution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, so wie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen. Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung, nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben, durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Executor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtiget.

Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einzuhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gericht pflichtmäßig anzuzeigen.

§. 65. Tit. 24. Proceß-Ordnung.

Digitized by Google

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach §. III. ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Executions-Gesuches bestimmt anzuzeigen:

ob der Executor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht!

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle!

Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Executions-Befehles auszusetzen.

VI. Zeigt der Executionssucher an, daß der Executor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der Letztere ebenso wie zu IV. zu verfahren.

VII. Ueberträgt der Executionssucher dem Executor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Executor, bei Strafe der Cassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Executions-Befehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Executor auszuweisen habe.

Die Pflicht des Executors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern. §. 66. daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Execution in die vom Executionssucher bezeichneten Executions-Gegenstände zu schreiten und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Execution und der beizutreibenden Summe nöthig ist.

Wie der Executor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67 — 76. Titel 24. der Proceß-Ordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subaltern-Beamten, oder einem Notar die Execution zu übertragen und ihm den Executor beizuordnen.

VIII. Der Executor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und zwei Gerichtsgeschworne oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder, das Erforderliche zu verabreden.

IX. Jeder Executor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Execution über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats, und, bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach IV. und VI. empfangenen Scheines, zu den Acten zu berichten. Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und bei stattfindender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu

Digitized by Google

rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

X. Die Dirigenten der Gerichte sind für die Einführung und Aufrechterhaltung einer genauen Controlle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte besonders verantwortlich zu machen und dabei auf die in den Jahrbüchern Bd. 42. S. 415. und Bd. 43. S. 502. abgedruckten Verfügungen und Instructionen vom 10. Februar 1833 und 22. April 1834 zur Controllirung der Executoren und Boten zu verweisen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat vorstehende Bestimmungen zur Ausführung zu bringen und die deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Verfügungen durch Abdruck in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1836.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4097.

wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Ad III. setzen wir für die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte die Summe, welche jeder Executor, Gerichtsdiener und Bote an öffentlichen oder Privatgeldern — also auch an Kosten — in jeder einzelnen Sache in Empfang zu nehmen befugt ist, vorausgesetzt, daß er die vorschriftsmäßige Caution bestellt hat:

a) bei den Königlichen Inquisitoriaten, Landgerichten und Land- und Stadtgerichten auf 25 Thlr.,

b) bei den Königlichen Gerichtsämtern und Gerichts-Commissionen auf 15 Thlr. fest. Der Betrag aller von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen darf jedoch die Höhe seiner Caution nicht übersteigen. Ist Letztere noch nicht vollständig geleistet, so müssen die Erhebungssummen verhältnißmäßig auf den wirklichen Cautionsbetrag beschränkt werden.

Wo dergleichen Beamte von der Cautionsbestellung ganz befreit sind, bleibt es dem Ermessen der Dirigenten überlassen, ob sie ihnen dennoch die Empfangnahme von Geldern anvertrauen wollen.

Unter einer Gerichtsperson in Nr. VIII. des Rescripts ist nicht nur ein richterlicher, sondern überhaupt jeder bei einem Gerichte angestellter Beamte zu verstehen. Es genügt daher, wenn der Executor zur Auspfändung einen solchen Beamten, z. B. einen andern Executor oder Boten ꝛc. zuzieht.

Die Dirigenten der Gerichte werden noch besonders auf die Bestimmungen ad X. aufmerksam gemacht und angewiesen, den Boten und Executoren zur Ausführung dieser Verordnung die nöthige Anleitung zu ertheilen.

Die bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte fungirenden Boten sind ebenmäßig, wie die Executoren bei den Gerichten ad a. zur Empfangnahme von 25 Thlr. auctorisirt.

Naumburg, den 17. März 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 146. Die unmittelbare Einsendung der Acten in Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen von Seiten der Untergerichte betr.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hiermit angewiesen, sowohl in Revisions- als Nichtigkeitssachen die Acten nicht hieher zur Versendung an das Geheime Ober-Tribunal zu schicken, solche vielmehr immer unmittelbar einzusenden.

Naumburg, den 17. März 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 147. Der seitherige Regierungs- und Forst-Referendarius von Wurmb ist zum Regierungs- und Forst-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Nr. 148. Der Pfarrer Gottlieb Lange zu Pötewitz, Ephorie Lissen, ist am 20. Februar d. J. im 68. Lebensjahre gestorben.

Nr. 149. Der emeritirte Pfarrer zu Wittgendorf, Ephorie Zeitz, Johann David Geißler, ist am 15. März d. J. im 84. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 28. März 1837.

Nr. 150. Bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Halle ist der bisherige Hülfs-Arbeiter bei der Königlichen Alaun-Verwaltung zu Schwemsal, Kolbe, zum Registrator, neben Mitbesorgung der Calculatur- und Kanzlei-Geschäfte, bestellt worden. Halle, den 28. März 1837.

Nr. 151. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über das dem Carl Friedrich Fiedler und dessen Ehefrau Johanne Sophie geborne Bartholomäi zu Keuschberg gehörige, zu Keuschberg unter Nr. 70. belegene Haus, in das Hypothekenbuch von Keuschberg übertragen und daher von jetzt ab der Erwerb von Realrechten an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen sind.

Lützen, den 13. Januar 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 152. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken enthaltende Hypothekentabelle über die dem Johann Gottlob Barthold zu Röcken gehörigen, als neue Pertinenzien zu seinem sub Nr. 16. zu Röcken belegenen Hause geschlagenen zwei halben Viertellandes Feld in dasiger Flur ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von 8 Tagen nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums Erinnerungen nicht angebracht werden können.

Lützen, den 17. Februar 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 153. Hypotheken-Sachen.

Mit alleinigem Ausschluß des sub Nr. 1. katastrirten Wohnhauses ist das Hypothekenbuch über sämmtliche zu Münchenroda belegene Häuser und geschlossene Güter vollendet, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von jetzt ab die Erwerbung neuer Hypothekenrechte in Absicht dieser Realitäten nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Zscheiplitz, den 20. März 1837.

Das von Tettenbornsche Patrimonial-Gericht.

Schier.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. April 1837.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 154.

Nr. 1776. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

Nr. 1777. Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Nr. 1778. Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Nr. 1779. Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März 1837.

Nr. 155. Den Remonte-Ankauf pro 1837 betr.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Sachsen, durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 31. Mai in Torgau,	den 6. Juni in Wernigerode,
„ 1. Juni „ Pretzsch,	„ 8. „ „ Osterwick,
„ 3. „ „ Bitterfeld,	„ 10. „ „ Egeln.

Die erkauften Pferde werden wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eigenen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß, werden als bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Digitized by Google

Nr. 156. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachstehende eilf außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Von den Wirkungen der gebräuchlichen Metalle auf den menschlichen Organismus überhaupt und als Heilmittel und dem Kupfersalmiak — Liquor und andern Kupferpräparaten als solchen insbesondere. Von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo;
2) Die Enkel Winkelried's. Epische Dichtung von Salomon Tobler. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo;
3) Heft 2, des ersten Jahrgangs der Zeitschrift: Skandinavische Bibliothek ꝛc. Redigirt von J. B. v. Schepelern und A. v. Gähler. Kopenhagen und Leipzig bei K. Gundersen und Comp. und Rein, 1836. 8vo;
4) Lieferung 1, des ersten Bandes (Bogen 1—7.) der Schrift: Studium im Fache der Dramatik von Dr. Rudolph Müller. Baden, im Aargau, 1836. Druck und Verlag der Zehnderschen Buchhandlung. 8vo;
5) Vom Glauben der Christen. Vorlesungen von Joh. Georg Müller. Theil 1. u. 2. Zweite mit nachgelassenen Zusätzen desselben Verfassers vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur, in der Steinertschen Buchhandlung, 1823. 8vo;
6) Lieder des Anakreon und der Sappho übersetzt von R. J. L. S. v. Himmelstiern. (Mit dem Original-Text.) Riga, 1826, gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker. (Zu haben in der Hartmannschen Buchhandlung.) kl. 8vo;
7) Tetralogie tragischer Meisterwerke der Alten und Neuern, zusammengestellt, aus den Ursprachen, übersetzt und erläutert von L. Petz. Kaschau, 1824. Verlag von Otto Wiegand. gr. 8vo;
8) Russisch-Deutsches und Deutsch-Russisches Taschenwörterbuch in vier Theilen herausgegeben von August Oldecop. Erster Theil. Russisch-Deutsches Wörterbuch. A. — N. St. Petersburg, in der Druckerei der besonderen Cancellei des Ministeriums des Innern, 1824. 12mo;
9) Kurze practische russische Grammatik von Carl Schlüter. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. St. Petersburg, 1830. Gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 8vo;
10) Practische ungrische Sprachlehre für Deutsche in Fragen und Antworten. Nebst einer Auswahl deutsch-ungrischer Gespräche für das gesellschaftliche Leben. Von Johann Grafen Mailáth. Zweite Ausgabe. Pesth, 1832. Verlag von C. A. Hartleben. 8vo;
11) Deutsch-Ungarisches und Ungarisch-Deutsches Wörterbuch nach Holzmann, Scheller, Páriz-Papai und von Marton bearbeitet, und zum Gebrauche beider Nationen herausgegeben. Erster Band, oder Deutsch-Ungarischer Theil. Pesth, 1827. Im Verlag von Conrad Adolph Hartleben's Buchhandlung. gr. 8vo,

die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 31. März 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Digitized by Google

Nr. 157. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die beiden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Lehrbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Friedrich Arnold. Zweiter Theil.

Erste Abtheilung, auch unter dem Titel:

Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Ersten Bandes zweiter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8vo;

2) Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz von Dr. John Bowring.

Nach der officiellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H..e. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1837. 8vo,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 4. April 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 158. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 31sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 532. 598. 670. und 692.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 111. 357. 431. 593. und 659.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 30. 302. 803. 1019. 1107. 1392. 1464. 1648. 1866. 1895. 1968. 2223. 2399. 3085. und 3117.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nr. 3740. bis 5961. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons, Michaelis 1837 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 6. April 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Meding.

Nr. 159. Belobung.

1) Die Gemeinde Blönsdorf in Verbindung mit Mellensdorf, in der Ephorie Zahna, hat im Jahre 1836 die Hälfte eines großen Gartens gekauft, darauf ein massives Schulhaus erbaut, den Garten des Schullehrers vergrößert und die Schulstelle zu Blönsdorf dadurch sehr verbessert.

Digitized by Google

2) Die Gemeinde Klebitz, ebenfalls in der Ephorie Zahna, hat mit einem bedeutenden Kostenaufwande ein neues Schulhaus nebst Zubehör gebaut, jedoch dazu aus Staatskassen eine Unterstützung von 50 Thlr. erhalten.

3) Die Gemeinde Grünewalde, Ephorie Elsterwerda, hat als Anerkenntniß der Amtstreue ihres Schullehrers und zum Beweise der Liebe und Zufriedenheit mit ihm das Schulgeld seit einigen Jahren erhöhet, ihm auch freiwillig ein Stück Acker gegeben.

Die von genannten Gemeinden dadurch auf eine so bethätigende Weise an den Tag gelegte lobenswerthe Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. März 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 160. Die Postbescheinigungen für Geldsendungen aus den Salarien-Kass.n betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1. dieses Monats:

Durch die, in den Jahrbüchern (Bd. I. S. 209.) abgedruckte Verfügung vom 28. November 1812 ist den Gerichtsbehörden die zwischen dem Chef der Justiz und der Königlichen Ober-Rechnungskammer getroffene Uebereinkunft:

> daß alle Zahlungen der Salarienkassen an auswärtige Parteien oder Commissarien bis zu 5 Thlr. einschließlich, statt der Quittungen der Empfänger, mit dem Schein des absendenden Postamts in den Salarienkassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses zur Justification der Rechnungen für hinreichend angenommen werden soll,

zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt worden.

Diese Postbescheinigungen sind früher, ohne Berücksichtigung der Höhe der zu versendenden Summe, von Seiten der Postbehörden gratis ertheilt worden, wenn sich dergleichen Geldversendungen zur Portofreiheit eigneten.

Da jedoch nach den §§. 32. und 54. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 über Versendung von Briefen mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich, von den Postanstalten keine Garantie geleistet und keine Einlieferungsscheine ertheilt werden sollen, so ist die Ertheilung von Gratis-Postscheinen an die Gerichtsbehörden bei Versendung von Geldsummen von Einem Thaler und darunter, wenn sich solche zur Portofreiheit eignen, von Seiten der Postbehörden in Zweifel gezogen worden.

In Folge der hierüber mit dem Geheimen Staats-Minister und Chef des gesammten Postwesens Herrn von Nagler stattgefundenen Communication sind jedoch von demselben die Postanstalten angewiesen worden:

> auch über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis zu Einem Thaler unentgeldliche Einlieferungsbescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Postanstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Hinsichts der portofreien Versendungen von Geldsummen von mehr als Einem Thaler bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Gratis-Bescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Digitized by Google

Dies wird dem Königlichen Oberlandesgericht zur Nachachtung und Anweisung der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departements bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 770.

wird hierdurch den Königlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 22. März 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 161. Die Errichtung eines Land- und Stadt-Gerichts zu Eisleben mit einer Gerichts-Commission zu Gerbstädt und einer zu Hettstädt betr.

Für den Bezirk des bisherigen Königlichen Landgerichts zu Eisleben und der damit verbundenen Königlichen Gerichts-Aemter Gerbstädt, Hettstädt, Alsleben und Mansfeld ist vom 1. Januar 1837 ab, ein Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Eisleben mit einer Gerichts-Commission zu Gerbstädt für den bisherigen Gerichts-Amtsbezirk Gerbstädt, so wie mit einer Gerichts-Commission zu Hettstädt für den bisherigen Gerichts-Amtsbezirk Hettstädt, und unter einstweiliger Beibehaltung des Gerichts-Amts Alsleben, errichtet worden. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Land- und Stadt-Gericht zu Eisleben außer der untergerichtlichen Königlichen Civil-Jurisdiction auch die Competenz in Untersuchungssachen nach Maaßgabe der Rescripte vom 10. März 1833 (Jahrbücher Band 41. Seite 285.) gebührt, und daß die Competenz der Gerichts-Commissionen zu Gerbstädt und Hettstädt und des Gerichts-Amts zu Alsleben sich nach der Instruction vom 3. Juli 1834 richtet.

Naumburg, den 4. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 162. Aufforderung.

Das von der Johanne Christiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Rast und die Schefflersche Familie in Görlitz gestiftete und in den Zinsen eines Capitals von 1500 Thlr. bestehende, jedoch nur den Studirenden auf der Universität Wittenberg, jetzt Halle zu verleihende Stipendium ist vacant, und werden diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen Vier Wochen dieserhalb schriftlich in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung Tuchmachermeister Samuel Rothe zu wenden, und sich durch Einsendung der Verwandtschaftszeugnisse, so wie der Universitätsatteste zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinsenbestand zur Ausstattung eines weiblichen Mitgliedes der genannten Familien der Stiftungsurkunde gemäß verwendet werden wird.

Glogau, den 14. März 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 163. Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) August Behrendt aus Acken; 2) Herrmann Berger aus Wippra; 3) Adolph Karl Ferdinand Gandert aus Schlagenthin; 4) Traugott Wilhelm Richter aus Crossen a. d. O.; 5) Robert Karl Philipp Stern aus Zahna; 6) Emil Julius Schenk aus Knippelsdorf; 7) Johann Karl Ludwig Witte aus Schernickau; 8) Christian Gottlob Franz Oettler aus Beyernaumburg; 9) Rector Emil Theodor Geier aus Nebra; 10) Johann Philipp Herrmann Heinecken aus Bremen; 11) Karl Ludwig Heyse aus Nordhausen; 12) Karl Herrmann Mönch aus der rothen Mühle bei Wittenberg; 13) Christian Friedrich Ziege aus Cochstedt; 14) Julius Albert Zimmermann aus Glöthe bei Calbe a. d. S.; 15) Karl Bonitz aus Langensalza; 16) August Constantin Ende aus Naumburg; 17) Karl Julius Theodor Grabe aus Osterode; 18) Maximilian Ludwig Guischard aus Prag; 19) Rector Benjamin Wilhelm Hesse aus Halberstadt; 20) Philipp Robert Lehmann aus Radis; 21) Christian Friedrich Preißer aus Magdeburg; 22) Heinrich Gustav Steyer aus Zeitz; 23) Gottfried Franz Zeumer aus Naumburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 1. April 1837.

Nr. 164. 1) Der Criminal-Rath Christian Traugott Redlich zu Wittenberg ist, nach Versetzung des Criminal-Directors Dörk und Vereinigung der beiden Inquisitoriats-Abtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg in ein Inquisitoriat zu Eilenburg, zum Director des letztern den 5. Januar c. ernannt;

2) die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Scheller, Robert Liebaldt und Friedrich Curt Schmidt sind resp. den 10. Februar, 24. Februar und 4. März c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt; der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Jacob ist den 6. März c. zum Obergerichts-Assessor ernannt und an das Kammergericht zu Berlin versetzt;

3) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Georg Bech ist den 7. März c. an das Kammergericht zu Berlin versetzt;

4) dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Karl Eduard Scholinus ist die zum Behuf der Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Verwaltungen nachgesuchte Entlassung aus dem Verhältnisse als Oberlandesgerichts-Referendar, unter Beibehaltung dieses Titels, den 10. März c. bewilligt;

5) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ludwig Wachsmuth, Ludwig Franz Teichmann, Johann Gottlieb Gentsch I., Hans Karl Heinrich v. Seebach I. und Karl Robert Woppisch sind resp. den 18., 21. und 25. Februar und 3. März c. zu Referendarien ernannt;

6) die Auscultatoren Karl Daniel Oetzner und Karl Wilhelm Julius Adlung sind den 14. März und 23. März c. von dem Landgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Arnsberg entlassen;

7) die Candidaten der Rechte, Herrmann Fridolin Pazschke und Karl August

Digitized by Google

Gustav Scheidel sind den 10. März und 31. März c. zu Auscultatoren hieselbst angenommen;

8) dem Patrimonial-Richter Johann Friedrich Erdmann Rohland in Naumburg ist auch die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Bonau, Statt des verstorbenen Justiz-Commissairs Dr. Braune, den 21. October 1836 übertragen.

Naumburg, den 31. März 1837.

Nr. 165. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit ist vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Storckwitz, den 1. März 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 166. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle der vom Thalheimschen Bauergute Nr. 21. im Dorfe Bockwitz abgegliederten und zum Thateschen Einhufengute Nr. 8. dort pertinentialiter geschlagenen Viertels-Hufe Wandelfeld in der Mark Wenigbockwitz bei Bockwitz ist fertig und liegt vom 15. April bis 15. Juni d. J. in der Registratur unterzeichneten Gerichts zur Einsicht und Prüfung bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen diese Tabelle nicht weiter zulässig.

Belgern, den 25. März 1837.

Patrimonial-Gericht Puschwitz mit Bockwitz.
Geißler.

Nr. 167. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke unserer Jurisdiction, mit Ausnahme der untenverzeichneten, sind fertig, und liegen vom 20. d. M. bis zum 20. Juni d. J. in unserer Expedition Nr. 552 zu Merseburg zur Einsicht offen. Auf Erinnerungen nach dieser Zeit wird keine Rücksicht genommen.

Merseburg, den 1. April 1837.

Das Patrimonial-Gericht von Schkopau mit Kleingräfendorf.
Butte.

Verzeichniß der nicht vollendeten Hypotheken-Tabellen.

A. Schkopau.

a) Geschlossene Güter nach den Brandcataster-Nummern:

1) Erben der verehel. Schulze, vormals Wittwe Reiband Anspännergut Nr. 25.; 2) Klugens Erben Haus Nr. 34.

b) Walzende Grundstücke nach den Flurbuchs-Nummern:

1) Gottfried Frauendorf in Knapendorf Nr. 166. Stück Feld; 2) Carl Warnicke in Collenbey Nr. 167. Stück Feld; 3) Amt Beesen Nr. 341. Wiese; 4) Peter Pflock in Corbetha, ½ Hufe Feld Nr. 405. 506. 511. 467. 461. 417. 414. 409. 512. 508. 519. und ein Stück Feld Nr. 508.; 5) Samuel Kitzing in Corbetha Nr. 516. Stück Feld; 6) Samuel Rödel in Corbetha, ¼ Hufe Feld Nr. 502. 509. 510. 476. 418. 415. 410. 408. 521. und Wiesen Nr. 521. 520.; 7) Adolph Harings Erben in Corbetha, ¼ Hufe Feld Nr. 428. 442. 434. 454. 474. 466. 507. 413. 411. und $\frac{1}{10}$ Hufe Nr. 323. 488. 493. 422. 487. 492.; 8) Friedrich Dannenberg in Knapendorf Nr. 518. Wiese; 9) Walker in Corbetha Nr. 479. 481. 483. Feld; 10) Gottlob Weber in Corbetha Nr. 404. 503. Feld; 11) Gottfried Hofmann in Oberbeuna, Wiese in Meuschauer Aue.

B. Kleingräfendorf.

Verehelichte Backhaus geborne Vogel in Lauchstädt Nr. 18., 11½ Feld und Wiesen Nr. 62½. 66. des Flurbuchs.

Digitized by Google

Nr. 168.

Nachweisung

der

im Monat März 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	14	6	1	—	5	—	25	5	—	16	11	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—
2	Halle	1	15	11	—	29	8	—	24	—	—	17	8	5	—	—	1	15	—	2	10	—	—	20	—	3	3	1	—	—	3	22	6
3	Naumburg	1	15	2	1	—	7	—	23	8	—	15	2	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	22	6	3	9	1	7	6	5	—	—
4	Torgau	1	20	7	1	1	10	—	25	11	—	18	5	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	14	2	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	21	11	1	—	7	—	29	2	—	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	16	3	1	—	11	—	27	2	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	3	10	1	—	—	3	13	9
7	Zeitz	1	18	2	1	2	6	—	23	9	—	16	10	2	23	9	1	11	3	2	—	—	—	16	3	5	—	1	5	—	4	25	—
8	Querfurth	1	17	6	1	1	3	—	23	9	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	3	1	12	6	3	15	—
9	Bitterfeld	1	21	7	—	29	3	—	24	8	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 5. April 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. April 1837.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 169.

Nr. 1780. Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Januar 1837.

Nr. 1781. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1837, die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend.

Nr. 1782. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. März 1837, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

Nr. 1783. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. März 1837, wegen Modification der Vorschriften §§. 191. u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. September 1783.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1784. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. Vom 31. December 1836.

Nr. 1785. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1837, wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Nr. 1786. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. April 1837, betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Nr. 170. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und von Steuer-Credit-Kaſſenſcheinen betr.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten Statt gehabten 31sten Verloosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und bei der 3ten Verloosung der im Jahre 1836 an die Stelle alter unverwechselter Steuerscheine neu ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 744. 786. 3538. 4160. 4251. 5392. 5901. 6236. 6411. 6549. 7458. 7710. 8215. 8550. 8617. 8977. 9330. 9482. 9881. 10079. 10765. 11166. 12662. und 13206.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 196. 295. 1051. 2097. 2262. 2551. 3256. 4531. 6363. 6874. 7479. 8019. und 8040.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 450. 745. 1783. 2292. 3010. 3221. 3447. 3711. 3776. 4083. 5056. 5088. 5846. 6012. und 6211.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 16. und 189.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 90.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 81. 96. und 169.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 66. und 108.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 56.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe der Documente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 12. April 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Meding.

Nr. 171. Das Verfahren der Localpolizeibehörden bei Gestattung des Gewerbebetriebs umherziehender Gewerbetreibender und die Gewerbescheinpflichtigkeit der sogenannten Declamatoren betr.

Es sind neuerlich mehrere Fälle vorgekommen, wo die erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe umherziehenden Schauspielern oder auch andern umherziehenden Gewerbetreibenden ertheilt worden ist, die Statt des erforderlichen Gewerbescheins blos eine Bescheinigung, daß die Ausfertigung eines Gewerbescheins für sie beantragt worden, aufweisen konnten. Ein solches Verfahren ist offenbar vorschriftswidrig, da nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 7. des Regulativs wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 28. April 1824 und im §. 40. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nur von demjenigen ein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden darf, der sich im wirklichen Besitz eines Gewerbescheins befindet, und sich durch Vorzeigung desselben über seine Gewerbsbefugniß ausweisen kann.

Digitized by Google

Die Localpolizeibehörden werden demnach hiermit auf das Bestimmteste angewiesen, keinem umherziehenden Gewerbetreibenden die Ausübung des Gewerbes zu gestatten, bevor derselbe nicht durch einen auf ihn lautenden, von einer inländischen Regierung ausgefertigten, event. auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnten Gewerbeschein sich gehörig ausgewiesen hat. Zugleich dient allen Denjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen treiben wollen, hiermit zur Warnung, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen der Gewerbesteuer-Contravention mit dem Beginn des Gewerbes so lange Anstand nehmen müssen, bis sie in den wirklichen Besitz des erforderlichen Gewerbescheins gelangt sind, indem die Stelle dieses Letztern durch keine Art von Bescheinigungen, auch nicht durch die von Königl. Ministerien oder Oberpräsidien ertheilten Gewerbsconcessionen, sofern nicht deren Inhaber durch ausdrückliche darin enthaltene Bestimmungen von Lösung eines Gewerbescheins entbunden seyn möchten, ersetzt werden kann.

Es hat sich ferner, wie bei mehrern Gelegenheiten wahrgenommen worden ist, ziemlich allgemein die irrige Ansicht verbreitet, daß umherziehende Personen, welche blos Theile größerer Bühnenstücke öffentlich für Geld darstellen, und dergleichen Darstellungen als declamatorische oder musicalisch-declamatorische Unterhaltungen ankündigen, eines Gewerbescheins nicht bedürften.

Dieser Irrthum wird dahin berichtigt, daß dergleichen sogenannte Declamatoren gleich förmlichen umherziehenden Schauspielern zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet sind, und daß ihnen mithin bis nach Beibringung desselben die ortspolizeiliche Erlaubniß gleichfalls versagt werden muß, auch daß dieselben im Fall der Ausübung ihres Gewerbes vor Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins nicht minder wie Theilnehmer an förmlichen umherziehenden Schauspielergesellschaften von der ordentlichen Strafe der Gewerbesteuercontravention betroffen werden.

Hiervon begründet allein der Fall eine Ausnahme, wenn einzelne Künstler von anerkanntem Ruf durch Erlasse der Königl. Ministerien oder des Königl. Oberpräsidii der Provinz oder durch von uns selbst abgegebene Verfügungen sich darüber ausweisen können, daß ihnen wegen des bei ihren Leistungen obwaltenden höhern Kunstinteresses die Lösung eines Gewerbescheins ausdrücklich erlassen worden ist.

Merseburg, den 9. April 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 172. Die Uebersendung der Rescripte und Berichte in städtischen Gemeindesachen an die landräthlichen Aemter betr.

Seit dem Erlaß unserer Verordnung, die Competenz-Verhältnisse der Herren Landräthe in städtischen Gemeindesachen betr., vom 23. April 1833. (Amtsbl. S. 90.) haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß den Herren Landräthen, um als beständige Commissarien der Regierung nach §. 2. der gedachten Verordnung nützlich seyn zu können, eine fortwährende Kenntniß der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten erforderlich ist. Wir finden daher für unumgänglich nothwendig, ganz unbeschadet der den Städten nach der Städteordnung zustehenden Unmittelbarkeit in Gemeindesachen, die bereits in andern Regierungsbezirken bestehende Einrichtung zu treffen, daß fortan sämmtliche Verfügungen der Regierung, so wie sämmtliche, zwar, wie sich von selbst versteht, fortwährend an uns zu richtende, Berichte und Anzeigen der Magistrate in dergleichen

Digitized by Google

Sachen, — wie bisher nur bei polizeilichen Angelegenheiten geschah, — zur Weiterbeförderung an die Herren Landräthe übersendet werden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Magistrate, in deren Städten die revidirte Städteordnung eingeführt ist, mit Ausnahme der Immediatstadt Halle, hiermit an, die von ihnen in städtischen Gemeindesachen zu erstattenden Berichte und Anzeigen par couvert an den Herrn Landrath ihres Kreises zu übersenden, versehen uns aber auch zu den Herren Landräthen, daß dieselben die ihnen übersendeten Regierungs-Verfügungen und magistratualischen Berichte unter keinem Vorwande bei sich aufhalten, sondern jederzeit mit der nächsten Post oder sichern Gelegenheit, die Rescripte in Städten, wo sie ihren Wohnsitz haben, am Tage des Empfangs selbst weiter befördern werden. Auch versteht es sich, daß das Datum des Landräthlichen Präsentatums, so wie die Weiterbeförderung, jedesmal auf den Berichten und Verfügungen deutlich vermerkt werden muß.

In ganz eiligen Fällen bleibt es den Magistraten unbenommen, ihre Berichte unmittelbar abzusenden, sie müssen aber alsdann gleichzeitig dem Herrn Landrath Abschrift derselben einreichen.

Dagegen können die Berichte in städtischen Innungsangelegenheiten, insofern dabei weder ein allgemein polizeiliches, noch ein Communal-Interesse concurrirt, nach wie vor direct an uns abgesendet werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir denn auch sämmtlichen Dominien und andern Polizei- und Communalbehörden auf dem platten Lande die neuerlich mehrfach übersehene Vorschrift in Erinnerung, daß sie ihre Anträge und Eingaben an uns, insofern solche nicht etwa in einer Beschwerde über die Kreisbehörde bestehen, nur durch den Herrn Landrath an uns gelangen zu lassen haben.

Merseburg, den 14. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 173. Belobung.

Der Rittergutsbesitzer Heinrich August Hammer zu Boos im Wittenberger Kreise, hat bei dem Kirchenärar zu Pratau ein Capital von 100 Thlr. niedergelegt, von dessen Zinsen Schulbücher gekauft und dieselben alljährlich am Todestage seiner verstorbenen Tochter an die ärmsten Schulkinder zu Pratau vertheilt werden sollen.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. April 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 174. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Die Jahresrechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen evangelischer Communalschullehrer im hiesigen Regierungsbezirke ist von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse unterm 12. März d. J. für das Jahr 1836 gelegt, bei der Prüfung für richtig befunden und dechargirt worden. In Gemäßheit des Reglements für gedachte Anstalt §. 53. bringen wir das Ergebniß dieser Jahresrechnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Digitized by Google

Die Einnahme des Jahres 1836 hat bestanden:

1) in baarem Bestande vom Jahre 1835 . . .	2	Thlr.	29	Sgr.	8	Pf.
2) in Resten	12	„	25	„	—	„
3) in Zinsen von Activ-Capitalien	654	„	20	„	—	„
4) in Antrittsgeldern	80	„	—	„	—	„
5) in Beiträgen der Mitglieder	884	„	20	„	—	„
6) in Strafgeldern, vacat	—	„	—	„	—	„
7) in Heirathsgeldern	4	„	—	„	—	„
8) in Verbesserungsgeldern	14	„	—	„	—	„
9) in Schenkungen und Vermächtnissen . . .	1	„	—	„	—	„
10) in Zuschüssen aus andern Fonds	40	„	—	„	—	„
11) Insgemein-Einnahmen	4	„	—	„	—	„
Summa . . .	1698	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1836 bestand:

1) in Restausgaben, vacat	—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	33	„	3	„	1	„
3) Wittwen- und Waisen-Pensionen	71	„	15	„	4	„
4) Anlegung von Activ-Capitalien	1570	„	2	„	—	„
5) Insgemein, nach Reglement §. 52.	21	„	9	„	6	„
Summa . . .	1695	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.

(Anm. Zu den Einnahmen gehören noch, rechnungsmäßig, a) die im März vorigen Jahres eingezahlten 100 Thlr. Consenscapital, siehe Amtsblatt 1836. St. 20. S. 141.; — b) ein bei der sechsten Verloosung der Staatsschuldscheine mit gezogener und realisirter Staatsschuldschein zu 500 Thlr. — [Litt. B. Nr. 26849.] — Da diese 600 Thlr. sofort wieder zinsbar angelegt worden, so sind sie in gegenwärtiger Uebersicht als durchlaufende Post betrachtet und unerwähnt geblieben.)

Wird nun von obiger Einnahme an	1698	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.
abgezogen die Ausgabe an . . .	1695	„	29	„	11	„
so bleibt zu Ende des Jahres 1836 ein Bestand von	2	Thlr.	4	Sgr.	9	Pf.

welcher in der Rechnung pro 1837 fortgeführt wird.

Das Capitalvermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1835	15,175	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Dazu sind hinzugekommen, netto nach Nennwerth der Staatspapiere	1,500	„	—	„	—	„
Es beträgt also am Schlusse des Jahres 1836 .	16,675	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1836, laut vorjähriger Bekanntmachung 428; am 1. Januar 1837 betrug sie 468; sie ist also im Laufe des Jahres 1836 gestiegen um 40.

Pensionen sind gezahlt worden an 22 Wittwen und Waisen.

Mit gegenwärtiger Darstellung werden zugleich die Herren Superintendenten

Digitized by Google

unſers Verwaltungsbezirks, über die von ihnen und den Hülfsverwaltungen im Jahre 1836 für die Anſtalt beſorgten Geſchäfte, nach §. 51. des Reglements dechargirt. Ihre Bereitwilligkeit und Sorgfalt dabei hat ſich auch in dem genannten Jahre, wie früher, bewährt. Merſeburg, den 15. April 1837.

Königlich Preußiſche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Nr. 175. Die Beſteuerung der aus klaſſenſteuerpflichtigen Orten neu anziehenden Steuerpflichtigen mit der Klaſſenſteuer betr.

Es ſind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen aus klaſſenſteuerpflichtigen Ortſchaften neu anziehende Steuerpflichtige von den Ortsbehörden des neuen Wohnorts nicht zu demſelben Klaſſenſteuerſatze wieder veranlagt worden ſind, den ſie in ihrem frühern Wohnorte entrichtet haben. Da dies Verfahren der Ortsbehörden den beſtehenden Vorſchriften zuwider iſt, und daher in allen den Fällen, in welchen eine niedrigere Veranlagung des fraglichen Steuerpflichtigen, als die frühere, eingetreten iſt, dieſſeits bei Reviſion der Zugangsliſten die Erhöhung auf den frühern Anſatz angeordnet werden muß, ſo entſteht daraus in ſolchen Fällen für diejenigen Contribuenten, welche in Folge einer ungünſtigen Veränderung ihrer Verhältniſſe ihren Wohnort wechſeln, der Nachtheil, daß ihnen die Veranlaſſung benommen wird, eine zuläſſige Ermäßigung ihres bisherigen Steuerſatzes in der in unſerer Bekanntmachung vom 4. Januar 1835 (im Amtsblatt pro 1835. pag. 11.) feſtgeſetzten 8wöchentlichen Präcluſivfriſt von dem Tage der eingetretenen Veränderung an, zu beantragen. Die Klaſſenſteuer-Veranlagungsbehörden werden daher hierdurch angewieſen, künftig es auf das pünctlichſte zu beobachten, daß neu anziehende Steuerpflichtige, im Laufe des Jahres mit demſelben Satze in Zugang gebracht werden, den ſie in ihrem frühern Wohnorte entrichtet haben, widrigenfalls die Veranlagungsbehörden, dem §. 5. der Klaſſenſteuer-Veranlagungs-Inſtruction vom 15. Juni 1820 gemäß, für die durch Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift etwa entſtehenden Steuer-Ausfälle verantwortlich gemacht werden. Merſeburg, den 8. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonal-Chronik.

Nr. 176. Als Pfarrer ſind im hieſigen Regierungsbezirke neu angeſtellt nachſtehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Karl Adolph Sauppe, als Pfarrer in Sitzenrode, Ephorie Torgau; 2) Johann Friedrich Haaßengier, als Pfarrer zu Wörmlitz, I. Ephorie Halle; 3) Guſtav Adolph Klocke, als Pfarrer zu Hergisdorf, Ephorie Mansfeld; 4) Johann Friedrich Wilhelm Kraatz, als Pfarrer zu Strenz-Naundorf, Ephorie Cönnern; 5) Heinrich David Zſchenge, als Diaconus in Schweinitz, Ephorie Jeſſen; 6) Karl Gottlob Reinicke, als Pfarrer zu Blankenheim, Ephorie Saugerhauſen; 7) Karl Gottfried Leberecht Recke, als Pfarrer zu Weißenborn, Ephorie Liſſen.

Weiter befördert iſt: der bisherige Pfarrſubſtitut zu Schlagenthin, Karl Friedrich Wilhelm Gandert, als Pfarrer nach Schraplau.

Digitized by Google

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Schulamts-Candidaten: 1) David Reinhold Kürsten, als zweiter Lehrer an der Schule in Fichtenberg, Ephorie Torgau; 2) Johann Christoph Friedrich Scharlach, als Director an der Bürgerschule in Halle; 3) August Wilhelm Grube, als sechster Lehrer an der Bürger-Mädchenschule in Merseburg; 4) Theodor Breitfeld, als Rector an der Stadtschule in Freiburg; 5) Friedrich Heinrich August Kühnau, als Schulsubstitut in Großkörner, Ephorie Mansfeld; 6) Eduard Wilhelm Lincke, als dritter Knabenlehrer an der Stadt-Armenschule in Halle.

Weiter befördert sind: 1) der Schullehrer in Viernau, Reg. Bezirk Erfurt, Andreas Michael Augustin, als Organist und Mädchenlehrer an der Schule in Bilzingsleben, Ephorie Heldrungen; 2) der Kinderlehrer in Crensitz, Christian August Naumann, als Schulmeister und Küster in Behlitz, Ephorie Eilenburg; 3) der Schulmeister zu Schnellrode, Johann Christoph Rüdiger, als Schulmeister und Küster in Kriegstädt, Ephorie Lauchstädt; 4) der Oberlehrer an der Mädchenschule des Waisenhauses in Halle, August Friedrich Wilhelm Arnold, als Cantor und Knabenlehrer an der Schule in Lauchstädt; 5) der Schulmeister in Niederschmon, Johann Christian Lorenz, als Cantor und Knabenschullehrer in Lodersleben, Ephorie Querfurth.

Merseburg, den 10. April 1837.

Nr. 177. Der Amtmann Reinicke zu Benndorf ist an die Stelle des verstorbenen Christian Schaaf zu Gottenz, als Schiedsmann für den Bezirk Osmünde im Saalkreise verpflichtet worden. Naumburg, den 4. April 1837.

Nr. 178. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Eckartsberga belegene, sub Nr. 225. katastrirte Wohnhaus des Carl David Lochner und dessen Ehefrau Dorothee verwittwet gewesene Roth, geborne Hering, ist fertig, und liegt zwei Monate lang in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Eckartsberga, den 9. April 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 179. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken enthaltende Hypothekentabelle über die dem Johann August Junker zu Räpitz gehörige, sub Nr. 31. Räpitz belegene Bockwindmühle nebst halben Acker Feldes mit Wohnhaus und Stallgebäude ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8ten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur von den Interessenten eingesehen werden. Nach Ablauf des gedachten Zeitraums sind Erinnerungen nicht mehr zulässig.

Lützen, den 23. März 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 180. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche in den Fluren von Rehmsdorf und Crimmitzschen, unter Rehmsdorfer Patrimonial-Gerichtsbarkeit belegene walzende Grundstücke, mit Ausnahme des dem August Boschütz zu Tröglitz gehörigen, sind nunmehr angelegt und können von den dabei betheiligten Personen

vom Ersten Mai bis Ersten Juli dieses Jahres

in unserer Expedition eingesehen werden. Nach Verlauf dieses Zeitraums sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Rehmsdorf, den 31. März 1837.

Das Patrimonial-Gericht das.

Constantin.

Digitized by Google

Nr. 181. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen
1) über die walzenden Grundstücke in Lunstädter Flur,
2) über die geschlossenen Güter in Möckerling, Bedraischen und Schalkendorfschen Antheils, und
3) über die geschlossenen Güter, Bedraischen und Schalkendorfschen Antheils, in Ebersroda,

liegen vollendet und zur Einsicht vom 21. April bis 21. Juni cur. in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Bedra, bereit, welches mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen gegen dieselben mehr vorgebracht werden können, hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß Bedra, den 7. April 1837.

Adelich von Helldorfsches Patrimonial-Gericht daselbst, und zu Schalkendorf und Möckerling.

Pönicke.

Nr. 182. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über sämmtliche geschlossene Güter des Dorfs Gröst sind vollendet, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in Betreff aller dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Gröst, den 7. April 1837.

Adelich von Helldorfsches Patrimonial-Gericht daselbst.

Pönicke.

Nr. 183. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über sämmtliche geschlossene Güter und walzende Grundstücke der Dörfer Braunsdorf, Schortau und Gräfendorf sind vollendet, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in Betreff aller dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Schloß Bedra, den 7. April 1837.

Adelich von Helldorfsches Patrimonial-Gericht daselbst.

Pönicke.

Nr. 184. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke allhier ist fertig, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß im Betreff dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Kobershain, den 7. April 1837.

Das von Briesensche Patrimonial-Gericht.

Löbner, Just.

Nr. 185. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Häuser Nr. 16. 17. 18. 47. 56. 57. und 66., so wie über sämmtliche walzende Grundstücke der Wetzendorfer Flur sind fertig und können bis zum 25. Juni d. J. im Geschäftslocale des unterzeichneten Justitiars zu Querfurth eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Schloß Nebra, den 15. April 1837.

Adelich Helldorfsches Patrimonial-Gericht.

Türpen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. April 1837.

Nr. 186. Resultate der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1836.

Am Schlusse des Jahres 1835 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg:
646 Strafgefangene, nämlich 479 männliche und 167 weibliche.

Im Jahre 1836 wurden eingeliefert:
472 Sträflinge, worunter 372 männliche und 100 weibliche waren; es sind demnach im Ganzen

1,118 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 631 und zwar 470 männliche und 161 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in
494 Verbrechern und zwar 389 männliche und 105 weibliche, von denen

90 männliche, 15 weibliche	gestorben,
10 männliche, 5 weibliche	als Ausländer über die Grenze gebracht,
284 männliche, 81 weibliche	nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt,
4 männliche, 2 weibliche	in andere Anstalten abgeliefert und
1 männlicher, 2 weibliche	begnadigt sind, dagegen keiner entwichen ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1836
624 Verbrecher und zwar 462 männliche und 162 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1837 übertragen sind.

Von den im Jahre 1836 in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt:

20 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,	479 über 1 bis 3 Jahr,
3 über 30 Jahr,	170 unter 1 Jahr,
15 „ 20 bis 30 Jahr,	85 „ 6 Monaten und sind
83 „ 10 „ 20 „	13 vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
94 „ 5 „ 10 „	
156 „ 3 „ 5 „	

Digitized by Google

Es wurden von diesen

16 männliche aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Commandanturen Magdeburg, Erfurt, Torgau und Wittenberg eingeliefert,

14 männliche, — weibliche } aus anderen Zuchthäusern nach Lichtenburg versetzt und

618 männliche, 470 weibliche } von verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz Sachsen eingeliefert.

Von diesen Gefangenen standen

53 männliche, 14 weibliche	im Alter von 15 bis 20 Jahren,
108 männliche, 43 weibliche	im Alter von 20 bis 25 Jahren,
143 männliche, 48 weibliche	im Alter von 25 bis 30 Jahren,
148 männliche, 53 weibliche	im Alter von 30 bis 35 Jahren,
117 männliche, 41 weibliche	im Alter von 35 bis 40 Jahren,
115 männliche, 26 weibliche	im Alter von 40 bis 45 Jahren,
60 männliche, 21 weibliche	im Alter von 45 bis 50 Jahren,
62 männliche, 10 weibliche	im Alter von 50 bis 55 Jahren,
26 männliche, 5 weibliche	im Alter von 55 bis 60 Jahren,
14 männliche, 4 weibliche	im Alter von 60 bis 65 Jahren,
4 männliche, 1 weiblicher	im Alter von 65 bis 70 Jahren,
1 männlicher, 1 weiblicher	im Alter von 70 bis 75 Jahren.

Unter ihnen haben sich 283 männliche, 98 weibliche, zusammen also 381 Rückfällige befunden, von denen

129 männliche, 38 weibliche	zum zweiten,
68 männliche, 33 weibliche	zum dritten,
48 männliche, 15 weibliche	zum vierten,
23 männliche, 5 weibliche	zum fünften,
10 männliche, 4 weibliche	zum sechsten,
2 männliche, 1 weiblicher	zum siebenten,
2 männliche, 1 weiblicher	zum achten und
1 männlicher, 1 weiblicher	zum neunten

Male verurtheilt und eingeliefert waren.

Digitized by Google

Im Jahre 1835 betrug die Anzahl der Rückfälligen 298 männliche, 101 weibliche, und hat sich dieselbe daher im Jahre 1836 um 15 männliche und 3 weibliche vermindert.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 631 Sträflingen waren:

500 Personen zum vollen und
52 Personen wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
79 Personen aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren

A. für Rechnung von Fabrikanten.

1) Piqué-Weberei.

Im verflossenen Jahre waren 82 Stück Webestühle im Gange, und sind

187 1/10 Stück fein Piqué Nr. 80. | 303 5/12 Stück fein Piqué Nr. 50. und
2163 1/10 1/2 „ „ „ „ 60. | 1078 3/4 Stück ordinair Piqué Nr. 40.

geliefert, und dadurch ist ein Verdienst von 4206 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. erzielt.

2) Strumpf- und Handschuh-Fabrik.

Es sind geliefert auf 61 Strumpfstühlen 73,955 Paar ordinaire und feine Strümpfe und damit 2824 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. verdient.

3) Mützen-Fabrik.

Der reine Verdienst betrug in diesem Arbeitszweige 45 Thlr. 9 Sgr., und sind gefertigt:

781 Schlafmützen, | 276 Paar Unterbeinkleider,
641 Paar Strümpfe, | 80 Ellen Tricot zu dergleichen.
480 „ Handschuhe, |

4) Baumwoll-Spinnerei.

Producirt wurden:

7,578 3/4 Stück fein Baumwollengarn Nr. 60.
1,803 7/10 „ „ „ „ 50.
10,786 1/10 „ „ „ „ 40.
1,941 1/2 1/10 „ „ „ „ 30.
3,376 1/2 „ „ „ „ 18/20.
4,410 1/5 Pfund „ „ „ 5.

und ist hierdurch ein Verdienst von 2211 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. erlangt.

5) Wollkämmerei und Kammgarn-Spinnerei.

Dies Geschäft ist im Laufe des Jahres 1836 durch Anlegung einer Dampfkämmerei bedeutend erweitert. Es sind bearbeitet worden:

4,340 1/10 3/5 Pfund Kammwolle Litt. AA. | 9,882 Pfund Kammwolle Litt. C. und
5,107 5/10 „ „ „ A. | 211 „ „ ordinair,
6,533 3/5 „ „ „ B. |

und sind durch diese Arbeit 6,088 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verdient.

Digitized by Google

B. Für Rechnung der Anstalt,

und zwar a) für fremde Arbeitsgeber gegen Lohn.

1) Leinwand-Weberei.

1665¼ Elle Leinwand wurde gefertigt und damit nach Preisen für die verschiedene Güte 63 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. verdient.

2) Baumwoll-Spinnerei.

Es sind 345¼ Pfund Baumwolle für Lohn gekrempelt und gesponnen und damit verdient 52 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.

3) Schaafwoll-Spinnerei.

476⅜ Pfund Schaafwolle, incl. 62½ Pfund Leistengarn, sind für Lohn gesponnen und damit baar verdient 57 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

4) Garn-Zwirnen.

477 Pfund Garn in Wolle und Baumwolle sind bearbeitet und damit ist ein baarer Verdienst von 38 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. erzielt.

5) Federn-Reißen.

Es sind für Lohn 534¼ Pfund Federn gerissen und damit 66 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. verdient. Diese Beschäftigung wird nur von alten Leuten und Reconvalescenten, die nichts anderes vornehmen können, betrieben.

6) Hanf-, Flachs- und Werrig-Garn-Spinnerei.

667 Strähn und Zahlen Flachs- und Werrig-Garn sind gesponnen und dadurch ist ein Verdienst von 14 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. erlangt.

7) Schirrkammer-Arbeit um Tagelohn.

Es sind damit verdient 27 Thlr. 5 Sgr.

8) Schneider-Arbeit um Tagelohn.

Hiermit ist ein Verdienst von 8 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. erzielt worden.

9) Seiler-Arbeiten.

Es sind hierdurch verdient worden 5 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

10) Wasch- und Scheuerlöhne.

Hierdurch sind 20 Thlr. — Sgr. 8 Pf. verdient worden.

11) Tagelohn im Allgemeinen.

Es sind incl. 30 Thlr. für Holzroden 50 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verdient.

b) Für den Betriebsfonds.

1) Schneider-Arbeit.

Es sind sämmtliche Kleidungsstücke für die männlichen und weiblichen Gefangenen gefertigt und ist dadurch ein Verdienst von 186 Thlr. 18 Sgr. erzielt.

2) Schuhmacher-Arbeit.

Es sind

42 Paar Mannsschuhe,	143 Paar Mannspantoffeln,
6 „ Weiberschuhe,	83 „ Weiberpantoffeln,

für die Anstalt gefertigt und damit 46 Thlr. 15 Sgr. verdient.

Digitized by Google

3) Arbeiten für Lagergeräthschaften.

41 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. sind durch diese Arbeiten verdient worden.

4) Schaafwoll-Spinnerei.

Es sind für den Betriebsfonds bearbeitet:

3,487¼ Pfund Schaafwolle und 1,724½ Pfund Fußtapeten-Material, und daraus

21,139 Zahlen schaafwollenes und 1,426¼ Zahlen Tapetengarn gesponnen und damit verdient 703 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

5) Tuchweberei.

71 Stück Tuche sind für den Betriebsfonds gewebt und damit 138 Thlr. 10 Sgr. verdient worden.

6) Leinwand-, Fußtapeten- und Flanell-Weberei.

Gefertigt sind:

4871¼ Elle Leinwand, Sackleinen, Sackzwillich und Handtuchzwillich,
1730¾ Ellen Beiderwand,
979¾ Ellen Fußteppich und
540 Ellen Flanell,

und damit verdient 238 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

7) Garn-Zwisterei.

Für den Betriebsfonds sind bearbeitet:

683¾ Pfund baumwollenes und leinenes Garn,
559 Zahlen Zwirn in leinenem Garn,
26½ Pfund Zwirn in leinenem Garn,
211¾ Pfund baumwollenes Garn und
744¼ Pfund wollenes Garn,

und ist damit ein Verdienst von 84 Thlr. — Sgr. 3 Pf. erlangt.

8) Seilerei.

Mit diesem Arbeitszweige sind für den Betriebsfonds 88 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. erworben.

9) Hanf-, Flachs- und Werrig-Spinnerei.

Es wurden gesponnen:

68 Zahlen Hanfgarn,
2829 Strähn Flachsgarn,
2216 Zahlen Werriggarn,

und damit verdient 110 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

10) Strümpfe-Stricken.

Im verflossenen Jahre sind hierbei 56 Thlr. 10 Sgr. verdient worden.

11) Baumwolle-Verlesen.

Es wurden 25 Thlr. 24 Sgr. verdient.

12) Feldarbeiten.

Durch die Arbeiten in den Anstaltsgärten sind 290 Thlr. 27 Sgr. verdient.

Neben diesen vielfachen Beschäftigungen sind die für die Anstalt erforderlich gewesenen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke durch die Gefangenen selbst gefertigt, so wie die Maurer- und Zimmerarbeiten, in so weit dies die polizeiliche Sicherheit zugelassen hat, mit Inbegriff des Weißens der sämmtlichen

Digitized by Google

Gefangen-Localien und der Reinigung der sämmtlichen Oefen von ihnen besorgt und dadurch nicht unbedeutende Ausgaben erspart.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Arbeitsverdienst von

16,931 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.	erlangt, und außerdem sind
2,382 „	8 „	2 „	durch Arbeiten für die Anstalt, excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten, verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst überhaupt auf die Summe von
19,313 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.	beläuft.

Der zum vollen Pensum beschäftigte Strafgefangene hat demnach durchschnittlich verdient:

36 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.

und beträgt daher, gegen das Jahr 1835, in welchem 32 Thlr. — Sgr. 10 Pf. von einem Strafgefangenen erworben wurden, der Verdienst im Jahre 1836

4 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

mehr. Dieses günstige Resultat ist hauptsächlich durch das im letztgenannten Jahre in größerem Umfange betriebene Wollkämmerei-Geschäft herbeigeführt.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

8,871 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.,	mithin à Person	14 Thlr.	1 Sgr.	9 Pf.
			und die Bekleidung			
3,202 „	23 „	4 „	mithin à Person	5 „	2 „	3 „
			gekostet. Aller übriger Aufwand beträgt			
17,488 „	22 „	7 „	mithin à Person	27 „	21 „	6 „
			so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten beläuft auf			
29,563 Thlr.	3 Sgr.	5 Pf.,	mithin à Person	46 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Zurechnung der Generalkosten, kommen mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für's ganze Jahr auf

16 Thlr. 7 Sgr. $3\frac{428}{631}$ Pf.

und für den Tag auf

1 Sgr. $3\frac{225,695}{230,946}$ Pf.

zu stehen. Merseburg, den 13. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 187. Die Herausgabe der Veränderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1837 betr.

Die Veränderungen der Arzneitaxe für 1837, welche mit dem ersten künftigen Monats zur Anwendung kommen, sind erschienen, und sind solche, das Exemplar zu einem Silbergroschen bei unserer Sportel-Kasse, so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Merseburg, den 20. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 188. Das Verfahren der polizeilichen Einschreitung gegen den verbotenen Nachdruck und Handel mit Nachdrücken betr.

Nach einem Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 14. März d. J. iſt zwar die Verfolgung der durch Verletzung des ſchriftſtelleriſchen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entſchädigungs-Anſprüche, ſo wie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, den Gerichtsbehörden zu überlaſſen, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einſtweilige Beſchlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objects und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entſcheidung, nicht blos auf Anſuchen der Betheiligten, ſondern auch in allen andern Fällen, wo die Polizeibehörden, ſey es nun durch die Anzeige einer Buchhandlung oder ſonſt, zuverläſſige Kenntniß davon erhalten, daß ein Nachdruck von Büchern, die in den deutſchen Bundesſtaaten verlegt worden, Statt gefunden, oder ein Handel mit ſolchen Nachdrücken geführt wird, vom Amtswegen ſofort einzuſchreiten. Die Polizeibehörden haben in dergleichen Fällen die Frage:

ob ein Nachdruck in medio ſey?

durch Sachverſtändige feſtſtellen zu laſſen, und wenn dieſe die Frage bejahen, die Beſchlagnahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der erfolgten Beſchlagnahme zu benachrichtigen und denſelben anheim zu ſtellen, ihre Rechte gegen diejenigen, welche ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht haben, binnen einer ihnen nach den Umſtänden zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt gerichtlich zu verfolgen, dabei auch den Verlegern zu bedeuten, daß die Beſchlagnahme wieder aufgehoben werden würde, wenn ſie nicht innerhalb der ihnen geſtellten Friſt die gerichtliche Klage anhängig machen und ſich darüber, daß ſolches geſchehen, gegen die die Beſchlagnahme verhängende Polizeibehörde ausweiſen würden. Sämmtliche Polizeibehörden unſers Departements werden hierdurch zur ſtrengſten Befolgung dieſer Vorſchriften angewieſen. Merſeburg, den 17. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 189. Das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vögelneſter betr.

Durch unſere Verordnung vom 18. Mai 1827. (Amtsbl. pro 1827. S. 138. u. f.) iſt das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vögelneſter auf's ſtrengſte unterſagt worden. Deſſen ungeachtet iſt neuerdings wiederum Beſchwerde darüber geführt worden, daß dieſer Verordnung vielfach entgegen gehandelt und in der angeregten Beziehung mancherlei Unfug getrieben werde.

Dies veranlaßt uns, bei gegenwärtigem Wiedereintritt des Frühlings, gedachte Verordnung hierdurch auf's neue in Erinnerung zu bringen, insbeſondre ſämmtliche Schullehrer und Schulaufſeher wiederholt und ernſtlichſt aufzufordern, durch Belehrung, Warnung, Aufſicht und angemeſſene Beſtrafung dieſer, meiſt von Schulkindern verübten Ungebühr als einer, von Rohheit der Sitte wie des Gemüths zeugenden Handlung nach Kräften entgegen zu wirken. Merſeburg, den 25. April 1837.

Königlich Preußiſche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Nr. 190. Die Steuerpflichtigkeit des Handels

Nach einer von dem Königl. Miniſterio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und dem Königl. Finanz-Miniſterio gemeinſchaftlich unterm 23. v. M. abgegebenen declaratoriſchen Entſcheidung gehören Korbwaaren und anderes Flechtwerk

Digitized by Google

im zweimeiligen Bezirk mit groben Flechtwerk betr.

aus grobem ungeschälten Holze zu denjenigen im §. 14. Nr. 1. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 als Wochenmarktsartikel bezeichneten Gegenständen, welche nach §. 14. a. a. O. von den Verfertigern in der Umgegend (innerhalb zweier Meilen) ihres Wohnorts, ohne Gewerbeschein, auf Grund einer kreispolizeilichen Erlaubniß zum Verkauf umhergetragen oder geschickt werden dürfen. Dergleichen Verfertiger von grobem Flechtwerk, welche ihre Waaren auf die gedachte Weise feilbieten, unterliegen jedoch als Verfertiger von Waaren auf den Kauf unter Klasse II. der Steuer vom stehenden Gewerbe. Sie haben daher vor dem Beginn des Letztern der Communalbehörde ihres Wohnorts die im §. 19a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie Gefahr laufen, als Gewerbesteuer-Contravenienten zur Untersuchung gezogen und bestraft zu werden; und demnächst liegt ihnen bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. ob, die nach obigen Bestimmungen erforderliche kreispolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen.

Indem wir dies den betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden hiermit bekannt machen, veranlassen wir schließlich die Herren Landräthe, die polizeiliche Erlaubniß zu dem in Rede stehenden Gewerbsbetriebe nur auf Grund einer von den Nachsuchenden darüber beizubringenden Bescheinigung zu ertheilen, daß dieselben der Vorschrift im §. 19a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bereits nachgekommen sind.

Merseburg, den 17. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 191.

Der bei der General-Commission zu Stendal bisher als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Herr Regierungs-Assessor Marot ist als diesseitiger Special-Commissarius nach Querfurth deputirt, und wird daselbst vom 1. k. M. ab seinen Wohnsitz nehmen.

Stendal, den 17. April 1837.

Nr. 192. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenfolium über das vor dem Pegauer Thore hierselbst belegene, sub Nr. 110. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, der verehelichten Stadtmusikus Meißner Johanne Regine geb. Schwarze hierselbst gehörig, ist vollendet und wird daher nunmehr der Erwerb neuer Realrechte an diesem Grundstücke lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Hohenmölsen, den 14. April 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 193. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken der Dörfer Oberkriegstädt und Schadendorf, und deren Fluren, mit Ausnahme der Geistlichen und Gemeindegrundstücke, und einer dem Wagnermeister Johann Andreas Gottlob Reinhardt zu Burgstaden zugehörigen Wiese in Oberkriegstädter Flur sub Nr. 247. des Flurbuchs, sind vollendet und können innerhalb des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 1. Juli dieses Jahres an Patrimonial-Gerichtsstelle in Lauchstädt eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Lauchstädt, den 17. April 1837.

Das Weidlichsche Patrimonial-Gericht zu Kriegstädt mit Schadendorf.

Böhr, Justitiar.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Mai 1837.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 194.

Nr. 1787. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1836, womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird.

Nr. 1788. Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1789. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. März 1837, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen vom 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften.

Nr. 1790. Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communications-Abgaben. Vom 20. März 1837.

Nr. 1791. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.

Nr. 1792. Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.

Nr. 195. Den Remonte-Ankauf pro 1837 betr.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Sachsen, durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 31. Mai in Torgau,	den 6. Juni in Wernigerode,
„ 1. Juni „ Pretzsch,	„ 8. „ „ Osterwiek,
„ 3. „ „ Bitterfeld,	„ 10. „ „ Egeln.

Die erkauften Pferde werden wie seither, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eigenen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken

Digitized by Google

versehen seyn muß, werden als bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Nr. 196. Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Kreuzberg betr.

Auf das Immediat-Gesuch des Pastors Holotscheck und mehrerer Mitglieder der Gemeinde zu Kreuzberg bei Deutschbrod in Böhmen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. März d. J. zum Bau eines evangelischen Bethauses daselbst, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an geeignetem Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu dem obigen Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein, an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen. Mit Ende des Monat Juni c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 20. April 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 197. Edictal-Citation betr.

Es sind nachstehende, vormals Sächsische jetzt Preußische unverwandelte, auf die Churfächsische Land- und Tranksteuer-Hauptkasse lautende, dem Hans Carl Ottobald Freiherrn von Werthern auf Frohndorf gehörige Steuerscheine:

a) Lit. M. Nr. 337. über 192 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Einhundert zwei und neunzig Thaler, Michaelis 1661 ausgestellt und auf die Freiherrlich von Werthernschen Gerichte der Grafschaft Beichlingen gerichtet, und

b) Lit. I. Nr. 250. über 700 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Siebenhundert Thaler, Ostern 1713 ausgestellt und auf dieselben Gerichte gerichtet,

auf unbekannte Weise und ohne daß die Zeit des Verlustes angegeben werden kann, verloren gegangen und bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen.

Es werden daher auf Antrag des Eigenthümers dieser Steuerscheine die etwanigen unbekannten Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den Eilften November 1837

vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von welchen für den Fall der Unbekanntschaft der Criminal-Rath Kayser, Justiz-Rath Quinque und Justiz-Commissarius Reinstein in Vorschlag gebracht werden, mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigen Falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der Obligationen verfahren werden wird.

Digitized by Google

Urkundlich unter des Königlichen Oberlandesgerichts größerm Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

Naumburg, den 29. September 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 198. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Das schiedsrichterliche Institut hat auch im Jahre 1836 wiederum ein erfreuliches Resultat geliefert. Es sind nach Ausweis der über die Wirksamkeit der Schiedsmänner eingereichten Listen von den im Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg angestellten 277 Schiedsmännern, 4770 streitige Rechtsangelegenheiten angemeldet und 4002 durch Vergleich beendigt worden.

Ausgezeichnet haben sich durch Thätigkeit und sind rühmlicher Erwähnung würdig

1) der Schiedsmann Patrimonial-Gerichtsactuar Eichholz in Artern, welcher von 234 Sachen 226,
2) der Schiedsmann Seifensieder Kloß in Halle, welcher von 108 Sachen 103,
3) der Schiedsmann Kaufmann Runde jun. in Halle, welcher von 250 Sachen 228,
4) der Schiedsmann Franke in Prettin, welcher von 86 Sachen 84,
5) der Schiedsmann Leinwandhändler Richter in Naumburg, welcher von 149 Sachen 132,
6) der Schiedsmann Polizeirichter Zeising in Roitzsch, welcher von 100 Sachen 95,
7) der Schiedsmann Schulze in Grünstraße, welcher von 103 Sachen 103

durch Vergleich beseitigt hat.

Zufolge der Bestimmungen des §. 34. der Instruction vom 11. April 1834 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 11. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 199. Die Gerichtstage zu Mansfeld betr.

Um den Einwohnern des bisherigen Gerichtsamtsbezirks Mansfeld den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Eisleben zu erleichtern, werden monatlich in Mansfeld durch einen Commissarius des Land- und Stadtgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 21. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 200. Die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen pro 1836 betr.

Im Laufe des Jahres 1836 wurden in Folge neuer Anträge

273 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
224 Ablösungen und Renteverwandlungen,

zusammen 497 Regulirungen von uns eingeleitet, und es schwebten überhaupt vor uns:

1482 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
729 Ablösungen und Renteverwandlungen,

zusammen 2211.

Digitized by Google

Davon sind vollständig durch Bestätigung der Recesse beendigt: 151 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 169 Ablösungen ꝛc., zusammen 320, und durch dieselben 79,799 Morgen 158 QR. Acker, 9203 M. 28 QR. Wiesen, 18,090 M. 124 QR. Weide und 17,667 M. 168 QR. Forst gänzlich separirt, 52,124 M. 123 QR. Acker, Wiesen und Weide und 4473 M. 117 QR. Forst von Servituten befreit, 22 Schulstellen mit zusammen 122 M. 159 QR. Acker und 17 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Geld- oder auf Geld berechnete Natural-Unterstützung dotirt, 8903 Spann- und 7158 Hand-Diensttage neben verschiedenen Natural-Leistungen abgelöset, und 3044 M. Acker zehntfrei gemacht.

Die Ablösungsmittel haben in 587 M. 49 QR. Land, 12 Wispel 8 Schfl. Weizen, 58 W. 2 Schfl. Roggen, 4 W. 18 Schfl. Gerste, 12 W. 6 Schfl. Hafer an Natural-Rente, 11,252 Thlr. — Sgr. 11 Pf. Geld-Rente und 272,801 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Capital bestanden. Der Werth sämmtlicher hierbei zur Contestation gebrachten Gegenstände ist auf 503,310 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Neben den vorbezeichneten vollständig beendigten Regulirungen sind der Hauptsache nach regulirt: 668 Gemeinheitstheilungen ꝛc., 275 Ablösungen, zusammen 943, in welchen aber die Recesse noch nicht haben bestätigt werden können.

Durch diese werden 532,109 M. 73 QR. Acker, 95,228 M. 71 QR. Wiesen, 136,070 M. 173 QR. Weide, 118,626 M. 99 QR. Forst gänzlich separirt, 266,368 M. 164 QR. Acker, Wiesen und Weide, und 87,412 M. 96 QR. Forst von Servituten befreit, 176 Schulstellen mit 879 M. 62 QR. Land und 991 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Natural-Unterstützung dotirt, und neben verschiedenen Natural-Leistungen 37,582 Spann-, 26,871 Hand-Diensttage abgelöset, und 54,344 M. Acker von Zehnten befreit.

Die Ablösungsmittel bestehen in 1531 M. 172 QR. Land, 113 Wisp. 10 Schfl. 7¼ Mtz. Roggen, 9 W. 1 Schfl. — M. Hafer an Natural-, 29,400 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. an Geld-Rente und 674,278 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. an Capital. Der Gesammtwerth aller bei diesen Ablösungen zur Contestation gebrachten Gegenstände beträgt 1,579,294 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Von den ohne diesseitige Einwirkung in Folge freier Vereinigung der Interessenten abgeschlossenen und hierher eingereichten Ablösungs-Verträgen haben 72 die Bestätigung erhalten.

Stendal, den 20. April 1837.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 201. Durch ein Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. März d. J. ist an die Stelle des verstorbenen Conrectors Landvoigt am Dom-Gymnasio zu Merseburg der zeitherige Subrector Haun zum Conrector und an Stelle des ꝛc. Haun der bisherige Subrector am Gymnasio zu Zeitz, Hiecke zum Subrector und Tertius am Dom-Gymnasio in Merseburg bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. April 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Mai 1837.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 202.

Nr. 1793. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Nr. 1794. Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Vom 31. März 1837.

Nr. 203. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Ueber die Helvetier und ihr Verhältniß zu einer älteren Bevölkerung der Schweiz, „nebst einigen Worten über Völkerwanderungen und über die Swewen. — Eine „academische Amtsrede von Friedrich Brömel, Doctor der Philosophie und ordent„licher Professor der Geschichte an der Universität zu Basel. Basel, verlegt von „J. G. Neukirch, 1836.“

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25. April 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 204. Die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu 100 ℛ betr.

Nachdem die Staatsschuldscheine, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. December v. J. (Gesetzsammlung de 1836. Seite 318—319.) deponirt werden sollten, wie wir unter dem 12. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8. Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten Allerhöchsten Cabinetsordre gemäß, hier beigefügt.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem

Digitized by Google

viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: *100.*

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: **100 Thlr.** und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764. vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin den 2ten Januar 1835.

Haupt Verwaltung der Staats Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben in den äußern Ecken der Preußische Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben.

3) In der Mitte der beiden Seitenstücke, das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend; unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: = 100. Thaler = sichtbar ist.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia; rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EIN HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon

Digitized by Google

mit der Umschrift: *Prussian treasury Bill. 100;* links das Bild des Merkur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: *Billet du Trésor prussien. 100.*

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreau und die Jahreszahl: 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen. Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 205. Verloren gegangene Staatsschuldscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirche zu Zickeritz folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	117,536.	Littr.	A.	über	400	Rthlr.	Nr.	94,566.	Littr.	D.	über 100 Rthlr.
„	19,060.	„	C.	„	100	„	„	99,770.	„	F.	„ 100 „
„	34,349.	„	K.	„	100	„	„	33,130.	„	L.	„ 25 „
„	69,062.	„	D.	„	100	„	„	34,201.	„	O.	„ 25 „
„	79,050.	„	K.	„	100	„	„	40,303.	„	N.	„ 25 „
„	81,471.	„	A.	„	100	„	„	40,973.	„	O.	„ 25 „
„	85,204.	„	E.	„	100	„	„	115,434.	„	C.	„ 25 „
„	87,417.	„	E.	„	100	„	„	121,888.	„	C.	„ 25 „

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Justiz-Commissarius Herrn Giseke zu Eisleben anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. April 1837.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 206. Die bei der monatlichen Erhebung der Steuern vollgerechneten Bruchpfennige betr.

Es ist bemerkt worden, daß einige Orts-Steuer-Einnehmer bei der monatlichen Erhebung der Grund- und andern Steuern die Bruchpfennige für voll erhoben und den Contribuenten die dadurch im Laufe des Jahres entstandenen Ueberzahlungen bei der Erhebung für den letzten Monat nicht angerechnet haben. Mag nun auch die Ueberhebung noch so unbedeutend seyn, so bleibt sie doch jedenfalls eine nicht zu duldende und selbst strafbare Unordnung, zu deren sorgfältiger Vermeidung sämmtliche Orts-Steuer-Erheber hierdurch aufgefordert und zugleich verwarnt werden, daß ihnen in künftigen Contraventionsfällen die Ausflucht der unvorsätzlichen Unterlassung nicht weiter zu statten kommen wird.

Merseburg, den 28. April 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 207. Die Bestrafung cumulirter Steuer- und Polizeivergehen betr.

Nach einer unter Aufhebung älterer entgegenstehender Vorschriften von beiden Königl. Ministerien des Innern und von dem Königl. Finanz-Ministerio gemeinschaftlich erlassenen Circular-Verfügung vom 18. v. M. soll in Ansehung der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, künftig der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß, wenn die im §. 39b. des Gewerbesteuergesetzes angeordnete Strafe eintritt, hierneben die an sich verwirkte Polizeistrafe gleichfalls Anwendung finde, und keineswegs ferner durch die Strafe des Gewerbesteuergesetzes für aufgehoben zu erachten sey.

Diese Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien, der gemäß in den geeigneten Fällen durchgreifend zu verfahren ist, wird hiermit zur Nachachtung für das gewerbetreibende Publikum, so wie für sämmtliche Polizei- und Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden bekannt gemacht.

Merseburg, den 30. April 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 208. Die Beschränkungen des Hausirverkehrs durch die bestehenden Exclusivberechtigungen und den polizeilichen Schutz der Letzteren betr.

Da Zweifel über die Ausführung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 23. August 1836, betreffend die Beschränkungen des Hausirverkehrs durch die bestehenden Exclusiv-Gewerbsberechtigungen, (Amtsblatt pro 1836. Stück 35. pag. 233.) entstanden sind, so machen wir, jene Verordnung theils erläuternd, theils abändernd, auf Grund Höherer Bestimmungen Nachstehendes hierdurch bekannt.

1) Jeder, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, muß sich nach §. 23. des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung pro 1824. pag. 125.) und nach Inhalt seines Gewerbscheines an jedem Ort, wohin er kömmt, vor dem Anfange seines Geschäftes bei der Orts-Polizei-Behörde melden. Sind an diesem Orte Exclusiv-Gewerbsberechtigungen vorhanden, welche dem Beginn des gleichartigen stehenden Gewerbes entgegenstehen, so hat die Local-Polizei-Behörde, gleichviel ob den Exclusiv-Gewerbsberechtigten in den Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. s. w. polizeilicher Schutz zugesichert ist oder nicht, den Inhaber des Gewerbscheines von dem Bestehen des Exclusivrechts in Kenntniß zu setzen, und demselben die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Betreibt der Inhaber des Gewerbscheines dessenungeachtet gegen den Inhalt der in seinem Gewerbschein enthaltenen Warnung das Gewerbe, so verfällt er in die im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 angeordnete Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. (zehn Silbergroschen bis zehn Thaler), welche die nach jener Gesetzesbestimmung competente Polizei-Behörde, durch ein vorbehaltlich des Recurses an uns abzufassendes Resolut nach vorgängiger von Amtswegen eingeleiteter Untersuchung festsetzt.

2) Die Festsetzung der in den Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. s. w. angedrohten Strafen, des etwanigen Interesses, so wie der Confiscation bleibt in allen Fällen den Civilgerichten überlassen. Die in der Verordnung vom 23. August 1836 ausgesprochene entgegenstehende Bestimmung, daß die Polizei-Behörden

Digitized by Google

auch auf die in den Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. s. w. wegen derartiger Uebertretungen festgesetzten Strafen erkennen sollen, wird hiermit aufgehoben.

3) Rücksichtlich der Beschlagnahme verbleibt es bei unserm Publicandum vom 31. October 1834. (Amtsblatt pro 1834. Stück 43. pag. 314.

4) Jeder Exclusivberechtigte, der des ad 1. ausgesprochenen polizeilichen Schutzes theilhaftig werden will, hat in den Städten den Magistraten, auf dem Lande dem Landrath sein Exclusivrecht durch Vorlegung glaubhafter Beweismittel nachzuweisen. Wird von dem Landrath das Exclusivrecht anerkannt, so hat er die betreffenden Orts-Polizei-Behörden davon in Kenntniß zu setzen, und es tritt in beiden Fällen das ad 1. angegebene Verfahren ein.

5) Wird das Exclusivrecht nicht glaubhaft nachgewiesen, so haben die Local-Polizei-Behörden den Inhabern von Gewerbscheinen die Ausübung des Gewerbes zwar nicht zu verbieten, letztere jedoch auf die angeblichen, der Local-Polizei-Behörde bekannt gewordenen Exclusivrechte aufmerksam zu machen, damit die Gewerbetreibenden nicht ohne Kenntniß von dem etwa durch den Exclusivberechtigten zu erhebenden Civilanspruch bleiben.

6) Das ad 1. gedachte Verfahren tritt auch dann ein, wenn landesherrlich bestätigte Innungen erweislich ein Exclusivrecht ausüben. Dieselben haben in der ad 4. angegebenen Weise den Polizei-Behörden ihr Exclusivrecht nachzuweisen, und diese den Gewerbetreibenden, für den Fall, daß sie das Exclusivrecht nicht unzweifelhaft dargethan finden, mithin nicht das ad 1. gedachte Verbot erlassen können, die ad 5. vorgeschriebene Eröffnung zu machen.

Merseburg, den 10. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 209. Die Neigung der Gemeinden arbeitsfähige Inländer dennoch zurückzuweisen und die Warnung gegen dahin gerichtete Schritte derselben, so wie die Declaration der Verordnung vom 14. April 1838 über die Aufnahme heimathloser Personen und das Sächs. Armen-Mandat betr.

Da vielfältige Erfahrungen gelehrt haben, daß die Gemeinden oft selbst, und oft auch, auf ihre Veranlassung, in denselben gebildete Vereine von Wohnungsvermiethern, denjenigen arbeitsfähigen Inländern, die sich bei ihnen niederlassen und eine eigene Wohnung beschaffen wollen, ganz gegen die höhern Vorschriften und den ausdrücklichen Inhalt unserer Amtsblatts-Verordnung vom 16. November 1829. Seite 406., unübersteigbare Hindernisse, etwa durch die Anforderung einer Cautionsbestellung, oder eines nicht gestatteten Reverses von anderen Gemeinden, oder selbst auch durch ein gesetzwidriges Zurückweisen und Versagen, oder durch Vorausforderung des Wohnungs-Miethsbetrages u. s. w, entgegen setzen, oder sie durch Drohungen und vorgespiegelte Befürchtungen u. s. w. veranlassen, sich zu einer andern Gemeinde zu wenden, oder durch ein Geschenk sie dahin zu vermögen suchen, daß sie die erste Gemeinde verlassen und zu einer zweiten und dritten ꝛc. Gemeinde gehen u. s. w.; wodurch nicht selten es sich ereignet, daß es solchen unglücklichen Personen, bei allem Willen dazu, unmöglich gemacht wird, sich einen bestimmten Aufenthalt zu beschaffen, und sodann gegen sie mit polizeilichen Maaßregeln, mit wiederholter Unterbringung in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt ꝛc. vorgegangen werden muß; so wird nicht allein nochmals gegen ein solches unverantwortliches Handeln der Gemeinden ꝛc. und gegen ein gesetzwidriges Treiben dieser Art hierdurch allen Ernstes gewarnt; son-

Digitized by Google

dern wir beauftragen auch gleichzeitig die Herren Landräthe, diesem Unwesen mit Nachdruck und nachhaltig entgegenzuwirken, bei einer jeden solchen Gelegenheit, sofort eine strenge Untersuchung zu eröffnen und, wenn irgend ein Beamter durch diese in der obigen oder einer ähnlichen Weise compromittirt wird, jeden dabei thätig oder saumselig gewesenen Beamten, nach dem Grade der Verschuldung, in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thlr. durch seine vorgesetzte Behörde nehmen zu lassen, resp. selbst zu nehmen, oder uns zu diesem Ende, unter Vorlegung der Acten denselben anzuzeigen. In einem jeden der beiden ersten Fälle ist über die erfolgte Bestrafung des Beamten zu dessen Personal-Acten gleichzeitig uns Bericht zu erstatten, damit wir in den Stand gesetzt werden, bei einer eintretenden Wiederholung solcher Pflichtverletzungen mit noch strengeren Maaßregeln, selbst bis zur Entfernung aus dem Amte gegen den schon einmal bestraften Beamten einschreiten zu können.

Sollte aber in einzelnen Fällen dabei kein Beamter beschuldigt werden können, so sind dennoch die vollständigen Untersuchungs-Acten uns vorzulegen, um geeignete anderweite Anordnungen zu veranlassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Hauswirth oder Vermiether verpflichtet ist, von jedem neu anziehenden Miether, sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, und wird auf die Unterlassung einer solchen nothwendigen Anmeldung hiermit eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, im Fall des Unvermögens, festgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß unsere Amtsblatts-Verordnung vom 6. Februar 1829. Seite 50. die vom 14. April 1818. Seite 152. abgeändert hat, dergestalt, daß die Heimaths-Verhältnisse und die Beurtheilung der Wohnungs-Verhältnisse, der Angehörigkeit und der Frage, in welchem Orte ein Individuum seine Wohnung genommen hat und daher diesem zugewiesen werden kann u. s. w. keinesweges mehr, lediglich nach dem Inhalte der obigen älteren Verordnung vom 14. April 1818, sondern vielmehr wesentlich, nach Anleitung der letzteren vom 6. Februar 1829 zu beurtheilen sind und namentlich ist die Bestimmung in der ersteren „zu I. lit. b.“ wegen eines, mindestens zweijährigen Aufenthalts an einem Orte, durch ein Ministerialrescript vom 9. September 1834 noch ganz besonders aufgehoben.

Merseburg, den 30. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 210. Den Verkauf einiger schädlichen Arzneien betr.

Der Eingang der Altonaer Wundereſſenz, der Langenschen Pillen und Möllerschen Fiebertropfen in die Preuß. Staaten wird anderweit für die nächsten fünf Jahre durch ein Reſcript der Königl. Miniſterien der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Handels vom 25. v. M. unterſagt (M. ſ. Amtsbl. 1821. Nr. 22. und 1830. Nr. 404.), welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 211. Die Vertheilung des Gewinnes der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro anno 1836 betr.

Bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat im Jahre 1836 zum ersten Male ein nahmhafter Gewinn stattgefunden und es sind von der statutenmäßig zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden 50,000 Thlr. — „ — „ betragenden Hälfte dieses Gewinnes, nach Maaßgabe des Versicherungs-Capitals 1781 Thlr. 3 Sgr. — „ auf den hiesigen Regierungs-Bezirk gekommen. Von diesen 1781 Thlr. 3 Sgr. — „ hat uns die Direction der Gesellschaft, ihrer Befugniß gemäß, mit billiger Rücksicht auf das Theilnahme-Verhältniß der bei dem Institute interessirten Ortschaften und darauf, daß die gedachte Summe, wenn irgend ein Zweck erreicht, oder auch nur wesentlich unterstützt werden soll, nicht zu sehr zersplittert werden darf,

357 Thlr. — Sgr. — Pf. für die hiesige Kinderverwahrungsanstalt,
534 „ — „ — „ für die Stadt Halle zur ersten Einrichtung und Anschaffung von Unterrichtsmitteln einer Sonntagsschule,
534 „ — „ — „ für die Stadt Naumburg zur Ergänzung des für die Errichtung einer Kinderverwahrungsanstalt bestimmten Fonds,
356 „ 3 „ — „ für die Stadt Hettstädt zu einem unter unserer Genehmigung vom Magistrate zu bezeichnenden gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweck,

überwiesen, beabsichtiget aber bei künftiger Gewinnvertheilung im hiesigen Regierungs-Bezirke zunächst andere Städte zu bedenken, in denen das Wirken der Gesellschaft eine angemessene Ausdehnung erlangt hat.

Es ist uns sehr angenehm, dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 28. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 212. Die Zeitschrift „Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen“ betr.

Im dritten Stück des Amtsblatts vom Jahr 1835 sub Nr. 23. haben wir die Freunde der Geschichte und des Alterthums auf die Bestrebungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, aufmerksam gemacht. Jetzt können wir dem Publikum um so mehr die von dem gedachten Verein seit dem Jahre 1834 unter dem Titel: „Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen“ herausgegebene Zeitschrift empfehlen, als sie bereits wichtige Beiträge zur Geschichte der Provinz Sachsen enthält und sie auch ferner das provinzielle Interesse vorzugsweise berücksichtigen wird. Der Jahrgang dieser Zeitschrift kann durch sämmtliche Königl. Postanstalten für den Preis von 3 Thlr. 6 Sgr. bezogen werden.

Merseburg, den 2. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 213. Die Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro 18$^{37}/_{38}$ betr.

Sämmtliche Domainenbeamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirk, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf den Grund des Regulativs vom 28. April 1826. §. 20. hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1837 bis zum 1. Mai

Digitized by Google

1838 von dem, nach Maßgabe der sich in ihren Händen befindenden neuesten Kataster und Recapitulationen, versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar:

der 1. Klasse mit 2 Sgr. von jeden Hundert Thalern,
der 2. Klasse mit 3 Sgr. von jeden Hundert Thalern,

spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse hierselbst, bei Vermeidung sofortiger Execution einzusenden. Merseburg, den 3. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 214. Die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betr.

Die im vorigen Jahre eingereichten Geschäftsübersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung haben zu verschiedenen Ausstellungen Veranlassung gegeben. Die Gerichtsbehörden unseres Departements werden daher in Gemäßheit der Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 23. und 25. vor. Mts. Behufs der Ausführung der Verordnung vom 31. October v. J. mit folgender Anweisung versehen:

1) Die Hauptübersicht der Geschäfte nach der Beilage A. II. und die Generalübersicht nach der Beilage F. Abtheilung I. müssen in Ansehung der Zahl der in dem Geschäftsjahre neu eingeleiteten Untersuchungen genau übereinstimmen. Um diese Uebereinstimmung zu bewirken, ist in die Tabelle F. I. eine Untersuchung, die gleichzeitig mehrere Verbrechen umfaßt, nicht, wie bisher, mehrere Male nach den verschiedenen, zur Untersuchung gezogenen, Verbrechen, sondern nur einmal nach dem Hauptgegenstande der Untersuchung aufzunehmen.

2) In der Tabelle F. Abtheilung III. soll die erste Special-Rubrik:

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben,“

in dieser Abtheilung künftig ganz weggelassen, dagegen in die Abtheilung I. also in die Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen, zwischen der 23. und 24. Colonne, noch eine Colonne unter der Rubrik:

„Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, welche von Gerichtsbehörden eingeleitet und geführt sind,“

aufgenommen werden.

3) Die Untersuchung wegen kleiner gemeiner Diebstähle und wegen derjenigen kleinen Diebstähle unter erschwerenden Umständen, worauf sich die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. April 1835 bezieht, welche die Patrimonial-Gerichte in ihren Bezirken zu Folge unseres generellen Auftrags vom 4. Juli vor. J. führen, ohne darin zu erkennen, sind in den Geschäftslisten der Patrimonial-Gerichte unter dieser Beziehung aufzuführen. Um dieselben in den Stand zu setzen, auch die Colonne der Liste, über die Art der Beendigung der Untersuchungen auszufüllen, liegt den Königlichen Gerichten, an welche die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses abgegeben werden, ob, die Patrimonial-Gerichte hiervon in jeder einzelnen Sache zu benachrichtigen.

Naumburg, den 21. April 1837.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Nr. 215. Die von den Inquisitoriaten und Untergerichten, nach Beendigung jeder Untersuchung, in welcher auf eine Strafe, oder nur vorläufige Freisprechung erkannt worden ist, so wie nach Entlassung eines Inquisiten aus der Haft, den Polizeibehörden zu ertheilenden Nachrichten betr.

Durch unsere in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Verfügung vom 8. Januar 1831 sind die Inquisitoriate und Untergerichte unsres Departements angewiesen, nach Beendigung jeder Untersuchung, in welcher auf eine Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt worden, der Polizeibehörde des Orts, wo der Angeschuldigte seinen Aufenthalt hat, von dem Verbrechen, dessen derselbe schuldig oder verdächtig befunden und von der wider ihn erkannten Strafe oder vorläufigen Freisprechung Nachricht zu geben. Diese zur Beförderung der polizeilichen Beaufsichtigung bestrafter Verbrecher und verdächtiger Personen gereichende Vorschrift ist bis jetzt noch nicht gehörig beobachtet, weshalb solche den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht wird, mit der Anweisung, künftig die diesfälligen Mittheilungen nicht mehr direct an die Ortspolizeibehörden, sondern stets an die Landräthe zu richten und diese Behörden auch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen, wenn Personen, welche zur Criminal-Untersuchung gezogen sind, während des Laufs derselben aus dem Arrest entlassen und auf freien Fuß gesetzt werden.

Naumburg, den 25. April 1837.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 216. Die Competenz der Inquisitoriate und übrigen Untersuchungsgerichte betr.

Um einige Zweifel zu beseitigen, welche über die Competenz der Inquisitoriate und übrigen Untersuchungsgerichte des hiesigen Departements entstanden sind, wird den Gerichtsbehörden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 23. v. M. folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Bei Realinjurien und Widersetzlichkeiten gegen Militairpersonen haben sich die Untergerichte nach §. 16. der Criminal-Ordnung des Erkenntnisses zu enthalten und die geschlossenen Akten an den Criminal-Senat zum Spruch einzusenden.

2) Die Bestimmung des §. 4. Nr. 9. der Instruction für die Gerichts-Commissionen vom 3. Juli 1834, wonach zu deren Geschäftsumfang die Führung der ganzen Untersuchung in denjenigen Criminalsachen, in denen die Entscheidung dem Land- und Stadtgerichte zusteht, verwiesen ist, bezieht sich auch auf fiscalische Untersuchungen.

Denjenigen Gerichtsämtern, welchen nach Anleitung des Rescripts vom 10. März 1833. (Jahrbücher XLI. 285.) eine beschränkte Criminal-Gerichtsbarkeit beigelegt ist, steht in dieser Hinsicht eine gleiche Befugniß zu.

3) Die Inquisitoriate haben die Untersuchungen bei den in dem Bezirk eines Land- und Stadtgerichts verübten Diebstählen nur dann zu führen, und der Criminal-Senat darin in erster Instanz zu erkennen, wenn

a) der vierte große gemeine Diebstahl oder der vierte gemeine Diebstahl unter erschwerenden Umständen, insofern derselbe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. Juli 1832 unterliegt, nach vorhergegangener ordentlicher Bestrafung wegen dritten Diebstahls gleicher Art;

b) der zweite gewaltsame Diebstahl in bewohnten Gebäuden nach vorhergegangener ordentlicher Bestrafung eines gleichen Diebstahls,

Gegenstand der Untersuchung ist: In allen andern Fällen gehört die Untersuchung, — wenn solche nicht von einer Gerichts-Commission zu führen ist, und das

Digitized by Google

Inquisitoriat sich nicht an einem und demselben Orte mit dem Land- und Stadtgerichte befindet, — so wie die Entscheidung, vor das Land- und Stadtgericht.

4) Nach dem Rescript vom 4. October 1833 haben die Inquisitoriate alle diejenigen Untersuchungen, welche bis dahin zur Competenz der mit ihnen an einem und demselben Orte befindlichen Untergerichte gehörten, mit alleiniger Ausnahme der blos polizeilichen, zu führen. Unter den „blos polizeilichen" werden hier nur die Untersuchungen der Polizei-Vergehungen, wovon im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 17. §§. 61. bis 63. die Rede ist, nicht aber die polizeimäßig zu führenden Untersuchungen wegen kleiner gemeiner Diebstähle, welche zu den Criminal-Verbrechen zu rechnen sind, verstanden.

Naumburg, den 25. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 217. Die Beziehung der Züchtigungsgebühren betr.

Den Königlichen Gerichtsbehörden unsers Departements wird hierdurch in Gemäßheit eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß die in vermögenden Untersuchungssachen aufkommenden Züchtigungsgebühren von dem betreffenden Gefangenwärter nur in dem Falle bezogen werden dürfen, wenn ihm solche bestallungs- oder etatsmäßig zugesichert worden sind.

Naumburg, den 26. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 218. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Ministerialverfügung vom 9. April c. dem Justiz-Commissarius Ehrenhauß zu Freiburg, die Justiz-Commissariatspraxis in dem ganzen Querfurther Polizeibezirke verstattet worden ist. Naumburg, den 21. April 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 219. Die Verlegung der Zollstraße in Wernigerode betr.

Oertliche Verhältnisse haben es nöthig gemacht, die in der unterm 8. October 1829 publicirten Nachweisung der Zollstraßen sub Nr. 8. 4. und 2. angegebene Zollstraße von Elbingerode nach Wernigerode dahin zu verlegen, daß sie von nun an in der Stadt Wernigerode nicht mehr vom Burgthor durch die Marktstraße, sondern vom Burgthore ab über die Burgstraße, breite Straße und den Marktplatz zu dem Zollamte gehen wird, welches ich hiermit bekannt mache.

Magdeburg, den 29. April 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Personal-Chronik.

Nr. 220. 1) Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Kanzlisten Rosentreter ist den 25. März c. der Titel eines Registrators verliehen;

2) die Candidaten der Rechte Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Karl August Büchner und Julius Alexander Aloysius St. Pierre sind den 10. April, 14. April und 24. April c. zu Auscultatoren angenommen;

Digitized by Google

3) der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Friedrich Oscar von Landwüst ist den 18. April c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

4) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Julius August Wolfgang Ziegert II., Heinrich Adolph von Leipziger, Friedrich Herrmann Julius Warneyer, Herrmann Alfred Julius Karl Freiherr von Werthern und Johann Heinrich August Zacke, sind den 3. April und 9. April c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien,

5) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Franz August Graf von Seckendorf ist den 2. April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst,

6) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Marchand ist den 4. April c. zum Justiz-Commissar bei dem Stadtgericht zu Berlin ernannt;

7) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Curt Schmidt ist den 24. März c. als Assessor an das Kammergericht zu Berlin versetzt;

8) der Gerichts-Amtmann Friedrich August Eisenhuth in Hettstädt ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 29. März c. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt.

Naumburg, den 29. April 1837.

Nr. 221. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das allhier belegene, sub Nr. 219. katastrirte Wohnhaus des Amtsboten Johann Carl Gebhardt ist fertig geworden und kann während 2 Monaten in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen werden unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 25. April 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 222. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das neuerbauete, allhier belegene, sub Nr. 21. katastrirte Wohnhaus des Schlossermeisters Christoph Christian Crongeier ist in allen Rubriken fertig und liegt während 8 Wochen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen werden nicht berücksichtigt.

Eckartsberga, den 30. April 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 223. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Haus des Steigers Schnur, Zöllschen Nr. 2., ist dato in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb von Realrechten an diesem Grundstücke nach dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 8. Februar 1837.

Burkhardtsches Patrimonial-Gericht zu Zöllschen.

Nr. 224. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Häuser zu Rathewitz, Nr. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 16. 17. 19. 21. und zu Scheiplitz Nr. 7. 8. 9. 10. und 15. des Brandkatasters, so wie über die Wandeläcker der Rittmeister Hornschen Erben in Stößner Flur sind fertig, und steht den Interessenten frei, sie innerhalb zweier Monate einzusehen. Erinnerungen dagegen werden nach Ablauf dieser Frist nicht weiter berücksichtigt.

Gröbitz, den 6. Mai 1837.

Das Patrimonial-Gericht.
Rohland.

Digitized by Google

Nr. 225.

Nachweisung

der

im Monat April 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.										Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel										Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	9	1	—	8	—	25	7	—	16	11	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—			
2	Halle	1	14	6	1	—	1	—	24	3	—	17	5	5	—	—	1	15	—	2	15	—	—	20	—	3	3	1	—	—	3	22				
3	Naumburg	1	16	11	1	2	9	—	24	1	—	17	10	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	20	—	3	9	1	7	6	5	5	—			
4	Torgau	1	20	10	1	2	2	—	25	7	—	18	10	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	15	—	4	9	1	—	—	3	—	—			
5	Wittenberg	1	21	9	1	1	11	—	29	6	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—			
6	Eisleben	1	15	11	1	—	4	—	26	11	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	9	1	—	8	3	13	2			
7	Zeitz	1	20	—	1	4	5	—	24	5	—	17	6	—	—	—	1	9	5	2	5	—	—	17	6	5	—	1	6	3	4	25	—			
8	Querfurth	1	16	3	1	—	—	—	23	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	3	1	12	6	3	15	—			
9	Bitterfeld	1	20	3	1	—	11	—	24	8	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—			

Merseburg, den 4. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Mai 1837.

Nr. 226. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819, dem 2ten und 3ten Hefte des zweiten Halbjahres (Februar und März 1837) der zu Straßburg bei Friedrich Scheurer (Stuttgart in Commission bei J. F. Steinkopf) erscheinenden Zeitschrift „Jugendblätter“ Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel (4to) die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. April 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 227. Die Anwendung d. Preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind, betr.

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenz-Recesse als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind, oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1) In allen Fällen, in denen die Grenz-Regulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publication für eingeführt zu achten.

2) Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in die neu und wieder eroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenz-Regulirungs-Recesse an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Julius d. J. ab, unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3) Nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zufolge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenz-Recesse entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt wor-

Digitized by Google

den, oder Gebietsabtretungen statt gefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publicandum zu bestimmen.

Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird Höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 228. Die Vorsicht bei dem Handverkauf des Vitriolöls betr.

Es hat neulich aus einem Versehen zu Vatterode ein neugebornes Kind durch Aufätzung der Mundhöhle mit Vitriolöl auf eine traurige Weise sein Leben eingebüßt. Man hatte die ätzende Schwefelsäure, im Verkehr Vitriolöl genannt, einem achtjährigen Kinde, welches den Namen Rosenhonig, von dem es für einen Groschen fodern sollte, mit dem Namen Vitriol verwechselt hatte, in einer Apotheke verabreicht, und von dem Aetzmittel, in der Meinung, es sey Rosenhonig, dem Kinde etwas eingeflößt. Wir sind durch diesen Unglücksfall bewogen, die Materialisten und Apotheker hiedurch anzuweisen, nicht ferner Kindern das Vitriolöl im Handverkauf verabfolgen zu lassen, und Erwachsene, bei denen sie irgend eine Unbekanntschaft mit der ätzenden Eigenschaft dieser Säure vermuthen können, auf die Gefährlichkeit derselben aufmerksam zu machen, und die größte Achtsamkeit bei Aufbewahrung derselben jedesmal zu empfehlen. Wir finden uns hierzu um so mehr bewogen, als vor noch nicht langer Zeit ein Kind, welches aus einem frei hingestellten Glase mit Vitriolöl zu kosten versucht hatte, hier in Merseburg auf gleiche Weise seinen Tod fand.

Merseburg, den 9. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 229. Die Veränderung der Straßennamen in den Städten betr.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern und der Polizei sind wir, in Gemäßheit einer an Hochdenselben ergangenen Allerhöchsten Bestimmung, mittelst Reskripts vom 13. vorigen Monats, angewiesen worden, in Zukunft Veränderungen der Straßen-Namen in den Städten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung eintreten zu lassen, dabei aber nicht allein auf Vermeidung eines zu häufigen Wechsels, so wie auf Erhaltung alter historischer Namen, sondern auch darauf zu halten, daß keine unangemessenen Benennungen ertheilt werden, so wie, wenn es sich um die Wahl eines Namens handelt, welcher auf die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, oder auf Mitglieder des Königlichen Hauses Bezug hat, vor weiterer Beschlußnahme, Behufs der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung, an Hochgedachtes Ministerium

Digitized by Google

zu berichten. Sämmtliche Magistrate unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, künftig zu Ertheilungen, oder Veränderungen, von Namen der Straßen, Stadtthore ꝛc. unter Berücksichtigung des Vorstehenden, unsere Genehmigung nachzusuchen.

Merseburg, den 9. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 230. Erläuterung der Verordnung vom 6. Decbr. v. J. Seite 299. die Ertheilung der Wanderpässe für Gewerbsgehülfen betr.

Die Anordnung, nach welcher die Einleitung zu treffen ist, daß denjenigen Handwerkern, welche sich im Besitze von Pässen auf ungehörigem Formulare befinden, da, wo sie zur Ausübung ihres Gewerbes einige Zeit verweilen, vorschriftsmäßige Wanderpässe ertheilt werden, kann nach einem Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, vom 14. v. M. zunächst nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, in welchen die Inhaber, statt ordnungsmäßiger Wanderpässe (Bücher) gewöhnliche diesseitige Reisepässe mit sich führen.

Befinden sie sich dagegen im Besitze von Pässen, welche fremdherrliche Behörden ausgestellt haben, so wird zu prüfen seyn, ob dieselben den Erfordernissen zweckmäßiger Wanderpässe ein Genüge leisten. Ist dies der Fall, so hat es kein Bedenken, daß auf Ertheilung neuer, von der betreffenden heimathlichen Behörde auszustellender gesetzlicher Reiselegitimationen nur erst dann bestanden werde, wenn die bisherigen abgelaufen, oder sonst ungültig geworden sind.

Uebrigens ist anzunehmen, daß solchen Wanderpässen, welche diesseitigen Handwerkern auf dem neuen Formulare ausgefertigt worden sind, in denjenigen auswärtigen Staaten, in denen für wandernde Handwerksgesellen die Führung von Wanderbüchern vorgeschrieben ist, die Kraft und Wirkung ordnungsmäßiger Wanderbücher überall werde beigelegt werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 6. December vorigen Jahres Seite 299. machen wir diese erläuternde Bestimmung den Polizeibehörden zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt.

Merseburg, den 9. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 231. Empfehlung eines Werks.

Nachstehende:

Ankündigung,
vorzüglich für alle gewesene Portenser.

Im Laufe des nächsten Sommers erscheint:

Die Kirche zu Schulpforta (erb. 1251—68.) in 6—7 malerischen Ansichten, und 3—4 Blättern architectonischer und plastischer Details, lithographirt von Chapuy in Paris, Hanfstängl aus München, Schlick, Brandt u. a. mit mehreren Bogen Text, geschichtlichen und artistischen Inhaltes, kl. Folio, in 2 Lieferungen, welche beide zusammen im Subscriptionspreis auf Velinpap. 3 Thlr., auf chines. Papier 4½ Thlr. Pr. Ct. kosten.

Digitized by Google

Zwar machen diese Lieferungen einen Theil des bereits herauszugeben begonnenen, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen mit Allerhöchster Zustimmung dedicirten, Werkes:

„Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Königl. Preuß. Prov.
„Sachsen, bearb. u. herausgeg. v. Dr. L. Puttrich, unter bes. Mit-
„wirkung v. G. W. Geyser d. J., Leipzig, gedr. b. Brockhaus 1836.
„kl. Folio,"

aus, jedoch sind die Lieferungen über Schulpforta auch allein zu beziehen, und es wird darauf separate Subscription angenommen. — Die in beiden Lieferungen erscheinenden Abbildungen werden folgende Gegenstände darstellen: 1) Titel-Vignette: Ansicht von Schulpforta überhaupt. 2) Haupt-Ansicht der Westseite der Kirche. 3) Haupt-Ansicht der Ostseite derselben. 4) Innere Ansicht vom Altarplatze. 5) Perspectivische Ansicht des Kreuzganges und Klostergartens. 6) Aeußere und innere Ansicht der kleinen Kapelle, (im Schulgarten, aus dem 12ten Jhrh.) 7) Gruppe im Giebel der Haupt-Façade: Christus am Kreuz, umgeben von acht Figuren. 8) Grabmal Herzog Georg's v. S. 9) Grundriß und Details der Kirche und des Kreuzganges. 10) Schluß-Vignette: Kleines Portal, (welches der ehemalige Haupt-Eingang des Klosters war, und den byzantinischen Styl des 12ten Jhrh. zeigt.)

Indem man darauf aufmerksam macht, daß die Kirche zu Schulpforta aus der besten Zeit des sogenannten gothischen Baustyles, dem Ende des 13ten Jhrh., sich herschreibt, und durch die edle Einfachheit in ihren Formen in artistischer Beziehung sehr merkwürdig ist, — daß ferner die kleine Kapelle in ihrer reichen Ausschmückung den sogenannten byzantinischen Baustyl des Endes des 12ten Jhrh. zeigt, — daß sich also hier die Verschiedenheit beider Style der Baukunst des Mittelalters deutlich darstellt; so rechnet der Herausgeber vorzüglich auch auf das hohe Interesse, welches die Kirche zu Schulpforta, und ihre Umgebungen oder Einzelheiten, für alle diejenigen haben, die, so wie der Herausgeber selbst, in dieser Schule die schönsten Jugendjahre verlebten.

Ueber die würdevolle Ausstattung des ganzen oberwähnten Werkes, mithin auch derjenigen beiden Lieferungen, welche Schulpforta enthalten werden, spricht sich die von Seiten der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung für das Herzogthum Sachsen zu Merseburg im Regierungs-Amtsblatte Nr. 43. v. 19. Decbr. 1835 und in den Kreisblättern hierüber erlassene Bekanntmachung aus; auch haben die erschienenen Recensionen, in der Allg. Preuß. Staatszeitung 1836. Nr. 64. 1837. Nr. 26. — im Museum, Bl. f. bild. Kunst, 1836. Nr. 9. 1837. Nr. 1. 8. und 9. — im Kunstblatte 1836. Nr. 37. — in der Leipziger Zeitung 1835. Nr. 179. 1837. Nr. 24. sehr günstige Urtheile darüber gefällt, und der außerordentlichen Wohlfeilheit, unter Berücksichtigung des Geleisteten, woraus die Entferntheit des Herausgebers von aller Absicht auf Vortheil hervorgeht, rühmlich erwähnt.

Bis Johannis jetzigen Jahres 1837 bleibt die Subscription offen; von da an aber tritt der um $\frac{1}{3}$ höhere Ladenpreis ein. Diejenigen Theilnehmer, welche nicht

Digitized by Google

bereits auf das ganze Werk der „Baudenkmale d. K. Pr. Prov. Sachsen“ unterzeichnet haben, werden gebeten, unmittelbar ihre Namen, Titel und Wohnorte, unter Angabe des Weges, auf welchem sie das Exemplar beziehen wollen, an den Herausgeber, Dr. L. Puttrich in Leipzig, einzusenden. — Der Subscriptions-Betrag wird gegen Ablieferung des Exemplars bezahlt. — Die Namen der Subscribenten werden dem Texte vorgedruckt.

Leipzig, den 10. Mai 1837.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums mit der angelegentlichsten Empfehlung, geschöpft aus eigener Anschauung und Ueberzeugung; veranlassen auch die Herrn Landräthe, diese Ankündigung durch die Kreisblätter, als Official-Sache weiter publiciren zu lassen.

Merseburg, den 13. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 232. Verheirathung der Unterthanen im Herzogthum Sachsen-Altenburg betr.

Nach einer den unterzeichneten Ministerien zugegangenen Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist. Zur Verhütung des möglicher Weise aus der Unkenntniß der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Gesetzgebung für diesseitige Unterthanen entstehenden Nachtheils hat die Königliche Regierung die Eingangs gedachte Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich die Geistlichen Ihres Verwaltungsbezirkes zu deren Beachtung anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) von Altenstein.	(gez.) von Rochow.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
No. 4226.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch sämmtlichen Geistlichen unsers Verwaltungsbezirkes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 233. Amortisirte Staats-Papiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

Digitized by Google

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138,777	D.	Cour.	25	vom 19. Nov. 1835.
24,793	A.	„	1,000	vom 10. December 1835.
13,532	B.	„	400	
12,070	A.	„	200	
12,070	B.	„	200	
12,070	C.	„	200	
17,610	A.	„	1,000	Laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. März 1836 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 3. G. S. Nr. 549. als mortificirt erklärt.
17,658	A.	„	1,000	
17,723	A.	„	1,000	
37,438	A.	„	500	
3,284	B.	„	100	
25,505	G.	„	100	
68,082	K.	„	100	
76,798	K.	„	100	
45,466	K.	„	50	
39,102	H.	„	25	
39,129	C.	„	25	vom 3. März 1836 (Erkenntniß.)
17,400	E.	„	400	
3,689	A.	„	1,000	vom 18. Januar 1836. (desgl.)
16,104	A.	„	1,000	
37,620	A.	„	1,000	
38,493	A.	„	1,000	
56,949	A.	„	1,000	
59,234	A.	„	1,000	
104,078	A.	„	1,000	
54,398	G.	„	300	
45,047	A.	„	100	
45,054	R.	„	100	
59,458	C.	„	100	
91,517	G.	„	100	
92,194	D.	Cour.	100	vom 18. Januar 1836.
93,651	G.	„	100	
94,523	G.	„	100	
95,504	B.	„	100	
96,167	H.	„	100	
100,717	B.	„	100	
28,192	G.	„	50	
40,048	C.	„	50	
40,244	D.	„	50	
40,244	G.	„	50	
55,301	K.	„	50	
132,540	H.	„	50	
32,215	G.	„	25	
38,877	D.	„	25	
40,122	U.	„	25	
55,215	A.A.	„	25	
55,695	B.	„	25	
55,695	D.	„	25	
12,628	B.	„	500	v. 1. Februar 1836.
69,390	K.	„	100	
45,941	D.	„	25	v. 28. März 1836.
58,283	K.	„	25	
42,465	I.	„	100	v. 4. Juli 1836.
55,452	E.	„	50	v. 11. August 1836.
40,057	C.	„	50	v. 2. Januar 1837.

II. Neumärksche Interims-Scheine.

3,038	A.	Cour.	1,000	v. 23. März 1835.
2,694	A.	„	1,000	v. 29. Octbr. 1835.
365	A.	„	500	v. 24. August 1836.

Berlin, den 11. April 1837.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 13. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 234. Die Lehrbücher für Volksschulen, allgemeine Stadt- und höhere Bürgerschulen betr.

In Gemäßheit eines Königl. Hohen Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Local-Schulinspectoren, resp. Rectoren und Directoren der allgemeinen Stadt- und höhern Bürgerschulen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß

1) der Katechismen,
2) der Bearbeitungen biblischer Geschichten,
3) der Lehrbücher und Unterrichtsleitfäden, welche sich in den Händen der Schüler befinden,
4) der Hand- und Lehrbücher, welche die Lehrer bei Ertheilung ihres Unterrichts vorzugsweise zu benutzen angewiesen sind,

nach den so eben genannten Rubriken in tabellarischer Form aufzustellen und binnen 14 Tagen bei den Herren Superintendenten der Diöces einzureichen. Die Herren Superintendenten haben diese Verzeichnisse zu sammeln und als ein Fascikel geheftet, mit Ihrem Gutachten begleitet, binnen 4 Wochen vollständig an uns einzusenden.

Merseburg, den 10. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 235. Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit inländischen bunten Geweben aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, betr.

Wir finden uns veranlaßt, dem gewerbetreibenden Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß Gewerbescheine zum umherziehenden Verkauf von inländischen bunten aus Leinen- und Baumwollengarn gemischten Geweben nur den Verfertigern dieser Zeuge, falls die bei Nr. 5. §. 14. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Bedingungen der Zulässigkeit vorhanden sind, niemals aber Händlern ertheilt werden dürfen. Zugleich weisen wir die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hiermit an, künftig bei Befürwortung von dergleichen Gewerbescheingesuchen des Vorhandenseyns jener gesetzlichen Erfordernisse der Zulässigkeit stets ausdrücklich zu erwähnen, bei Ermangelung der letztern aber sich der Befürwortung ganz zu enthalten.

Merseburg, den 11. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direeten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 236. Portofreiheit betr.

Den Untergerichten unsers Departements wird, auf den Grund des eingegangenen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 10. April 1837 zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

daß durch das Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz vom 4. d. Mts., den Versendungen von Depositalmassen zwischen den Ge-

Digitized by Google

richten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden, die Portofreiheit bewilligt worden ist und hierzu allgemein das Rubrum:

„Herrschaftliche Depositenkassen-Einrichtungsgelder“

angewendet werden soll.

Naumburg, den 28. April 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 237. Die M. Georg Carl Petrische Familienstiftung betr.

Der Candidat der Theologie, M. Georg Carl Petri zu Wittenberg, hat in seinem Testamente vom 22. August 1738 ein Capital von 200 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen ein fleißiger und armer Studiosus theologiae zu Leipzig oder Wittenberg zwei bis drei Jahre auf der Universität genießen, dabei aber jeder Verwandte des Stifters Fremden vorgehen soll. Das Stiftungs-Capital ist inzwischen bis auf 1000 Thlr. Staatsschuldscheine angewachsen.

Da das Stipendium jetzt vacant ist, und sich seit länger als vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Verwandter des Stifters zu diesem Stipendium gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem auf

den Ein und Dreißigsten Juli c., Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar von Raumer im Oberlandesgerichte angesetzten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen. Sollte sich Niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt.

Naumburg, den 29. April 1837.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 238. Da die bisher statt gehabte Belegung von Capitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Procent Zinsen und achttägige Kündigung durch Corporationen und Privat-Personen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Capitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Comtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Corporationen und Privat-Personen auszufertigenden zweiprocentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Capitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, so wie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Corporationen und Privat-Personen ausgestellten zweiprocentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung. Berlin, den 25. April 1837.

Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Mai 1837.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 239.

Nr. 1795. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. März 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. December 1833, in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Canal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

Nr. 1796. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. März 1837, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nr. 1797. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Recursverfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulcollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Nr. 1798. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.

Nr. 1799. Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. März 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Publicandum,
Auszahlung der zum 1. Juli 1837 gekündigten 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Nr. 240. Die Auszahlung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine betr.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlr. nebst deren am 1. Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Juni d. J. ab, hier in Berlin, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30., eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine, können dem gemäß die derartigen Effecten mit den dazu gehörigen und unent-

Digitized by Google

geldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1837 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehendes Publicandum bringen wir auf besondere Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Verfolg unserer Verfügung vom 30. März d. J. im Regierungs-Amtsblatte Stück 13. Seite 73. Nr. 139. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Merseburg, den 17. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 241. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeitz im Jahre 1836 betr.

Am Schlusse des Jahres 1835 befanden sich in der nebenerwähnten für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormaligen Sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalt:

88 männliche, 23 weibliche } Corrigenden, daher überhaupt 111
76 männliche, 29 weibliche } Landarme, daher überhaupt 105
48 männliche, 37 weibliche } Gemüths- und andere Kranke, daher überhaupt 85

so daß der wirkliche Bestand der in der Anstalt befindlichen Häuslinge 301 Personen betrug.

Im Jahre 1836 wurden eingeliefert:

139 männliche, 19 weibliche } zusammen ..... 158 Corrigenden,
19 männliche, 4 weibliche } „ ..... 23 Landarme,
16 männliche, 9 weibliche } „ ..... 25 Kranke,

mithin in Summa 206 Personen.

Dagegen sind in vorgedachtem Jahre in Abgang gekommen:

107 männliche, 18 weibliche } überhaupt also ..... 125 Corrigenden,
21 männliche, 2 weibliche } „ „ ..... 23 Landarme und
7 männliche, 4 weibliche } „ „ ..... 11 Kranke,

überhaupt also 159 Personen,

so daß also ult. December 1836 noch in der Anstalt verblieben sind:

Digitized by Google

120 männliche 24 weibliche	mithin	144 Corrigenden,
74 männliche 31 weibliche	„	105 Landarme und
57 männliche 42 weibliche	„	99 Kranke,
	überhaupt daher	348 Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug: 107 männliche,
23 weibliche,

zusammen also 130 Corrigenden, und:
129 männliche und
68 weibliche,

zusammen also 197 Pfleglinge der Landarmen- und Krankenanstalt.

Unter denen im Jahre 1836 in die Correctionsanstalt eingelieferten 107 männlichen und 18 weiblichen Individuen haben sich 55 Rückfällige befunden, von denen

24 männliche und 7 weibliche zum zweiten Male,
5 „ „ 2 „ „ dritten „
11 „ „ 2 „ „ vierten „ und
4 „ . . . . . „ fünften „

wieder eingeliefert worden sind.

Außer denen am Schlusse des Jahres 1836 im Bestande verbliebenen 348 Personen gehören der Anstalt noch 20 Individuen an, von denen

6 Zöglinge des bei der obgedachten Anstalt mit befindlichen Lehr- und Erziehungs-Instituts für jugendliche Verbrecher, welche sich bei Handwerksmeistern auf der Lehre befinden und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden, und

14 Personen, die aus der Anstaltskasse eine bestimmte Unterstützung erhalten, so daß also die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres 1836 zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 368 Köpfe betragen hat.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 159 Personen sind:

31 gestorben,
12 beurlaubt,
11, welche jedoch sämmtlich wieder ergriffen sind, entwichen,
19 an andere Behörden und resp. Anstalten abgeliefert,
82 in ihre Heimath entlassen oder auch in Lehre und Dienste untergebracht, und
4 Kinder außerhalb der Anstalt in Pflege gegeben worden.

Unter denen in der Correctionsanstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 130 Individuen waren, nach Abrechnung der Kranken, Arbeitsunfähigen und Lehrlinge, Haus-Domestiken und anderen Arbeiter für die Anstalt,

Digitized by Google

79 Köpfe und bei der Landarmen- und Krankenanstalt von der 197 betragenden Durchschnittszahl, nach der Abrechnung von 16 körperlich Kranken und 49 andern Kranken und Arbeitsunfähigen, noch
16 Köpfe zum ganzen und
116 zum halben Pensum
arbeitsfähig und hat dabei der Arbeitsverdienst bei der Correctionsanstalt an baaren Einnahmen:
2572 Thlr. 9 Sgr. — Pf. und durch Arbeiten für die Anstalt
1172 „ 9 „ 4 „ überhaupt also

3744 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., bei der Landarmen- und Krankenanstalt aber:
578 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. baaren Arbeitsverdienst und
1328 „ 19 „ 3 „ Verdienst für Hausarbeiten und daher in Summa

1907 Thlr. 15 Sgr. — Pf. betragen.

Die Leistungen der Gesammtanstalt haben im abgewichenen Jahre in Folgendem bestanden:

A. für baaren Arbeitsverdienst:

1) sind auf 21 Stühlen 1297 Stück Kattun von verschiedenen Breiten gewebt worden;
2) an Beutlerarbeiten 107 Paar lederne Beinkleider und 72 Paar dergl. Handschuhe gefertigt;
3) 1360½ Pfund Federn gerissen;
4) 50 Pfund Farbeholz geraspelt;
5) an Handarbeiten bei Fremden und bei Officianten der Anstalt 6370 Tage um Lohn gearbeitet; ferner: 1911 Schachtruthen Erde und Schutt abgeräumt und 1604 □Ruthen Forstland geordnet;
6) 191,980 Zahlen baumwollenes Garn getrieben;
7) an Strumpfwürkerarbeit 11 Paar Beinkleider, 330 Paar lange Strümpfe und 215 Paar Socken gefertigt;
8) 3 Stein Flachs gehechelt und 215 Zahlen Flachs und 61 Zahlen Werrig gesponnen;
9) 32½ Pfund Schaafwolle zu Strumpfgarn verarbeitet und
10) 153 Pfund baumwollene Abgangsfäden gesponnen.

B. für die Anstalt selbst:

1) wurden 1381 Pfund rohe Schaafwolle zur Tuchfabrication gerissen, gegrempelt und gestrichen und 6097 Zahlen Garn gesponnen;
2) 44 Pfund Wolle gerissen und gegrempelt und zu Leistengarn gesponnen;
3) zur Strumpffabrication 575 Pfund Wolle gerissen, gegrempelt und gestrichen, auch 3077 Zahlen Garn gesponnen und 565 Pfund Garn gewickelt und gezwirnt;
4) 257 Paar Weibsstrümpfe und 654 Paar Socken gestrickt;
5) 44 Stein Flachs gehechelt;
6) 1205 Zahlen Flachs und 926 Zahlen Werrig gesponnen;
7) 98 Zahlen Hanf zum Bedarf der Schuhmacherei gesponnen;

Digitized by Google

8) 33 Stücke Tuch von 758¾ Ellen Inhalt,
9) 8 Stück von überhaupt 192 Ellen Fries zu Bettdecken gewebt, und
10) 497½ Ellen Leinwand zu Hemden, 128 Ellen dergl. zum Futter und 277 Ellen dergl. zu Strohsäcken angefertigt.

Außerdem sind nicht nur sämmtliche erforderlich gewesene Kleidungsstücke, Wäsche, sämmtliches Schuhwerk, durch Häuslinge selbst neu gefertigt, sondern auch die Ausbesserung derselben bewirkt worden, ein Theil der Häuslinge wurde zur Reinigung der Leib- und Bettwäsche, so wie zu den erforderlichen Küchenarbeiten, zur Anfertigung und zum Transport von circa 500,000 Stück Torfziegeln, zur Fertigung und Reparatur von Hausutensilien, bei kleinen Bauten und Reparaturen, bei der Bearbeitung des Anstaltsgartens, zum Ausweißen sämmtlicher Anstaltsräume, zur Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Kesselfeuerungen, als Wärter bei geisteskranken und gebrechlichen Pfleglingen und als Krankenwärter im Lazareth, so wie zum Schreiben in der Expedition, zum Verschicken aus der Anstalt und zu verschiedenen andern, die Reinlichkeit und Ordnung der Anstalt bezweckenden Arbeiten verwendet, und es ward möglichst darauf gesehen, daß ein jeder, nach seinen Kräften und Fähigkeiten, beschäftigt wurde.

Die Verpflegungskosten betrugen:

a) für die Durchschnittszahl der 130 Corrigenden, excl. einer Corrigendin, welche die Stelle der Magd in der Anstaltsküche versieht und bei den Dienstleuten verpflegt wird, wofür der Aufwand unter den Administrationskosten mit in Ansatz gebracht worden ist, überhaupt 2311 Thlr. 14 Sgr.,
mithin pro Kopf jährlich 17 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.,
„ „ „ täglich — „ 1 „ 6 „

b) für Landarme und Gemüthskranke, von denen 1 Kranker die Beköstigung der ersten, 15 Kranke die Beköstigung der zweiten und 181 Pfleglinge die Beköstigung der dritten Klasse erhalten haben:
für die Kost erster Klasse, jährlich 48 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., täglich 4 Sgr. 5 Pf.,
für die Kost zweiter Klasse, überhaupt 613 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.,
mithin für den Kopf jährlich 40 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.,
„ „ „ „ täglich — „ 3 „ 4 „
für die Kost dritter Klasse, überhaupt 3958 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.,
mithin pro Kopf jährlich 21 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.,
„ „ „ täglich — „ 1 „ 9 „

Die Bekleidungskosten betrugen:

a) für 130 Corrigenden:
überhaupt 1072 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.,
mithin pro Kopf jährlich 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

b) für 201 Landarme und Gemüthskranke, incl. 4 in der Lehre außerhalb der Anstalt befindliche, vormalige Zöglinge des Erziehungs-Instituts:
überhaupt 1047 Thlr. 18 Sgr. — Pf.,
mithin à Person jährlich 5 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Die Administrationskosten, als: Gehalt der Officianten, Speisungskosten der Dienstleute, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material, für Lager-, Arbeits-, Wirthschafts-Utensilien, Medicin und Transportkosten, Abgaben, Baukosten, Bureau-Aufwand, Ueberverdienst und extraordinairen Ausgaben, betrugen:

überhaupt 9158 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,

à Person daher jährlich 28 Thlr. — Sgr. 3 Pf.

Es hat hiernach der Gesammtaufwand im vorigen Jahre bei der Anstalt betragen:

18,211 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Der Arbeitsverdienst eines arbeitsfähigen Corrigenden betrug durchschnittlich auf das Jahr:

34 Thlr. 1 Sgr. $3\frac{1}{11}$ Pf.,

dagegen bei der Landarmen- und Krankenanstalt, bei den als arbeitsfähig, nach vollen Köpfen zu betrachtenden 74 Pfleglingen jährlich:

25 Thlr. 23 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf.,

wornach von den Corrigenden die Kosten ihrer Verpflegung und Bekleidung vollständig gedeckt worden sind, dagegen aber mit Hinzurechnuug der Administrationskosten noch 20 Thlr. 5 Sgr. $1\frac{1}{11}$ Pf. aus den andern Fonds der Anstalt zu übertragen gewesen sind.

Daß der Verdienst der Corrigenden im Durchschnitt nicht höher ausgefallen ist, hat hauptsächlich in deren kurzer Detentionszeit und darinnen seinen Grund, daß diese Art der Häuslinge größtentheils aus Vagabonden und Bettlern besteht und denselben, bei ihrem gänzlichen Mangel an gehöriger Gewöhnung und Geschicklichkeit zur Arbeit, nur höchst schwierig die nöthige Fertigkeit zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten beigebracht werden kann, und diese Häuslinge, wenn letzteres geschehen, in der Regel, bald die Anstalt wieder verlassen.

Ein noch höherer Kostenzuschuß ist allerdings für die Pfleglinge der Landarmen- und Krankenanstalt nöthig gewesen, was jedoch darinnen seine Rechtfertigung findet, weil der größte Theil dieser Pfleglinge, theils wegen Altersschwäche und Gebrechlichkeit nur mit leichten Hausarbeiten, theils aber auch wegen Geistesstörungen nur periodisch oder gar nicht hat beschäftigt werden können.

Merseburg, den 13. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 248. Sanitätspolizeiliche Revision der Material-Waaren-Handlungen betr.

Nach dem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre v. 17. Oct. 1836 genehmigten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. Sept. 1836. (Gesetzsammlung Nr. 7. d. J.) Nr. 6. bleiben die Medicinal-Polizeibehörden zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften (m. s. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 695. fg., Apotheker-Ordnung S. 27. fg.) Die Orts-Polizeibehörden werden in Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung hiedurch angewiesen, bei den Revisionen der Waarenlager und

Digitized by Google

Waarenbehältnisse der Materialien, die auch Arzneiwaaren von heftiger oder leicht nachtheiliger Wirkung oder Farbeartikel von gleicher Art führen, dahin zu sehen:

1) daß die giftigen Farbenwaaren, insbesondere die Arsenikalien, ferner Mennige, Bleiweiß, Grünspan u. d. nicht über und neben den Genußmitteln z. B. Kaffee, Zucker, Reiß, Graupen, Gries, Mandeln, Pfeffer u. s. w. aufgestellt, auch nicht mit den zum gewöhnlichen Verkauf bestimmten Waagen abgewogen werden. Solche Handelsartikel sind, um die Verunreinigung der Nahrungsmittel mit denselben zu verhüten, in festen wohlverwahrten Behältern ganz abgesondert von Comestibilien in den untersten und abgelegensten Räumen des Verkaufs-Locals in besondern Verschlägen aufzubewahren;
2) daß die Waageschaalen, Trichter und sonstige Gefäße nicht Grünspan absetzen;
3) der Syrup nicht in kupferne Gefäße gefaßt werde; und
4) daß die Signaturen des Inhalts der Standgefäße und besonders derer mit giftigen und nachtheilig wirkenden Substanzen gehörig lesbar und richtig sind.

Außer der gewöhnlichen Beaufsichtigung haben die Orts-Polizeibehörden wenigstens alle drei Jahr einmal eine sanitätspolizeiliche Revision der Materialwaaren-Handlungen unter Zuziehung des Physicus, oder wenn dieser nicht im Revisionsorte wohnt, eines Arztes vorzunehmen. Die sich ergebenden Contraventionen sind abzustellen und auch nach Befinden der Umstände den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Merseburg, den 17. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 243. Die Verlegung der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Weißenfels nach Delitzsch betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zu Weißenfels bestandene Königliche Prüfungs-Commission für Bauhandwerker vom 1. Juli d. J. ab nach Delitzsch verlegt worden ist und daselbst von gedachtem Zeitpunkte ab unter dem Vorsitze des Königl. Landraths Herrn von Pfannenberg besteht, weshalb Baubeflissene, welche künftig bei dieser Commission ihre Prüfung zu bestehen wünschen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an dieselbe zu wenden haben.

Merseburg, den 18. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 244. Königl. Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin betr.

In den Jahren 1835 und 1836 wurden in der hiesigen Königl Schutzimpfungs-Anstalt mit Erfolg unentgeldlich geimpft, mit flüssiger Lymphe von Arm zu Arm, 5538 Personen. Unter diesen befanden sich 160 Kinder aus den nahe gelegenen Dorfschaften und 361, meistens Erwachsene, welche revaccinirt wurden. Die Total-Summe aller in der Anstalt, seit ihrer Gründung im December 1802, verrichteten Impfungen beläuft sich, bis zum Schluß des vorigen Jahres, auf 84850. Die Anzahl der Versendungen ächten Impfstoffs betrug in den beiden Jahren 992; theils in trockner Form, auf 5633 elfenbeinenen Nadeln, 2 feinen Haarpinseln, 8 Paar Glasplatten; theils flüssig in 39 Haarröhrchen. 805 dieser Versendungen gingen in die verschiedenen Regierungs-Bezirke des Inlandes, namentlich erhielten die R. B. Oppeln und Liegnitz je 2, Trier und Düsseldorf je 3, Breslau 4, Arensberg 5, Bromberg 7, Stralsund 10, Magdeburg und Danzig je 14, Posen 16, Gumbinnen 17,

Digitized by Google

Erfurt und Königsberg je 20, Minden 22, Marienwerder 37, Cöslin 50, Stettin 60, Merseburg 65, Frankfurt 83, Potsdam 351 (davon 115 für Berlin). Auch mehrere Aerzte des Auslandes benutzten den in der Anstalt fortgepflanzten Impfstoff, daher gelangten 187 dieser Versendungen ins Ausland, und zwar nach Hannover, Schweden und Schwarzb. Rudolstadt je 2, d. Niederlanden 3, d. Wallachei (Bukarest) 4, Anhalt-Köthen 5, Anhalt-Bernburg 6, Polen 7, Sachsen-Weimar 9, K. Sachsen 14, Gallizien 16, Anhalt-Dessau 28, Mecklenburg-Strelitz 35, Mecklenburg-Schwerin 55. — Der zu obigen Impfungen und Versendungen erforderliche Impfstoff wurde aus den vollkommensten Pusteln von 512 gesunden, noch nicht entwöhnten Kindern entnommen, stets in demselben Stadium der Krankheit, nie früher oder später, als am 7ten Tage nach der Impfung, seit 35 Jahren, jeden Sonntag von 12 bis 2 Uhr. — Berlin, den 20. März 1837.

Direction der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt.
(gez.) Dr. Bremer.

Vorstehende Nachricht von der langjährigen höchst gemeinnützigen Wirksamkeit der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt in Berlin bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums. Nach einem Schreiben der Direction der Anstalt, mit dem sie uns zuging, beklagten sich jährlich mehrere Aerzte und Wundärzte in den verschiedenen Regierungsbezirken darüber, daß der Impfstoff, welchen sie sich von einem Impftermin zum andern, den Winter hindurch, aufbewahrt haben, bei der Benutzung entweder keinen Erfolg äußere oder nach mehrern Uebertragungen entarte und zuletzt unächte Schutzblattern liefere. Sie fügt, da durch dergleichen mißlingende Versuche, durch den Zeitverlust, oftmals die Verbreitung der Menschenblattern begünstigt, so wie auch das Vertrauen zur Schutzimpfung ꝛc. bei Laien geschwächt werde, dieser Bemerkung den Vorschlag bei:

die sich mit der Impfung beschäftigenden Medicinal-Personen möchten zu den jährlichen Impfungen nur den in der Königl. Impfungs-Anstalt zu Berlin oder in einer andern, ihnen zunächst gelegenen, fortgepflanzten Impfstoff benutzen, sich denselben zu jedem Impftermin von Neuem verschreiben und aufbewahrte durch die Länge der Zeit und durch andere Einwirkungen geschwächte Lymphe nicht anwenden.

Merseburg, den 20. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 245. Preis der Blutegel vom 1. Juni bis letzten Oct. d. J.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird vom 1. k. M. bis zum letzten October d. J. zu einem Silbergroschen 6 Pf. festgesetzt.

Merseburg, den 21. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 246. Der bisherige Regierungs-Referendarius Günther von Schönfeld ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angestellt worden. Merseburg, den 9. Mai 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juni 1837.

Nr. 247. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachbenannte, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene beiden Schriften, als:

1) Ueber das Verhältniß der Kunst zum Cultus. Ein Wort an alle gebildeten Verehrer der Religion und der Kunst von Carl Meyer. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo;
2) Stimmen der deutschen Kirche über das Leben Jesu von Doctor Strauß. Ein Beitrag zur theologischen Literatur-Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts für Theologen und Nichttheologen von Johannis Zeller, V. D. M. Zürich, gedruckt in der Bürklischen Officin, 1837. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Mai 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 248. Die Betreibung des Leihbibliothekargeschäfts von Ausländern betr.

Unter dem heutigen Dato (I. 7879.) ist der Leihbibliothekar Carl Gottlob Leber in Riesa im Königreich Sachsen mit einem Erlaubnißscheine zum Betriebe des Leihbibliothekargeschäfts und zur Haltung eines Journal-, Lese- und Taschenbücher-Zirkels im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1837 versehen worden.

Merseburg, den 20. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 249. Belobung.

Die Gemeinde Eckmannsdorf im Wittenberger Kreise hat bei dem Unvermögen der dortigen Kirche zur Reparatur derselben nicht allein eine nicht unbedeutende Summe zugeschossen, sondern derselben auch einen neuen Taufstein, eine neue Bekleidung desselben, so wie des Altars und der Kanzel, und eine neue Orgel für 400 Thlr. aus eignen Mitteln verehrt, und dadurch ihren lobenswerthen Sinn für ihre kirchlichen Einrichtungen bewährt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 250. Das Verfahren bei Beförderung gerichtlicher Verfügungen betr.

Das von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz an das Königliche Landgericht zu Torgau erlassene und dem unterzeichneten Oberlandesgericht mitgetheilte Rescript vom 11. März d. J., welches im Auszuge folgendermaßen lautet:

„Es ist völlig angemessen, daß die Gerichtsbehörden in den Fällen, in welchen es „nicht auf die Herbeischaffung eines Behändigungsscheins oder auf besonders eilige „Bestellung ankommt, bei Beförderung ihrer Verfügungen an Orte ihres Gerichts„bezirks, nach welchen directe Postverbindungen bestehen, von der Post Gebrauch „machen, und selbst die nothwendigen gerichtlichen Insinuationen und Executionen „in den Bezirken der auswärtigen Gerichts-Commissionen in der Regel mittelst „Requisitionen der Letzteren durch deren Unterbeamte besorgen lassen, da diese ohne „besondere Reise Geschäfte der Art mit besorgen können, zu welchen die Boten und „Executoren des Hauptgerichtes kostspielige und zeitraubende Reisen zu machen „haben."

wird den Untergerichten des Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5. Mai 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 251. Die Portofreiheit in Sachen des Unterstützungsfonds für verwaiſete Justizbeamten-Kinder betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Der Geheime Staatsminister und Chef der Postverwaltung, Herr von Nagler Excellenz, hat sich bereit erklärt, für die Geldsendungen der Untergerichte an die Obergerichte und die Pupillen-Collegien zur Masse des Unterstützungs-Fonds für verwaiſete Justizbeamten-Kinder, so wie für die diesen Gegenstand betreffende gerichtliche Correspondenz, die Portofreiheit zu bewilligen.

Zu diesem Ende ist die Correspondenz mit der Rubrik: „Angelegenheit der Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds", die Geldsendungen aber mit der Rubrik: „Beiträge zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds" zu versehen.

Hiernach sind die Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 1804.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 19. Mai 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 252. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer Obligationen betr.

Bei der, auf Grund des §. 10. des Teuditz-Kötzschauer Schulden-Tilgungs-Reglements vom 6. September 1824, im Leipziger Meß-Conferenz-Termine, am 25. April c. stattgehabten Auslooſung der Teuditz-Kötzschauer Obligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Nr. 647. 547. 385. 161. und 657. sub Lit. A., ferner
2) 583. 869. 1425. 466. 985. 770. 601. 6. 1103. und 1307. sub Lit. B.

Digitized by Google

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Obligationen-Inhaber bringen, fordern wir dieselben zugleich auf, wegen Zahlung des vollen Nennwerths der Obligationen nebst rückständigen Zinsen, gegen Rückgabe der Schuld-Documente, Talons und noch nicht fälligen Coupons, sich spätestens innerhalb 6 Wochen vom 1. Juli c. an gerechnet, bei dem Handlungshause der Herrn Frege et Comp. zu Leipzig zu melden, widrigenfalls die bis dahin nicht realisirten Beträge in Gemäßheit des §. 11. des oben allegirten Reglements, ad Depositum des Königlich Niedersächsisch-Thüring'schen Oberbergamts zu Halle eingezahlt und dort so lange auf Gefahr und Kosten der Obligationen-Inhaber werden verwahrt werden, bis die gehörig legitimirten Empfangsberechtigten die Ausantwortung bei der gedachten Behörde nachsuchen werden.

Halle und Leipzig, den 22. Mai 1837.

Schulden-Tilgungs-Commission für die Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

Personal-Chronik.

Der Pastor Contius zu Brehna ist zum Superintendenten der neugebildeten Diöces Brehna und der Pastor Boyde zu Gollme zum Superintendenten der neugebildeten Diöces Landsberg Allerhöchsten Orts ernannt worden. Nr. 253.

Magdeburg, den 13. Mai 1837.

Der Bürgermeister Otto Schwanebeck zu Seyda ist, an der Stelle des Feuer-Polizei-Commissars Volkheim, zum Schiedsmann für den 9ten Bezirk des Schweinitzer Kreises verpflichtet worden. Nr. 254.

Naumburg, den 22. Mai 1837.

Die durch den Tod des Einnehmers Kettner erledigte Einnehmerstelle bei dem Unter-Steueramte in Weißenfels ist dem bisherigen Amts-Assistenten Masius daselbst, vom 1. Mai c. an, und die dortige Amts-Assistentenstelle vom 1. Juni c. an, dem Grenzaufseher Mußmann übertragen. Nr. 255.

Magdeburg, den 25. Mai 1837.

Der Berg-Rath und Director des Salz-Amtes in Schönebeck, Fabian, ist zum Ober-Berg-Rath ernannt und das Patent darüber von des Königs Majestät unterm 10. d. Mts. vollzogen worden. Nr. 256.

Halle, den 20. Mai 1837.

Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Pohl zu Liebenwerda ist zum Oekonomie-Commissarius ernannt. Nr. 257.

Stendal, den 2. Mai 1837.

Das Hypothekenbuch über die walzenden Grundstücke in Großtrebner Flur ist vollendet, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf diese Grundstücke ledig- Nr. 258. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

lich nach dem Allgem. Landrechte, der Allgem. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.
Prettin, den 1. Mai 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 259. Hypotheken-Sachen.

Die sämmtliche drei Rubriken enthaltende Hypothekentabelle über das sub Nr. 44. zu Tollwitz belegene, dem Handarbeiter Johann Karl Winkler und dessen Ehefrau Christiane geborne Wolff zugehörige Wohnhaus ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage von Insertion dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur zur Anzeige etwaniger Erinnerungen eingesehen werden; später angemeldete Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Lützen, den 11. Mai 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 260. Hypotheken-Sachen.

Die alle 3 Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über sämmtliche im Bezirke des Patrimonial-Gerichts Zschepen mit Selben gelegenen Wandeläcker und Pertinenzien fremder Güter sind fertig und können von jedem dabei Betheiligten in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres in dem Geschäftslocal des unterzeichneten Justitiars zu Delitzsch eingesehen werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser zweimonatlichen Frist Erinnerungen gegen die Tabellen weiter nicht berücksichtigt werden können.

Zschepen, den 11. Mai 1837.

Das Patrimonial-Gericht Zschepen mit Selben.
A. W. Schulze.

Nr. 261. Hypotheken-Sachen.

Ueber sämmtliche in den Dörfern Tiefensee und Lindenhayn und deren Marken, ingleichen beim Vorwerk Bröfen und in der sogenannten Dübener Aue liegenden, zur Gerichtsbarkeit des Rittergutes Tiefensee gehörigen geschlossenen Güter, Häuser und walzenden Grundstücke sind die Hypothekenbücher vollendet, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte hinsichtlich dieser Grundstücke nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Tiefensee, den 17. Mai 1837.

Patrimonial-Gericht Tiefensee.
A. W. Schulze.

Nr. 262. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken des hiesigen Gerichtsdorfs Martinskirchen, mit alleiniger Ausnahme der sub Numeris 26. 27. und 1. a. c. und d. katastrirten Besitzungen ist vollendet und ist der Erwerb von neuen Hypothekenrechten nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Martinskirchen, den 13. Mai 1837.

Das Stephannsche Patrimonial-Gericht.
Triebel.

Nr. 263. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke in den Gerichtsdörfern Lehelitz und Pröttitz und deren Fluren sind fertig und liegen in dem Zeitraume vom 1. Juni bis zum 31. Juli laufenden Jahres in der Gerichtsexpedition zu Wölkau zur Einsicht der Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen dagegen nicht mehr angenommen.

Wölkau, den 18. Mai 1837.

Das Patrimonial-Gericht Lehelitz mit Pröttitz.
Schmorl.

Berichtigung: S. 135. Z. 1. l. m. Materialisten st. Materialien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juni 1837.

Nr. 264. Das Gesetz zur Beförderung des Forst- und Jagdschutzes betr.

Des Königs Majestät haben zum Zwecke der Beförderung des Forst- und Jagdschutzes die in Nr. 9. der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen, hier nachfolgenden Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, und über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen zu erlassen geruhet.

(No. 1793.) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird.

Digitized by Google

Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sey. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreislandrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreislandrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gerichte einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters, nach

Digitized by Google

Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdcontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstcontraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt: Für den Staatssecretair:
Dücsberg.

(No. 1794.) Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagdberechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

Digitized by Google

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnificaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Criminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt: Für den Staatssecretair:
Düesberg.

Digitized by Google

Wir bringen diese Gesetze auch hier zur öffentlichen Kenntniß und warnen vor den Gefahren, deren sich ein jeder Forst- oder Jagdcontravenient durch Widersetzlichkeit gegen die Forstaufsichtsbeamten aussetzt.

Merseburg, den 29. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 265. Die Bitterfelder Scheffelgemäße betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 12. d. M. der Inhalt nachstehend angegebener, früher üblich gewesener Scheffelgemäße und deren Verhältniß zum Preußischen Scheffel festgestellt worden:

1) Das Bitterfelder Amtsmaaß ist festgestellt auf 2940,8437 Preußische Kubikzolle.

3072,0000 dergleichen Scheffel geben 2940,8437 Preußische Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr

23 Bitterfelder = 22 Preußischen oder
47 „ = 45 „

mit den Abweichungen vom genauen Verhältnisse

0,0008 oder
0,0017.

2) Das Bitterfelder Stadtmaaß ist festgestellt auf 3056,6250 Preußische Kubikzolle.

8192 dergleichen Scheffel geben 8151 Preußische Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr

1 = 1 oder
199 = 198.

Die Differenz des letztern zum erstern Verhältnisse beträgt

0,005.
0,00002.

3) Das Bitterfelder Amtsmaaß in Hafer gehäuft ist festgestellt auf 4075,5000 Preußische Kubikzoll.

2048 dergleichen Scheffel geben 2717 Preußische Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr

3 = 4 oder
49 = 65.

Die Abweichungen vom genauen Verhältnisse betragen:

0,007 oder
0,0001.

Merseburg, den 31. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 266. Die diesjährigen Wahlfähigkeits- u. a.

Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Seminaristen und der außer einem Seminare vorbereiteten Schulamtsbewerber werden im laufenden Jahre am 10. Julius und folgenden Tagen (Montag nach dem VII. p. Trin.) Statt finden. Die-

Digitized by Google

Prüfungen der Seminaristen u. s. w. betr.

jenigen, welche sich dazu stellen wollen, haben sich am 9. Julius, Mittags Ein Uhr, bei dem Seminar-Director D. Harnisch in Weißenfels zu melden, ihre Anmeldungsschreiben aber, nebst den nach Vorschrift im Amtsblatte 1831. St. 37. S. 296. fg. dazu erforderlichen Beilagen, bei den betreffenden Herren Superintendenten schleunigst und jedenfalls vor dem 24. Junius, zur Weiterbeförderung an uns einzureichen.

Der Termin zur Prüfung der Candidaten der Theologie und andrer Literaten, ingleichen zur abermaligen Prüfung der provisorisch angestellten Schullehrer, fällt in die erste Woche des October. Die Candidaten ꝛc., welche daran Theil zu nehmen gedenken, melden sich bei der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung vor Ende des Monats August, und fügen ihre Schul- und Universitäts-, auch resp. frühern Prüfungszeugnisse, nebst einem kurzen, lateinisch geschriebenen Lebenslaufe bei. Sie erhalten hierauf weitere Anweisung, und haben sich dann eventualiter am 1. October, Mittags 1 Uhr, bei dem Seminar-Director D. Harnisch in Weißenfels zu melden.

Die abermaligen Prüfungen der provisorisch angestellten Schullehrer beginnen den 3. October. Die dazu für das laufende Jahr angewiesenen, ingleichen diejenigen, welche nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung seit d. J. 1833 oder auch früher, bei unconfirmirten Schulstellen oder als Hülfslehrer angestellt gewesen sind, melden sich zu der abermaligen Prüfung im Anfange des August bei den betr. Herren Superintendenten, und werden durch diese beschieden werden, ob sie sich persönlich zu stellen haben oder nicht. Die Meldung in Weißenfels bei dem Sem. Dir. D. Harnisch geschieht am 2. October, Mittags 1 Uhr. Die Berichte der Hrn. Superintendenten an uns erwarten wir, dem Circulare vom 16. April 1833 gemäß, vor Ende August.

Merseburg, den 1. Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 267. Recipienden-Prüfung bei d. Schullehrer-Seminare zu Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Weißenfelser Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben unsere Bekanntmachungen in den Merseburger Amtsblättern, Jahrg. 1829. S. 106—109. und Jahrg. 1836. S. 170., zu beachten, die erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juli d. J. an den Seminar-Director Dr. Harnisch postfrei einzusenden und sich den 20. Juli, Abends 6 Uhr, bei demselben persönlich zu melden, indem den 21. und 22. die Recipienden-Prüfung stattfindet.

Magdeburg, den 5. Mai 1837.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 268. Recipienden-Prüfung bei d. Schullehrer-Seminare zu Eisleben betr.

Die diesjährige Recipienden-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminare zu Eisleben wird am 15. Juli c. stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; und müssen die Aufzunehmenden sich Tages zuvor, mit den nöthigen Zeugnissen (1. Schulzeugniß, 2. Geburtsschein, 3. Gesundheits- und Impf-Attest und 4. Ver-

Digitized by Google

mögens-Attest, d. h. Bescheinigung vom Vater oder Vormund, daß die erforderlichen Kosten bestritten werden können) versehen, bei dem Director Clingestein melden.

Magdeburg, den 24. Mai 1837.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 269. Die Ueberweisung der gegen Justizbediente ausgesprochenen Geldstrafen an den Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, so wie die darin angezogene Allerhöchste Cabinetsordre:

„Das Königliche Oberlandesgericht erhält anliegend beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. vor. Mts.:

„betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß, festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten,“

zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Insbesondere wird dem Collegium zur Pflicht gemacht, durch Anlegung eines besondern Controllbuchs über die, gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß, festgesetzten Geldstrafen, dafür zu sorgen, daß vom 30. April ab keine Strafgelder der in der Allerhöchsten Cabinetsordre bezeichneten Art an die Regierungs-Hauptkasse, vielmehr an das Pupillen-Collegium zum Unterstützungs-Fond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Officianten abgeführt werden, auch dafür Sorge zu tragen, daß von den Untergerichten eine Abführung dergleichen Strafgelder an die Regierungs-Hauptkasse nicht weiter erfolge.

Berlin, den 4. Mai 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
1. 1799.“

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12. dieses Monats, daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß, ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen.

Berlin, den 30. April 1837.

An
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.
(gez.) Friedrich Wilhelm.

werden hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 19. Mai 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 270. Die Errichtung eines Land- u. Stadtgerichts betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus den Bezirken der Gerichtsämter Weißensee, Sömmerda und Kindelbrück zu errichtende Land- und

Digitized by Google

Stadtgericht zu Weißensee mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten wird.
Naumburg, den 19. Mai 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 271. Die Einschätzung landräthlicher Kreise betr.

Unterm 23. d. M. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten bestimmt, daß es für die drei Jahre 1837 bis einschließlich 1839 bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise hiesiger Provinz, mit der Abänderung sein Bewenden behalten soll, daß die Kreise Eckartsberga und Bitterfeld aus der 4ten Klasse in die 3te versetzt werden, der Kreis Querfurth aber in die 4te Klasse eingeschätzt wird.

Demnach gehören nunmehr im dortigen Regierungsbezirk

a) zur 3ten Klasse: der Saalkreis und die Kreise Sangerhausen, Eckartsberga und Bitterfeld;

b) zur 4ten Klasse: der Mansfelder See- und Gebirgskreis, die Kreise Schweinitz, Delitzsch, Merseburg, Wittenberg, Liebenwerda, Torgau und Querfurth.

Ich bringe dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordere die mir untergeordneten Local-Steuer-Behörden auf, sich bei der Erhebung danach zu achten.

Magdeburg, den 30. Mai 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Nr. 272. Depositalbestände unbekannter Eigenthümer betr.

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben von folgenden in unserm Depositorio befindlichen Massen, nämlich:

1) der 10 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Courant Bestand des Erlöses von in einer Untersuchung confiscirten zwei Wispel Eicheln, und

2) der 3 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. Courant Erlös aus als gestohlen in Beschlag genommenen 19 Weizengarben,

werden benachrichtigt, daß diese Gelder und resp. von 10 Thlr. ad 1. die bisher erwachsenen Bankzinsen bei ferner unterbleibender Abforderung aus unserer Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse nach Ablauf von vier Wochen abgeliefert werden.

Meisdorf, den 29. Mai 1837.

Adlich von der Asseburgsches Patrimonial-Gericht des Amtes Falkenstein-Meisdorf.

Maaß.

Nr. 273. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Wohnhäuser der Wittwe Marie Elisabeth Koch, des Johann Friedrich Fritsche, des Johann August Prange, des Johann Andreas Träbner, des Johann Christian Darnstedt und des Johann Christian Meisezahl allhier, sind fertig und liegen zwei Monate zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Eckartsberga, den 30. Mai 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juni 1837.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 274.

Nr. 1800. Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1837, die Ergänzung der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar 1832 (G. S. Nr. 1344.) wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Nr. 1801. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. April 1837, betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Nr. 1802. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Nr. 275. Das Eigenthum des technischen Apparats für Hebammen betr.

Unter Beziehung auf unsre Verfügung vom 12. April 1828 (Amtsblatt Nr. 53. g. J.) heben wir die Bestimmung, daß der den angehenden District-Hebammen aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds angeschaffte Hülfsapparat nach ihrem Abgange abgeliefert werden soll, hierdurch auf, er verbleibt vielmehr ihr Eigenthum, sie haben ihn aber in gutem Stande zu erhalten, und daher ihn so wie ihr Lehrbuch bei den Circular-Prüfungen dem Kreis-Physicus vorzuzeigen.

Merseburg, den 12. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 276. Die Normalvorschriften zu den Schulgebäuden betr.

Die von der Königlichen Ober-Bau-Deputation in fünf Blättern ausgearbeiteten Normalzeichnungen, zu Schulhäusern, welche den sämmtlichen Herren Landräthen, Superintendenten und Bau-Inspectoren bereits im Jahre 1821 zum erforderlichen Gebrauch für dergleichen vorkommende Bauten als Norm zugefertigt worden sind, werden immer noch weniger beachtet, als es wünschenswerth ist, und es entsteht daraus die unangenehme Folge, daß uns öfters unbrauchbare Bauprojecte vorgelegt werden, die den Einsendern zurückgegeben werden müssen, und unnöthige Schreibereien verursachen. Indem wir die Herren Landräthe, Superintendenten, Kirchen-Patrone und deren Vertreter, so wie die Bau-Inspectoren auf diesen Gegenstand

Digitized by Google

aufmerksam machen, empfehlen wir denselben dringend, in vorkommenden Fällen dahin zu wirken, daß bei allen dergleichen Schulbau-Angelegenheiten, den zur Veranschlagung ausgewählten Architecten oder recipirten Werkmeistern anempfohlen wird, daß sie sich die bestehenden Normalvorschriften qu. was die Construction betrifft, zum Anhalt und zur Befolgung dienen lassen, oder in jedem einzelnen Falle die Gründe bestimmt angeben, warum und in wie fern von diesen Normalvorschriften ganz oder zum Theil abgewichen werden muß. Zweckmäßig wird es seyn, den Projecten zum Neubau, wenn besonders Fiscus dabei interessirt ist, einen Situations-Plan und eine Zeichnung des alten Schulhauses beizufügen.

Merseburg, den 27. Mai 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 277. Den Umtausch der Quittungen über die im 4ten Quartale 1836 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke und für Ablösungen betreffend.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. October bis ult. December v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die betheiligten Individuen haben sich nunmehr zur Empfangnahme gedachter Quittungen bei den resp. Kassen oder Aemtern zu melden, dagegen aber die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu reichen.

Merseburg, den 3. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 278. Sämmtliche zur Führung von Erbschaftsstempel-Tabellen verbundene Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, nicht zu versäumen, auch die durch Erkenntniß für todt erklärten Personen ihrer Competenz regelmäßig in die Tabelle aufzunehmen.

Naumburg, den 2. Juni 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 279. Anmeldung der Tabacks-pflanzungen zu 1837 betr.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche Taback bauen, werden auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828, wonach ihnen obliegt, die in diesem Jahre mit Taback bepflanzten Grundstücke von 6 oder mehr Quadratruthen, vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe, an Morgen und Quadratruthen Preußisch Maaß, der Steuerbehörde des Bezirks schriftlich oder mündlich gegen eine Bescheinigung anzumelden, aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 4. Juni 1837.

Königl. Provinzial-Steuer-Director Sack.

Digitized by Google

Nr. 280. Die prompte Erhebung der fälligen Wittwen-Pensionen betr.

Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königlichen Kassen und der Commissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königliche Kasse oder einen Commissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10. October mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Commissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und October die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf den mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 29. Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nr. 281. Aufforderung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Patrimonial-Gerichts befindet sich ein am 16. März 1780 von der Wittwe Reichelt, Maria Elisabeth geborne Heindel errichtetes Testament.

In Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 218. seqq. werden, da bis jetzt auf die Publication dieses Testaments nicht angetragen, auch von dem Leben oder dem Tode der Wittwe Reichelt etwas Zuverlässiges nicht bekannt ist, alle diejenigen, welche ein Recht, auf die Publication dieses Testamentes anzutragen, nachzuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, spätestens aber in dem auf

den Sechszehnten December 1837, Vormittags Acht Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Großkmehlen angesetzten Termine die Publication dieses Testamentes nachzusuchen, widrigenfalls in Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 219. seqq. verfahren werden wird.

Ortrand, den 24. Mai 1837.

Das von Jänichensche Patrimonial-Gericht über Großkmehlen Alten Theils.

Waldmann.

Digitized by Google

Nr. 282.

Nachweisung

der

im Monat Mai 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.										Kartoffeln		Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel										Schfl.		Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	9	1	3	2	—	25	8	—	18	9	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—
2	Halle	1	14	1	1	1	4	—	25	—	—	15	5	5	—	—	1	15	—	2	15	—	—	20	—	3	—	1	5	—	3	22	6
3	Naumburg	1	20	7	1	6	3	—	26	5	—	19	8	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	20	—	3	9	1	10	—	5	15	—
4	Torgau	1	19	6	1	3	4	—	26	3	—	19	10	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	15	—	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	22	5	1	5	8	—	29	3	—	22	11	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	20	—	4	3	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	16	6	1	—	10	—	26	6	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	3	9	1	1	8	3	12	1
7	Zeitz	1	20	—	1	6	3	—	24	5	—	18	6	2	25	—	1	12	6	2	10	—	—	16	11	5	—	1	5	—	5	—	—
8	Querfurth	1	15	—	—	28	9	—	23	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	3	1	12	6	3	15	—
9	Bitterfeld	1	20	9	1	5	1	—	25	9	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 4. Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juni 1837.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 283.

Nr. 1803. Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1804. Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1837, betreffend die Gestattung einer Nachfrist, und die Festsetzung eines Präclusivtermins zur Einlösung der noch in Circulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats-, und v. Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis zum letzten December 1820.

Nr. 1805. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Mai 1837, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Officiere betreffend.

Nr. 1806. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. Vom 8. Mai 1837.

Nr. 1807. Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Vom 8. Mai 1837.

Nr. 284. Die Herbst-Uebungen des vierten Armee-Corps betr.

Ich beeile mich, den Eingesessenen der Provinz Sachsen hierdurch bekannt zu machen, daß Se. Majestät der König in Betracht der wahrscheinlichen Verspätung der diesjährigen Erndte, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. d. Mts. die großen Herbst-Uebungen des vierten Armee-Corps in diesem Jahre auszusetzen, dagegen aber ausdrücklich auf das nächste Jahr zu verlegen Allerhuldreichst geruht haben, indem Se. Majestät bei der geringen Entfernung Sich nicht versagen wollen, dann sowohl die Truppen als auch die Provinz Selbst wiederzusehen.

Magdeburg, den 16. Juni 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 285. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium für nachstehende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 8 Schriften, als:

Digitized by Google

1) Schweizer-Bilder. Erzählungen, Novellen, Gedichte, Balladen, Volkssagen, Volkswitze ꝛc. Herausgegeben von mehreren schweizerischen Schriftstellern. Erster und zweiter Band, 1837. Burgdorf, von C. Langlois. 8vo;
2) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst von Dr. J. F. X. Pugnet, übersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biograph. Vorberichte von Dr. C. A. Blösch. Erster Band. Allgemeine Bemerkungen. Entzündungen der Schleimhäute. In Commission bei H. R. Sauerländer in Aarau, 1837. 8vo;
3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstag 1308. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Aarau, 1837, bei Heinr. Remigius Sauerländer.
4) Einladung zur feierlichen Eröffnung der neu organisirten Aargauischen Cantonsschule am 28. April 1836. Ausgegeben von dem gegenwärtigen Rector der Cantonsschule, Dr. Carl Fr. Schnitzer, Professor. Inest Quaestionum Ciceronianarum Particula prima. Aarau, 1836, gedruckt bei Gottl. Friedr. Beck. gr. 12mo;
5) Heimathliche Lieder und Bilder von Carl Rudolph Tanner. Dritte vermehrte Auflage. Aarau, 1836, bei H. R. Sauerländer. kl. 8vo;
6) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. Neunzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau, 1837, bei H. R. Sauerländer. 8vo;
7) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabet. Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band, Erste Lieferung. Bern, 1837, Druck und Verlag von C. Fischer et Comp. 8vo;
8) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel, diesem Uebel zu steuern. Eine von der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft des Cantons Bern gekrönte und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift. Von S. Lehmann dem Jüngern. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp., 1837. 8vo,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 10. Juni 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Bekanntmachung

für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen.

Nr. 286. Die Realisation älterer Coupons über die noch rückständigen Zinsen von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen betr.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar 1837 (Beilage zu Nr. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823) so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preußische Staats-Zeitung Nr. 73. Berliner Intelligenzblatt Nr. 147. Voßsche- und Haude- und Spenersche Zeitungen Nr. 74. Königsberger Intelligenz-Zettel Nr. 150. Hartungsche- und Haberlandsche Zeitungen Nr. 76. Amtsblätter

Digitized by Google

sämmtlicher Königlichen Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. December 1821 auf die Staatskasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegsschuld der Provinz Ostpreußen und Lithauen gehörigen Königsberger-, Magistrats- sogenannten von Benningsenschen- und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten December 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April d. J. Gesetz-Sammlung Nr. 1804. ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefordert,

ihre noch uneingelöst'en Zins-Coupons oder Zins-Scheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit,

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt und spätestens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 287. Die Verlängerung des Termins zur Einsendung von Probearbeiten, Behufs einer neuen Ausgabe d. Hebammen-Lehrbuchs betr.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publicandum vom 31. October v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die Königlich Preußischen Staaten, bis zum 30. Juni festgesetzten Termin, bis 31. October d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehende Bekanntmachung wird Höherer Anordnung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 288. Die dringend nothwendige, ganz genaue Aufnahme der Personsbeschreibung in die Pässe betr.

Es ist Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung neuerlich in Erinnerung gebracht worden, daß nach den Oesterreichischen Paßvorschriften die Personsbeschreibung in den Pässen ein wesentliches Erforderniß sey, um mittelst derselben in die Kaiserlich Königlichen Staaten zugelassen zu werden, und daß nur bei hohen Standespersonen oder solchen Reisenden, welche wegen ihrer Dienst- oder sonstigen Verhältnisse sehr bekannt und verlässig sind, eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden könne.

Digitized by Google

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Reisenden an den Grenzen der Oesterreichischen Monarchie Aufenthalt und Unannehmlichkeiten verursacht, so sehen wir uns, in Folge eines Rescripts des Herrn Geh. Staats-Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, veranlaßt, sämmtliche betreffende Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks hierauf aufmerksam und die Befolgung der wiederholt und zuletzt durch die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Juli 1832. Seite 237. in Erinnerung gebrachten Vorschrift, des §. 3. der General-Paßinstruction vom 12. Juli 1817 ihnen hierdurch nochmals zur strengsten Pflicht zu machen.

Merseburg, den 16. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 289. Das Verfahren bei Berechnung u. Einsendung der dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesenen Geldstrafen betreffend.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. v. Mts., wonach die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesen sind, hierdurch angewiesen, gleichzeitig, wenn sie die Nachweisungen der fiscalischen Geldstrafen an die Königl. Regierung einsenden, also am Jahresschlusse, eine in gleicher Form angefertigte und attestirte Nachweisung jener dem Unterstützungsfond überwiesenen Geldstrafen mit den Geldbeträgen an das hiesige Königl. Pupillen-Collegium einzureichen, und überhaupt in Hinsicht auf diesen Gegenstand dasselbe Verfahren zu beobachten, was bei den fiscalischen, an die Königl. Regierung, abzuliefernden, Strafen namentlich durch die Bekanntmachungen vom 1. Juli 1826, 21. August 1829 und 23. December 1834 vorgeschrieben ist.

Naumburg, den 6. Juni 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 290. Brandkassen-Beiträge betr.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1. October vor. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

83,901 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,
1,227 „ 1 „ — „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
70 „ 15 „ — „ für die Insinuation der Ausschreiben,

85,198 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

69,557,107½ Thlr.

betragenden Haupt-Versicherungs-Quanto

Vier Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hiedurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume

81 Brände

ereignet haben, wovon

23 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
57 „ unermittelte Zufälle,

uts.

entstanden und dadurch

175 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
113	Wohnhäuser	. . . .	20
94	Seiten- und Stallgebäude .	. . . .	14
68	Scheunen	. . . .	8
13	Schuppen	. . . .	—
5	Brau- und Malzhäuser . .	. . . .	1
1	Schmiede	. . . .	—
2	Ziegelöfen	. . . .	2
3	Wassermühlen	. . . .	1
7	Windmühlen	. . . .	—
—	Kirchen- und Thurmgebäude	. . . .	1

worden sind.

Merseburg, den 1. Juni 1837.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Nr. 291. Depositalbestände unbekannter Eigenthümer betr.

Von nachbenannten, im Depositorio des unterzeichneten Königl. Landgerichts befindlichen, theils unter dessen Verwaltung, theils unter der der einbezirkten Königl. Gerichtsämter vorhandenen Deposital-Massen, als:

1) des unbekannten Eigenthümers der Halleschen Stadt-Obligationen Lit. B. Nr. $\frac{1504}{2}$ über 50 Thlr. zum Betrage von 52 Thlr. Courant;
2) der Schenkwirth Nitzerschen Gutskaufgelder von Brachstädt, 8 Thlr. — Sgr. 7 Pf. Courant;
3) des in unbekannter Abwesenheit lebenden Zacharias Richter von hier, 5 Thlr. Courant;
4) der volljährigen 4 Gebrüder Rabe,
   a) Johann Gottfried,
   b) Johann Christian,
   c) Johann Friedrich,
   d) Johann Daniel,

   Söhne des vormaligen Adelich Braune'schen Gutspächters Rabe zu Zscherben,

84 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Courant;

Digitized by Google

5) der Hellerschen Gelder, zum Betrage von 74 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Courant;

6) der nicht legitimirten Erben des Christoph Thiele angeblich im Winter $\frac{1827}{28}$ gestorben, Percipiendum aus der Müller Thieleschen Nachlaßsache für Christoph Thiele, 17 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Courant;

7) der Geschwister Heyne aus Eisdorf, zum Betrage von 1 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Courant;

8) der minorennen Eugling, zum Betrage von 18 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Courant;

9) des Percipiendi des abwesenden Gottlieb Schmidt aus Cönnern, 14 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. Courant;

10) desgleichen des abwesenden Friedrich August Henniges, 131 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Courant;

11) desgleichen des Daniel Wilhelm Bothfeld circa 60 Thlr. Courant;

12) desgleichen aus dem Dennhardtschen Concurse für den Zacharias Isaac Zacharias, zum Betrage von 850 Thlr. Courant;

13) desgleichen des Louis Cordavau aus dem elterlichen Nachlasse, zum Betrage von 20 Thlr. 10 Sgr. Courant;

14) desgleichen des Friedrich Carl Valentin und Gottlob Heinrich Valentin Kalbskopf in der Dünow'schen Nachlaßsache, im Gesammtbetrage von 5 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Courant;

15) des Rest-Depositi aus der Nachlaß-Masse des im Jahre 1808 verstorbenen Bürgers Christoph Becker, zum Betrage von 58 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. Courant;

16) des Nachlasses des am 12. Mai 1805 angeblich zu Sernate in Ostindien verstorbenen Oberchirurgus Johann Friedrich Christian Wiesener, 82 Thlr. 15 Sgr. Gold und 21 Thlr. 12 Sgr. Courant

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden, resp. sich nicht gehörig legitimiren können.

Es werden daher die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfang der benannten Depositat-Massen binnen Vier Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, und sich als Eigenthümer derselben oder deren Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Massen an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse werden abgeliefert werden.

Halle, den 25. April 1837.

Königlich Preußisches Landgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 292. Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirke neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Joh. Aug. Busch, als Pfarrer zu Mügeln, Ephorie Seyda; 2) Friedr. Moritz Wiedemann, als Pfarrer zu Ostrau, Ephorie Zeitz.

Weiter befördert sind: 1) der Pfarrer zu Maßnitz, Aug. Wilh. Flade, als Pfarrer nach Lobas, Ephorie Zeitz; 2) der Pfarrer zu Rehmsdorf, Karl Aug. Flemming, als Pfarrer nach Maßnitz, Ephorie Zeitz.

Digitized by Google

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Schulamts-Candidaten: 1) Christoph Friedr. Wilh. John, als Schulmeister zu Thondorf, Ephorie Mansfeld; 2) Friedr. Louis Neidhardt, als Lehrer an der Mädchenschule zu Teuditz, Ephorie Lützen.

Weiter befördert sind: 1) der Schulmeister zu Ulzigerode, Joh. Christian Gottlieb Wagner, als Cantor und Lehrer an der Mädchenschule zu Riestädt, Ephorie Sangerhausen; 2) der Kinderlehrer zu Lobitzsch, Otto Moritz Cramer, als Organist und erster Lehrer an der Mädchenschule in Artern; 3) der Kinderlehrer zu Kleinrode, Karl Gustav Hacker, als Schulmeister zu Wettelrode, Ephorie Sangerhausen; 4) der Schulmeister zu Benndorf, Friedr. Karl Anton Dietrich Niebuhr, als Schulmeister zu Burgörner, Ephorie Mansfeld; 5) der Kinderlehrer zu Thronitz, Andreas Küstner, als Schulmeister zu Großosterhausen, Ephorie Querfurth; 6) der Schulmeister zu Thondorf, Joh. Gottfr. Schröter, als Schulmeister zu Annarode, Ephorie Mansfeld; 7) der Kinderlehrer zu Wüsteneutzsch, Christian Julius Völker, als Schulmeister zu Grunau, Ephorie Weißenfels; 8) der Kinderlehrer zu Wallrode, Joh. Wilh. Schmidt, als Schulmeister zu Göritz, Ephorie Querfurth; 9) der Schulmeister zu Spielberg, Franz Friedrich Neidel, als Schulmeistersubstitut zu Niedereichstädt, Ephorie Querfurth; 10) der Kinderlehrer zu Roßbach a./S., Karl Christian Brückner, als Baccalaureus und zweiter Lehrer an der Knabenschule zu Freiburg; 11) der vierte Lehrer an der Stadtschule zu Alsleben, Aug. Heicke, als Küster und erster Lehrer an der Mädchenschule zu Schlieben; 12) der Katechetensubstitut in Strelln, Ephorie Eilenburg, Ernst Gottlob Fehmel, als Katechet daselbst; 13) der Katechet in Gräfenstuhl, Friedr. Gottlieb Dietz, als Schulmeister zu Benndorf, Ephorie Eisleben.

Merseburg, den 15. Juni 1837.

---

1) Den Justiz-Commissarien Johann Ludwig Seyffarth zu Weißenfels und Ernst Wilhelm Göschel zu Langensalza ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 9. April c. der Character als Justizrath verliehen; Nr. 293.

2) die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Christian August Schäfer zu Merseburg und Dr. Christian Gottlob Ferdinand Pinkert zu Artern sind mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 10. April c. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen, die Landgerichts-Assessoren Johann Gottfried Henkel und Friedrich August Benedict zu Wittenberg sind mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 10. April c. und 9. Mai c. zu Landgerichts-Räthen ernannt;

3) der Oberlandesgerichts-Assessor Conrad Heinrich Zier ist den 18. April a. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu dem hiesigen versetzt;

4) die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Adalbert Wilhelm Heydenreich und Friedrich Bromme, so wie der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wilhelm Küttner zu Merseburg, sind den 27. April und resp. 6. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst ernannt;

5) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Theodor Körbin I. ist den 5. Mai a. zum Oberlandesgerichts-Secretair hieselbst,

6) der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Tancred Constantin Oemler ist den 12. April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

Digitized by Google

7) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Hugo Schreyer ist zum interimistischen Gerichtsamts-Actuar in Belgern den 9. Mai c.,

8) der Oberlandesgerichts-Referendar Anton Schenk hieselbst ist zum interimistischen Gerichtsamts-Actuar in Suhl den 19. Mai c.,

9) der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Eduard Edmund Stuhl ist den 18. Mai c. zum interimistischen Gerichtsamts-Actuar in Schmiedeberg bestellt;

10) der Kassen-Assistent bei dem Land- und Stadtgericht in Groß-Oschersleben, Heinrich Christoph Arend, ist den 19. Mai c. zum interimistischen Landgerichts-Calculator in Torgau bestellt;

11) der Candidat der Rechte, Carl Fürbringer, ist den 12. Mai c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator angenommen;

12) dem Patrimonialrichter Hunger zu Merseburg ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Starsiedel an des Leonhard Stelle, welcher dieselbe aufgegeben hat und dem Patrimonialrichter Dietze zu Zörbig ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Merbitz übertragen, und

13) die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Hohlstedt ist dem Criminalrichter Rudolph Freiherrn von Werthern zu Sangerhausen mit übertragen.

Naumburg, den 30. Mai 1837.

Nr. 294. Der Lieutenant außer Dienst, Röder von Bomsdorf, bisher bei der Königlichen Kreiskasse in Naumburg beschäftigt, ist zum Kassen-Rendanten bei der hiesigen Königlichen Saline vom 1. Juli d. J. ab, ernannt.

Halle, den 15. Juni 1837.

Nr. 295. Hypotheken-Sachen.

Es sind die Hypothekentabellen über

das, im Eckartsbergaer Kreise gelegene Allodial-Rittergut Schloß-Heldrungen,

so wie über

die, in demselben Kreise gelegene, zum Großherzoglich Weimarschen Amte Oldisleben gehörige Schäferei zu Bretleben sammt Zubehör,

welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassen, entworfen worden und können während des Zeitraums

vom Ersten Juli bis ult. August c.

in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden. Wir fordern dieselben hierdurch mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf des bestimmten zweimonatlichen Zeitraums keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 9. Juni 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juli 1837.

Nr. 296. Die Annahme und Prüfung der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer betr.

Auszug

aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer und deren Eintritts, als gleichzeitige Portepeefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Portepee-Fähnrich

1) Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und so weit sie bei dem Garde-Corps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Commission dargethan hat, daß er die zum Portepee-Fähnrich vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2) Diese Prüfung zum Portepee-Fähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Commission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3) Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portepee-Fähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größern oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse wird die Examinations-Commission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen Statt finden kann, entweder nach 3, 6 Monaten oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseyns die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt und kann ihn, nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen oder resp. in Vorschlag bringen.

5) Die Examinations-Commissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung an-

Digitized by Google

nehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinande seine Schul-Atteste vorlegen.

6) Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern General-Commandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß im solchen Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Commission ablegt, welche seinem Aufenthalt am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Commandeur meldet, der die Examinations-Commission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Commission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Commission einreicht.

Die Anforderungen, welche bei dem Eintritts- oder Portepee-Fähnrichs-Examen gemacht werden, sind Folgende:

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne ortographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vocabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen:

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

Digitized by Google

IV. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, gerade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b) Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke Anwendung dieser Figuren auf Constructionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der climatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit.) Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner; von den mitteleuropäischen Staaten, besonders von den vaterländischen auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Vorstehende Bestimmungen werden Höherer Anordnung zu Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 297. Die Kirchen- u. Hauscollecte f. d. Gemeinde Böckne betr.

Auf Veranlassung einer Immediat-Vorstellung des Gutsbesitzers, des Predigers und der Gemeinde-Vorsteher zu Böckne, II. Jerichowschen Kreises, Regierungsbezirks Magdeburg, um Bewilligung einer allgemeinen Kirchen- und Hauscollecte zum Retablissement der dort abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

Digitized by Google

heiten und des Innern und der Polizei, Behufs der Unterstützung der Gemeinde, deren Wirthschaftsgebäude mit abgebrannt sind, eine solche Collecte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den evangelischen Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden, letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die Hauscollecte in den Städten von einer Raths-Deputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet, und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder nach unserer Verfügung vom 3. Juli 1828. (Amtsblatt pro 1828. Seite 216.) verfahren wird. Mit Ende des Monats August c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 19. Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 298. Den Sitz der Forst-Inspect. Halle betr.

Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg vom 27. Mai d. J. soll der Sitz der Forst-Inspection Halle bis auf Weiteres in Merseburg verbleiben.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1836, Amtsblatt pro 1836. Nr. 45., wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 299. Der zeitherige Kreischirurg König zu Halle ist vom Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 30. v. M. in gleicher Eigenschaft in den Merseburger Kreis versetzt worden.

Merseburg, den 21. Juni 1837.

Nr. 300. Der bisherige Landgerichts-Assessor Otto Friedrich Ferdinand Rostosky ist an des entlassenen Justiz-Commissar und Notar, Dr. Pfotenhauer Stelle, zum Justiz-Commissar beim Landgericht zu Wittenberg unterm 20. Mai c. ernannt worden.

Nr. 301. Dem Königlichen Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichtsamtmann Plettenberg zu Gräfenhainichen ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Pöplitz mit Golpa übertragen worden.

Naumburg, den 9. Juni 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juli 1837.

Nr. 302. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

Memoiren aus Algier. Von Heinrich H. Bern, 1837. Druck und Verlag von L. Fischer und Comp. 8vo,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. Juni 1837.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Nr. 303.

An die Bewohner der Preußischen Provinz Sachsen.

Meine Freunde und Landsleute!

Als ich nach den ewig denkwürdigen Jahren 1813, 1814 und 1815 von den Preußischen Ländern zwischen Elbe und Weser Abschied nahm, konnte ich kaum hoffen, zu Ihnen zurückzukehren.

Dennoch bin ich seit zwölf Jahren wieder in Ihrer Mitte, in einem größeren Umfange der ganzen Preußischen Provinz Sachsen — durch die Gnade Gottes und unsers Königs!

In jener denkwürdigen Zeit hatte es gegolten, mit Gott für König und Vaterland unsre Selbstständigkeit wieder zu erringen.

Sie ist errungen; und es gilt seitdem, im Frieden die Segnungen des Friedens zu genießen, zu befördern, zu mehren.

Hiervon Zeuge zu seyn, und hierzu mitzuwirken — ist der meinem Herzen so theure Beruf in den letzten 12 Jahren gewesen.

Gern würde Geist und Gemüth ihn ferner erfüllt; gern würde mein König und Herr ihn mir ferner vergönnt haben. Aber meine Körperkraft fängt an, mir zu versagen; ich fühlte darum mich verpflichtet, dies Sr. Majestät gewissenhaft anzuzeigen, und um Entbindung von meinen Staatsämtern zu bitten. So scheide ich denn aus diesen; aber ich scheide als Privatmann zu meiner Beruhigung nicht von Ihnen, meine Freunde und Landsleute; nicht von meinem Vaterlande. Fast die Hälfte meines Staatsdienstes von 54 Jahren gehörte ja abwechselnd, jedoch stets in wachsendem Umfange des Ganzen, Ihnen; Dreimal und stets gern bin ich zu meinem Vaterlande zurückgekehrt: anfangs als Kammerdirector, dann als Civil-Gouverneur, zuletzt

Digitized by Google

als Ober-Präsident. Immer und überall hat Ihr Vertrauen und Ihre Liebe mich unterstützt und gehoben.

Ich sage Ihnen dafür öffentlich meinen innigsten Dank! dieser Dank, und meine Wünsche und Gebete für Ihr Wohl begleiten mich in das Privatleben hinein, und werden durch mein Leben hindurch meine treuen Gefährten seyn!

Magdeburg, den 30. Juni 1837.

von Klewiz, Geheimer Staats-Minister.

Nr. 304. Die Durchkreuzung der eingelösten Kassen-Anweisungen betr.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 10. und resp. vom 11. October 1834, so wie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die bei der Controle der Staats-Papiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum Zweitenmale eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 305. Die Warnung vor Unglücksfällen bei dem Aufsuchen geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-Uebungs-Plätzen betr.

Bei dem Herannahen der Zeit, daß die gewöhnlichen Artillerie-Schieß-Uebungen wieder bei Mühlberg und zwar zwischen dem 5. Juli und 5. August c. werden abgehalten werden, wird zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Aufsuchen geladener Granaten auf den Schieß-Uebungs-Plätzen, unsere desfallsige Verwarnung vom 17. December a. pr. in dem Amtsblatte de 1836. Stück 49. Nr. 548. und die derselben angefügte Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juli 1833 hierdurch in Erinnerung gebracht, zugleich aber werden auch die betreffenden Polizeibehörden noch besonders zur Beachtung der darin enthaltenen Anordnungen angewiesen.

Merseburg, den 21. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 306. Die Schließung der Ehen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Unter-

Nachstehende Verordnung:

Es haben die Königl. Preußischen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, auf Anlangen des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Geheimen Ministeriums sich bewogen gefunden, die Geistlichen der Preußischen Monarchie zur Beachtung der die Schließung der

Digitized by Google

Ehen Herzogl. Sachsen-Altenburgischer Unterthanen im Auslande betreffenden diesseitigen Gesetze anweisen zu lassen. thanen im Auslande betr.

Die im Auslande sich aufhaltenden Sachsen-Altenburgischen Unterthanen werden daher hierauf mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß eine ohne die gesetzlichen Erfordernisse, namentlich ohne nachgewiesene Anerkennung auf Seiten der Heimathsbehörde und ohne öffentliches Aufgebot in der Heimath von einem solchen Unterthan im Auslande geschlossene Ehe im Herzogthume Sachsen-Altenburg als null und nichtig angesehen wird. (Conf. Bekanntmachung vom 10. Mai c. Seite 125. dieser Blätter.)

Altenburg, den 12. Juni 1837.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
(gez.) A. Frhr. v. Seckendorff.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 307. Belobung.

Die hinterlassenen Erben des am 4. Januar d. J. verstorbenen Schulzen und Freisassen Wendeburg zu Zabitz, Ephorie Gerbstädt, haben dem Willen ihres Erblassers gemäß, der Schule zu Freist ein Hypotheken-Capital von 300 Thlr. cedirt, dessen Zinsen jährlich an seinem Geburtstage dazu verwendet werden sollen, armen die Schule zu Freist besuchenden Kindern aus Freist, Zabitz, Oeste und Reidewitz, nothdürftige Bekleidung, und wo dies nicht wesentlich nothwendig seyn würde, die erforderlichen Schulbücher für dieselben anzukaufen.

Der verstorbene Nachbar und Anspänner Joh. Friedr. Schinke zu Rothenberga, im Sangerhäuser Kreise, hat der dasigen Kirche in seinem Testamente ein Legat von 160 Thlr. ausgesetzt.

Der Bürger und Hausbesitzer zu Hayn, Joh. Gottfr. Zschiesche, hat der Kirche zu Hohenleipisch im Liebenwerdaer Kreise, in seinem Testamente ein Legat von 200 Thlr. Preuß. Courant ausgesetzt, von dessen Zinsen in der Folge das Schulgeld für 3 Kinder armer Eltern in Hohenleipisch bezahlt werden soll.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 308. Den Wegfall der Aufnahme besonderer Cautions-Instrumente über die von Justiz-Beamten zu bestellenden Amts-Cautionen betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1837. (Gesetzsammlung, Jahrgang 1837. Seite 73.) zur Ergänzung der durch die Ordre vom 11. Februar 1832 getroffenen Bestimmung festgesetzt worden ist,

daß die von dem Beamten bestellte Caution

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Cautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Capital und Zinsen, ingleichen für die gerichtlichen und außergerichtli-

Digitized by Google

chen Kosten der Ermittelung des Defects und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften soll;

so fällt nunmehr die mittelst der Circular-Verfügung vom 4. April 1834,

(Jahrbücher Band 43. Seite 563.)

angeordnete Aufnahme besonderer Cautions-Instrumente über die von Justizbeamten zu bestellenden Amtscautionen künftig weg.

Berlin, den 3. Juni 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2085.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, betreffend den Wegfall der Aufnahme besonderer Cautions-Instrumente über die von Justizbeamten zu bestellenden Amts-Cautionen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 16. Juni 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 509. Der bisherige Regierungs- und Forst-Referendarius von Werder ist zum Regierungs- und Forst-Assessor bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Merseburg, den 27. Juni 1837.

Nr. 510. Für den anderweit beschäftigten Regierungs-Rath Engelmann, ist der Regierungs-Rath Riemann von Münster bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat der Provinz Sachsen eingetreten, und mit der Vertretung des Provinzial-Steuer-Directors, in Fällen dessen Abwesenheit oder seiner Behinderung, beauftragt worden. Magdeburg, den 16. Juni 1837.

Nr. 511. Des Königs Majestät haben die von dem Geheimen Finanz-Rath, Provinzial-Steuer-Director Sack nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu genehmigen geruhet, in Folge dessen derselbe am 1. Juli c. aus seinem bisherigen Dienst-Verhältniß scheidet. Magdeburg, den 25. Juni 1837.

Nr. 512. Hypotheken-Sachen. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hypothekenbuch von den in unserer Bekanntmachung vom 20. September 1836. Beilage des Amtsblatts pag. 269. bezeichneten Walzgrundstücken Nr. 81. bis incl. 100., so wie von dem hiesigen Commun-Brauhause Nr. 84. und von dem hiesigen Commun-Spritzenhause Nr. 87. cat. vollendet ist, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken, nunmehr lediglich nach der Hypotheken-Ordnung, der Allgemeinen Gerichtsordnung und dem Landrechte beurtheilt wird.

Seyda, den 21. Juni 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Juli 1837.

Nr. 313. Die Ziehung der Seehandlungs-Prämienscheine von 90 Serien betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem landräthlichen Amte ein Exemplar des Verzeichnisses der am 1. dieses Monats gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zugefertigt worden ist und daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 10. Juli 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 314. Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Indem wir in Folge Höherer Veranlassung diesem Stück des Amtsblatts eine Benachrichtigung über die Wirksamkeit der von des Königs Majestät privilegirten und unter besonderer Aufsicht eines Commissarii stehenden Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beigefügt haben, können wir zugleich nicht umhin, bei dem Vorzuge, die jene Lebensversicherungs-Gesellschaft vor andern gleichartigen hat, das Publikum und die Beamten auf dieselbe aufmerksam zu machen. Zugleich bemerken wir, daß in unserm Verwaltungsbezirk folgende Personen Agenturen für vorgenannte Gesellschaft übernommen haben, als:

in Alsleben a./S.	Herr F. Buckow,	in Sangerhausen	Herr C. A. Horn,
„ Bitterfeld	„ W. A. Pfordte,	„ Torgau	Herren L. Bettega und Comp.,
„ Delitzsch	„ J. C. Tiemann,		
„ Eisleben	„ W. Heine,	„ Weißenfels	Herr Actuarius Jost,
„ Halle	„ G. W. Gärtner,	„ Wettin	„ J. Richter,
„ Merseburg	„ C. W. Klingebeil,	„ Wittenberg	„ E. Procopius,
„ Naumburg	„ C. F. Gerischer,	„ Zeitz	Herren Brenner und Borsdorf.
„ Querfurth	„ F. W. Müller jun.,		

Merseburg, den 1. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 315. Die Fohlenbrenn-Termine im Bereiche des Königlich Preuß. Sächs. Landgestüts im Jahre 1837 betr.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der, in Folge vorjähriger Bedeckung mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts in diesem Jahre gebornen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1)	für die	Station	Graditz,	Mittwochs,	den	19.	Juli	in Graditz,
2)	„	„	Döhlen,	Donnerstags,	„	20.	„	„ Döhlen,
3)	„	„	Repitz,	Freitags,	„	21.	„	„ Repitz,
4)	„	„	Döbeltitz,	Sonnabends,	„	22.	„	„ Döbeltitz,
5)	„	„	Axien,	Montags,	„	24.	„	„ Axien,
6)	„	„	Sachau,	Dienstags,	„	25.	„	„ Sachau,
7)	„	„	Rackith,	Mittwochs,	„	26.	„	„ Rackith,
8)	„	„	Bleesern,	Donnerstags,	„	27.	„	„ Bleesern,
9)	„	„	Priestäblich,	Freitags,	„	28.	„	„ Priestäblich,
10)	„	„	Benndorf,	Sonnabends,	„	29.	„	„ Benndorf,
11)	„	„	Oberröblingen,	Montags,	„	31.	„	„ Oberröblingen,
12)	„	„	Berga,	Dienstags,	„	1.	Aug.	„ Berga,
13)	„	„	Heldrungen,	Dienstags,	„	8.	„	„ Heldrungen,
14)	„	„	Merseburg,	Donnerstags,	„	10.	„	„ Merseburg,
15)	„	„	Thiergarten,	Sonnabends,	„	12.	„	„ Zeitz,
16)	„	„	Schweinitz,	Donnerstags,	„	17.	„	„ Schweinitz,
17)	„	„	Seyda,	Freitags,	„	18.	„	„ Seyda.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh nach 8 Uhr, das Brenn-Geschäft durch den von mir beauftragten Königlichen Gestüt-Officianten beginnen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 27. Juni 1837.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Merseburg, den 4. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 316. Die Versendung von Geldern und geldwerthen Documenten durch die Post in unvermögenden Vormundschaftssachen betr.

In unvermögenden Vormundschaftssachen genießen zwar Schreiben und Acten, welche unter dieser Rubrik und öffentlichem Siegel mit der Post versandt werden, die Porto-Freiheit, nicht aber Geld und geldwerthe Gegenstände.

Werden daher beiderlei Gegenstände ungetrennt mit einer Addresse, oder gar zusammengepackt, zur Post gegeben, so werden sie von dieser, der herrschaftlichen Rubrik ungeachtet, insgesammt taxirt und für die Pflegebefohlnen entsteht somit eine Porto-Auslage, welche oft die eingesandte Masse fast erschöpft und die unmündigen um so empfindlicher trifft, als sie vermieden werden kann, wenn die portofreien Gegenstände jederzeit von den portopflichtigen getrennt und mit besonderer Addresse zur Post geliefert werden, wie solches durch eine Bestimmung des Königl. General-Post Amts vom 4. December 1826 vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Die Behörden und Vormünder, welche dergleichen Sendungen zu machen haben, werden daher hierdurch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung angewiesen; widrigenfalls sie den entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

Naumburg, den 30. Juni 1837.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 317. Aufforderung unbekannter Depositat-Interessenten.

In unserm Depositorium befinden sich nachstehende Massen, deren jetzige Eigenthümer unbekannt sind:

a) 8 Stück Laubthaler, 3 Stück Zwanzigkreuzer, 5 Sächs. Zweigroschenstücke und 2 Sächs. Groschen, welche als ein Asservat im Archive des vormaligen Gräfl. von der Asseburgschen Patrimonial-Gerichts zu Wallhausen aufgefunden worden sind;

b) 1 ganzer und 2 halbe Laubthaler, welche als Masse des abwesenden Schuhmachers Johann Adam Jahreiß aus Wallhausen in demselben Archive aufgefunden worden sind, und

c) 27 Thlr. 19 Sgr. — „ in Courant, als Masse der drei abwesenden Geschwister Johann Friedrich, Johann Christian und Johann George Tettenborn in Martinsrieth.

Wir benachrichtigen die unbekannten Eigenthümer, resp. deren Erben, hiervon und bemerken, daß die bezeichneten Gelder bei ferner unterbleibender Abforderung aus unserer Depositenkasse nach Ablauf von Vier Wochen zum Fonds der Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Sangerhausen, den 27. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 318. Die Hedderichsche Depositalmasse betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Namen:

„Hedderichsche Masse“

im hiesigen Depositorio befindlichen 5 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. in verschiedenen Münzsorten nach Ablauf von 4 Wochen zur Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse werden abgeliefert werden, wenn sich nicht bis dahin die bisher unbekannt gebliebenen ursprünglichen Eigenthümer oder deren Erben melden sollten.

Stolberg, den 27. Juni 1837.

Gräflich Stolbergische zur Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe.

Parreidt.

Personal-Chronik.

Nr. 319.

Des Königs Majestät haben den Ober-Buchhalter und Controleur bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse Tamanti zum Hofrath zu ernennen und das desfallsige Patent Allerhöchst-Selbst zu vollziehen geruht; auch ist dem Kassen-Secretair Michaelis der Titel und Rang eines Buchhalters beigelegt worden.

Merseburg, den 5. Juli 1837.

Digitized by Google

Nr. 320.

Nachweisung

der

im Monat Juni 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	17	10	1	5	9	—	26	—	—	19	3	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	5	—	4	20	—
2	Halle	1	17	5	1	6	4	—	25	6	—	20	—	5	—	—	1	15	—	2	15	—	—	20	—	3	3	1	—	—	6	—	—
3	Naumburg	1	20	3	1	7	8	—	25	9	—	19	11	4	—	—	1	20	—	2	—	—	—	20	—	4	—	1	6	—	5	—	—
4	Torgau	1	24	6	1	9	6	—	28	5	—	21	1	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	17	1	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	24	6	1	7	6	1	1	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	3	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	18	5	1	5	7	—	28	9	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	9	1	1	11	3	15	—
7	Zeitz	1	23	9	1	12	6	—	26	3	—	20	—	2	23	9	1	10	—	2	7	6	—	17	6	5	—	1	5	—	5	—	—
8	Querfurth	1	21	3	1	5	—	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	5	—	3	15	—
9	Bitterfeld	1	21	1	1	7	10	—	25	8	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 4. Juli 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juli 1837.

Nr. 321. Berichtigung eines Schreibfehlers.

In der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unter Nr. 286. Seite 154. unseres diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen, vom 20. Mai d. J. hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Bekanntmachung des Magistrats zu Königsberg irrthümlich mit dem 27. Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen vom 27. Januar 1823.

Merseburg, den 13. Juli 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 322. Die Wahl neuer unbesoldeter Magistratsmitglieder betr.

Da mit Ende dieses und Anfang künftigen Jahres die sechsjährige Dienstzeit der mehresten unbesoldeten Magistratsmitglieder, seit Einführung der revidirten Städteordnung zum ersten Male, abläuft, so werden die Magistrate hiermit erinnert, die Stadtverordneten-Versammlungen Ihrer Orte, in Gemäßheit des 92sten Syhen der gedachten Städteordnung, zur Wahl neuer unbesoldeter Magistratsmitglieder, statt der wirklich ausgedienten, aufzufordern, und die Wahlberichte nebst den Wahlprotocollen und den Bestallungen, letztere, damit von jeder eine bei unsern Acten zurückbehalten werden kann, in duplo, mit Ausnahme der Immediatstadt Halle, durch die landräthlichen Aemter, anher einzureichen.

Merseburg, den 7. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 323. Die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken werden in Erinnerung gebracht.

Es ist von mehrern Seiten Höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß häufig Local-Polizeibehörden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745. Theil II. Tit. 20. ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung bringen, besonders ist an manchen Orten das Schießen in den Straßen und aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeugung an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs angesehen worden.

Da indessen weder jene Nachsicht noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht; so weisen wir in Folge einer Anordnung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, und mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 5. Juli 1836. Seite 204. die Local-Polizeibehörden wiederholt hierdurch an, streng darüber zu wachen, daß den bestehenden Bestimmungen Hinsichts des Schießens nicht entgegen gehandelt werde und machen zugleich das Publikum dieserhalb auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. März 1817. Seite 190. aufmerksam. Merseburg, den 7. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 324. Die Ablösung der Domanial-Prästationen betr.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. v. M. bestimme Ich Folgendes: 1) die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden, und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Ordres vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf. 2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Capitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. December 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Capital selbst noch bis zu dem obengedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen. 3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert. 4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch diese mittelst der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen. Berlin, den 19. Juni 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums und der betreffenden Behörden gebracht.

Merseburg, den 12. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 325. Das Sportuliren in Dismembrations-Sachen betr.

In unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juli 1835. pag. 140. haben wir die Behörden in den vormals Sächsischen Landestheilen, welche für die Bearbeitung der Dismembrations-Sachen in Gemäßheit des Mandats vom 4. Mai 1784 Sporteln zu erheben befugt sind, darauf hingewiesen, daß ihre diesfälligen Liquidationen auf die der genannten Verordnung beigefügte Sporteltaxe gegründet werden müssen.

Da aber an die Stelle der Dominien und Magistrate stiftssässiger Städte, welche hiernach die Dismembrations-Verhandlungen zu leiten hatten, gegenwärtig die

Digitized by Google

Landräthe getreten sind, so fungiren jene Behörden hierbei nur noch in so weit, als sie in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 20. April 1827 hierzu von den Letztern beauftragt werden. Hierdurch, und da auch das in dem Mandate vom 4. Mai 1784 vorgeschriebene Verfahren in den Dismembrations-Sachen in Folge einer anderweiten Organisation der darin beschäftigten Behörden wesentlich modificirt werden mußte, ist der größte Theil der in der dem Mandate angehängten Sporteltaxe enthaltenen Ansätze ganz außer Anwendung getreten. Zu diesen gehören die Positionen 6. 7. und 11. der Sporteltaxe, welche Geschäfte betreffen, die nach der jetzigen Verfassung gar nicht mehr vorkommen; ferner die Positionen 4. 5. 8. 9. und 10., indem die hier bezeichneten Verrichtungen lediglich zu den Functionen der landräthlichen Aemter und Kreiskassen gehören, für welche keine Gebühren zu entrichten sind. Da nun die Kreiskassen auch an die Stelle der Amts-Steuer-Einnehmer getreten sind, die Zuziehung der Stadt-Steuer-Einnehmer zu dem Dismembrations-Termine aber eben so wenig erforderlich ist, als die jedes andern Ortserhebers, indem die von der Kreiskasse zu prüfende Repartition der Steuern auf Grund des Steuer-Katasters oder Heberegisters in dem Termine selbst erfolgt, so finden auch die Positionen 2. und 3. keine Anwendung mehr. Nur die sub pos. 1. bemerkten Gebühren für die Abhaltung des Dismembrations-Termines, welcher aber bei Benutzung der vorgeschriebenen und von den Landräthlichen Aemtern den beauftragten Behörden mitzutheilenden Formularen zu den Dismembrations-Verhandlungen nur in seltenen Fällen an Ort und Stelle nöthig seyn kann, und außerdem die auch bei Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht zu vermeiden gewesenen baaren Auslagen dürfen in Ansatz gebracht werden; weshalb denn auch bei der Einfachheit der Liquidationen die sub pos. 12. der Sporteltaxe früher bewilligt gewesenen Gebühren pro liquidatione nicht mehr gefordert werden können. Nach diesen Grundsätzen werden von uns die Liquidationen festgestellt werden.

Merseburg, den 10. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 326. Die Einsendung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18 3/7.

Bei der, am 18. v. M. in Berlin Statt gehabten Conferenz, Behufs Abnahme der Rechnung über den Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 3/7 hat sich ergeben, daß die vorhandenen Geldbestände dieses Fonds zur Bestreitung der, während des laufenden Jahres vorkommenden Brandschäden-Vergütungen und anderweiten Ausgaben, nicht zureichend sind. Es ist daher beschlossen worden, einen, bis zum 1. October d. J. an den Haupt-Fonds in Potsdam einzuliefernden extraordinairen Beitrag auszuschreiben.

Sämmtliche Domainen-Beamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirk, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, diesen extraordinairen Beitrag mit eben dem Betrage, wie solches in Folge unserer Aufforderung vom 3. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1837. Stück 18. Nr. 213.) Hinsichts der fixirten Beiträge pro 18 3/7 geschehen, unfehlbar bis zum 15. September d. J. an die Haupt-Instituten-

Digitized by Google

Kasse hierselbst einzuzahlen, damit die Ablieferung nach Potsdam bis zum 1. October d. J. bewirkt werden kann. Merseburg, den 17. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 327. Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Friedrich von Berlepsch zu Erfurt ist den 21. Mai c. zum hiesigen Oberlandesgerichtsrath an des zum Kammergericht in Berlin versetzten Oberlandesgerichtsraths Mannkopf Stelle,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl August Theodor Grabe ist den 13. Juni c. zum interimistischen Gerichtsamts-Actuar zu Freiburg an des verstorbenen Ruck Stelle ernannt;

der Referendar Otto Friedrich Senff ist von dem Kammergericht in Berlin, der Referendar August Wilhelm Blankenburg von dem Oberlandesgericht in Halberstadt und der Referendar Christian Heinrich Hadlich von dem in Breslau zu dem hiesigen Oberlandesgericht den 13. und 19. Juni c.,

der Auscultator Herrmann Eduard Pauli ist von dem Kammergericht in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgericht den 5. Juni c. versetzt;

der Candidat der Rechte Alfred Piper ist den 27. Juni c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen, und

dem Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Referendar Scholinus in Eckartsberga ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Herrengosserstedt, so wie des zu Marienthal den 30. Mai c., und dem Patrimonialrichter Dietze in Zörbig ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts in Rosenfeld den 23. Mai c. übertragen. Naumburg, den 4. Juli 1837.

Nr. 328. Hypotheken-Sachen. Die alle drei Rubriken enthaltende Hypothekentabelle über die dem Carl Friedrich Kitterer und dessen Ehefrau Johanne Erdmuthe geb. Schulze zu Kleingörschen gehörigen, als neue Pertinenzien zu seinem zu Kleingörschen unter Gerichtsbarkeit des dasigen Patrimonial-Gerichts belegenen Hause geschlagenen Grundstücke, als:

Ein Viertelsacker in Kleingörschner Flur in der Schmergrube, Nr. 313. des Flurbuchs;

Ein halber Acker in derselben Flur in der Luppe, Nr. 265 a. des Flurbuchs,

ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von 8 Tagen nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu mit dem Bemerken auf, daß nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen nicht angebracht werden können. Lützen, den 15. Juni 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 329. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über sämmtliche Häuser in Bonau sind fertig und steht den Interessenten frei, sie in dem Zeitraume vom 22. Juli bis 22. September d. J. einzusehen und Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf aber nach Fristablauf keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Bonau, den 10. Juli 1837.

Das Patrimonial-Gericht.
Rohland.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juli 1837.

Nr. 330. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Versuch einer Reitinstruction für die Eidgenössische Artillerie. Zunächst für den Reitunterricht in der Eidgenössischen Militairschule bearbeitet. Mit vier Steindrucktafeln. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli und Comp. kl. 8vo;

2) Ueber das Leben und die Schriften von Diamand Corey. Von Dr. Ludwig von Sinner. Aus dem Französischen, mit Zusätzen von Conrad Ott. Zürich, 1837, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 8vo;

3) Die Volkszählung des Kantons Zürich am 9., 10. und 11. Mai 1836. Ein Nachtrag zu Gerold Meyers von Kronau Gemälde des Kantons Zürich, und Friedrich Vogels Ortslexikon des Kantons Zürich. Zürich, 1837, bei Orell, Füßli und Comp. 8vo;

4) Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst. Vorzüglich den Gliedern der Zürich. Geistlichkeit zur Prüfung empfohlen, von einem Synodaten. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli und Comp. 8vo;

5) Lebensbeschreibung von Karl Müller von Friedberg, gewesener Landamman des Kantons St. Gallen. (Aus den Schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.) Zürich, 1836, bei Orell, Füßli und Comp. 8vo;

6) Ueber die Einführung von Banken in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der zu errichtenden Bank in Zürich. Aus den Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft abgedruckt. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli und Comp. 8vo;

7) Wegweiser der Schweiz, enthaltend die besuchtesten Gegenden des Landes. In Kärtchen (Tagereisen) mit begleitendem Texte (als Supplement) dargestellt von L. v. Bollmann. 1. 2. Bern, 1836, Verlag von J. F. Wagner. 8vo,

ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. Juli 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 331. Den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue betr.

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der Königlichen Regierungen enthaltenen Bekanntmachungen vom 30. April, 22. October und 10. December 1836, durch welche das Publikum von der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach §. 4. der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1836. Nr. 1706.) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten, gegen neue Kassen-Anweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort und erfolgt hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen. Wer daher alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgaben-Zahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausche geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde.

Berlin, den 3. Juli 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 332. Die Lohnung und den Umzug der Schäfer und Schäferknechte betr.

Es werden noch immer mehrfache Klagen darüber vernommen, daß die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juni 1820 und 13. Mai 1822, wegen der Lohnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte, nicht überall streng beobachtet und hie und da den Schäfern noch das Halten von eigenem Viehe gestattet wird.

Hierdurch finden wir uns veranlaßt, die Schäfereibesitzer in unserm Regierungs-Bezirke auf das Gesetzwidrige dieses Verfahrens und auf die fraglichen Gesetze, deren Inhalt sich in unserm Amtsblatte pro 1825. Seite 54. abgedruckt befindet, wiederholentlich aufmerksam zu machen, besonders aber den Herren Landräthen die Beaufsichtigung über die Ausführung der mehrgedachten Gesetze, so wie die Veranlassung der Bestrafung etwa vorkommender Contraventionen, dringend anzuempfehlen.

Merseburg, den 14. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 333. Den Verkauf von Liedern, Gedichten und anderen für den gemeinen Mann berechneten Drucksachen und bildlichen Darstellungen betr.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Lieder zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabacksdosen, ꝛc. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfach Verbote ergangen sind.

In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Cabinetsordre, wonach die Behörden auf die so nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, bringen wir die nachstehenden Vorschriften nicht allein zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß, sondern wir

Digitized by Google

machen auch zugleich sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungskreises deren genaueste Befolgung zur strengsten Pflicht.

Alle vorzugsweise nur für den gemeinen Mann berechnete Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere Drucksachen nämlich, mögen solche im In- oder im Auslande gedruckt seyn, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zuerst zum Verkaufe gestellt werden, versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein seyn, den Preußischen Adler mit der Umschrift: „Censur der Polizeibehörde in N.“ enthalten und mit Druckerschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizeibehörde jedes Orts, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist demnach verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa besonders bestellten Censor zu dem angeführten Zwecke anzuvertrauen.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen oder sonst feil gehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu confiseiren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Confiscat jedoch nur gegen Erlegung seines Werthes, als Strafe, zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbebefugniß zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen, diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede stehenden Art zum Verkaufe herumtragen oder feil bieten, nach Bewandniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften ꝛc. mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zwanzig Thalern und, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt ꝛc. betrifft, so ist deren Censur an sich lediglich Sache der Polizeibehörden. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der Druckerlaubniß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaubniß zum Abdrucke der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der Polizeibehörde abhänge.

So wie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf, so ist dieselbe auch selbst dann mit polizeilichen Maaßregeln einzuschreiten so befugt als verpflichtet, wenn nach ertheilter Verkaufserlaubniß in einem schon censirten Bilde später eine pasquillantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte.

Außerdem haben die Polizeibehörden mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß überhaupt Gegenstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht

Digitized by Google

anstößige Abbildungen oder Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabacksdosen, Schnupftücher ꝛc. weder in Kaufläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Androhung und resp. Vollstreckung von Strafen nach vorgedachtem Maaßstabe Folge zu schaffen.

Was die im Auslande erschienenen Lieder ꝛc. und Bilder betrifft, so ist es Sache der inländischen Buchhandlungen, denen dergleichen zum Verkaufe zugesandt werden, die von ihnen angenommenen Exemplare der Orts-Polizeibehörde zur Prüfung und etwanigen Stempelung vorzulegen.

Uebrigens ist von sämmtlichen zum Verkaufe zugelassenen Liedern ꝛc. und Bildern jedesmal ein von den Verkäufern ohnentgeldlich zu verabfolgendes Exemplar für das Ober-Censur-Collegium von derjenigen Polizeibehörde, welche die Stempelung bewirkt, zurückzubehalten. Diese Gegenstände sind zu sammeln und halbjährlich bis zum 30. Juni und 31. December jeden Jahres mittelst eines Verzeichnisses an uns zur Weiterbeförderung an das Königl. Ober-Präsidium einzureichen.

Merseburg, den 19. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 334. Die Competenz der Behörden bei Untersuchungen in Salz-Defraudationssachen betr.

Nach einem Erlaß der Königl. Hochlöbl. General-Direction der Steuern vom 22. Juni d. J. ist es, den bestehenden Ressortverhältnissen und den Festsetzungen in der Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. März 1828. (v. Kamptz Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, J. 1828. S. 313.) über die Concurrenz der Königl. Regierungen und der Königl. Provinzial-Steuerbehörden bei Ausführung der Salzverbrauchs-Controle, entsprechend gefunden worden, sowohl in Absicht der Contraventionen gegen das in den controlepflichtigen Bezirken bestehende Verbot des Handels mit Salz, und gegen die von den Gemeinde-Sellern, nach dem Regulativ vom 19. August 1823, zu erfüllenden Obliegenheiten, als auch, wegen des vorschriftswidrigen Salzbezugs in den controlepflichtigen Bezirken, die Untersuchung gegen die contravenirenden resp. Käufer und Verkäufer und deren Bestrafung, lediglich den Königl. Provinzial-Steuerbehörden zu überlassen; welches wir, da hierdurch unsere Verordnung vom 4. October v. J. (Merseburger Amtsbl. v. J. 1836. S. 265.) in so weit modificirt und abgeändert wird, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 21. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 335. Die Entschädigung der Justitiarien bei einer mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorzunehmenden Veränderung betr.

Die durch unsere, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt für 1837. Seite 53. und resp. Seite 58. abgedruckte Bekanntmachung vom 17. Februar dieses Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung:

daß keinem Patrimonial-Richter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte und von der vorgesetzten Justizbehörde im Interesse der Verwaltung

Digitized by Google

und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königliches Gericht, noch gegen die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit andern zu einem Kreisgerichte ein Widerspruchsrecht zustehe und sein Anspruch auf Entschädigung, bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaft, zum Rechtswege zu verweisen sey,

bezieht sich blos auf diejenigen Patrimonial-Richter, deren Justitiariats-Contracte unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Berechtigung des Gutsherrn, das Contracts-Verhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung mit andern Patrimonial-Gerichten zur Bildung eines Kreisgerichts, aufzuheben, von dem vorgesetzten Obergerichte bestätigt worden sind.

Wenn dagegen die Bestätigung des Justitiariats-Contracts ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist und der Patrimonial-Richter auf bereits unbedingt bestätigte lebenslängliche Bestallung sein Amt bisher verwaltet hat, so kann, (von dem Falle einer pflichtwidrigen Amtsführung des Justitiarius abgesehen) der Gerichtsherrschaft die temporäre Delegation der Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch ein benachbartes Königliches Gericht, oder der Beitritt zu einem Kreisgerichte, nicht eher gestattet werden, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter wegen seiner vollständigen Entschädigung, gütlich oder durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist.

Vorstehendes wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. und des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 29. Mai c. hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Naumburg, den 10. Juli 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 336. Edictal-Citation betr.

Es sind nachstehende, vormals Sächsische jetzt Preußische unverwandelte, auf die Churfächsische Land- und Tranksteuer-Hauptkasse lautende, dem Hans Carl Ottobald Freiherrn von Werthern auf Frohndorf gehörige Steuerscheine:

a) Lit. M. Nr. 337. über 192 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Einhundert zwei und neunzig Thaler, Michaelis 1661 ausgestellt und auf die Freiherrlich von Werthernschen Gerichte der Grafschaft Beichlingen gerichtet, und

b) Lit. I. Nr. 250. über 700 Thlr. Conventionsgeld, buchstäblich: Siebenhundert Thaler, Ostern 1713 ausgestellt und auf dieselben Gerichte gerichtet,

auf unbekannte Weise und ohne daß die Zeit des Verlustes angegeben werden kann, verloren gegangen und bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen.

Es werden daher auf Antrag des Eigenthümers dieser Steuerscheine die etwanigen unbekannten Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den Eilften November 1837

vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten

Digitized by Google

aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien, von welchen für den Fall der Unbekanntschaft der Criminal-Rath Kayser, Justiz-Rath Quinque und Justiz-Commissarius Reinstein in Vorschlag gebracht werden, mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigen Falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Amortisation der Obligationen verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königlichen Oberlandesgerichts größerm Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

Naumburg, den 29. September 1836.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 337. Depositalbestände unbekannter Eigenthümer betr.

Im Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Deposital-Bestände:

a) 13 Thlr. — sgr. — pf. und ein Kuxschein über einen auf 60 Thlr. abgeschätzten, Ausbeute gewährenden Kuxtheil, zur Nachlaßmasse des am 1. October 1829 hier verstorbenen Handlungsdieners August Maximilian Wacker gehörig, welcher zu seinen muthmaßlichen Erben vier Geschwister hinterlassen haben soll;

b) 79 Thlr. 9 sgr. 10 pf. und ein Staatsschuldschein über 100 Thlr., Antheil zweier Miterben an dem Nachlasse der am 11. August 1830 hier verstorbenen Wittwe Johanne Sophie Pfeiffer geb. Beyer, nämlich: des Pelzhändlers Johann August Beyer und des Waisenraters Johann Wilhelm Beyer, beide angeblich zu Petersburg verstorben,

welche nunmehr, wenn sie die Eigenthümer oder deren Erben nicht binnen endlichen vier Wochen abfordern sollten, zur Justiz-Officianten-Wittwenkasse werden eingesendet werden.

Weißenfels, den 16. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 338. Im Laufe des II. Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Johann Gottfried Bönicke aus Bösenburg; 2) Gustav Adolph Jasper aus Sommersdorf; 3) Friedrich Wilhelm Eduard Kummer aus Colditz; 4) Johann Martin Mähnert aus Schönnewitz; 5) Gottfried Andreas Münchhof aus Aschersleben; 6) Karl Friedrich Wagenschein aus Gröningen; 7) Friedrich Gottlieb Schneidewind aus Ackendorf; 8) Johann Wilhelm Walter aus Wittenberg; 9) Karl Becker aus Güsten; 10) Kamillo Adolph Breiter aus Dahme; 11) Johann Georg Andreas Bartholomäus Flacke aus Rathmannsdorf; 12) Andreas Christian Gottfried Fuchs aus Halle; 13) Georg Konrad Göhring aus Frauenwald; 14) Kon-

Digitized by Google

rad Wilhelm Heinrich Pahl aus Salzwedel; 15) Johann Christian Wallmann aus Quedlinburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1837.

Nr. 339. Der Gaſtwirth Friedrich Auguſt Siegel zu Freyburg iſt an der Stelle des vormaligen Poſterpediteurs Steinhäuſer zum Schiedsmann für die Stadt Freyburg verpflichtet worden.

Naumburg, den 7. Juli 1837.

Nr. 340. Hypotheken-Sachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß

1) das Hypothekenbuch über die geſchloſſenen Grundſtücke von Müllerdorf,
2) das Hypothekenbuch über die walzenden Grundſtücke in Müllerdorfer Flur,

nebſt den ſämmtlichen Grund- und General-Acten an das Königl. Gerichtsamt zu Welkin, zur Fortführung abgegeben worden ſind.

Der Erwerb an dieſen Grundſtücken iſt nunmehr nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Halle, den 23. Juni 1837.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Nr. 341. Hypotheken-Sachen.

Von den im nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Landungen ſind die, ſämmtliche drei Rubriken in ſich faſſende Hypotheken-Tabellen fertig geworden; dies machen wir in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 3. April 1824. (Geſetz-Sammlung von 1824. pag. 78.) den Intereſſenten mit der Aufforderung bekannt, gedachte Tabellen in der Zeit vom 1. Auguſt bis 1. October c. ai., in unſerer Hypotheken-Regiſtratur einzuſehen, und ihre etwaigen Einwendungen dagegen anzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieſer Friſt keine Einwendungen mehr vorgebracht werden können.

Torgau, den 8. Juli 1837.

Königlich Preußiſches Landgericht.

Verzeichniß.

1) Ein Hopfſtück in der Mark Repitz, des Gottfried Schneider aus Welſau; 2) eins dergleichen daſelbſt, des ꝛc. Muth aus Elſing; 3) eins dergleichen daſelbſt, des Seilermeiſters Wolle aus Torgau; 4) eins dergleichen daſelbſt, des ꝛc. Lichtenberger aus Mockrehna; 5) eins dergleichen daſelbſt, der Gebrüder Kröbel aus Torgau; 6) eine Wieſe in der Mark Altenau, der Sypitzſchen Erben; 7) ein Stück Feld und Wieſe am Bäckerfelde, der Stadtcommun Torgau gehörig; 8) eine ½ Hufe Land in der Mark Raundorf, des ꝛc. Vogelhaupt in Zinna; 9) die für Pertinenz des Reicheſchen Hufenguts Nr. 10. Cat. in Süptitz erklärte Wieſe in der Mark Prieſitz; 10) die für Pertinenz der Rietzeſchen Beſitzung Nr. 37. Cat. in Süptitz erklärte Wieſe in derſelben Mark; 11) die für Pertinenz des Königſchen Gutes in Süptitz Nr. 24. Cat. erklärte Wieſe daſelbſt; 12) Thronickers aus Beckwitz, 13) Müllers aus Audenhayn und 14) Kanitz's von daher 3 Wieſen in derſelben Mark Prieſitz.

Nr. 342. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die 437 Folien unſerer Bekanntmachungen vom 6. Mai und 22. Auguſt 1836 iſt vollendet.

Querfurth, den 6. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nr. 343. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über die in unserer Bekanntmachung vom 6. März d. J. beschriebenen, in den Fluren Mücheln, Langeneichstedt, Neumark, Steigra und Zöbigker liegenden Wandeläcker sind vollendet, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Mücheln, den 8. Juli 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 344. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das sub Nr. 28. zu Räpitz belegene Hinterfassen-Haus nebst Pertinenzien ist dato in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb von Realrechten an diesen Grundstücken von jetzt ab nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 13. Mai 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 345. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Wandeläcker in Baumersrodaer Flur sind fertig und können bis zum 1. September d. J. im hiesigen Geschäftslocal des genannten Gerichts eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen werden nicht beachtet.

Nebra, den 19. Juli 1837.

Das Patrimonial-Gericht über Baumersroda.

Nr. 346. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die sogenannten Herrenhufen der Nebraschen Flur sind fertig und können in der Zeit vom 8. August bis 8. October c. bei dem unterzeichneten Justitiar zu Querfurth eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Schloß Nebra, den 22. Juli 1837.

Adel. Helldorffsches Patrimonial-Gericht.

Türpen.

Nr. 347. Hypotheken-Sachen.

Von den Ortschaften Braunsroda, Seena, Tromsdorf, Millingsdorf und Frankroda hiesigen Antheils sind die Hypothekentabellen über die geschlossenen und walzenden Grundstücke fertig und können während des Zeitraums vom 6. August bis 6. October c. in unserer Registratur eingesehen werden. Später sind Erinnerungen gegen dieselben unzulässig.

Herrengoßerstädt, den 22. Juli 1837.

Das von Münchhausensche Patrimonial-Gericht.

Scholinus.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. August 1837.

Nr. 348. Die Niederlassung der Wundärzte erster Classe betr.

Um die Wundärzte Ister Classe, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun — ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hilfe zu schaffen — haben des Königs Majestät auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruht:

„daß vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten Ister Classe die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter practischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen, die freie Wahl ihres Wohnorts beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte Ister Classe, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet seyn, ihre Approbationen als Wundärzte Ister Classe in die der Wundärzte IIter Classe, umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen.“

Indem ich nun die Königliche Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu ihrer Richtschnur und Nachachtung, wie auch Behufs der öffentlichen Bekanntmachung in Kenntniß setze, trage ich ihr zugleich insbesondere auf:

1) keinem Wundarzt Ister Classe, dessen Approbation vom 1. Januar 1838 ab, ausgefertigt worden und der weder im Civil- noch höheren Militair-Dienste angestellt ist, die Niederlassung an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter practischer Arzt befindet, zu gestatten.
2) Von nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten Ister Classe, die ihr bisheriges Domicil freiwillig ändern, zu verfahren und eben so diejenigen,

Digitized by Google

deren Approbation bereits 5 Jahr alt ist und die an einem Orte ansässig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung anzuweisen, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung nach der Zeit, während welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen und nach den in ihrer zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen, in jedem einzelnen Falle näher zu bestimmen, behält sich das Ministerium vor.

3) Jedem approbirten Wundarzte Ister Classe, der sich lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domicil an einem Orte wählt, in dem bereits ein promovirter practischer Arzt ansässig ist, die Approbation abzunehmen und sie zur Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes IIter Classe dem Ministerio einzusenden, solche Wundärzte dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte Ister Classe oder wohl gar practische Aerzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, wenn sie sich der Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmaaßen, ganz nach den Gesetzen, wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, zu behandeln.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Circular-Reskript an sämmtliche Königl. Regierungen bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 21. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 349. Die Cognition über die Verfälschungen von Pässen, Reiserouten ꝛc. betr.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei, Excellenz, hat mittelst Reskripts vom 26. v. M. bestimmt:

„daß Verfälschungen von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen oder anderen Zeugnissen über Aufführung, Fähigkeiten oder andere persönliche Eigenschaften, oder die Anfertigung falscher derartiger Urkunden dann, wenn dabei weder eine betrügliche Absicht noch strafbarer Eigennutz (§. 1256. squ. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) zum Grunde liegt, künftig den Gerichten zur Bestrafung nicht angezeigt, sondern diejenigen, welche sich einer solchen Verfälschung richtiger oder der Anfertigung falscher Legitimations-Papiere schuldig und davon zum bessern Fortkommen oder aus Eitelkeit Gebrauch gemacht haben, zur polizeilichen Untersuchung gezogen und auf Grund des §. 1264. Tit. 20. Th. II. A. L. R. mit einer Geldstrafe von Einem bis Funfzig Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, vorbehaltlich des gegen das Resolut zu ergreifenden Recurses, belegt werden sollen.“

Digitized by Google

Wir machen solches sämmtlichen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September 1828. Seite 272. hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt.

Merseburg, den 20. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 350. Die Ausführung des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung 1837. Seite 102.) betr.

Wir haben heute wegen Ausführung und Anwendung des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai d. J., eine besondere Instruction für die gesammten Polizeibehörden unseres Departements entworfen, die denselben in angemessenen Druckexemplaren zugesendet werden wird.

In weiterer Veranlassung desselben Zweckes bringen wir zur genauesten Nachachtung hier außerdem noch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

Sämmtliche Agenten und alle Personen, welche künftig Agenten, oder Nebenagenten einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt werden, haben sich mit ihren Gesuchen, zur Erlangung unserer, im §. 7. des obigen Gesetzes vorgeschriebenen Bestätigung, nicht unmittelbar an uns, sondern an ihre Polizei-Obrigkeit, auf einem Stempel von 5 Sgr. zu wenden, damit ohne Zwischenverfügung sogleich die §. 8. l. c. angeordnete Prüfung, nach unserer oben erwähnten Instruction, vorgenommen und uns darüber Bericht erstattet werden kann.

Die im §. 12. l. c. verfügte Bekanntmachung durch die Amtsblätter, wird sodann, nach erfolgter Bestätigung von uns unmittelbar von Amtswegen veranlaßt werden.

Den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften und diesen selbst, ist vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet, neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor diese nicht dazu die specielle Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche eine solche Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Hohen Ministerio die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) die Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen u. einer vollständigen Police, und
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Actien-Gesellschaften haben insonderheit noch nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Actiencapital festgesetzt ist;
b) wie weit es durch wirklich emittirte Actien realisirt;
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Actien Baarzahlung bedungen und geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie, außer den oben ad 1—3. gedachten Nachweisen, noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Capital beläuft;
b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen, und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen

Digitized by Google

übernommen hat, sey es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem Königlichen Hohen Ministerio über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden; ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet; auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im §. 35. des obigen Gesetzes vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß.

Unter dem Ausdruck Police oder Prolongationsschein wird jedes Versicherungs-Document verstanden, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsschein, oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Handelt es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation. Merseburg, den 24. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 351. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Seminaristen und andrer Schulamtsbewerber betr.

Die im 22. Stücke des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen angehender Volksschullehrer sind vom 10. bis 13. d. M. abgehalten worden.

A.

Aus den Königl. Seminarien wurden überhaupt 33 Zöglinge mit den Haupt-Censuren Nr. I, II und III entlassen, nämlich

1) aus dem Hauptseminare in Weißenfels 29, als:

1) Christian Gottlob Bachmann aus Wörblitz; 2) Joh. Longinus Bechstädt aus Rettgenstädt; 3) Wilhelm Carlmann aus Großwölkau; 4) Joh. Wilh. Andreas Ehrig aus Breitenstein; 5) Christoph Hagel aus Rettgenstädt; 6) Gottlieb Heidecke aus Brücken; 7) Gottfried Heinze aus Löbersdorf; 8) Friedr. Wilh. Hildmann aus Riethnordhausen; 9) Gottlob Carl Eduard Hoffmann aus Sylbitz; 10) Gottlob Friedr. Emil Holze aus Trebitz; 11) Aug. Friedr. Illinger aus Pretzsch; 12) Moritz Kloß aus Krumpa; 13) Friedr. Ludwig Köppel aus Sangerhausen; 14) Herrmann Ernst Rudolph Leuchert aus Naumburg; 15) Johann Adam Daniel Pauli aus Frankfurt a./M.; 16) Carl Friedr. Aug. Schinck aus Merseburg; 17) Friedrich Gustav Trebst aus Wetteburg; 18) Friedrich Moritz Weiß aus Schkeuditz; 19) Heinrich Beberstädt aus Buhla; 20) Joh. Gottlieb Erdmenger aus Holdenstädt; 21) Carl Friedr. Hoppe aus Wethau; 22) Carl Lemmer aus Wernigerode; 23) Friedr. Heinrich Meißner aus Wernigerode; 24) Carl Aug. Penkert aus Sangerhausen; 25) Carl Gustav Richter aus Bitterfeld; 26) Erdmann Gotthold Rocke aus Zschortau; 27) Joh. Friedr. Wilh. Scheffler aus Sittendorf; 28) Ludwig Albert Voigt aus Wettin; 29) Carl Aug. Zimmermann aus Stößen.

Digitized by Google

2) aus dem Neben-Seminare in Eisleben folgende 4:

1) Friedr. Aribert Julius Grobecker aus Leimbach; 2) Carl Gottfried Jahn aus Artern; 3) Christian Wilh. Thorwirth aus Querfurth; 4) Friedr. Wilh. Traugott aus Helbra.

B.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet und erhielten ein Wahlfähigkeitszeugniß nachbenannte 23, theils interimistisch angenommene Kinderlehrer, theils neu herzugekommene Schulamts-Candidaten:

1) Carl Christian Heinrich Bachmann aus Friedrichsschwerz im Saalkreise, Kinderlehrer in Schwittersdorf; 2) Joh. Carl Bähr aus Düben, Kinderlehrer in Benndorf; 3) Heinrich Bernhard aus Naundorf, Kreis Torgau, Kinderlehrer in Löhesten; 4) Julius Wilhelm Bogenhardt aus Bucha, Kreis Eckartsberga, Kinderlehrer in Bernsdorf; 5) Christian Friedr. Wilh. Diedicke aus Cursdorf, Kreis Merseburg, Kinderlehrer in Rödgen; 6) Joh. Gottlob Eichler aus Cröbeln, Kreis Liebenwerda; 7) Joh. Christoph Aug. Freiberg aus Zörnitz im Mansfelder Seekreise, Kinderlehrer in Rumpin; 8) Carl Oswald Geißler aus Eilenburg; 9) Carl Friedr. Herold aus Priorau, Kreis Bitterfeld, Kinderlehrer in Bageritz; 10) Carl Ephraim Höpfel aus Eilenburg, Kinderlehrer in Cospa; 11) Carl Gottlob Hoffmann aus Naumburg, Kinderlehrer in Cämmeritz; 12) Carl August Huth aus Wolferode, Hülfslehrer in Helfta; 13) Gottlob Moritz Jenzsch aus Sprotta, Kreis Delitzsch, Kinderlehrer in Gellen; 14) Heinrich Wilh. Kropnick aus Eilenburg, Kinderlehrer in Grabschütz; 15) Friedr. Carl Leonhardt aus Kützschau, Kreis Delitzsch, Kinderlehrer in Gordemitz; 16) Joh. August Richter aus Grassau, Kreis Schweinitz, Kinderlehrer in Friedrichsluga; 17) Johann Albert Schiborr aus Halle, Gehülfe an der Blindenunterrichtsanstalt daselbst; 18) Carl Friedr. Gottlob Schulze aus Hainichen, Kreis Delitzsch, Kinderlehrer in Külschau; 19) Joh. August Schüler aus Grassau, Kreis Schweinitz, Kinderlehrer in Fermersdorf; 20) Gottvertrau Eduard Sparre aus Cöllme im Mansfelder Seekreise, Hülfslehrer in Hohenedlau; 21) Friedrich Wilh. Voigt aus Halle; 22) Joh. Andreas Ludwig Weiland aus Halle, Gehülfe an der Neumarktsschule daselbst; 23) Johann Friedrich Winkler aus Peritsch, Kreis Delitzsch, Kinderlehrer in Köckern.

C.

Zehn andern Bewerbern konnte wegen ungenügender Vorbereitung ein Wahlfähigkeitszeugniß nicht ertheilt werden. Diese erhalten hierüber besondern Bescheid. Dahin gehören auch fünf im Auslande geborene Adspiranten, welche den an sie, höherer Anordnung gemäß, zu machenden Forderungen nicht entsprachen.

Zu bemerken ist noch, mit Bezugnahme auf das bereits im vorigen Jahre, Amtsbl. Stück 28, Seite 188 Erinnerte:

1) Die in diesem Jahre wahlfähig Gewordenen melden sich zur abermaligen Prüfung, dafern sie noch im laufenden Jahre bei einer öffentlichen, confirmir-

Digitized by Google

ten oder nicht confirmirten, Schule angestellt werden, im Jahre 1839; dafern ihre Anstellung aber erst im Jahre 1838 erfolgt, zwei Jahre nachher, oder 1840.

2) Die ohne Wahlfähigkeitszeugniß Gebliebenen dürfen sich, wenn sie nicht schon dreimal geprüft worden sind, nach einem oder zwei Jahren nochmals zur Wahlfähigkeitsprüfung melden.

3) Bei diesen und allen ähnlichen Meldungen oder Gesuchen ist nie unbeachtet zu lassen, daß a) die Vornamen des Suchenden vollständig ausgeschrieben werden müssen; b) das Datum der bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung anzugeben ist.

4) Von jeder Veränderung des Wohnortes eines entweder noch nicht, oder nur bei einer unconfirmirten Schulstelle angestellten Schulamts-Candidaten ist uns Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 24. Julius 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 35a.

Instruction

Behufs der Ausmittelung und Festsetzung der den Geistlichen und Schullehrern in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Januar 1837 mit Rücksicht auf die frühere Grundsteuer-Immunität zukommenden Entschädigung.

§. 1.

Geistliche und Schullehrer, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Januar 1837 eine Entschädigung aus Staatsfonds in Anspruch nehmen wollen, haben diesen Anspruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2.

Hält der Landrath die Entschädigungs-Forderung nicht für begründet, so hat er dieselbe entweder gänzlich zurückzuweisen oder die Vervollständigung der Beweismittel zu veranlassen.

§. 3.

Glaubt der Landrath den Entschädigungs-Anspruch anerkennen zu müssen, so hat er den Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8. bis 12.) folgenden Anweisung auszumitteln und demnächst sämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung zu überreichen.

§. 4.

Bei Ausmittelung der Entschädigungsrente sind die Steuer-Controleure, Kreis-Kassen-Beamten und Ortsbehörden dem Landrathe die erforderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leisten schuldig.

§. 5.

Die Regierung läßt, sofern es nothwendig ist, die eingereichten Verhandlungen

Digitized by Google

vervollständigen und entscheidet demnächst mittelst Plenarbeschlusses sowohl über den Anspruch selbst, als über den Betrag der Entschädigungsrente.

§. 6.

Gegen einen abweisenden Bescheid des Landraths ist der Recurs an die Regierung, gegen die Entscheidung der letztern (§. 5.) der Recurs an den Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und den Finanz-Minister zulässig.

§. 7.

Wird eine Entschädigung zuerkannt, so ist die Entschädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt ist. — Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Ministerien zurückgewiesen, später aber erneuert und demnächst als begründet anerkannt, so wird die Entschädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres ab angewiesen, in welchem die Erneuerung des Anspruchs stattgefunden hat. Sind indeß zwischen dem Empfange des letzten abweisenden Bescheides und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verflossen, so wird auf das Jahr der frühern Anmeldung zurückgegangen.

§. 8.

Die den Geistlichen und Schullehrern nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Januar d. J. zukommende Entschädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9.

Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtigen Grundstücke ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ständigen Geldabgabe zurückzubehalten befugt sind, so richtet sich die Entschädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geistliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug in dem Jahre erlitten hat, mit welchem die Zahlung der Entschädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10.

Erleidet ein zur Entschädigung berechtigter Geistlicher oder Schullehrer an seinem frühern Einkommen dadurch einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehnten zurückbehalten, so kommt es darauf an, ob er in den Jahren 1825 bis 1836 mindestens sechsmal durch gütliche Einigung mit den Zehntpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten statt des letztern eine reine Geldrevenüe bezogen hat.

Ist dies der Fall gewesen, so wird der jährliche Geldwerth des gesammten Zehnten nach dem Durchschnitts-Erlöse der letzten 6 Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten stattgefunden hat, berechnet. Aus dem durchschnittlichen Geldwerthe des gesammten Zehntens ergiebt sich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote und damit zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente. In den Fällen, wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurückzubehalten befugt sind, kommt mithin die jährliche Entschädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Voraussetzung des Fünftel-Abzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelten, durchschnittlichen Geldwerthes des Zehnten zu stehen.

Digitized by Google

§. 11.

Hat der berechtigte Geistliche oder Schullehrer in den Jahren 1825 bis 1830 nicht mindestens sechsmal statt des Zehntens eine reine Geldrevenüe bezogen, so wird der Geldwerth des gesammten Zehnten nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 festgestellt und daraus der Betrag der Entschädigungsrente ermittelt. Die Preise der Naturalien werden dabei so zu Grunde gelegt, wie sie sich nach der Ablösungs-Ordnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entschädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12.

Findet der, einen Entschädigungs-Anspruch begründende Abzug bei Diensten, festen Getreide-Abgaben oder andern Natural-Prästationen oder bei zufälligen Rechten statt, so wird die Entschädigungsrente eben so festgestellt, wie im §. 11. vorgeschrieben ist.

§. 13.

Die zur Entschädigung berechtigten Geistlichen und Schullehrer, so wie resp. die Kirchen- und Schulvorstände, bei Privat-Patronats-Pfarrstellen auch die Patrone oder Kirchen-Collegien, haben sich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entschädigungs-Berechnung zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen schriftlich auszuführen. Auch sind sie von allen örtlichen Untersuchungen und sonstigen zur Feststellung der factischen Verhältnisse dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu setzen, damit sie denselben beiwohnen können.

§. 14.

Sobald die Entschädigungsrenten definitiv festgesetzt sind, werden sie von der Regierung bei der nächsten Etats-Regulirung auf dem Etat der Geistlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartal-Raten vorschußweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Jahres mittelst einer übersichtlichen Nachweisung bei dem Finanz-Ministerium zur Erstattung liquidirt.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. — Finanz-Ministerium.

(gez.) Freiherr von Altenstein. (gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 353. Die von den Notarien nachzusuchende Festsetzung ihrer Gebühren bei demjenigen Untergericht, in dessen Bezirk das Geschäft verhandelt ist, betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Notarien haben sich wegen Festsetzung ihrer Kosten nicht hieher, sondern an dasjenige Untergericht zu wenden, in dessen Bezirk das Geschäft verhandelt ist.

Naumburg, den 14. Juli 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. August 1837.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 354.

Nr. 1808. Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Juni 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Nr. 1809. Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, vom 3. Juni 1837.

Nr. 355. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres und über die diesem Uebel entgegen zu stellenden Maaßregeln. Nebst 2 Tabellen. Von J. R. Lichtenstädt, Dr. und Professor der Medicin. St. Petersburg, 1837. Verlag von Eggers und Pelz. 8vo;

2) Schlüssel zur Botanik nach Linné's System in Klassen und Ordnungen. Für Gymnasien und zum Selbstunterricht entworfen von M. B. Termo. Nebst bildlicher Uebersicht aller Klassen und Ordnungen auf einem Tableau. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1837. kl. 8vo;

3) Handbuch der medicinischen Chemie nach den neusten und besten Quellen mit Berücksichtigung ihrer technischen Anwendung bearbeitet für Aerzte, Wundärzte und Studirende, so wie zum Selbststudium und zur Vorbereitung zum Examen, von Carl Gottlieb Wilhelm Reichel. Bevorwortet von Dr. Heinrich Ficinus, Professor der Physik und Chemie ꝛc. Erste Abtheilung. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. (W. Einhorn.) 1837. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Juli 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 556. Die Immatrikulation der Studirenden, die hierzu erforderlichen Zeugnisse derselben und die Folgen ihres Mangels ꝛc. betr.

Die Artikel 1. 2. u. 4. des Bundes-Beschlusses vom 14. November 1834 (G. S. von 1835. Nr. 28. S. 287—289.) enthalten hinsichtlich der Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und wegen der Folgen des Mangels derselben nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Digitized by Google

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel: die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)
2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. u. 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.
3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

   Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.
4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

   Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Folge höhern Auftrags machen wir sämmtliche Einsassen unsres Verwaltungsbezirks auf diese Bestimmungen zur strengsten Nachachtung und mit dem Beifügen hierdurch aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichem

Digitized by Google

Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Merseburg, den 24. Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 357. Die Benachrichtigung des Haupt-Bank-Directoriums von den Aufgeboten hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente kann für jetzt ausgesetzt werden.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers Rother gewährt die im §. 117. und §. 144. Titel 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bei den Aufgeboten verloren gegangener hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente vorgeschriebene Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums nach den gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnissen und Einrichtungen bei der Königlichen Bank derselben keinen Nutzen. Der Herr Minister Rother hat daher Namens der Königlichen Bank auf diese Benachrichtigung für jetzt und bis dahin verzichtet, daß die künftigen veränderten Verhältnisse dieselbe wiederum erforderlich machen sollten.

Hiervon wird das Königliche Oberlandesgericht zur Nachachtung mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, auch die Untergerichte seines Departements von dem Wegfall der in §. 117. l. c. bei Aufgeboten hypothekarischer Instrumente angeordneten Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2846.“

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 28. Juli 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 358. Die Festsetzung der Insinuations- und Schreibegebühren für gerichtliche Verfügungen betr.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz uns zugefertigten Circulars des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz die Insinuations- und Schreibegebühren für jede der nach §. 42. der Instruction zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 24. Juli 1833 von den Postanstalten zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf überhaupt 5 Sgr. festgesetzt worden sind.

Naumburg, den 21. Juli 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Berichtigung: S. 122. Z. 15. l. m. Wettelrode st. Vatterode.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. August 1837.

Nr. 359. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für die in Mannheim bei Heinrich Hoff erschienene Schrift von Heinrich Laube:

„Das Glück. Novelle 1837."

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 5. August 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Nr. 360. Die Beauftragung der Gräfl. Stolbergschen Polizei-Räthe zu Roßla und Stolberg mit Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen betr.

Wir haben es für zweckmäßig erachtet, außer den bisher mit Ausstellung von Regierungs-Ein- und Ausgangspässen beauftragten sämmtlichen Herren Landräthen excl. der zu Halle und Merseburg, an deren Stelle die dasigen Magistrate dieses Geschäft vollziehen, von jetzt ab auch noch die Gräflich Stolbergschen Polizei-Räthe

Herrn Golde in Roßla und
Herrn Günther in Stolberg

ebenmäßig zur Ausstellung von dergleichen Pässen mit Auftrag zu versehen, und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 11. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 361. Die Prüfung der Feldmesser betr.

Die Vorschriften vom 8. September 1831 und das Regulativ zur Prüfung der Feldmesser vom 8. Julius 1833, verordnen in Uebereinstimmung mit den ältern Vorschriften, für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden und ihre Vorbildung auf einem Gymnasium erhalten haben, daß sie die Kenntnisse nachweisen sollen, welche zur Entlassung aus der zweiten Classe, als reif für die erste Classe eines Gymnasii, erfordert werden, für die Privat-Baumeister aber in diesem Falle die Reife der dritten Classe.

In dieser Bestimmung liegt keineswegs, daß diejenigen Schüler der Gymnasien, welche sich den Facultätsstudien nicht widmen wollen, aus diesem Grunde von der Theilnahme am Unterrichte im Griechischen entbunden werden dürften, sofern dasselbe zu den allgemeinen Unterrichtsgegenständen der von ihnen besuchten Anstalt gehört.

Wenn dagegen denjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre Vorbildung in höhern Bürger-, oder Realschulen erhalten haben, durch die Circular-Verfügung

Digitized by Google

vom 22. April 1832 nachgegeben worden ist, daß sie auch ohne Kenntniß der griechischen Sprache zum Feldmesser-Examen zugelassen werden sollen, so ist dies blos aus der Rücksicht geschehen, weil das Griechische keinen Theil des Unterrichts in diesen Schulen ausmacht, und sie dagegen in andern Zweigen des Unterrichts weiter geführt werden. Die Candidaten der Feldmeßkunst würden daher, sofern sie Gelegenheit zur Erlernung des Griechischen auf der Schule gehabt und dieselbe nur nicht benutzt haben, es sich selbst zuschreiben müssen, wenn sie bei gänzlicher Unkenntniß desselben, besonders sofern sie sich der höhern Architectur widmen wollten, als zum Examen nicht qualificirt, zurückgewiesen würden.

Zufolge höherer Veranlassung machen wir dies hierdurch bekannt.

Merseburg, den 8. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 362. Belobung.

Die Gemeinde Möckerling in der Ephorie Freyburg, hat ihre Kirche aus eigenen Mitteln, und mit einem Kostenaufwande von circa 300 Thlr. von innen und außen sehr verschönert und wesentlich verbessert, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der genannten Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 28. Juli 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 363. Der zeitherige Kreis-Secretair im landräthlichen Amte Bitterfeld, Hofrath Stagge, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und in dessen Stelle der bisherige Expedient Eduard Gotthilf Laitenberger als Kreis-Secretair ernannt worden.

Nr. 364. Der Bürger, Hausbesitzer und Oekonom Gottlob August Schäfer und der Oekonom Friedrich Heinrich Wilhelm Planer, beide zu Merseburg, sind als Kreistaxatoren im Merseburger Kreise bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden.

Nr. 365. Der bisherige Kammergerichts-Referendarius König ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Nr. 366. Der bisherige Pfarrer zu Lodersleben, Ephorie Querfurth, Karl August Liebeskind, ist am 20. Juli d. J. im 64. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 14. August 1837.

Nr. 367. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ernst August Heydrich ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cölleda und bei den, in dessen Jurisdictionsbezirk belegenen, Patrimonial-Gerichten, ernannt worden.

Naumburg, den 26. Juli 1837.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 18. Februar und 12. November 1835, vom 14. Januar und 14. Juni 1836 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß Nr. 368.

für den Kreis Sangerhausen annoch:

1) der Rittergutsbesitzer Ritter zu Uftrungen und
2) der Rittergutspächter Amtmann Schraube zu Emselohe

resp. an die Stelle des abgegangenen Amtsraths Lehnert zu Kelbra, und

für den Kreis Weißenfels:

der Vicerichter Röse zu Großcorbetha an die Stelle des abgegangenen Amtslandschöppen Langrock daselbst,

zu Kreisverordneten erwählt und von uns bestätigt sind.

Stendal, den 26. Juli 1837.

Von den in der Beilage zum 39. Stück des Merseburger Regierungsamtsblatts vom Jahre 1835 durch das damalige Gerichtsamt Landsberg als fertig bezeichneten 24, und den von uns in der Beilage desselben Amtsblatts auf das Jahr 1836 bekannt gemachten 59 Hypothekentabellen über walzende, geschlossene und Pertinenzgrundstücke unter unserer Gerichtsbarkeit sind die Hypothekenbücher vollendet worden, welches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß nunmehr rücksichtlich der bezeichneten Grundstücke die Erwerbung neuer Hypothekenrechte blos nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Nr. 369. Hypotheken-Sachen.

Delitzsch, den 8. August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabellen über die unter hiesiger Jurisdiction belegenen Häuser und geschlossenen Grundstücke zu Voigtstedt, Schönfeld, Catharinenrieth und Nicolausrieth sind vollendet und können in dem Zeitraume vom 22. August bis 22. October c. in unserm Geschäftslocale zu Artern eingesehen werden. Später können Erinnerungen nicht beachtet werden. Nr. 370. Hypotheken-Sachen.

Voigtstedt, den 6. August 1837.

Herrlich Starckesches Patrimonial-Gericht des Amtes daselbst.

Das Hypothekenbuch über sämmtliche zu Schleberoda belegene Häuser ist vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 371. Hypotheken-Sachen.

Kirchscheidung, den 9. August 1837.

Gräfl. v. d. Schulenburgsche Gerichte.
Schier.

Das Hypothekenbuch über die in den Dörfern Merzdorf, Seyfertsmühl und Hirschfeld, Merzdorfer Antheils gelegenen geschlossenen Güter, mit Ausnahme Nr. 8b. 9. und 17. in Merzdorf sind vollendet. Es können nunmehr neue Hypothekenrechte blos nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Nr. 372. Hypotheken-Sachen.

Merzdorf, den 4. August 1837.

Das Overwegsche Patrimonial-Gericht daselbst.
Krämer.

Digitized by Google

Nr. 375.

Nachweisung

der

im Monat Juli 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart		à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	9	1	5	3	—	27	—	—	19	10	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	1	—	—	4	20	—
2	Halle	1	10	6	1	4	5	—	24	4	—	19	10	5	—	—	1	15	—	2	15	—	—	20	—	3	6	—	20	—	6	—	—
3	Naumburg	1	20	3	1	7	11	—	28	6	—	20	2	4	8	3	1	20	—	2	—	—	—	22	6	4	—	1	2	—	5	—	—
4	Torgau	1	21	3	1	6	10	—	27	11	—	21	1	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	17	1	4	9	1	—	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	20	11	1	7	—	1	1	9	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	16	3	1	5	—	—	28	9	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	1	7	3	15	—
7	Zeitz	1	22	6	1	10	—	—	27	6	—	19	4	2	20	—	1	12	6	2	10	—	—	15	—	5	—	—	25	—	5	—	—
8	Querfurth	1	21	3	1	5	—	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	3	15	—
9	Bitterfeld	1	21	2	1	6	8	—	25	8	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	7	6	4	—	—

Merseburg, den 4. August 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. August 1837.

Nr. 374. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 32 Schriften, als:

1) Nekrologe der denkwürdigen Schweizer P. Usteri, J. G. Ebel, H. Füßli, J. K. Horner. Aus den Verhandlungen der Schweiz. Gem. Gesellschaft. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1837. mit dem innern Titel: Verhandlungen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft des 21. Berichts, 1835. 2. Abtheilung Nekrologe. Trogen, gedr. bei J. Schläpfer, 1836. 8vo;
2) Die Auflösung der höhern numerischen Gleichungen, als Beantwortung einer von der Königlichen Academie der Wissenschaften zu Berlin aufgestellten Preisfrage, von Dr. C. H. Gräffe, Professor der Mathematik. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 4to;
3) Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser des Legitimen, der Transatlantischen Reiseskizzen, des Virey ꝛc. Sechster Theil. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: Nathan, der Squatter-Regulator oder der ersten Amerikaner in Texas. Der Transatlantischen Reiseskizzen sechster Theil. 8vo;
4) Geographische Tabellen der Mineralwässer und Bäder in den deutschen Staaten, in Ungarn, Frankreich, Schweiz, Italien und Großbrittanien, mit einer Hydracologie begleitet, vorzüglich für Aerzte, von J. L. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8vo;
5) Gemälde der Länder und Völker von Europa. Für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer. Erstes Bändchen. Portugal, Spanien und Frankreich nebst einer Abbildung. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1836. 8vo;
6) Synodalpredigt über Römer IX, 1. 6. gehalten am 1. November 1836 in der St. Peterskirche von der Zürcherischen Synode von Alex. Schweizer, Professor der Theologie. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8vo;
7) Leben und Feldzüge des Generals Andreas Jackson von J. Heinr. Eaton, Kriegs-Minister der vereinigten Staaten. Philadelphia, bei Kiderlon und Stollmeyer, 1837. Leipzig, in Commission bei Avenarius und Friedlein. 8vo;
8) Französische Chrestomathie. Zweiter prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von historischen Darstellungen ꝛc. für mittlere Klassen, herausgegeben von Conrad von Orelli. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 8vo;

Digitized by Google

9) Lehrbuch der reinen Mathematik von Dr. C. N. Gräffe. Erster Theil, die Elemente der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie enthaltend. Zürich, in der Schultheßschen Buchhandlung (Fried. Schultheß und Sal. Höhr), 1835. 8vo;

10) Der Schweizerische Geschichtforscher. Neunter Band: Mit dem Bildniß des Schultheißen Nikl. Friedr. von Mülinen. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn, 1837. 8vo;

11) Die Lieder der Edda von der Nibelungen. Stabreimende Verdeutschung nebst Erläuterung von Ludw. Ettmüller. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.;

12) Die evangelisch-reformirte Kirche und ihre Fortbildung im XIX. Jahrhundert, besonders im Kanton Bern. Von Ferd. Fried. Zyro, ordentl. Professor der Theologie in Bern. Bern, 1837, Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 8vo;

13) Anleitung zur Krankenwartung. Stuttgart und Zürich, bei Franz Hoffmann, 1837. 4to;

14) Das Blümchen Wunderhold, oder ꝛc. von Karoline Reinhold. Mit 15 color. Kupfern. Chur, Kellenbergersche Buchhandlung, 1836. 8vo;

15) Acht und Vierzig dreistimmige und zwei vierstimmige Lieder zur Beförderung des mehrstimmigen Gesanges in Schulen ꝛc. gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von J. G. Laib. Chur, Verlag der ehemals Kellenbergerschen Buchhandlung (J. J. Grubenmann), sine anno. 4to;

16) Das menschliche Leben in Bildern. Ein ABC-Buch für fleißige Kinder. Mit 16 Bildern. Chur, Kellenbergersche Buchhandlung, sine anno. 8vo;

17) Das allerliebste Bilderbuch für Knaben und Mädchen. Chur, Kellenbergersche Kunst- und Buchhandlung, sine anno. 8vo;

18) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschocke. Aarau, 1837, im Verlag von H. R. Sauerländer. 8vo;

19) Wissenschaftlich-praktische Beurtheilung des Selbstmordes nach allen seinen Beziehungen als Lebensspiegel für unsere Zeit. Von Ferd. Fried. Zyro. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1837. 8vo;

20) Mustersammlung deutscher Lesestücke aus den vorzüglichsten Prosaikern der neuern und neuesten Zeit, zur Bildung des Geistes und Herzens der reifern Jugend, herausgegeben von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. G. Dalp, 1837. 8vo;

21) Den Tydske Grammatik for Dansktalende. of. P. Hjort. Stredie. Udgave, Kjobenhavn, 1836;

22) Der Anfangspunkt alles Schulunterrichts, oder: die Elemente ꝛc. von J. J. Gallus. St. Gallen, 1836, gedr. bei Wartmann und Scheitlin. 8vo;

23) Vierstimmige Lieder für den Elementar-Chorgesang. Gesammelt und herausgegeben von J. Greith. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. Tenor, I. Sopran, II. Sopran, Baß. 4 Hefte in Queroctav.

24) Neues Familien-Kochbuch oder die Krankenköchin. Glarus, Verlag der Schmidschen Buchhandlung, sine anno. 12mo;

Digitized by Google

25) Sechs Predigten, gehalten in neuerer Zeit von J. J. Bernet, V. D. M. in St. Gallen. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. 8vo

26) Ueber die Wunder und heilsamen Wirkungen des kalten Wassers ꝛc. Von den berühmtesten Aerzten Deutschlands und der Schweiz bearbeitet. Zweite vermehrte Auflage. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmid, Buchdrucker und Buchhändler. In Commission zu haben bei Wartmann und Comp. in St. Gallen, 1837. 8vo;

27) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Stutzers, den schweiz. Wehrmännern gewidmet. Hauptsächlich für angehende Schützen bearbeitet. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmid, Buchhändler, 1836. 12mo;

28) Reine und angewandte Raumlehre ꝛc. von A. Göldi. Mit 11 Steintafeln. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1837.

29) Tydsk Leesebog für Dansktalende. Udgiven af dr. Peder Hjart. Kjobenhavn, 1835. 8vo;

30) Glossarium der friesischen Sprache, besonders in nordfriesischer Mundart, zur Vergleichung mit den verwandten germanischen und nordischen; auch mit zweckmäßigem Hinblick auf die dänische Sprache, zusammengetragen von N. Outzen. Herausgegeben von L. Engelstoft mit C. Molbech. Kopenhagen, Verlag der Gyldendalschen Buchhandlung. Druck von Fabritius de Tengnagel, 1837;

31) Tydsk-Dansk Parleur til. Brug for Begge Nationer af Friedrich Bresemann. Kjobenhavn, 1835;

32) Tydsk-Dansk og Dansk-Tydsk Haand Ordbog. Ved. B. C. Grönberg. Förste Deel. Tydsk-Dansk. Anden forogende og forbedrede Udgave. Kjöbenhavn, 1836. Anden Deel. Dansk-Tydsk. Ibid. 1826. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. August 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Nr. 575. Die Aufhebung des Patrimonial-Gerichts zu Schwarzenburg betr.

Nachdem der Freigutsbesitzer Ernst Budich zu Schwarzenburg seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Staate abgetreten hat, so ist die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Schwarzenburg vom 1. October d. J. an, dem Gerichtsamte zu Schlieben und dem Landgerichte zu Torgau überwiesen worden.

Naumburg, den 4. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 576.

Se. Majestät der König haben dem Conrector Richter und dem Mathematikus Dr. Kroll am Gymnasium zu Eisleben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. v. M. das Prädicat „Professor“ beizulegen geruhet, und das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Lehrern eben dieser Anstalt Dr. Mönch und Dr. Genthe den Titel „Oberlehrer“ mittelst Rescripts vom 8. d. M. verliehen. Magdeburg, den 15. August 1837.

Digitized by Google

Nr. 377. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Fritsch zu Halle ist durch Ministerial-Rescript vom 20. Juli c. zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Landgericht in Halle ernannt worden.

Nr. 378. Der Justiz-Commissarius Wilhelm Theodor Hanke zu Eilenburg ist durch Ministerial-Rescript vom 22. Juli d. J. zugleich zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden.

Nr. 379. Der hiesige Oberlandesgerichts-Justiz-Commissar Mietzsch ist zugleich zum Notar im hiesigen Oberlandesgerichts-Departement den 6. Juli cur., der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Adolph Möbius ist den 18. Juli c. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Belzig,

der Oberlandesgerichts-Assessor Lötze ist zum jüngsten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Gerbstedt den 6. Juli c.,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Ludwig Augustin ist den 13. Juli c. zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Gottfried Herrmann Roloff ist den 30. Juni c. von dem Oberlandesgericht zu Magdeburg in das hiesige Departement versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Albert Theodor Vollrath ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Dienstverhältnisse den 12. Juli c.,

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Curt von Bodenhausen ist die zum Uebergange in die Verwaltungs-Parthie nachgesuchte Entlassung den 20. Juli c. ertheilt;

die hiesigen Auscultatoren Karl Julius Dryander und Gustav Adolph Lange sind den 17. Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hieselbst ernannt;

dem Patrimonial-Richter Oberlandesgerichts-Referendar Scholinus zu Eckartsberga ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Burgheßler, des zu Burgholzhausen und des zu Stenndorf den 27. Juni c. mit übertragen.

Naumburg, den 8. August 1837.

Nr. 380. Hypotheken-Sachen. Die alle drei Rubriken umfassende Hypothekentabelle über das sub Nr. 45. katastrirte, zu Tollwitz belegene, neu erbaute Wohnhaus der Friedrich Wilhelm Heuselschen Eheleute ist fertig, und kann zwei Monate lang in unserer Registratur eingesehen werden.

Auf spätere Einwendungen wird keine Rücksicht genommen werden.

Lützen, den 5. August 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 381. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen vom Dorfe Döllingen sind vollendet, und liegen vom 1. September bis 1. November dieses Jahres zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr angebracht werden.

Elsterwerda, den 8. August 1837.

Das Görnesche Patrimonial-Gericht über Döllingen.

Krämer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. September 1837.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 382.

Nr. 1810. Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nr. 1811. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Juli 1837, betreffend die Unanwendbarkeit der §§. 797—799. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 1812. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juni 1837, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Nr. 1813. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Juli 1837, betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.

Nr. 1814. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juli 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Nr. 383. Das unentgeldliche Aufdingen und Lossprechen armer Handwerkslehrlinge betr.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die im 32. Stücke des Amtsblatts pro 1835 publicirte Verfügung des Herrn Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 24. September gedachten Jahres wegen des unentgeldlichen Aufdingens und Lossprechens armer Handwerkslehrlinge hin und wieder nicht die gehörige Beachtung findet, und durch unstatthafte Verabredungen zwischen Innungen und Lehrmeister unvermögender Handwerkslehrlinge zu umgehen gesucht wird. Namentlich sind Fälle zu unserer Kenntniß gelangt, wo Innungen von Lehrmeistern solcher unvermögender Handwerkslehrlinge, welche sich zu einer längern als der vorschrifts-

Digitized by Google

mäßigen Lehrzeit verbindlich gemacht, eine Abgabe zur Lade erhoben haben, deren Betrag dem ungefähren oder wirklichen Betrage der üblichen Gebühren für das Aufdingen und Lossprechen gleichgekommen ist.

Da auf solche Weise leicht Entschädigungsansprüche des Lehrherrn gegen den unvermögenden Lehrling oder dessen Eltern, Vormünder u. s. w. hervorgerufen werden können, wodurch der Zweck der Hohen Ministerial-Verfügung vom 12. September 1835 vereitelt werden würde, und da Erhebungen der erwähnten Art, wie solche bei einigen Innungen Statt gefunden, sich weder aus den General-Innungs-Artikeln, noch sonst aus irgend einem gesetzlichen Fundamente rechtfertigen lassen, so sind hierauf abzielende Beschlüsse und Verabredungen der Innungen fernerhin von den betreffenden Ortsobrigkeiten schlechterdings nicht zu genehmigen. Sollten aber Innungen dergleichen Beschlüsse ohne Wissen und Genehmigung ihrer Ortsobrigkeit fassen und ausführen, oder sich der erwähnten Erhebungen, sofern solche schon längere Zeit mißbräuchlich Statt gefunden, nach Publication dieser Verordnungen noch ferner schuldig machen, so haben dieselben zu gewärtigen, nach Cap III. §. 33. und 42. der General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 mit verhältnißmäßiger Geldstrafe bis 50 Thlr. belegt zu werden.

Merseburg, den 28. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 384. Die Rückweisung der Handwerksgehülfen in ihre Heimath und die Visirung und Prolongation ihrer Wanderbücher, so wie der ganz abgelaufenen Pässe betr.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Rescripts vom 21. Juni d. J., unter Aufhebung der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. 8. b., genehmigt, daß den Handwerksgesellen der Wanderpaß, in jenem Falle belassen werden könne, jedoch angeordnet, daß dann jedes Mal bei der Zurückweisung in die Heimath, diesem Wanderpasse ein, das bisherige Umherstreifen des Inhabers vollständig documentirender und eine ausdrücklich vorgeschriebene Reisetour enthaltender Vermerk angehangen werden müsse.

Auch ist diese Genehmigung unter derselben Bedingung auf eine jede Zurückweisung eines jeden Paßinhabers in die Heimath, wegen abgelaufener Reiselegitimation ausgedehnt worden.

Wir veranlassen daher die Polizei-Behörden unseres Departements, inskünftige nur diejenigen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle bei uns, zur weitern Rüge, zur Sprache zu bringen, wo abgelaufene ꝛc. Pässe und Wanderbücher zu einem andern Zwecke als dem der unmittelbaren Rückkehr in die Heimath visirt worden sind.

Merseburg, den 31. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 385. Die Eidesableistungen nach jüdischem Ritus in den Synagogen betr.

Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Cultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen, so haben Se. Majestät der König nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre zu erlassen geruhet:

Digitized by Google

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. Mts. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig seyn soll, bei Eides-Leistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Local und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

welche hierdurch denjenigen Judengesellschaften unsers Regierungs-Departements, welche Synagogen haben, und den Magistraten des Orts, wo sich selbige befinden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 26. August 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 386. Das Einsammeln von Morcheln, Schwämmen, Preußel- und Heidelbeeren, verschiedenen Holzsämereien betr.

Die Aufrechthaltung einer guten Forstpolizei erfordert, daß auch Waldfrüchte, welche von der Königl. Forstverwaltung in der Regel nicht benutzt werden, als namentlich Morcheln, Schwämme, Preußel- und Heidelbeere, verschiedene Holzsämereien, hinfort auch von fremden Personen nicht ohne besondere Erlaubniß der Local-Forstverwaltung eingesammelt werden dürfen. Daher bestimmen wir hierdurch:

1) daß alle Personen, welche in den Königlichen Forsten Waldfrüchte einsammeln wollen, dazu eines Erlaubnißscheins von dem betreffenden Königl. Oberförster bedürfen;
2) um einen solchen Schein zu erlangen, haben sich dergleichen Personen zunächst an ihre Ortsbehörde, in den Städten an den Magistrat, auf den Dörfern an den Schulzen oder Richter, zu wenden;
3) die genannten Ortsbehörden sind verpflichtet, alle diejenigen, welche sich wegen solcher Zettel aus ihren Communen bei ihnen gemeldet haben, zu notiren, und das Verzeichniß darüber jedesmal vor Ostern des Jahres, in welchem die Gemeldeten Waldfrüchte sammeln wollen, an den Oberförster, in dessen Revier die Einsammlung gewünscht wird, abzugeben;
4) der Oberförster wird demnächst die für sein Revier gültigen Legitimations-Scheine ausfertigen, und den betreffenden Ortsbehörden bekannt machen, wann sie in Empfang genommen werden können;
5) für die Zettel sind von den Empfängern die antheiligen Druckkosten an den Oberförster zu erlegen;
6) die Oberförster sind befugt, solchen Personen, deren Zulassung in die Königl. Forst ihnen nicht rathsam scheint, die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Einsammeln von Waldfrüchten zu versagen;

Digitized by Google

7) wer ohne Legitimationsschein beim Einsammeln von Waldfrüchten betroffen wird, verfällt in die gesetzlich darauf gesetzte Strafe. Daher haben die betreffenden Personen die ihnen ertheilten Erlaubnißscheine jedesmal in den Wald mitzunehmen, um sie auf Erfordern vorzeigen zu können.

Hiernach haben die Forstbeamten unsers Bezirks, die Ortspolizei-Behörden und Dorfrichter sich streng zu richten, und letztere für die Bekanntmachung dieser Verordnung unter ihren Communen Sorge zu tragen.

Merseburg, den 20. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 387. Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.

Nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf es bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen, bei welchen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse stattfindet, wenn dieselben ihre Vorstellungen nur in größern und mittleren Städten, in eigends dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, keines Gewerbescheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

Diese Erlaubniß darf hiernach nicht von allen Orts-Polizei-Behörden, sondern nur von den Ortsbehörden der größern und mittleren Städte, zu welchen in dem hiesigen Regierungsbezirke die Städte Halle, Naumburg, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eilenburg, Delitzsch, Düben und Sangerhausen gehören, ertheilt werden.

Die Ortsbehörden aller übrigen Städte, so wie des platten Landes, dürfen zu dergleichen Vorstellungen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, und es mag dabei ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse vorwalten oder nicht, die ortspolizeiliche Erlaubniß nur auf den Grund eines producirten gültigen Gewerbescheins ertheilen, und wir werden Contraventionen gegen diese Anordnung vorkommenden Falls mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. ahnden.

Merseburg, den 4. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 388. Die Anschaffung der Bekleidung für die zur Einstellung verurtheilten Militairpersonen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Da es zur Erleichterung der Gerichtsbehörden gereicht, wenn dieselben von der Sorge entbunden werden, die Bekleidung der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve anzuschaffen, und es dagegen, wie zeither bei den unter neun Monaten verurtheilten Sträflingen, den Garnison-Compagnien überlassen wird, gegen eine baare Geldvergütigung die nöthigen Montirungsstücke zu besorgen, so wird das Königliche Oberlandesgericht im Einverständnisse mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, angewiesen, von jetzt ab auch bei den zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbrechern der Landwehr und Kriegs-Reserve in Betreff der Be-

Digitized by Google

schaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung verurtheilten in dem Circular vom 24. November 1826 (Jahrbücher Band 28. Seite 319.) ertheilt sind.

Die Sätze, nach welchen die baare Vergütigung für die Bekleidungsgegenstände zu berechnen ist, sind zufolge §. 74. des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 2. Januar dieses Jahres folgende:

A. für die kleinen Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe à 1 Thlr. 10 Sgr.	2	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1	„	—	„	—	„
2 Hemden à 20 Sgr.	1	„	10	„	—	„
in Summa . . .	5	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

B. für die großen Montirungsstücke:

1 Sträflingsjacke von blauem Tuche . . .	2	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.
1 Paar grautuchene gefütterte Hosen . .	1	„	26	„	7	„
1 Paar grauleinene Arbeitshosen	—	„	15	„	4	„
1 Paar zwillichene Kamaschen	—	„	8	„	9	„
1 Paar graue Tuchhandschuhe	—	„	5	„	6	„
1 Mütze von blauem Tuch	—	„	5	„	9	„
1 Halsbinde	—	„	4	„	1	„
in Summa . . .	6	Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnison-Compagnien in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann an sie zu berichtigen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. August 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3102.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und übrigen Criminal-Behörden unsers Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 18. August 1837.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

Nr. 389. Das Verfahren bei gerichtlichen Executionen betr.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 17. März d. J., betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Executionen, bringen wir das nachstehende Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. December v. J. hinsichtlich der Dispensation des Executors von der Nothwendigkeit der Zuziehung von Executions-Zeugen bei Auspfändungen wegen geringerer Summen bis 5 Thlr. hierdurch zur Kenntniß der Gerichte:

Digitized by Google

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 26. v. Mts. hierdurch eröffnet, daß durch die unter Nr. VIII. der Circular-Verfügung vom 18. October d. J. getroffenen Bestimmungen einestheils die Executoren einer angemessenen Controlle bei der Auspfändung unterworfen, anderntheils den so häufigen Widersetzlichkeiten von Seiten der Schuldner entgegengewirkt, dadurch aber den executivischen Verfügungen Achtung verschafft, und die Exequenden selbst vor den unheilbringenden Folgen bewahrt werden sollen, welche jede Widersetzlichkeit nach sich zieht.

Mit Rücksicht hierauf müssen auch im dortigen Departement diese Bestimmungen in der Regel befolgt werden. Wenn dies jedoch in einzelnen Fällen, und namentlich wenn die beizutreibende Summe nur 5 Thlr. oder weniger beträgt, wegen der Local-Verhältnisse mit besonderen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden seyn sollte: so kann von deren Befolgung dispensirt werden. In dergleichen Fällen muß aber der Executor jedesmal bei der Berichtserstattung über die erfolgte Auspfändung die Gründe anzeigen, warum die Befolgung jener Vorschriften unterblieben ist.

Berlin, den 17. December 1836. Der Justiz-Minister,

An (gez.) Mühler.

das Königl. Oberlandesgericht zu Münster.

I. 4581.

Naumburg, den 18. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 390. Die Führung der Todtenlisten betr.

Um die Geistlichen in den Stand zu setzen, die Todtenlisten möglichst vollständig zu führen, werden auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Merseburg sämmtliche Gerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, für den Fall, daß sie bei Untersuchung der Todesart auswärtiger Personen, deren Verwandte unbekannt sind, das Begräbniß auf der Stelle, wo dieselben gefunden worden, oder auf den öffentlichen Todtenäckern anordnen, dem Pfarrer der Parochie, in deren Bereich das Begräbniß erfolgt, sowohl von diesem als von den durch die Untersuchung ihnen bekannt gewordenen Verhältnissen des Verstorbenen Behufs Eintragung in das Kirchenbuch Nachricht zu geben.

Naumburg, den 18. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 391. Substituirung einer Sprucb-Behörde.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Weißensee ist in den Fällen, in welchen es an Abfassung des ihm obliegenden Erkenntnisses gesetzlich verhindert wird, das Landgericht in Erfurt vorläufig substituirt worden.

Naumburg, den 18. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 392. Die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen und Aushebung der Ersatzmannschaften betr.

Die ärztliche Untersuchung der, der Departements-Ersatz-Commission, bei ihrer diesjährigen Versammlung vorschriftsmäßig zur Super-Revision vorzustellenden Militairpflichtigen, so wie die Aushebung der Ersatzmannschaften, aus den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen des Merseburger Regierungs-Bezirks, wird:

1) im Halleschen Stadtkreise	Montag,	den	9.	Octbr.	d.	J.	zu Halle,
2) „ Saalkreise	Dienstag,	„	10.	„	„	„	
3) „ Mansfelder Gebirgskreise	Mittwoch,	„	11.	„	„	„	zu Eisleben,
4) „ „ Seekreise	Donnerstag,	„	12.	„	„	„	
5) „ Sangerhäuser Kreise	Freitag, und Sonnabend,	„	13. 14.	„	„	„	zu Sangerhausen,
6) „ Querfurther Kreise	Montag,	„	16.	„	„	„	zu Querfurth,
7) „ Merseburger Kreise	Dienstag,	„	17.	„	„	„	zu Merseburg

stattfinden.

Damit nun diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dabei mit zu gestellen haben, sich gehörig dazu einfinden, so wie die Individuen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können glauben, sich gehörig zeitig mit denen zur weitern Begründung ihrer Reclamationen erforderlichen Beweismitteln versehen und solche zu deren gehöriger Prüfung noch vor den vorgedachten Ersatz-Terminen, bei den betreffenden Herrn Kreis-Landräthen einreichen können, bringen wir diese Termine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auf alle später etwa noch eingehende derartige Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann und alle solche nach erfolgender Aushebung der zu reclamirenden Individuen erst eingehenden Anträge, durchaus zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg und Merseburg, den 22. und 19. August 1837.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur,
von Monsterberg.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Schulz.

Personal-Chronik.

Nr. 393. Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator von Bodenhausen und der seitherige Kammergerichts-Referendarius von Jagow sind zu Regierungs-Referendarien ernannt worden.

Nr. 394. Dem bisherigen Bauconducteur Lettgau ist die seither interimistisch von ihm verwaltete Wegebaumeisterstelle in Zeitz definitiv verliehen worden.

Nr. 395. Der Diakonus an der hiesigen Stadtkirche und Superintendent der Land-Diöces Merseburg, Doctor philos. Karl Gottfried Rößler, ist am 16. August d. J. im

Digitized by Google

54. Lebensjahre gestorben. Die Verwaltung der Ephoralgeschäfte in genannter Diöces sind während der Vacanz derselben dem Pfarrer in der hiesigen Vorstadt Altenburg, Wallenburg, übertragen.

Nr. 396. Der bisherige Pfarrer zu Annaburg, Ephorie Jessen, M. Johann Gottfried Bercht, ist am 16. August d. J. im 78. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 5. September 1837.

Nr. 397. Der bisherige Superintendent der Diöces Liebenwerda, Pastor Fritzsche, ist zum Superintendenten der Diöces Clöden ernannt worden.

Magdeburg, den 28. August 1837.

Nr. 398. Hypotheken-Sachen. Das Folium über die Pertinenzstücke des Johann Gotlob Bartholdschen Hauses zu Röcken (cfr. Stück 13. des Amtsblattes von 1837.) ist nun in das Hypothekenbuch übertragen, und daher der Erwerb von Realrecht an jenem Grundstücke lediglich nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 30. Juni 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 399. Hypotheken-Sachen. Von dem Hypothekenbuche über die Häuser der Stadt Artern sind Vol. III. und IV., Nr. 81. bis 160. enthaltend, vollendet, und es ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Betreff der bezeichneten Grundstücke nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Ferner können die vollendeten Hypotheken-Tabellen über die Häuser Nr. 161. bis 240. in dem Zeitraume vom 11. September c. bis mit 11. November c. in unserm Geschäftslocal eingesehen werden, was wir unter der Warnung bekannt machen, daß spätere Erinnerungen dagegen unzulässig sind.

Artern, den 1. September 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 400. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekenbücher

über sämmtliche geschlossene Güter und walzende Grundstücke des Dorfes Leiha, und

über sämmtliche geschlossene Güter der Dörfer Lunstädt, St. Ulrich, Schmirma und Gehüfte,

sind vollendet; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß im Betreffe aller dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Bedra, den 28. August 1837.

Pönicke, Justitiar.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. September 1837.

Nr. 401. Die Revision des Gesundheitszustandes der auf Flußfahrzeugen befindlichen Schiffsleute betr.

Der Ausbruch der Cholera-Epidemie in Berlin und Magdeburg hat die Anwendung des §. 28. des mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren nöthig gemacht, in dessen Folge an den geeigneten Orten die Revision des Gesundheitszustandes der auf Flußfahrzeugen befindlichen Schiffsleute bewirkt werden muß.

Indem das unterzeichnete Ober-Präsidium im Allgemeinen auf jenes Regulativ (Ges. Samml. 1835. S. 250.) verweist und das Publikum auf die Bestimmungen desselben aufmerksam macht, bemerkt dasselbe zugleich, daß

1) für den Regierungsbezirk Magdeburg
   a) eine Gesundheits-Revisionsstelle in Genthin für alle nach Berlin gehenden und von daher kommenden Fahrzeuge,
   b) eine dergleichen im Canal bei Calbe für alle zur Saale gehenden Schiffsgefäße;
2) für den Regierungsbezirk Merseburg
   a) eine Gesundheits-Revisionsstelle in Halle für die die Saale befahrenden Flußfahrzeuge,
   b) eine dergleichen in Wittenberg für die Elbschifffahrt aufwärts;
3) für den Regierungsbezirk Potsdam
   a) eine Gesundheits-Revisionsstelle zu Schwedt,
   b) eine dergleichen zu Neustadt Eberswalde,
   c) eine dergleichen zu Spandau,
   d) eine dergleichen zu Brandenburg;
4) für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O.
   a) eine Gesundheits-Revisionsstelle zu Fürstenwalde,
   b) eine dergleichen zu Grossen und
   c) eine dergleichen zu Landsberg a./W.

vorläufig eingerichtet worden.

Alle Schiffer, welche auf den bezeichneten Wasserwegen verkehren, haben sich daher am Orte der Abfahrt mit den in dem Gesetz vorgeschriebenen polizeilichen Certificaten über die auf den Schiffen befindliche Mannschaft und deren Gesundheitszustand zu versehen, und sich sodann den Revisionen selbst zu unterwerfen.

Digitized by Google

Der Mangel eines solchen Certificates würde die Vollstreckung der im Gesetz angedrohten Strafe von 5 bis 10 Thaler oder 14tägiger Gefängnißstrafe unerläßlich machen.

Während der Fahrt darf bei Vermeidung gleicher Strafe von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden.

Die betreffenden Polizeibehörden werden gleichzeitig hierdurch angewiesen, hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 6. September 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 402. Den Handel der Buchbinder mit Büchern betr.

Nach einer Circular-Verfügung der Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, so wie des Herrn Finanz-Ministers vom 11. v. M. ist die Befugniß zum Handeln mit Büchern in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. October 1833 ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde abhängig. Daher müssen auch Buchbinder, welche mit Büchern handeln wollen, diese Genehmigung besitzen. Ihre desfallsigen Gesuche haben sie bei den betreffenden Local-Polizei-Behörden anzubringen, welche darüber nach Anleitung des Publicandums vom 20. December 1833 an uns zu berichten, hierbei jedoch in dem Falle, wo der Handel der Buchbinder blos auf Schul- und Gebetbücher, Bibeln und dergleichen sich beschränken soll, von dem Nachweis der Qualification und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, zu abstrahiren haben.

Die in dem Gesetz vom 23. October 1833 angeordnete Strafe des verbotwidrigen Gewerbebetriebs als Buch- oder Kunsthändler ꝛc. trifft auch die Buchbinder, welche ohne zuvor erlangte diesseitige Genehmigung einen Handel mit Büchern unternehmen, und auch diejenigen, welche denselben seither schon betrieben haben und fortzusetzen wünschen, müssen bei Vermeidung jener Strafen wenigstens bis zum Schluß des laufenden Jahres in den Besitz der erforderlichen Genehmigung gelangt seyn.

Buchbinder, welche blos mit selbst gebundenen Büchern handeln, werden deshalb übrigens nur in der Klasse H. gewerbesteuerpflichtig, falls sie es nicht schon durch die Zahl ihrer Gehülfen sind. Handeln sie dagegen auch noch mit andern als selbst gebundenen Büchern, so unterliegen sie außerdem der besondern Handelssteuer in der Klasse A. oder B., je nach dem Umfange eines solchen Handels.

Merseburg, den 6. September 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 403. Die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

In Gemäßheit des §. 7. des Allerhöchsten Gesetzes vom 8. Mai dieses Jahres, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, Gesetz-Sammlung Seite 102., sind von uns nachbenannte Personen; als:

1) Herr Kaufmann Carl Friedrich Gerischer zu Naumburg;
2) „ „ Franz Gramm zu Stadt Alsleben;
3) „ „ A. F. Vogel zu Artern;
4) „ Apotheker H. A. Atenstädt zu Bitterfeld;

Digitized by Google

5) Herr Kaufmann Ernst Jänichen zu Düben;
6) „ „ J. C. Tiemann zu Delitzsch;
7) „ „ Friedrich Weiß in Eilenburg;
8) „ „ J. G. Häcker in Eckartsberga;
9) „ Senator Böhme in Gräfenhainichen;
10) „ Kaufmann G. W. Gärtner in Halle;
11) „ „ G. Baldamus in Hettstädt;
12) „ Apotheker C. Krappe in Herzberg;
13) „ Lotterie-Collecteur C. G. Müller in Liebenwerda;
14) „ Kaufmann C. W. Klingebeil in Merseburg;
15) „ „ Carl Schröder in Mühlberg;
16) „ „ F. Wilh. Müller jun. in Querfurth;
17) „ „ L. Bettega unter der Handlungs-Firma L. Bettega et Comp. in Torgau;
18) „ Polizei-Secretair Enderes in Weißenfels;
19) „ Kaufmann E. Procopius in Wittenberg;
20) „ „ Richter unter der Firma Finger et Comp. in Wettin;
21) „ „ Küchler unter der Firma Brenner et Borsdorf in Zeitz;
22) „ „ C. A. Horn in Sangerhausen,

unterm 26. Juni d. J., und zwar der Erstere als Haupt-Agent, die Uebrigen als Neben-Agenten der Aachener und Münchener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, bestätigt worden; was wir in Veranlassung des §. 12. des allegirten Gesetzes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 7. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 404. Das Verfahren bei Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Handels- ꝛc. Gehülfen betr.

Durch ein hohes Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. v. M. ist verordnet worden, daß künftig die in der Gewerbesteuer-Klasse A. veranlagten inländischen Kaufleute und Fabrikanten die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für die Personen, welche zu ihrem Handels- oder Fabrikgeschäft Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen, zwar künftig, wie früher, selbst nachsuchen müssen, daß ihnen aber die in pass. 4, des durch unsere Bekanntmachung vom 24. Junius 1831 (Amtsbl. v. 1831. St. 26. Nr. 275.) veröffentlichten hohen Rescripts vorgeschriebene Versicherung, daß der Handelsgehülfe nur in ihrem Dienste stehe, erlassen sey und daß dagegen vor der Aushändigung des steuerfreien Gewerbescheins von dem darin bezeichneten Handelsgehülfen die Versicherung an Eides Statt von ihm verlangt werden solle:

> „daß er als Reisender zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf ausschließend im Dienste des N. N. (desjenigen Gewerbetreibenden, welcher für ihn den Gewerbeschein nachgesucht hat) stehe.

In den Bestimmungen, wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Unterthanen eines zollvereinten Staates, wird durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Digitized by Google

Dies wird sowohl zur Beachtung der betreffenden Behörden, als zur Kenntnißnahme des Handel treibenden Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 405. Den Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank betr.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und einer vorschriftsmäßigen Deposital-Verwaltung entsprechenden Verfahrens der Gerichte im Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank, werden, im Einverständniß mit deren Chef, folgende Anordnungen getroffen.

1) Wird Geld zur Belegung bei der Königlichen Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Haupt-Comtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bank-Obligation in den nächsten acht Tagen, bei den Provinzial-Bank-Comtoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen vier Wochen die von dem Haupt-Bank-Directorium ausgestellte Bank-Obligation nachfolgt. Hiegegen schicken die Gerichte in beiden Fällen einen Depositat-Extract über die Vereinnahmung der Bank-Obligation an das Haupt- oder Provinzial-Bank-Comtoir.

2) Soll auf eine Bank-Obligation Geld eingezogen werden, so schickt das Gericht die von den Depositorien verausgabte Bank-Obligation mit dem Antrage auf Uebersendung des ganzen oder theilweisen Betrages, auf den sie lautet, an das betreffende Bank-Comtoir, welches, in der Regel, mit der nächsten Post, das Geld und bei Partial-Zahlungen zugleich die Bank-Obligation übersendet und dagegen von dem Gericht einen Depositat-Extract, statt Quittung, erhält.

3) Bei Einziehung der Zinsen von 2½ und 3procentigen Obligationen wird dem betreffenden Banko-Comtoir eine doppelte Designation (cfr. §. 257. der Depositat-Ordnung) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinsenbetrage an das Gericht zurückgeht. Die 2procentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinsenzahlung darauf zu vermerken, miteingeschickt werden. In beiden Fällen wird dem Banko-Comtoir, nach Eingang der Zinsen und der Bank-Obligation, ein Depositat-Extract, statt Quittung, zugefertigt.

4) Die Ausstellung von Quittungen über Capitalien oder Zinsen vor deren Empfang fällt überall fort.

5) Die Depositat-Extracte werden von den Depositorien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der 3 Depositat-Beamten, unter dem Original-Extracte von dem Vorstand des Gerichts unter Beidrückung des Gerichtssiegels bescheinigt und diese Bescheinigung von dem Letztern durch die Unterschrift vollzogen.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. Insofern aber diese Frist bei kleinern Gerichten nicht eingehalten werden kann, (§. 6. der Asservaten-Instruction für die Untergerichte, welche kein Collegium bilden) ist eine Interims-Asservaten-Quittung zu ertheilen, (§. 5 Nr. 5. der Asservaten-Instruction) und der förmliche Depositat-Extract innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Digitized by Google

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Banko-Comtoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6) Sollen Obligationen cedirt werden, so haben die Depositat-Beamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird. —

Die 2½ und 3procentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werden, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Einziehung oder die Umschreibung der Obligation in eine andere auf zwei Procent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1, und 2. zu verfahren ist.

7) Auch wo kein General-Depositum existirt und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine specielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maaßregeln ebenfalls zur Anwendung.

8) Rücksichtlich des Depositat-Verkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft sowohl bei dem Collegium, als bei sämmtlichen Königlichen und Privat-Untergerichten zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2844.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 25. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 406. Die Portofreiheit in amtlichen Angelegenheiten zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Preußischen Behörden betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums:

Zufolge einer Mittheilung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters von Nagler ist von diesem mit der Kaiserlich Oesterreichischen obersten Hof-Post-Verwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs eine Uebereinkunft getroffen worden,

wonach bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen — Correspondenz und Actensendungen, letztere bis zum Gewicht von 1 Pfund — zwischen den diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen.

Die Schreiben ꝛc. sind zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und mit einer den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B. „Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache ꝛc.“ zu versehen.

Digitized by Google

Hiervon wird das Königl. Oberlandesgericht zur Nachachtung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, auch die Untergerichte des Departements danach zu instruiren.

Berlin, den 7. August 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
L. 3144.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Befolgung bekannt gemacht. Naumburg, den 25. August 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 407. Aufforderung.

Das Königl. Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision wünscht, die im Herzogthum Sachsen vorhandenen Local-Statuten durch eine zu veranstaltende Sammlung derselben der Vergessenheit zu entziehen und dadurch eine schätzbare Quelle der Geschichte des früheren Rechtszustandes zu erhalten. In dieser Absicht sind bereits unterm 26. April 1834 von dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht durch die Königl. Landgerichte die vorhandenen Local-Statuten eingefordert worden. Da indessen hierauf theils nicht alle, nach Angabe früherer Sammler, vorhandene Statuten, theils die vorhandenen, der damaligen Absicht zufolge, nur in Auszügen der, das Privatrecht betreffenden Artikel eingesendet worden, außer diesen aber auch die auf Communal-Verfassung und Verwaltung bezüglichen Artikel, so wie überhaupt die vollständigen Statuten zu dem obigen Zweck erfordert werden; so bin ich von dem Königl. Justiz-Ministerio für die Gesetz-Revision mittelst Rescripts vom 4. huj. beauftragt, „Behufs einer vollständigen Sammlung der Statutarrechte im Herzogthum Sachsen die betreffenden Gerichtsbehörden, Magistrate und Ortsobrigkeiten zur Einsendung der Stadt- und Dorf-Statuten, Mittheilung aller sonst nöthigen Materialien und überhaupt zu thätiger Mitwirkung aufzufordern.“ Demzufolge ersuche ich alle vorbenannte Königliche und Patrimonial-, Gerichts- und Communal-Behörden, die Statuten der Städte und Dörfer ihres Bezirkes in den vorhandenen Originalien oder beglaubten Abschriften, so weit solche nicht schon der obengedachten früheren Veranlassung vom 26. April 1834 zufolge vollständig eingesendet worden, nebst den sonst darauf Bezug habenden Materialien sorgfältig aufzusuchen und binnen drei Monaten mit ihren etwanigen Bemerkungen an mich unter portofreier Rubrik „Herrsch. Gesetz-Revisions-Sache“ einzusenden, oder wo dergleichen nicht vorhanden, Anzeige deshalb zu erstatten.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß unter den einzusendenden Statuten nur die älteren, aber nicht die, in Folge der revidirten Städteordnung eingeführten städtischen Statuten zu verstehen, auch jene älteren Statuten, namentlich soweit sie Communal-Verfassung und Verwaltung betreffen und durch die Städteordnung aufgehoben sind, nicht als neben der Letztern geltend, sondern blos aus historischem Interesse gesammelt werden sollen.

Naumburg, den 31. Juli 1837.

Im Auftrag des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision:
der Königl. Oberlandesgerichtsrath Dr. Pinder.

Digitized by Google

Nr. 408. Die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen und Aushebung der Ersatzmannschaften betr.

Die ärztliche Untersuchung der, der Departements-Ersatz-Commission, bei ihrer diesjährigen Versammlung vorschriftsmäßig zur Super-Revision vorzustellenden Militairpflichtigen, so wie die Aushebung der Ersatzmannschaften, aus den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen des Merseburger Regierungs-Departements, wird:

1)	im Eckartsbergaer	Kreise	Mittwoch,	den	25.	October	c. zu Cölleda,
2)	„ Naumburger	„	Donnerstag,	„	26.	„	„ „ Naumburg,
3)	„ Zeitzer	„	Freitag,	„	27.	„	„ „ Zeitz,
4)	„ Weißenfelser	„	Sonnabend,	„	28.	„	„ „ Weißenfels,
5)	„ Delitzscher	„	Montag,	„	30.	„	„ „ Delitzsch,
6)	„ Bitterfelder	„	Dienstag,	„	31.	„	„ „ Bitterfeld,
7)	„ Wittenberger	„	Mittwoch,	„	1.	November	„ „ Wittenberg,
8)	„ Torgauer	„	Freitag,	„	3.	„	„ „ Torgau,
9)	„ Liebenwerdaer	„	Sonnabend,	„	4.	„	„ „ Liebenwerda,
10)	„ Schweinitzer	„	Montag,	„	6.	„	„ „ Herzberg

stattfinden.

Damit nun diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dabei mit zu gestellen haben, sich gehörig dazu einfinden, so wie die Individuen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission reclamiren zu können glauben, sich gehörig zeitig mit denen zur weitern Begründung ihrer Reclamationen erforderlichen Beweismitteln versehen und solche zu deren gehörigen Prüfung noch vor den vorgedachten Ersatz-Terminen, bei den betreffenden Herrn Kreis-Landräthen einreichen können, bringen wir diese Termine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auf alle später etwa eingehende derartige Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann und alle solche, nach erfolgender Aushebung der zu reclamirenden Individuen, erst eingehende Anträge, durchaus zurückgewiesen werden müssen. Erfurt und Merseburg, den 29. und 23. August 1837.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur,
v. Ledebur.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
Schulz.

Personal-Chronik.

Nr. 409.

Der bisherige Landgerichts-Assessor Ernst Friedrich Lüdecke zu Wittenberg ist durch Ministerial-Rescript vom 10. August d. J. zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte Eilenburg und bei den im Bezirke desselben belegenen Patrimonial-Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg, ernannt worden. Naumburg, den 1. September 1837.

Nr. 410. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabelle über das zu Zembschen belegene, sub Nr. 4. katastrirte, dem Christian André und dessen Ehefrau, Johanne Sophie geb. Jauche, gehörige Wohnhaus mit Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb von Realrechten an diesem Grundstücke von jetzt ab lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Hohenmölsen, den 2. September 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 411.

Nachweisung

der

im Monat August 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.										Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel										Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.							rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	18	11	1	5	8	—	27	7	—	20	7	—	—	—	1	7	6	2	5	—		1	—	—	3	9	—	25	—	3	25	—
2	Halle	1	14	8	1	5	2	—	24	4	—	20	6	5	—	—	1	15	—	2	15	—		—	15	—	3	6	—	15	—	4	15	—
3	Naumburg	1	18	5	1	5	6	—	26	11	—	19	3	4	3	8	1	20	—	2	—	—		—	20	—	4	—	1	1	3	4	27	6
4	Torgau	1	19	—	1	5	3	—	25	7	—	20	10	4	15	—	1	15	—	—	—	—		—	17	6	4	9	—	20	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	19	11	1	3	6	—	29	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Eisleben	1	15	8	1	5	8	—	27	1	—	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	24	6	4	—	—	22	8	3	10	3
7	Zeitz	1	21	10	1	10	8	—	29	4	—	19	10	2	17	6	1	10	—	2	5	—		—	13	9	5	—	—	20	—	4	15	—
8	Querfurth	1	21	3	1	5	—	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	22	6	4	3	1	—	—	3	15	—
9	Bitterfeld	1	19	6	1	6	11	—	25	7	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	16	—	—	—	1	5	—	4	—	—

Merseburg, den 4. September 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. September 1837.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 412.

Nr. 1815. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1837, betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

Nr. 1816. Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. Juli 1837, betreffend das Reglement für das Berggericht in Siegen.

Nr. 1817. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. August 1837, betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Nr. 1818. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. August 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Kozmin im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nr. 413. Die Gesundheits-Revisionsstelle in Tangermünde betr.

Außer den in der Bekanntmachung des unterzeichneten Ober-Präsidii vom 6. d. Mts. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 16. September Nr. 35. pag. 213) bezeichneten Gesundheits-Revisionsstellen für alle auf Flußfahrzeugen befindlichen Individuen, ist eine solche auch in Tangermünde einzurichten nothwendig geworden.

Das Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf jene Bekanntmachung mit der Aufforderung benachrichtigt, sich der Revision des Gesundheitszustandes aller Mannschaft auf den die Elbe abwärts gehenden Fahrzeugen in Tangermünde zu unterwerfen.

Magdeburg, den 12. September 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 414. Verzeichniß der verlooseten und zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 ℛ

Mit Bezugnahme auf das bereits durch die Staatszeitung, die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte Publicandum der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 23. August d. J., so wie unter Hinweisung auf die im 13. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 139. abgedruckte Bekanntmachung vom 30. März d. J., wird, in Folge einer unterm 23. v. Mts. von genannter hohen

Digitized by Google

Behörde an uns ergangenen Verfügung, ein Exemplar des Verzeichnisses der in der neunten Verloosung für den Tilgungs-Fonds zur Ziehung gekommenen und durch jenes Publicandum zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Thlr. Behufs mehrerer Verbreitung im Publico, gegenwärtigem Amtsblattstücke beigelegt.

Diejenigen Inhaber von solchen gezogenen Staatsschuldscheinen, welche selbige durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst nebst den dazu gehörigen zwei, noch nicht fälligen Zinscoupons Series VII. Nr. 7. und 8., mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse ohnfehlbar bis Ende November d. J. an die erwähnte Hauptkasse portofrei einzusenden, von welcher sie vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interims-Quittung versehen, zurückempfangen werden.

Wenn hiernächst der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staatsschuldscheine hieher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Capitals, blos unter Couvert, ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benachrichtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, dasselbe aber zugleich durch eigenhändige Unterschrift und Beidrückung seines Privat- oder resp. Amtssiegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplicat-Verzeichnisse an die Regierungs-Hauptkasse portofrei zurückzusenden hat, worauf Letztere ohne Verzug die Zusendung des Geldbetrages bewirken wird.

Die sorgfältige Beachtung vorstehender Bestimmungen wird um so mehr erwartet, als sonst, außer unnöthiger Weitläuftigkeit und Schreiberei für alle dabei Betheiligte, den Capitals-Eigenthümer jedenfalls noch vermehrter Porto-Aufwand treffen würde.

Merseburg, den 16. September 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum.

Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. werden die in der heute stattgehabten 9. Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Thlr. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1838 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1838 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen; es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst, auch die dazu gehörigen Zinscoupons

Digitized by Google

Series VII. Nr. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1838 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Capitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu specificiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooseten und am 2. Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen können diese — da weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse senden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4., 5., 6., 7. und 8. Verloosung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar und 1. Juli 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch von Neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Capital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen. Berlin, den 23. August 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 415. Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Heiligenstadt betr.

Der rühmliche Wohlthätigkeitssinn der Einsassen unsers Regierungsbezirks und der unermüdliche Eifer der darin fungirenden Kreis- und Ortsbehörden in Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke, hat sich bei der Sammlung von Beiträgen für die jüngsthin Abgebrannten in Heiligenstadt abermals auf eine erfreuliche Weise bewährt, welches wir hiermit dankend und belobend aussprechen; indem wir zugleich bekannt machen, daß für jenen milden Zweck:

aus der Stadt Halle	54	Thlr.	19	Sgr.	3	Pf.,
„ dem Saalkreise	10	„	12	„	6	„
„ „ Mansfelder Seekreise	16	„	3	„	9	„
„ „ „ Gebirgskreise	43	„	23	„	4	„
„ „ Sangerhäuser Kreise	45	„	1	„	3	„
„ „ Eckartsbergaer „	10	„	17	„	7	„
„ „ Querfurther „	67	„	14	„	3	„
„ „ Naumburger „	37	„	21	„	8	„
„ „ Merseburger „	84	„	29	„	5	„
„ „ Weißenfelser „	65	„	13	„	4	„
„ „ Zeitzer „	29	„	22	„	11	„
Latus	465	Thlr.	29	Sgr.	3	Pf.,

Digitized by Google

			Transport	465	Thlr.	29	Sgr.	3	Pf.,	
aus dem	Delitzscher	Kreise		57	„	20	„	8	„	
„ „	Bitterfelder	„		14	„	16	„	7	„	
„ „	Wittenberger	„		38	„	22	„	—	„	
„ „	Torgauer	„		18	„	20	„	2	„	
„ „	Schweinitzer	„		40	„	21	„	4	„	
„ „	Liebenwerdaer	„		15	„	14	„	3	„	
„ der	Grafschaft Stolberg-Roßla . . .			51	„	28	„	—	„	und
„ „	„ Stolberg-Stolberg . .			36	„	7	„	9	„	
			in Summa . .	740	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	

eingekommen und nach Heiligenstadt abgeliefert worden sind.

Merseburg, den 17. September 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 416. Die Vorschriften für die Zulassung und Aufnahme der Ausländer betr. (conf. Amtsbl. Verordn. vom 16. Nov. 1829. Seite 406.)

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1829, Seite 406, bringen wir hierdurch zur Nachachtung der Behörden zur allgemeinen Kenntniß: daß mittelst Rescripts vom 8. Juni d. J. des Herrn Geh. Staats-Ministers des Innern und der Polizei Excellenz angeordnet haben, daß an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen zu werden wünschen, strengere Anforderungen gemacht und bei der Prüfung derartiger Gesuche mit um so größerer Vorsicht verfahren werden soll, als das System mehrerer benachbarter ausländischer Regierungen die Niederlassung der Ausländer und die Verheirathung der eigenen Unterthanen in ihren resp. Landen zu erschweren suchen, wodurch ein unverhältnißmäßiger Andrang vermögensloser Leute aus den niederen Klassen, nach den diesseitigen Staaten und insbesondere nach Gränzkreisen nothwendig eintreten muß; daß daher fremden Unterthanen auch bei vollkommener Arbeitsfähigkeit und guter moralischer Führung, namentlich dann die Niederlassung im diesseitigen Lande zu versagen sey, wenn nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse des Orts und des Kreises, in welchem letztere beabsichtigt wird, Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe, oder durch sonstige Handarbeit für sich und ihre Familien einen auskömmlichen Unterhalt zu erwerben.

Treten daher bei jener vorsichtigeren Prüfung derartiger Gesuche der Ausländer, wirkliche Versagungsgründe im Sinne der obigen höhern Anordnung ein, so haben die Behörden, nach Anleitung der erwähnten Bekanntmachung (3ter Absatz für Ausländer) diese ausführlich dem Herrn Landrathe des Kreises vorzutragen, und wird dieser, nach jener Bestimmung, solche mit gutachtlichem Berichte uns ohne Verzug zur Entscheidung vorlegen.

Merseburg, den 10. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 417. Die Erhaltung von alten Denkmälern betr.

Von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittelst Rescripts vom 19. v. M. angeordnet worden, daß

1) an den im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen Kunstsachen, wie z. B. architektonischen Denkmälern, Kirchengemälden, gemalten Glasfenstern u. s. w. Reinigungen und Restaurationen ohne unsere Genehmigung nicht vorgenommen und
2) daß nichts von diesen Kunstsachen ohne unsere Genehmigung auf irgend eine Art veräußert werden soll.

Wir fordern daher sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden, Kirchen-Inspectionen und Bau-Inspectoren hiermit auf, besonders auf die Befolgung dieser Vorschriften zu sehen und zu halten. Merseburg, den 15. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 418. Gewerbescheine für das Jahr 1838 betr.

Diejenigen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, werden mit Hinweisung auf §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und auf §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 erinnert, die dazu erforderlichen Gewerbescheine vor dem 1. October d. J. bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen und ihr Gesuch nöthigen Falls zu begründen. Wird solches unterlassen, so haben es sich die betreffenden Personen selbst zuzuschreiben, wenn die Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine nachher Verzögerung erleidet.

Die Verzeichnisse der pro 1838 nachgesuchten Gewerbescheine sind sodann von den Herren Landräthen und event. von den Magistraten bis zum 20. October d. J. hier einzureichen. Merseburg, den 9. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 419. Die Prüfung der sich dem Studium der Chirurgie widmenden Individuen betr.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medicinal-Collegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medicinal-Collegio noch besonders von der Direction des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5. September 1837.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen.

Nr. 420. Asservaten-Instruction für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden, betr.

Nachstehende Asservaten-Instruction für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden, wird zur Nachricht und Beachtung für Alle, welche ein Interesse dabei haben, der Anweisung in dem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 31. März 1837 gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. Juni 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Asservaten-Instruction

für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 32.) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Untergerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Depositat-Ordnung keine Depositat-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instructionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Collegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privatgerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. II. §§. 101—108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositat-Gelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositat-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig seyn, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositat-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositat-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;

2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen Depositat-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositat-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

Digitized by Google

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nr. 1. 2. 3.) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositat-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Depositat-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Executionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Documente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Depositat- und Salarien-Kassen-Asservate niemals statt.

§. 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten in dem Depositat-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Bei Privatgerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu seyn, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§. 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservaten-Buch zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Digitized by Google

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Actuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privatgerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sey.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Colonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März, 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paqueten, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Deposital-Ordnung Tit. II. §. 115.)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichts-Siegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch

Digitized by Google

den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservaten-Buchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehn, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Depositat-Tag an, und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositat-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Colonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führenden gemeinschaftlichen Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Colonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§. 7.

Controllirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Depositat-Tage den Depositat-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Curators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Digitized by Google

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den . . . . . .“

durch die Depositat-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositat-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruction genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositat-Kasse und Depositat-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privatgerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seyen.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu controlliren.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruction.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruction zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, ꝛc.

auf den Grund der §§. 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

Digitized by Google

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiscalische Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

Nr. 421. Uebertragung einer Real-Jurisdiction betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 28. v. Mts. wird die von den Amtmann Schülerschen Eheleuten zu Closterrode nachgesuchte Uebertragung der Real-Jurisdiction über diejenigen 123 Morgen 22,7 Quadratruthen Ackerfläche, welche sich dieselben durch Ausroden eines vom Staate acquirirten, bisher zur Oberförsterei Obersdorf, Kreis Sangerhausen, gehörigen Holzfleckes beschafft haben, aus der Königl. Jurisdiction in die des Patrimonial-Gerichts von Closterrode hierdurch genehmigt.

Berlin, den 17. August 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 1. September 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 422. Real-Jurisdictions-Veränderung betr.

Durch Rescript vom 14. August c. hat der Herr Justiz-Minister die Uebertragung der Real-Jurisdiction des von dem Zimmermann Johann Heinrich Carl Vollrath zu Gorenzen acquirirten, zu einem parzellirten Domainengrundstücke, dem sogenannten Bröschen, gehörigen, in Gorenzer Flur zwischen Schulze und Hoppstock belegenen Einen Morgens Holzacker auf so lange, als die Verbindung dieser Parzele mit dem Wohnhause des ꝛc. Vollrath dauert, an das von Schenckschе Patrimonial-Gericht des Amts Leimbach, genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 8. September 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 423.

Als Pfarrer ist im hiesigen Regierungsbezirke neu angestellt der Candidat des Predigtamts David Daniel Friedrich Adolph Jödicke, als Pfarrer zu Droyßig, Ephorie Lissen.

Weiter befördert sind: 1) der Senior und Superintendentur-Verweser in Lützen, Joh. Karl Aug. Seyffert, als Pfarrer nach Helfta, Ephorie Eisleben; 2) der Pfarrer zu Uebigau, Joh. Friedr. Schröter, als Pfarrer nach Sandersdorf, Ephorie Bitterfeld; 3) der Pfarrsubstitut zu Helfta, Ludwig Aug. Hoffmann, als Pfarrer nach Süptitz, Ephorie Torgau; 4) der Adjunctus Ministerii an der hiesigen Schloß- und Domkirche, Otto Putzer, als Pfarrer nach Niederelobicau, Ephorie Lauchstädt; 5) der Königl. Preuß. Gesandtschaftsprediger in Rom, Friedr. Aug. Karl Ernst von

Digitized by Google

Tippelskirch, als Pfarrer nach Giebichenstein, II. Ephorie Halle; 6) der Pfarrer zu Mertendorf, Gustav Adolph Oswald, als Pfarrer nach Großgörschen, Ephorie Lützen; 7) der Pfarrer zu Bröckau, Joh. Karl Gottlob Jacob, als Pfarrer nach Wittersdorf, Ephorie Zeitz; 8) der Pfarrer zu Weikelsdorf, M. Friedr. Christoph Thomä, als Pfarrer nach Pötewitz, Ephorie Lissen; 9) der Pfarrer zu Löbitz, Christian Andreas Offrem, hat zugleich die Verwaltung des Pfarramts zu Großgestewitz übernommen.

Als Schullehrer sind neu angestellt nachstehend genannte Schulamts-Candidaten: 1) Friedrich Wilh. Voigt, als zweiter Elementarlehrer an der Stadtschule in Weißenfels; 2) Joh. Heinr. Eisenhauer, als Elementarlehrer an der Stadtschule in Schlieben; 3) Ernst Friedr. Kluge, als Schuladjunct in Neukirchen, Ephorie Lauchstädt.

Weiter befördert sind: 1) der Kinderlehrer in Rieda, Joh. Gottfried Andreas Nietschmann, als Schulmeister und Küster nach Reutz, II. Ephorie Halle; 2) der Hülfslehrer an der Mädchenschule in Schmiedeberg, Karl Eduard Prast, als Schulmeister und Küster nach Coßdorf, Ephorie Torgau; 3) der Lehrer der gemischten Elementarklasse bei der Communalschule zu Wittenberg, Karl Friedrich Winter, als vierter Lehrer an der Communal-Mädchenschule daselbst; 4) der Kinderlehrer zu Closchwitz, Joh. Friedr. Gottlob Ehrig, als Schulsubstitut nach Beesenstädt, Ephorie Gerbstädt; 5) der Kinderlehrer in Kotzschka, Christian Gottfr. Krampe, als Schulmeister und Küster nach Labrun, Ephorie Jessen; 6) der Schulmeister in Wannsleben, Karl Hagemann, als Schulmeister, Küster und Organist nach Dederstädt, Ephorie Schraplau; 7) der Schulmeister in Letza, Karl Ferdinand Ludwig, als Schulmeister und Küster nach Ulzigerode, Ephorie Ermsleben; 8) der Kinderlehrer in Knapendorf, Christian Friedr. Spiegelberg, als Schulmeister und Küster nach Jüdendorf, Ephorie Querfurth; 9) der Elementarlehrer in Tunzenhausen, Friedr. Wilh. Wickenhagen, als Knabenschullehrer und Küster nach Leubingen, Ephorie Heldrungen; 10) der Kinderlehrer in Rabutz, Joh. Gottfr. Reibert, als Schulmeister und Küster nach Schnellrode, Ephorie Freiburg; 11) der zweite Lehrer an der Othmarsschule in Naumburg, Friedr. Aug. Zeidler, als Schulmeister und Küster nach Spielberg, Ephorie Eckartsberga; 12) der Kinderlehrer in Hainichen, Karl Gotthold Gröger, als Hülfslehrer an der Stadtschule in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg.

Nr. 424. Der Graf von Schellard ist zum Referendarius bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Nr. 425. Der Pfarrer zu Bündorf, Ephorie Lauchstädt, Johann Friedrich Güttel, ist am 29. August d. J. im 51. Lebensjahre gestorben.

Merseburg, den 19. September 1837.

Nr. 426. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabelle über die im Dorfe Edersleben sub Nr. 11. gelegene Mahlmühle mit Zubehör ist vollendet und kann in dem Zeitraume vom 25. September bis 25. November d. J. in unserm Geschäftslocal eingesehen werden, was wir unter der Warnung bekannt machen, daß spätere Erinnerungen dagegen unzulässig sind.

Artern, den 9. September 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. September 1837.

Nr. 427. Den Umtausch der alten gegen neue Kassenanweisungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. fordern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in §. IV. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1836. Nr. 1706.) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung an gerechnet, der Präclusiv-Termin für die Einlösung der alten Kassenanweisungen anberaumt werden wird.

Berlin, den 16. September 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 428. Den rückständigen Salzbezug betr.

Wir machen hiermit diejenigen Gemeinden und Individuen, welche mit der Abhebung des ihnen für das laufende Jahr zugetheilten Salzquantums gegenwärtig noch bedeutend im Rückstand verblieben sind, auf die ihnen obliegende rechtzeitige Abholung der auf sie repartirten Salzquantität besonders aufmerksam, damit sie der demnächstigen Ablösung ihres derartigen Rückstandes mit Zehn Pfennigen für jedes nicht abgehobene Pfund Salz überhoben seyn mögen.

Die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden wollen darauf ebenfalls vermittelnd hinzuwirken sich thätigst angelegen seyn lassen.

Merseburg, den 18. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 429. Das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betr. (Verordnung vom 24. Juli 1837. Stück 30. Nr. 350.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. (Stück 30. Nr. 350.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und zur Nachachtung der Behörden und Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, daß in unserm Regierungs-Departement unter den Ortspolizei-Behörden und Polizei-Obrigkeiten, die das Gesetz vom 8. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung 1837. Seite 102.) und unsere obige Bekanntmachung erwähnt, in den Städten die Magistrate, in den unmittelbaren Orten des platten Landes die Herren Landräthe

Digitized by Google

und in den mittelbaren Ortschaften die mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Dominien, resp. deren Stellvertreter zu verstehen sind.

Für den Fall aber, daß ein, die Polizei-Verwaltung selbst ausübender Gutsbesitzer sein eigenes bewegliches Vermögen versichern lassen will, tritt der betreffende Landrath als Polizei-Obrigkeit an dessen Stelle ein und hat dann dieser die Rechte und Befugnisse, die das Gesetz und unsere Verordnungen jener beilegt, auszuüben.

Merseburg, den 23. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 430. Die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

In Gemäßheit des §. 7. des Allerhöchsten Gesetzes vom 8. Mai dieses Jahres, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, Gesetz-Sammlung Seite 102., sind von uns nachbenannte Personen, als:

1) Herr Kaufmann Eduard Frick zu Zeitz;
2) „ „ Kayser et Comp. zu Halle;
3) „ „ J. F. Grumbach zu Merseburg;
4) „ „ Ferdinand Heyland zu Weißenfels;
5) „ „ Joh. Ad. Matthäi et Sohn zu Eisleben;
6) „ „ F. Schwerdtfeger zu Eilenburg;
7) „ Buchhändler Carl Traugott Heyne zu Wittenberg;
8) „ Kaufmann Carl Schubart zu Torgau;
9) „ „ Friedrich Witschel zu Sangerhausen,

unterm 18. und resp. 28. Juli d. J. als Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha, welche nach Vorschrift des §. 6. a. a. O. von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 1. Juli d. J. für den Preußischen Staat concessionirt worden ist, bestätigt worden.

Merseburg, den 22. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 431. Die Festsetzung der Gebühren eines Justiz-Commissarius in summarischen Sachen betr.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird in Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 28. Juni d. J. die Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1835 (Jahrbücher XLVI. 515.) in Erinnerung gebracht, wonach die Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Justiz-Commissarius, welcher eine Partei in einer summarischen Proceßsache in zweiter Instanz vertreten hat, bei demjenigen Gerichte erfolgen soll, bei welchem die mündliche Verhandlung und Entscheidung in dieser Instanz Statt gefunden hat.

Hieraus folgt, daß wenn in Bagatell- und summarischen Processen in zweiter Instanz eine mündliche Verhandlung nicht eingetreten, sondern auf die ohne solche geschlossenen und zum Spruch eingesendeten Acten von dem Obergerichte erkannt worden ist, die Mandatariengebühren und Auslagen für die Appellationsschrift, Beantwortung derselben, Abwartung des Beantwortungstermins u. s. w. nicht von dem Obergerichte festzusetzen sind, sondern diese Festsetzung bei dem Gerichte erster Instanz nachgesucht werden und solches sich derselben unterziehen muß.

Digitized by Google

Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten.
Naumburg, den 15. September 1837.
Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik.

Die vicarische Verwaltung der Ephorie Lützen ist vom 25. September d. J. ab bis zum Amtsantritt des für diese Ephorie erwählten Superintendenten dem Pfarrer Wetzel in Röcken übertragen worden. Nr. 432.

Der Pastor und Superintendent in Seyda, M. Karl Wilhelm Theophilus Camenz, ist am 1. September d. J. im 68. Lebensjahre gestorben. Nr. 433.
Merseburg, den 19. September 1837.

1) Der Director der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation in Schleusingen, Sipmann, ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Schleusinger Kreises mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 2. August c. ernannt; Nr. 434.
2) dem Justiz-Commissar und Notar Dr. Kranold zu Eilenburg ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents der Charakter als Justizrath beigelegt;
3) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Graf von Seckendorf ist als Hülfsarbeiter bei der General-Commission zu Stendal eingetreten;
4) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Christian Friedrich Gustav Hübner ist den 29. Juli c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;
5) der Referendar Friedrich Otto Thümmel ist den 5. August c. von dem Kammergerichte in Berlin,
6) der Referendar Ernst Eduard Gustav Marx ist den 28. August von dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a./O. zu dem hiesigen versetzt;
7) der Auscultator Karl Albin Gustav Cäsar ist den 29. August c. von dem hiesigen Oberlandesgericht zu dem in Halberstadt entlassen;
8) der Kassengehülfe Johann August Blume ist den 17. Juli c. zum Actuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda an des abgegangenen Rüffer Stelle ernannt.

Der Justiz-Commissarius Winkelmann zu Cölleda ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. August c. zum Notar in dem Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden. Nr. 435.

Daß der Justiz-Commissarius Carl Ernst August Schulze in Weißenfels zugleich zum Notar im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 436.

Der Freiherr Ernst von Eberstein zu Großleinungen ist an der Stelle des Administrators Witschel zu Mohrungen zum Schiedsmann für den VI. Bezirk des Mannsfelder Gebirgkreises am 1. September d. J. verpflichtet worden. Nr. 437.
Naumburg, den 13. September 1837.

Digitized by Google

Nr. 438. Hypotheken-Sachen.

Das Königliche Oberlandesgericht von Sachsen bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über nachfolgende exemte Güter, Grundstücke und Gerechtsame, als:

1) das Erblehn-Rittergut Baumersroda, im Querfurther Kreise;
2) das Weiberlehn-Rittergut Wallhausen, im Sangerhäuser Kreise;
3) das Allodial-Rittergut Henningsleben, im Langensalzaer Kreise;
4) die Herrschaft Frohndorf, im Eckartsbergaer Kreise;
5) die Erblehn-Rittergüter zu Bleddin, vormals Sanderschen und Kanneschen Antheils, im Wittenberger Kreise;
6) Zwölf Acker Wiesen in Schwerstädter Flur, zu dem, im Großherzogthume Weimar gelegenen Rittergute Kranichborn gehörig, im Weißenseer Kreise;
7) die der Stadtgemeinde zu Ziegenrück gehörigen Lehnstücke daselbst, so wie zu Keila, Mora, Posen und Culmla, im Ziegenrücker Kreise;
8) die Erbpachtgerechtigkeit der allodificirten Niederjagd in den Bergen und Fluren des Dorfs Gröden ꝛc., im Liebenwerdaer Kreise;
9) das als Vorwerk zu dem Amte Seeburg gehörig gewesene, jetzt Nettesche Gut zu Beesenstädt, im Mansfelder Seekreise;
10) das vormalige Domainen-, jetzige Rittergut Ringleben und
11) die Domaine Wandersleben, letztere beide im Erfurter Kreise,

vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 1. September 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 439. Hypotheken-Sachen.

Nachdem die Hypothekentabelle über die kleine Speiserbreite in der Specke von 4 bis 5 Morgen und über 19 Morgen 166 QRuthen Entschädigung für weggefallene Gerechtsame im Speckforste, dem Fiscus der Königlichen Universität Halle-Wittenberg gehörig; ingleichen über die dem Brauer Gottlieb Höhne in Wittenberg auf der ebengenannten Speckbreite von 4 bis 5 Morgen und auf 17 Morgen 160 QRuthen von der bezeichneten Entschädigung eingeräumten Erbpachtsgerechtigkeit nach allen 3 Rubriken angelegt worden sind, so wird solches hierdurch mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß diese Tabellen in der Zeit vom 1. October bis zum letzten November 1837 in unsrer Hypotheken-Registratur zur Einsicht und etwanigen Erinnerungen dagegen für Jedermann bereit liegen.

Wittenberg, den 17. September 1837.

Königlich Preußisches Landgericht.

Nr. 440. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken umfassende Hypothekentabelle über das von den August Liebichschen Eheleuten zu Tollwitz, neu erbauete, zu Tollwitz gelegene Haus ist nun aufgestellt, und kann in dem Zeitraume vom 30. September bis 30. November 1837 in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen bleiben unberücksichtigt.

Lützen, den 22. Juli 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 441. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die unter unserer Jurisdiction belegenen Häuser, welche alle drei Rubriken in sich fassen, sind vollendet, und können binnen zwei Monaten hier eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Gatterstedt, den 21. September 1837.

Das Krug von Nidda'sche Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. October 1837.

Nr. 442. Ausgelooſete Kammer-Credit-Kaſſenſcheine betr.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 32ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 87. und 247.;

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 16. 123. 175. 182. 195. 428. 487. und 653.;

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 377. 427. 804. 1080. 1677. 1887. 1951. 2213. 2234. 2312. 2512. 2985. 3080. 3112. 3118. und 3202.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kaſſenſcheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nr. 6053. bis 7515. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, Oſtern 1838 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 26. September 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Meding.

Nr. 443. Die ſtädtiſchen Haushalts-Etats betr.

Sämmtliche Magiſträte des hieſigen Regierungsbezirks werden hierdurch erinnert, die Haushalts-Etats der ihrer Verwaltung anvertrauten Communen für das Jahr 1838 in Zeiten aufzuſtellen und in Gemäßheit des §. 124. der Städteordnung dafür Sorge zu tragen, daß ſolche vor Anfang des Jahres von den Stadtverordneten feſtgeſetzt und kurze Zeit nach dem Jahresſchluß die Rechnungen des vergangenen Jahres berichtigt werden, die Magiſträte derjenigen Städte aber, welche im Jahre 1838 zu Beſtreitung ihrer Gemeindebedürfniſſe Anlagen aufbringen müſſen und dazu nach §. 121. u. 122. der Städteordnung und der Miniſterial-Inſtruction zu letztern Paragraphen vom 18. Febr. 1834 der Genehmigung der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, oder der Königl. Hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen bedürfen, werden zugleich aufgefordert, längſtens im Monat December d. J. darüber anher zu berichten, dieſen Bericht den Beſtimmungen der gedachten Inſtruction ge-

Digitized by Google

mäß einzurichten und zum Erweise der Unzulänglichkeit des Ertrags des Gemeinde-Vermögens und der Nothwendigkeit der Anlage, dem von den Stadtverordneten festgestellten Haushalts-Etat für das Jahr 1838 in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Merseburg, den 27. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 444. Den Umtausch der Quittungen über die, im 1sten Quartale 1837 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. Januar bis ultimo März 1837 für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausbändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Merseburg, den 26. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 445.

Der älteste Sohn des Herrn Amtsraths Meyer zu Wettin, Herr Friedrich Meyer, ist nach Hohem Ministerial-Rescript vom 4. August c. als Mitpächter des Königlichen Amts Rothenburg angenommen worden.

Merseburg, den 16. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 446. Den Fährgeld-Tarif für die Saalüberfahrt bei Brucke betreffend.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt an der Saale bei Brucke zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3
b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	1	—
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulesel	1	—
b) „ „ Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
a) für ein beladenes	2	—
b) „ „ unbeladenes	1	—
c) „ einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	3
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.
2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) Commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Magdeburg, den 25. September 1837.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 447. Die Verwaltung des hiesigen landräthlichen Amts ist, nachdem der zeitherige Landrath Herr Starke, seinem eigenen Antrage gemäß, einen andern Wirkungskreis überwiesen erhalten hat, vom 1. dieses Monats ab, bis zur definitiven Wiederbesetzung desselben, interimistisch dem Herrn Grafen v. Keller übertragen worden, was hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht wird.

Merseburg, den 3. October 1837.

Nr. 448. Der Justiz-Commissarius Carl Ludwig Arndt zu Annaburg, ist durch das Ministerial-Rescript vom 13. d. Mts., zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Naumburg, den 26. September 1837.

Nr. 449. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. beschriebenen Hypothekentabellen über walzende Grundstücke in den Fluren Mücheln, Steigra, Langeneichstedt und Zorbau sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen worden, weshalb von nun an der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgem. Landrecht, der Allgem. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung wird beurtheilt werden; ferner

die Hypothekentabellen über sämmtliche walzende Grundstücke in den Fluren Geißelröhlitz und Sct. Micheln, so wie über die in der Stadtflur Mücheln liegenden Wandeläcker des Johann Christoph Panger aus Sct. Micheln, Nr. 982. des Flurbuchs, und der verehelichten Werner, Marie Christiane geb. Jänicke zu Schraplau, Nr. 1476. bis mit 1484. des Flurbuchs, sind fertig und steht es allen Interessenten frei, solche binnen zweier Monate, vom 8ten Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in der Registratur des unterzeichneten Gerichtsamts einzusehen und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Mücheln, den 16. September 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 450. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit sind fertig, und können in der Zeit vom 15. October bis 15. December d. J. in unserm Geschäftslocale zu Delitzsch eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Döbernitz, den 19. September 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 451. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit sind fertig, und liegen zur Einsicht in der Zeit vom 15. October bis 15. December d. J. in unserer Registratur zu Delitzsch bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen dagegen nicht mehr angebracht werden.

Schenckenberg, den 19. September 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 452. Hypotheken-Sachen. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabellen von sämmtlichen geschlossenen und walzenden Grundstücken unter unserer Gerichtsbarkeit fertig sind, und in der Zeit vom 15. October bis 15. December d. J. in unserm Geschäftslocal zu Delitzsch zur Einsicht bereit liegen, nach Ablauf dieser Frist aber keine Einwendungen mehr dagegen angebracht werden können. Petersroda, den 19. September 1837.

Das Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. October 1837.

Nr. 453. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſenſcheinen betr.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur dieſſeitigen Steuer-Credit-Kaſſe verordneten Ständiſchen Herren Deputirten Statt gehabten 32. Verlooſung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und bei der 4. Verlooſung der im Jahre 1836 an die Stelle alter unverwechſelter Steuerſcheine neu ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 631. 1091. 1346. 2296. 2363. 3511. 3534. 4116. 4141. 4425. 4717. 6038. 7223. 8300. 8323. 9105. 9872. 10,032. 10,464. 10,889. 10,937. 12,730. 12,820. 12,963. und 14,323.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 588. 803. 1594. 2507. 2575. 3147. 3243. 4018. 5577. 6598. 7403. 7681. und 8039.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 306. 1031. 1632. 3403. 3432. 4435. 4746. 4975. 6261. und 6428.

2) von den Steuer-Credit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 57. und 135.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 29.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 50. 52. und 182.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 41. und 104.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 58. und 63.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Oſtern 1838 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe gegen Rückgabe der Documente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 2. October 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Meding.

Digitized by Google

Nr. 454. Preis der Blutegel vom 15. d. M. bis 1. April k. J.

Der gestiegene Einkaufs-Preis der Blutegel macht es nöthig, die Taxe pro Stück in der Apotheke vom 15. d. M. bis ersten April k. J. zu 2 Sgr. festzusetzen.

Merseburg, den 4. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 455. Das amtliche Abzeichen der Forst- und Jagdbeamten betr.

In dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten ist im §. 2. vorgeschrieben, daß die Beamten, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn müssen.

Se. Excellenz der Herr Geheime Staatsminister von Ladenberg haben hierauf bestimmt, daß das in Ermangelung der Uniform oder des Dienst-Oberrocks anzulegende amtliche Abzeichen in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über den Schirm anzubringenden Königlichen Adler, und in einem an einer beliebigen Kuppel von keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger bestehen soll.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 2. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 456.

Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Winter-Semester 183⅞.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen und an denselben Tagen von 3—4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonnabends, von 3—4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr Osteologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Kreis-Physikus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr lateinische und deutsche Sprachübungen halten.

Digitized by Google

Herr Dr. Faber wird Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr die Augenheilkunde, Montags und Mittwochs von 2—3 Uhr die Physiologie und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Classe, wird Sonnabends Morgens von 7 bis 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1—2 Uhr die gesammte Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die Chirurgie und Montags und Donnerstags Morgens von 7 bis 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der praktischen Anatomie werden täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9—12 Uhr unter Leitung des Herrn Medicinalraths Dr. Brüggemann und des Herrn Dr. Schulze Statt finden.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 27. October und den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 26. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1. November ihren Anfang.

Magdeburg, den 28. September 1837.

Nr. 457. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das neu erbaute, zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 114. katastrirte Wohnhaus des Johann August Weidner daselbst ist fertig, und steht es allen Interessenten frei, solche innerhalb zwei Monaten vom Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserer Registratur einzusehen und etwanige Erinnerungen dagegen uns anzuzeigen. Spätere Erinnerungen sind nicht zulässig.

Hohenmölsen, den 9. September 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 458. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die sub numeris 2. bis mit 8., 17. bis mit 21. und sub 23. katastrirten Grundstücke hiesigen Orts und Uhlischschen Gerichtsantheils ist beendigt, und ist der Erwerb von neuen Hypothekenrechten nun lediglich nach den Bestimmungen des Allgem. Preuß. Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nichtewitz, den 28. September 1837.

Das Uhlisch'sche Patrimonial-Gericht.

Triebel.

Nr. 459. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die zu Langenrieth hiesigen Gerichtsantheils belegenen, sub numeris 2. und 3. katastrirten Häuslernahrungen ist vollendet, und ist der Erwerb von neuen Hypothekenrechten nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Martinskirchen, den 28. September 1837.

Das Stephannsche Patrimonial-Gericht.

Triebel.

Digitized by Google

Nr. 450.

Nachweisung

der

im Monat September 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	1	18	—	1	4	4	—	24	4	—	19	1	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	25	—	3	9	—	25	—	3	15	—
2 Halle	1	14	2	1	5	6	—	23	5	—	19	2	5	—	—	1	25	—	2	15	—	—	15	—	3	6	—	20	—	5	—	—
3 Naumburg	1	18	8	1	8	6	—	24	9	—	17	10	4	3	8	1	20	—	2	—	—	—	20	—	4	—	1	—	—	4	27	6
4 Torgau	1	15	5	1	7	3	—	26	3	—	19	7	4	15	—	1	15	—	—	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	3	—	—
5 Wittenberg	1	22	1	1	4	—	—	28	10	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	4	—	—	—	—	—	—	—
6 Eisleben	1	15	—	1	5	11	—	27	2	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	—	—	19	5	3	7	6
7 Zeitz	1	20	—	1	12	6	—	28	2	—	18	6	—	—	—	1	10	—	2	7	6	—	12	6	5	—	—	20	—	4	10	—
8 Querfurth	1	21	3	1	5	—	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	3	—	25	—	3	15	—
9 Bitterfeld	1	22	1	1	7	8	—	25	8	—	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	25	—	3	25	—

Merseburg, den 4. October 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. October 1837.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 461.

Nr. 1819. Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. August 1837, Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819 und 28. December 1824 enthaltend.

Nr. 1820. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1837, betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungsbezirk Münster.

Nr. 1821. Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg. Vom 17. August 1837.

Nr. 1822. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. August 1837, über die Befugnisse des Justiz-Ministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instructionen.

Nr. 1823. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. August 1837, die Anwendbarkeit der §§. 34 bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiscalische Untersuchungsverfahren in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern betreffend.

Nr. 462. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachstehende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 14 Schriften, als:

1) Anleitung zur Schön- und Schnell-Schreibekunst von Chr. Fr. Fischer, Lehrer der Buchhaltung und Kalligraphie an der Realschule in Bern. Bern, 1833. Gedruckt bei Ludw. Albr. Hauer. 4to;

2) Die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung. Dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach, Dr. der Philosophie ꝛc. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 4to;

3) Tacitus Germania, Text, Uebersetzung, Erläuterung. Von Friedr. Dor. Gerlach und Wilh. Wackernagel. Zweite Abtheilung. Uebersetzung und Erläuterung. Heft I. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. Auch unter dem Titel: Tacitus Germania, übersetzt und erläutert von Fr. Dor Gerlach. 8vo;

4) Das Beten im Geist und in der Wahrheit besonders beleuchtet ꝛc. von N. von Brunn, Pfr. Basel, Verl. in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 8vo;

Digitized by Google

5) Encyklopädie der gesammten theoret. und prakt. Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im. Thurn. Dritter Band. Zweite und dritte Lieferung. Hautjucken — Koller. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8vo;

6) Ehegerichtsordnung für den Canton Basel — Stadttheil. 1837. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchhandlung. 8vo;

7) Staatshandbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1837. Herausgegeben von Dr. C. Herzog. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8vo;

8) Von der radicalen Heilung der Brüche. Von Matthias Meyer, Doctor der Medicin. Aus dem Französischen von J. Finsler, M. D. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 8vo;

9) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1837. 8vo;

10) Allgemeine Naturgeschichte als philosophische und Humanitäts-Wissenschaft für Naturforscher, Philosophen und das höher gebildete Publikum, bearbeitet von Maximilian Perti. Erste Lieferung. (Ersten Bandes erste Hälfte.) Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8vo;

11) Appenzellischer Sprachschatz. Eine Sammlung Appenzellischer Wörter, Redensarten ꝛc. Herausgegeben von Dr. Titus Tobler. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1837. gr. 8vo;

12) Ueber die Bestandtheile und Entstehung der Mineralquellen. Eine naturwissenschaftliche Abhandlung von Carl Lowig. Zürich, bei Friedr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: die Mineralquellen vor Baden im Canton Aargau. In chemisch-physikalischer Beziehung beschrieben. 8vo;

13) Theil IV. des Werks: Erzählungen aus der Schweizergeschichte nach den Chroniken von Rudolph Hanhart. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1833. 8vo;

14) Heft 2. des zweiten Halbjahrs der Monatsschrift: Jugendblätter. Augustheft 1837. Stuttgart, in Commission bei J. F. Steinkopf; Straßburg, bei Philipp Schenzer. 4to,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30. September 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 463. Die Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine betr.

Bekanntmachung wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publicandum vom 23. August d. J. zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlr. sollen mit ihren am

Digitized by Google

2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. December d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., gegen die in jenem Publicandum vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1838 ab, schon vor dem 1. December c. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2. Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5. October 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehendes Publicandum bringen wir auf besondere Veranlassung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. September d. J. im Regierungs-Amtsblatte Stück 36. Seite 221. Nr. 414. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 16. October 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 464. Den Jüterbogkschen Scheffel Alt-Maaß betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 23. d. M. der Inhalt des früher üblich gewesenen Jüterbogkschen Scheffels Alt-Maaß und dessen Verhältniß zum Preußischen Scheffel, festgestellt worden:

Der Inhalt des Jüterbogkschen Scheffels ist angenommen zu 2732,4375 Preußischen Cubikzollen. Hiernach sind 16384 Jüterbogker Scheffel Alt-Maaß gleich 14573 Preußischen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr

$$9 = 8$$

mit der Abweichung vom wahren Verhältnisse von 0,00073.

Merseburg, den 29. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 465. Den Alt-Schkölener und den Eisenberger Scheffel betr.

Behufs Auseinandersetzung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 22. d. M. der Inhalt des früher üblich gewesenen Alt-Schkölener und Eisenberger Scheffelgemäßes und das Verhältniß derselben zum Preußischen Scheffel in folgender Art festgestellt worden:

Es ist der Alt-Schkölener Scheffel angenommen zu 12967,5 Preußischen Cubikzollen. 2048 Alt-Schkölener Scheffel sind mithin gleich 8645 Preußischen Scheffeln. Für den gewöhnlichen Verkehr würden dann 9 Alt-Schkölener Scheffel = 38 Preußischen Scheffeln angenommen werden können, wobei der Unterschied nur 0,001 von dem vollständigen Verhältnisse abweicht.

Der Eisenberger Stadtscheffel enthält 12236 Preußische Cubikzoll. Es sind mithin 768 Eisenberger Stadtscheffel gleich 3039 Preußischen Scheffeln. Für den

Digitized by Google

gewöhnlichen Verkehr würden 59 Eisenberger Stadtscheffel gleich 235 Preußischen Scheffeln seyn, was von dem richtigen Verhältnisse nur um

0,00002988 . . .

abweicht. Merseburg, den 29. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 466. Den Alt-Pretzscher Scheffel betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 22. d. M. der Inhalt des Alt-Pretzscher Scheffels und dessen Verhältniß zum Preußischen Scheffel in folgender Art festgestellt worden:

Der Inhalt des gestrichenen Alt-Pretzscher Scheffels ist angenommen zu 3519,75 Preußischen Cubikzollen. Hiernach sind also 4096 gestrichene Alt-Pretzscher Scheffel gleich 4693 Preuß. Scheffeln oder für den gewöhnlichen Verkehr

7 = 8

oder 48 = 55;

welches von dem genauen Verhältniß

um 0,003

und 0,0003

abweicht.

Das genaue Verhältniß des gehäuften Alt-Pretzscher Scheffels ist

614400000 = 784387261.

Für den gewöhnlichen Verkehr werden also

18 Alt-Pretzscher Scheffel Haufmaaß gleich seyn 23 Preußischen Scheffeln,

oder 47 dergleichen = 60 Preußischen,

mit den Abweichungen vom wahren Verhältnisse von

0,001103 und

0,000077.

Merseburg, den 29. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 467. Den Schliebener Scheffel betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 22. v. M. der Inhalt des früher bei Erschüttung von Zinsgetreide üblich gewesenen Schliebener Scheffels und das Verhältniß desselben zum Preußischen Scheffel in folgender Art festgestellt worden:

Der Inhalt des Schliebener Scheffels ist angenommen zu 3705 Preußischen Cubikzollen.

1024 Schliebener Scheffel sind mithin gleich 1235 Preußischen Scheffeln, oder im gewöhnlichen Verkehr

5 Schliebener = 6 Preußischen

oder 34 „ = 41 „

mit der Abweichung vom genauen Verhältnisse von

0,006 und

0,0002.

Merseburg, den 4. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 468. Das Unterthanen- und Heimathsrecht im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betr.

Nach Vorschrift des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19. Februar 1833 braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes oder gegen den Willen der letzteren verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. v. M. wird, auf Veranlassung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, diese jenseitige gesetzliche Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit den Nachtheilen, welche durch Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften entstehen möchten, möglichst vorgebeugt werde.

Merseburg, den 5. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 469. Die Handelsflagge betr.

Wir haben bereits unter dem 14. November 1834 (Amtsblatt 1834. Seite 318. Nr. 480.) bekannt gemacht, daß die Preußischen Stromschiffer keine andere als die durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 bestimmte Landes- oder Handelsflagge führen dürfen. Um nun die Aufrechthaltung dieses Gebots zu sichern, sind nach einem Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. v. Mts. die Preußischen Flußschiffer, wenn sie solches übertreten, deshalb zu warnen, und wenn sie dessen ungeachtet sich fremder Handelsflaggen bedienen, in eine Polizeistrafe, die den Betrag von 5 Thlr. jedoch nicht übersteigen soll, zu nehmen. Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden vorkommenden Falls zu achten.

Merseburg, den 6. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 470. Die ausländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

Im Auftrage des Herrn Geheimen Staats-Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchsten Gesetzes vom 8. Mai d. J. nachstehenden ausländischen Gesellschaften, als:

der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha,
der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie,
der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assecuranz,
der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft,
den englischen Versicherungs-Gesellschaften
Sun fire office und
Royal Exchange,

von gedachter Excellenz die Erlaubniß ertheilt worden ist, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Preuß. Staaten zu übernehmen, der Gesellschaft
West of Scotland in Glasgow

Digitized by Google

aber einstweilen nur gestattet worden, ihre laufenden Versicherungen innerhalb des diesseitigen Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risico's zu übernehmen.

Merseburg, den 13. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 471. Die Abhaltung der Forstgerichtstage für den sogenannten Unterforst Horla betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen verwalteten Forst-Rügen-Sachen in dem sogenannten Unterforste Horla dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Eisleben dergestalt untergeordnet worden, daß dieselben bei Gelegenheit der Gerichtstage in Mannsfeld untersucht werden sollen.

Naumburg, den 26. September 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 472. Die Tenditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen und Abhebung deren Zinsen betr.

In dem §. 11. des Schuldentilgungs-Reglements für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau vom 6. September 1824 steht vorgeschrieben:

„die Abzahlung der ausgelooften Scheine geschieht gegen Zurückgabe derselben, des dazu gehörigen Talons, und der Zins-Coupons, so weit letztere noch nicht zu realisiren gewesen, jedesmal am nächsten 1. Juli und 2. Januar, nach der geschehenen Verloosung, mit den bis zum Zahlungstage verfallenen Zinsen, von der Schuldentilgungskasse, ohne Abzug an den Briefs-Inhaber.“

„Wenn jedoch der Besitzer eines ausgelooften Scheins das Capital am bestimmten Zahlungstage nicht erhebt, so verliert er nicht nur alle ferneren Zinsen, sondern es werden auch diejenigen Capitalien, welche binnen 6 Wochen vom Zahlungstage an, nicht abgehoben sind, auf Gefahr und Kosten des Gläubigers bei dem Niedersächsisch-Thüringschen Ober-Berg-Amte zu Halle deponirt, und der Tilgungsfonds aller weiteren Vertretung überhoben.“

Die Zahlung dieser deponirten Capitalien wird hierauf an die sich meldenden Briefs-Inhaber nach eben denselben Vorschriften bewirkt, wie bei der Schuldentilgungskasse; — Bedingung der Zahlung ist also die Rückgabe der Obligation, des Talons und der, statutenmäßig nicht zu realisiren gewesenen Coupons. Zu diesen letzteren gehören aber alle solche, welche auf einen späteren Fälligkeitstermin lauten, als derjenige ist, an dem reglementsmäßig die Deposition stattfinden soll.

Es ereignet sich indessen nicht selten, daß die Zahlungsnachsucher diese Coupons, welche in Folge der geschehenen Ausloosung der Obligation keine Gültigkeit mehr besitzen, in fraudem des, mit den qu. Statuten nicht bekannten Publikums an Geldesstatt ausgegeben haben, und hienächst eine unvollständige Zahl oder gar keine Coupons producirend, die Zahlung des Capitals verlangen, ohne also unter diesen Umständen die festgesetzten Bedingungen der Zahlung zu erfüllen. —

Auf Anträge dieser Art ist aber von den Königlichen Niedersächsisch-Thüringschen Ober-Berg-Amte eben so wenig einzugehen, als dasselbe sich darauf einlassen kann, den Betrag der nicht beigebrachten Coupons vom Capitale inne zu behalten und so

Digitized by Google

lange zu asserviren, bis die respectiven Coupons-Inhaber sich zur Realisirung derselben melden, indem die Vernichtung aller, zu den ausgelooften und bezahlten Obligationen gehörigen Coupons bei der gewerkschaftlichen Rechnungs-Abnahme nachgewiesen werden muß, die sich oft wiederholenden Monita, wegen Nichtbeschaffung derselben abseiten der befriedigten gewerkschaftlichen Creditoren, aber nicht vertreten werden können.

Es wird daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der, bei dem Königlichen Niedersächsisch-Thüringschen Ober-Berg-Amte deponirten Capitalien nur alsdann von jetzt ab erfolgen wird, wenn neben der ausgelooften Obligation auch der dazu gehörige Talon und die oben näher bezeichneten Coupons eingereicht werden, so daß also jeder hiebei Betheiligte lediglich sich selbst es beizumessen hat, wenn wegen vernachlässigter Aufmerksamkeit, bei Verausgabung der mit der Obligation ihm überwiesenen Coupons, die Zahlung des betreffenden Capitals verzögert werden wird.

Halle den 17. und Leipzig den 25. September 1837.

Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. D. A. A. Wendler. F. Proc. Adv. Geyer. Frege et Comp.

Personal-Chronik.

Im Laufe des III. Quartales d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigtamtes: Nr. 475.

1) Friedrich August Galle aus Rothe Haus bei Görzke; 2) Eduard Hofmeister aus Langendorf; 3) Carl Gottlob Jentzsch aus Senftenberg; 4) Samuel Gottlob Petersilie aus Hergisdorf; 5) Otto Wilhelm Pornitz aus Weidenhayn; 6) Georg Christian Rühling aus Fretterode; 7) Johann Immanuel Gottlieb Schilling aus Wasserleben; 8) Johann Friedrich Gottlieb Stade aus Windehausen; 9) Gustav Eduard Ahner aus Delitzsch; 10) Carl Friedrich Bedau aus Fienstädt; 11) Carl Julius Dyke aus Zeitz; 12) Anton Wilhelm Gersdorf aus Ahlsdorf; 13) Friedrich Wilhelm Hartung aus Wolferode; 14) Gottfried Ferdinand Hermes aus Barby; 15) Tobias Ferdinand Hildebrandt aus Merseburg; 16) Gabriel Friedrich Wesche aus Barleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 2. October 1837.

---

1) Der hiesige Landgerichts-Director Johann David Richter ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31. v. Mts. zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Naumburger Kreises ernannt; Nr. 474.

2) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Eduard Ludwig Krüger und Ernst Moritz Eckardt sind den 22. August c., die hiesigen Auscultatoren Otto Wilhelm August Schmidt, Gustav Emil Weinmann, Adelbert Ernst de Wedig, Friedrich Ferdinand Richardt Pinckert und Ado v. Seebach II. aber sind den 5. September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

Digitized by Google

3) die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich August Theodor Ritschl und Johann Friedrich Pieper sind resp. den 5 und 20. September c. von dem Königlichen Oberlandesgerichte hier zu dem in Paderborn und zu dem Kammergerichte in Berlin,

4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Carl Friedrich Martins dagegen ist den 6. September c. von dem Oberlandesgerichte in Breslau zu dem hiesigen versetzt;

5) dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Robert Woppisch ist die zur Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse mit Beibehaltung des Titels eines Referendars den 15. September c. ertheilt;

6) dem Patrimonial-Richter Stuhlträger in Querfurth ist zugleich die Verwaltung des Krug v. Nidda'schen Patrimonial-Gerichts zu Gutterstedt den 29. August c. mit übertragen;

7) der Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Friedrich Kreiner ist den 26. September c. aus dem Königlichen Justiz-Dienste entlassen;

8) der invalide Unterofficier und bisherige Hülfsbote Heinrich Fuhrmeister ist zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Querfurth den 1. September c. angenommen. Naumburg, den 29. September 1837.

Nr. 475. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. October d. J. die Versetzung des Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directors Herrn Landmann zu Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg zu genehmigen geruht, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Nr. 476. Der bei der Königlichen General-Commission zu Stendal angestellte Assessor Heinrich ist zum Justiz-Rath,

der Oekonomie-Commissarius Wernicke zu Eilenburg zum Oekonomie-Commissions-Rath, und

der Oekonomie-Commissarius Wagener zu Halberstadt zum Oekonomie-Commissarius I. Klasse, ernannt.

Stendal, den 26. September 1837.

Nr. 477. Hypotheken-Sachen. Das Hypothekenbuch über die walzenden Grundstücke in der zur Ariener Flur gehörigen Mark Riedebruch ist vollendet, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf diese Grundstücke lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Prettin, den 1. October 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 478. Hypotheken-Sachen. Die unterzeichneten Gerichte machen hierdurch bekannt, daß das Hypothekenbuch über die zu Großgörschen in ihrem Gerichtsbezirke belegenen Wohnhäuser sammt Zubehör vollendet, und von jetzt an der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Großgörschen, den 28. September 1837.

Herrlich Leuthiersche Patrimonial-Gerichte.

Leonhard, Just.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. October 1837.

Nr. 479. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften:

1) Die Studien-Reform der Kapuziner, ein Wink für geistliche und weltliche Obern, die guten Willens sind. Verfaßt von P. Franz Sebastian, Ammann von Schönau, Kanton St. Gallen. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1836. 8vo;
2) Das seltene uralte geistreiche Büchlein, die teutsche Theologia, oder die Christusreligion in ihrer echten reinen Confession, wie dieselbe vor der Kirchen-Trennung bestanden. Mit einer Einleitung neu herausgegeben von Dr. Troxler, Professor an der Hochschule zu Bern. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1837. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. October 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 480. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene zwölf Schriften, als:

1) Ueber die englische Strafrechtspflege. Von J. Rüttimann. Amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Commission. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann, 1837. 8vo;
2) Louise. Aus Original-Briefen entlehnt. Anonym eingesandt. Helsingsfors, bei G. O. Wasenius, 1835. 8vo;
3) Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse von Dr. Hugo Mohl. Erstes Heft; über den Bau und die Formen der Pollenkörner. Bern, bei Chr. Fischer und Comp., 1834. 4to;
4) Biographische Skizze von N. F. E. von Gumoens, Oberst im Königlichen Niederländischen Generalstab. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer et Comp., 1835. 8vo;

Digitized by Google

5) Bujatrik oder die sporadischen innerlichen und eigenthümlichen äußerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzt und Docent ꝛc. Bern und Leipzig. Bei Chr. Fischer und Comp., 1835. 8vo;

6) Zur Morphologie, Reisebemerkungen aus Taurien von Heinrich Rathke. Riga und Leipzig, Eduard Frantzens Buchhandlung, 1837. 4to;

7) Bildungsgeschichte des Rückenmarkssystems, mit Benutzung der allgemeinen Bildungsgeschichte. Von Otto Gottl. Leonhard Girgensohn. Riga und Leipzig, Verlag von Ed. Frantzens Buchhandlung, 1837. 8vo;

8) Die Osterrechnung oder Vorschlag zur Einführung eines kirchlichen Kalenders und Osterkanons, welche mit den Satzungen des Nicäischen Conciliums besser als die bisherigen übereinstimmen. Nebst einer genauen Prüfung, in wiefern der Gregorianische Kalender diesen Forderungen Genüge leistet. Vom Professor Dr. Georg Paucker. Leipzig und Riga, Ed. Frantzens Buchhandlung. (In Commission.) 1837. 4to;

9) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Riga und Leipzig, 1837. Eduard Frantzens Buchhandlung. 8vo;

10) Allgemeine Polizei-Strafordnung für den Kanton Basel-Stadttheil nebst einem Anhang darauf bezüglicher Verordnungen. 1837. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8vo;

11) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. Zweiter Band. Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 8vo;

12) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Drittes Halbjahr, drittes Heft. September 1837. Stuttgart, in Commission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to,

ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18. October 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 481.

Die Ausbringung eines Präclusions-Termins für die rückständigen Königsberger ꝛc. Zinscoupons aus der Zeit v. 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 betr.

Bekanntmachung,
die Anberaumung eines Präclusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zinscoupons aus der Zeit bis Ende 1820 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. April d. J., Gesetz-Sammlung Nr. 1804., sind die Inhaber der rückständigen Zinscoupons und Zinsscheine von den zur Ostpreußischen und Litthau'schen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820, deren Realisirung nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. December 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern

Digitized by Google

erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. aufgefordert worden: diese Zinscoupons und resp. Zinsscheine bis zum 30. September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessen ungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind, so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert:

ihre noch uneingelöseten derartigen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraum unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben spätestens bis zum

Ein und Dreißigsten Januar 1838 einschließlich

Behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen oder deren etwanigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeits-Termins anzumelden.

Nach Ablauf des 31. Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zinscoupons und Zinsscheinen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 und werden die Inhaber damit für immer präcludirt. Berlin, den 12. October 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 482. Den Osterfelder und den Querfurther Scheffel betr.

Behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 30. v. M. der Inhalt nachstehend angegebener früher gebräuchlich gewesener Scheffelgemäße und deren Verhältnisse zum Preußischen Scheffel festgestellt worden:

1) der Inhalt des Osterfelder Scheffels ist festgestellt auf 12597 Preuß. Cubikzolle.

1024 Osterfelder Scheffel sind mithin gleich 4199 Preußischen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr

10 = 41

mit einer Abweichung vom genauen Verhältniß von

0,00004.

2) der Inhalt des Querfurther Scheffels ist festgestellt auf 3175,7143 Preußische Cubikzolle.

256 Querfurther Scheffel sind also hiernach gleich 247 Preußischen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr

57 = 55

mit der Abweichung vom genauen Verhältnisse von

0,00007.

Merseburg, den 16. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 483. Die portofreie Correspondenz zwischen den

Zur Erleichterung des wechselseitigen dienstlichen Verkehrs ist zwischen dem Königl. Preuß. und dem Kaiserl. Oesterreichischen Gouvernement eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mit-

Digitized by Google

Königl. Preuß. und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden betr.

theilungen (Correspondenz- und Actensendungen, letztere bis zum Gewicht von 1 Pfd.) zwischen den diesseitigen und den Kaiserl. Oesterreichischen Behörden, von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen. Indem wir die von uns ressortirenden Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, machen wir zugleich bemerklich, daß die betreffenden Schreiben ꝛc. zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und einer den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B. Herrschaftliche Polizei-, Justiz-, Militair-Sache ꝛc. jedesmal gehörig zu versehen sind.

Merseburg, den 17. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 484. Wahlfähigkeitsprüfung der Candidaten der Theologie für städtische Schulen betr.

Bei der am 2. October c. in Weißenfels angestellten Wahlfähigkeitsprüfung der Literaten haben nachstehend benannte vier Candidaten der Theologie:

1) Heinrich Julius Böttger in Halle; 2) Johann Gottlob Dähne in Zeitz; 3) Friedrich Christoph Gottlob Gebecke in Artern; 4) Johann Ferdinand Krause in Halle,

Wahlfähigkeits-Zeugnisse für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen oder Communal-Schulen erhalten.

Merseburg, den 11. October 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 485. Die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Halle betr.

Die von den Gebrüdern Krause in Halle im J. 1833 errichtete Lehranstalt für Blinde, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Publikums durch die im 4ten Stücke des Amtsblattes v. J. 1835, Seite 17, befindliche Bekanntmachung hingelenkt haben, hat sich seitdem eines gedeihlichen Fortgangs zu erfreuen gehabt. Gegenwärtig besteht zu deren Leitung und weitern Vervollkommnung ein Verein, dessen Statuten im lauf. Jahre Allerhöchsten Ortes bestätigt, und von dessen Wirksamkeit für die Anstalt befriedigende Erfahrungen bereits gemacht worden sind. Nach §. 4. u. 5. der Statuten kann ein Jeder diesem „Vereine zur Förderung des Blindenunterrichts im Regierungsbezirke Merseburg“ beitreten, entweder als ordentliches Mitglied, durch einen Beitrag von mindestens zwei Thalern jährlich zur Kasse des Vereins, oder als außerordentliches Mitglied, durch einzelne unbestimmte Gaben oder auch regelmäßig fortlaufende unter 2 Thlr. — Der diesfallsige Antrag geschieht bei dem Vorstande des Vereines; jeder Beitretende erhält ein Exemplar der Statuten.

Da die Anstalt, über deren Bedürfniß und Wohlthätigkeit für unsern Verwaltungsbezirk ein Zweifel nicht obwalten wird, bis jetzt größern Theiles auf die Beiträge ihrer Vereinsmitglieder hingewiesen ist, — wiewohl auch des Königs Majestät Sich ihrer bisher huldvoll angenommen haben, und die Fortdauer dieser Allerhöchsten Unterstützung gehofft werden darf; — so ist zu wünschen, daß auf die von dem Vorstande des Vereins ausgehenden, schon bis jetzt nicht erfolglos gebliebenen, Bitten um Beitritt je mehr und mehr Theilnehmer sich bereit finden mögen, durch ihre freiwilligen Beiträge das Loos der Unglücklichen mildern zu helfen, deren geistiger Bildung

Digitized by Google

und deren Befähigung zu einem angemessenen selbstständigen Erwerbe die Anstalt gewidmet ist.

Wir veranlassen daher Alle, welche hierzu mitzuwirken im Stande sind, insbesondre aber die Herren Landräthe und die Magistrate, sich an die Zwecke des Vereines um der guten Sache willen anzuschließen, auch dies, so weit thunlich, durch Sammlung von Beiträgen und Einsendung derselben an den Vereins-Vorstand zu bethätigen.

Merseburg, den 16. October 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 486. Den Umtausch der Quittungen über die, im 4ten Quartale 1837 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. April bis ultimo Juni 1837 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Merseburg, den 21. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 487. Das Verfahren bei Executionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„Aus Veranlassung mehrerer in einzelnen Fällen vorgekommener Beschwerden und auf den Grund einer von Seiner Majestät dem Könige in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. d. M. dem Justiz-Minister ertheilten Anweisung, werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, bei Vollstreckung von Executionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 24. §. 71. und 97. zu halten,

wonach die Execution auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feld-Inventarium, sowie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide nicht erstreckt werden darf.

Diese Bestimmung hat zum Zweck, denjenigen, welche Landwirthschaft treiben, die dazu nothwendigen Mittel zu erhalten, und muß daher selbst dann berücksichtigt werden, wenn auch der Exequendus sich nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.

Die Executions-Commissarien und Executoren sind demgemäß mit Anweisung zu versehen und insbesondere anzuhalten, bevor sie gegen bäuerliche Wirthe zur Auspfändung von Wirthschafts-Gegenständen schreiten, sich von dem jederzeit zuzuziehenden Ortsvorsteher oder Dorfgericht Auskunft darüber zu verschaffen, ob jene Gegenstände in der Wirthschaft entbehrt, und, ohne den Ruin des Schuldners dadurch herbeizuführen, veräußert werden können, auch wie dies geschehen, in den Executions-Berichten allemal anzuzeigen.

Digitized by Google

Bei executivischer Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten werden die Gerichte auch noch besonders auf die pünktliche Befolgung der durch das Rescript vom 27. December 1825 (Jahrbücher Band 26. pag. 389.) mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. November desselben Jahres verwiesen.

Berlin, den 21. September 1837. Der Justiz-Minister,

An (gez.) Mühler.

das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
IV. 6714."

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 6. October 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 488. Die Geldstrafen, welche an den Unterstützungsfonds des Pupillen-Collegiums abzuführen sind, betr.

In Gemäßheit des an uns ergangenen Rescripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 22. August 1837 wird in Verfolgung unserer Publicande vom 19. Mai und 6. Juni c. den Untergerichten unsers Departements Nachstehendes zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht:

I. Unter den Geldstrafen, welche dem Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesen werden, sind auch alle und jede wider Justizbeamte, — wohin auch Patrimonial-Gerichtsbeamte, Justiz-Commissarien und Dorfgerichte gehören, — festgesetzten Ordnungsstrafen, so wie diejenigen Stempel-Straf-Antheile begriffen, welche bei den ohne Denunciation von den Gerichten festgesetzten Stempelstrafen aufkommen.

Dagegen gehören die gegen Justizbediente in Stempel-, Steuer- und Post-Contraventionsfällen eintretenden Geldbußen nicht zu dem gedachten Unterstützungsfonds.

II. Das vorgeschriebene besondere Controllbuch giebt zugleich den Soll-Einnahme-Belag für die Salarien-Kasse ab, bei welcher die dem Unterstützungsfonds überwiesenen Gelder als durchlaufend vereinnahmt und verausgabt werden müssen, und ist nach folgenden Colonnen zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Datum des Decrets oder Erkenntnisses;
3) Contozeichen und Vortrags-Nummer;
4) Bezeichnung der Sache, in welcher die Strafe entstanden ist;
5) Bezeichnung des Debenten;
6) Bezeichnung der Gattung der Geldstrafen;
7) Betrag;
8) Eintragung im Conto-Buche Vol. pag.;
9) Bemerkungen.

III. Am Schlusse eines jeden Quartals muß das Pupillen-Collegium von der gesammten Soll- und Ist-Einnahme des Quartals in Kenntniß gesetzt, zu diesem Behufe ein Extract aus dem Controllbuche, verbunden mit einer Nachweisung

Digitized by Google

der im Laufe des Quartals eingegangenen und niedergeschlagenen Posten, unter Allegirung der Nummern des Controllbuchs, angefertigt und vom Gerichte mit dem Richtigkeits-Atteste versehen dem Pupillen-Collegium spätestens bis zum 15. Tage des ersten Monats im neuen Quartale, bei 2 Thlr. Ordnungsstrafe, eingereicht, zugleich auch der Geldbetrag zur Annahme ad depositum offerirt werden.

IV. In den Jahresrechnungen der Salarienkassen sind diese Gelder in einer besondern Colonne:

„an Geldstrafen, welche für den Unterstützungsfonds an das Pupillen-Depositorium abzuführen:"

auf den Grund des geführten Controllbuchs zu verrechnen und nachzuweisen und bei der Ausgabe durch die Quittung der Depositalkasse des Pupillen-Collegiums zu justificiren.

V. Als Uebergangsmaßregel wird es gestattet, daß der zu III. vorgeschriebene Extract zuerst bis zum 15. Januar 1838 eingereicht und der ganze Zeitraum vom 30. April bis ultimo December 1837 darin aufgenommen werde.

Naumburg, den 6. October 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 489. Von Contraventionen gegen die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. November 1829, die Führung der Handelsbücher nach der neuen Münzeintheilung betr., ist der Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung von 1830. Seite 3.) sollen Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, ihre Bücher vom Anfang des Jahrs 1830 an nach der neuen, durch das Gesetz vom 30. September 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821. Seite 159.) eingeführten Münzeintheilung führen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 bis 100 Thlr. verfallen. Die Gerichtsbehörden werden auf diese Vorschrift, welche noch nicht überall befolgt zu werden scheint, aufmerksam gemacht und angewiesen, von allen Fällen, in welchen bei ihnen gesetzwidrig geführte Handelsbücher inländischer Gewerbetreibender oder Auszüge aus solchen Büchern zum Vorschein kommen, der betreffenden Königlichen Regierung Kenntniß zu geben.

Naumburg, den 10. October 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 490. Die Festsetzung des Werthstempels in Untersuchungssachen und die Tantième betreffend.

I. Die Festsetzung des Werthstempels in Untersuchungssachen muß unbedingt und in allen Fällen

a) von dem Gerichte, welches das Urtel erläßt, und

b) sofort bei Abfassung desselben durch dasjenige Mitglied bewirkt werden, welches das Urtel absetzt.

Sie muß gleichzeitig mit dem Ansatze der Urtelsgebühren erfolgen und die Liquidation aller Kosten sofort, nachdem das Urtel rechtskräftig geworden, aufgestellt werden.

II. Die Tantième zu 25 pro Cent vom Werthstempel in Strafsachen, ausschließlich der Injuriensachen, ist eine Vigilanzgebühr und als solche zur mehrern Sicherung des Ansatzes und der Einziehung des Stempels eingeführt und bewilligt. Es hat daher,

Digitized by Google

a) wenn der Werthstempel von dem Urtelsfasser angesetzt worden, kein anderer Beamter Anspruch auf den Genuß der Tantième.

Da es aber gemißbilligt ist, wenn der Richter, welcher den Stempel zunächst arbitrirt und festsetzt, die Tantième bezieht, so ist den Gerichten überlassen, wie sie in dergleichen Fällen über die Verwendung der Tantième anderweit disponiren wollen. Die in solchen Fällen aufgekommene Tantième wird daher bei dem Oberlandesgerichte dazu benutzt, um eine sorgfältige Bearbeitung und Einziehung der Stempel und Kosten durch die Kassenbeamten zu sichern, und, wenn die Untergerichts-Collegien eine andere Disposition über solche bei ihnen deservirte Tantième treffen wollen, so ist darüber binnen vierzehn Tagen unsere Vorbescheidung einzuholen.

b) Ist aber der Ansatz des Werthstempels übersehen, und derselbe von einem andern Beamten, welcher nicht zu den Mitgliedern des Gerichts gehört, etwa auch von dem Inquirenten, in Anregung gebracht worden, so muß diesem Beamten die Tantième zugebilligt und angewiesen werden.

c) Es muß daher in jedem Falle von dem Gerichte, welches den Werthstempel festsetzt, zugleich verordnet werden, wem die Tantième gebühre, und hiernach deren Verrechnung erfolgen.

Folglich darf auch der, mit der Einziehung der Kosten beauftragte, Inquirent nur dann seine Quittung statt des Geldbetrags der Tantième an die Salarienkasse einsenden, wenn ihm die Tantième vorher speciell überwiesen worden ist.

Nach diesen Vorschriften, welche, in Gemäßheit des an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 14. Juli 1837 ertheilt werden und zugleich unser Publicandum vom 10. April 1828 modificiren, haben die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements sich zu achten.

Naumburg, den 13. October 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 491. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die walzenden Grundstücke in der zur Kähnitzscher Flur gehörigen Mark Niedebruch, mit Ausnahme einer Viertelhufe des Gottlob Kretzschmann zu Kähnitzsch, und über das neuerbauete Wohnhaus der Johanne Sophie geb. Mattick verehel. Globig bei Naundorf ist vollendet, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf diese Grundstücke lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Prettin, den 6. October 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 492. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen der zur Feldmark des Dorfes Kertitz gehörigen walzenden Grundstücke, so wie von den Dorfantheilen Groß- und Kleinkyhna und Zwebendorf sind vollendet und liegen in dem Zeitraume

vom Ersten November 1837 bis Ersten Januar 1838

in der Gerichtsexpedition zu Wölkau zur Einsicht und Anmeldung etwaniger Erinnerungen bereit, was hierdurch mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Zeitraums Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig sind. Wölkau, den 17. October 1837.

Patrimonial-Gericht Kleinwölkau.

Schmorl.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. November 1837.

Nr. 493. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene acht Schriften, als:

1) Zürich im Jahre 1837. Nach den natürlichen und geselligen Verhältnissen geschildert für Einheimische und Fremde. Zürich, Buchhändler Franz Hoffmann. 8vo;

2) Platon's Gorgias. Uebersetzt von Georg Schultheß, von neuem durchgesehen und bearbeitet. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Comp., 1838.

3) Encyclopädie der gesammten theor. und pract. Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im. Thurn. Bd. III. Lieferung 4. und 5. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8vo;

4) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fri. Arnold und Dr. J. W. Arnold. 2ten Bandes 2ter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen von Dr. J. W. Arnold. 2ter Theil, 1ste Abtheilung. 8vo;

5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Siebzehntes Heft. Der Kanton Thurgau von J. A. Pupikofer. St. Gallen und Bern, 1837, bei Huber und Comp. Auch mit dem Titel: der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert ꝛc. 8vo;

6) Vollständige Anleitung zur italienischen und deutschen Conversation. Guida etc. dal Prof. M. G. Fries e da S. Giazinto Lavezzari. Aarau, 1837. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8vo;

7) Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Conversation. Phraseologie etc. par M. G. Fries. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau, 1836. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8vo;

8) Guide of english and german Conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Conversation. Von J. G. Fries. Aarau, 1836. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8vo,

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 25. October 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 494. Die ausländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

Im Auftrage des Herrn Geheimen Staatsministers des Innern und der Polizei, Excellenz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchsten Gesetzes vom 8. Mai d. J.

der Mecklenburgschen Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg

unterm 7. d. M. die Erlaubniß ertheilt worden ist, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Preuß. Staaten zu übernehmen.

Merseburg, den 24. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 495. Den Kleinhandel mit Getränken betr.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1835 befiehlt §. 1., daß wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken betreiben will, dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines bedarf. Um nun jeden Zweifel über den Begriff des Kleinhandels mit Getränken zu beseitigen, haben die Königl. Hohen Ministerien des Innern festgesetzt, daß

1) sobald Wein, Branntwein, Bier oder andere geistige Getränke anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden, dies als Kleinhandel mit Getränken anzusehen sey, und

2) die hölzernen Gebinde mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen.

Indem wir diese Bestimmung, anbefohlener Maaßen, zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums bringen, erwarten wir von den uns untergebenen Behörden, daß sie sich dieselbe vorkommenden Falls zur Richtschnur werden dienen lassen.

Merseburg, den 27. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 496. Den Tornaer und den Preußischen Scheffel betr.

Von Seiten Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii ist mittelst Rescripts vom 19. d. M. der Inhalt des bisher bei dem Königl. Rentamte zu Bitterfeld üblich gewesenen sogenannten Tornaer Maaßes und das Verhältniß desselben zu dem Preußischen Scheffel dahin festgestellt worden, daß der Tornaer Scheffel zu

5789,0624 Preußischen Cubikzollen

anzunehmen ist und gehäuft mit Hafer gefüllt,

7152 Cubikzoll

ergiebt, so daß

64 Tornaer gehäufte Scheffel gleich

149 Preußischen

Digitized by Google

sind, oder für den gewöhnlichen Verkehr zwischen beiden Gemäßen gehäuft ein Unterschied, wie

$$3 = 7$$

stattfindet.

Die Differenz des letzten Verhältnisses von dem Genauen beträgt

0,005208.

Behufs der Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen bringen wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 27. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Johannes August Ludwig Seyffert, aus Eisleben, ist zum Feldmesser ernannt und verpflichtet worden. Nr. 497.

Dem zum Pastor, Propst und Superintendent in Clöden ernannten bisherigen Pastor und Superintendent in Liebenwerda, Johann Gotthilf Fritzsche, ist die Verwaltung der Ephoralgeschäfte in der Diöces Clöden vom 12. November c. ab übertragen. Nr. 498.

Der bisherige Diakonus an der Sct. Ulrichkirche zu Halle, Dr. philos. Moritz Rödiger, ist am 13. October d. J. im 34. Lebensjahre gestorben. Nr. 499.

Der Pfarrer zu Lindenhayn, Ephorie Eilenburg, M. Johann Friedrich Härtel, ist am 7. October d. J. im 80. Lebensjahre gestorben. Nr. 500.

Merseburg, den 25. October 1837.

Der Kaufmann und Stadtverordnete Carl Christoph Stößner in Querfurth ist, an die Stelle des Justitiarius Arndt, zum Schiedsmann für die Stadt Querfurth verpflichtet worden. Nr. 501.

Der Nagelschmidtmeister Carl Mai in Halle ist, an die Stelle des Kassen-Controleurs Runde, zum Schiedsmann für den 3ten Bezirk der Stadt Halle verpflichtet worden. Nr. 502.

Naumburg, den 10. October 1837.

Das Hypothekenbuch über die Häuser und geschlossenen Grundstücken in der Stadt Brücken, mit alleiniger Ausnahme der Kirchen-, Schul- und Commun-Gebäude und der Wohnhäuser sub nris. 61. 98 a. 98 b. und 125., ist vollendet, und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypotheken hinsichtlich dieser Grundstücken nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, so wie der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 503. Hypothek.n-Sachen.

Sangerhausen, den 13. October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nr. 504. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über die in dem Verzeichnisse des unterzeichneten Gerichtsamts de dato den 7. December 1836 in der Beilage zum 48. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1836 genannten walzenden Grundstücke, wie selbige mit ihren Besitzern von Nr. 1. bis mit Nr. 55. angegeben worden, sind vollendet, der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran wird nunmehr blos nach dem Allg. Landrechte, der Allg. Gerichtsordnung und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden und solches hierdurch bekannt gemacht.

Mühlberg, den 23. September 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 505. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken enthaltenden Hypothekentabellen über sämmtliche walzende Grundstücke in den Ariener und Kähnitzscher Fluren, mit Ausnahme ½ Hufe Nr. 7. des Katasters in der letztern Flur, sind fertig und liegen vom 20. November d. J. bis 20. Januar 1838 in unserer Registratur zur Einsicht bereit, was hierdurch unter der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden können.

Prettin, den 22. October 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 506. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über sämmtliche in den Dörfern Lemsel, Peterwitz, Wolteritz, Großcrostitz, Zschortau, Cletzen und Pohritzsch und deren Marken liegenden und unter Jurisdiction des unterzeichneten Gerichts gehörigen geschlossenen Güter, Häuser und walzenden Grundstücke sind fertig und können von jedem dabei Betheiligten bis mit 15. Januar künftigen Jahres in dem Geschäftslocal des unterzeichneten Justitiars in Delitzsch eingesehen werden.

Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken: daß nach Ablauf der zweimonatlichen Frist Erinnerungen gegen die Tabellen weiter nicht berücksichtigt werden können, vielmehr die Tabellen ohne Weiteres in das Hypothekenbuch werden übergetragen werden.

Lemsel, den 22. October 1837.

Patrimonial-Gericht Lemsel.
A. W. Schulze.

Nr. 507. Hypotheken-Sachen.

Ueber sämmtliche unter Jurisdiction des unterzeichneten Gerichts gehörigen walzenden Grundstücke sind die Hypothekenbücher vollendet, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Erwerb neuer Hypothekenrechte, hinsichtlich dieser Grundstücke, nun lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Zschepen, den 22. October 1837.

Patrimonial-Gericht Zschepen mit Selben.
A. W. Schulze.

Nr. 508. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die sub Numer. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 20. 22. und 23. des Brandkatasters aufgeführten Besitzungen in dem Dorfe Nudersdorf ist vollendet; der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken wird nunmehr lediglich nach dem Allgem. Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt und solches hiermit bekannt gemacht.

Wittenberg, den 26. October 1837.

Das von Erdmannsdorffsche Patrimonial-Gericht über Nudersdorf.
Lic. Schlockwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. November 1837.

Nr. 509. Die Liste der Prämien auf die in der fünften Ziehung ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Liste der Prämien, welche auf die 9,000 Nummern der am 1. Juli d. J. nach unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. im diesjährigen Amtsblatte Stück 27. Seite 169. Nr. 313. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine à 50 Thlr. und zwar: Serie 56. 85. 144. 223. 225. 240. 293. 332. 333. 360. 367. 413. 422. 494. 537. 564. 567. 705. 774. 810. 832. 854. 863. 869. 877. 891. 942. 972. 1007. 1013. 1129. 1148. 1188. 1213. 1216. 1217. 1230. 1238. 1239. 1255. 1266. 1370. 1382. 1429. 1433. 1448. 1456. 1465. 1481. 1486. 1536. 1633. 1652. 1721. 1740. 1845. 1852. 1886. 1969. 1974. 2013. 2018. 2025. 2076. 2087. 2107. 2115. 2137. 2146. 2195. 2228. 2242. 2251. 2260. 2283. 2288. 2290. 2297. 2360. 2362. 2367. 2414. 2419. 2429. 2459. 2472. 2479. 2514. 2516. und 2518. in der am 16. October d. J. angefangenen und am 20. desselben Monats und Jahres beendigten fünften Ziehung ausgelooset sind, jedem landräthlichen Amte unsers Verwaltungsbereichs 1 Exemplar zugefertigt worden ist und daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 4. November 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 510. Die Bauhandwerker betr.

In unserer Bekanntmachung vom 11. Januar 1823 (Amtsblatt 1823. S. 41. Nr. 28.) ist bestimmt, daß wenn ein Maurer- oder Zimmermeister einem Gesellen das zur Uebernahme von Bauten erforderliche Attest ausstellt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, er sofort seine Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes verwirke. Die Königl. Hohen Ministerien haben indessen mittelst Rescripts vom 30. d. M. festgesetzt, daß statt dieser Strafe bei Vergehen der eben erwähnten Art auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 eine Strafe bis zu 50 Thlr. eintreten soll. Um aber dergleichen Mißbräuchen noch kräftiger entgegen zu wirken, werden die mit einem solchen falschen Atteste versehenen Gesellen wegen unbefugten Gewerbebetriebes nach den in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 12. September 1834 (Amtsblatt 1834. S. 272. Nr. 394.) enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen seyn. Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums

Digitized by Google

bringen, weisen wir die Polizeibehörden im hiesigen Regierungsbezirke hiermit an, sich, vorkommenden Falls, streng nach vorstehenden Vorschriften zu achten.

Merseburg, den 31. October 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 511. Die Baumanpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk betr.

In den letzten Jahren hat die Zahl der neuen Anpflanzungen und Ergänzungen von Obst- und wilden Bäumen an Chausseen, Landstraßen, Communications- und Dorfwegen und auf öffentlichen Plätzen, im hiesigen Regierungsbezirk auf eine sehr erfreuliche Weise zugenommen. Seit dem Frühjahr 1835 bis dahin 1837 sind nämlich angepflanzt, resp. ergänzt worden:

1)	im Bitterfelder Kreise	3,380	Obst-	181	wilde Bäume,
2)	„ Delitzscher Kreise	15,190	„	— —	„
3)	„ Eckartsbergaer Kreise . .	2,873	„	425	wilde „
4)	„ Liebenwerdaer Kreise . .	8,773	„	4,835	„ „
5)	„ Mansfelder Gebirgskreise	16,092	„	— —	„
6)	„ Mansfelder Seekreise . .	14,149	„	6,680	wilde „
7)	„ Naumburger Kreise . . .	17,729	„	2,454	„ „
8)	„ Querfurther Kreise . . .	3,653	„	100	„ „
9)	„ Sangerhäuser Kreise . .	311	„	— —	„
10)	„ Schweinitzer Kreise . . .	30,052	„	13,946	wilde „
11)	„ Torgauer Kreise	1,517	„	3,508	„ „
12)	„ Weißenfelser Kreise . . .	13,625	„	640	„ „
13)	„ Wittenberger Kreise . . .	336	„	414	„ „
14)	„ Zeitzer Kreise	672	„	35	„ „

Dies bringen wir unter belobender Anerkennung der dabei von mehreren Kreis- und Orts-Behörden bewiesenen erfolgreichen Thätigkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 2. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 512. Den Erfolg der Schutzblatterimpfung im Jahr 1836 betreffend.

Die Schutzblatterimpfung hat im verflossenen Jahr einen erwünschten Fortgang gehabt. Es sind nach Angabe in den eingereichten Listen 17,533 geimpft, also 2,898 mehr als im Jahr 1835. Vorzüglich kommt es ferner darauf an, daß die Listen der noch Impffähigen nach dem den Ortsvorstehern zugehenden gedruckten Schema gewissenhaft ausgefüllt, und von den Impfärzten ihre Impfjournale genau geführt werden. Die Aufnahme-Listen gewähren in Vergleichung mit den sorgfältig geführten, am Jahresschlusse den Königl. landräthlichen Aemtern einzureichenden, demnächst ihnen wieder zurückzusendenden Impfjournalen, denen eine numerische Uebersicht der mit Erfolg und ohne Erfolg nach den Ortschaften Geimpften beizufügen ist, eine Uebersicht des Ganges der Schutzblatterimpfung für jeden Ort. Die Impfjournale dienen den Impfärzten zur Legitimation über die genau verrichtete Impfung, und sind von ihnen deshalb aufzubewahren. Die Impfscheine werden bald nach geschehener Im-

Digitized by Google

pfung ausgestellt, damit sie den Ortsvorstehern bei Aufnahme der neuen Listen nöthigen Falls vorgelegt werden können.

Merseburg, den 3. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 513. Die Bekleidung der auf die Strafanstalt abzuliefernden Gefangenen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei haben, bei den jetzt für die Civil-Straf-Anstalten bestehenden Bestimmungen, die Gefangenen bei ihrem Eintritte in dieselben außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde, und die weiblichen Sträflinge noch einen zweiten Rock mitzubringen, welche Gegenstände zwar nicht neu seyn sollen, sich jedoch im brauchbaren Zustande befinden müssen.

Im Uebrigen haben daher die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen, nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es Behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Bezirks nach diesen Bemerkungen, welche die Bestimmungen des Rescripts vom 23. April 1829 (Jahrbücher Band 33. Seite 346.) abändern, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15. October 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4080.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. October 1837.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Sachsen.

Nr. 514. Familienstiftung der verw. Senior Herbeck zu Schaafstädt betr.

Die Johanne Sophie verwittwete Senior Herbeck geborne Philippi zu Schaafstädt hat in ihrem am 19. Januar 1764 publicirten Testamente vom 15. März 1761 ein Stipendium für zwei Söhne der Herbeck- oder Philippischen Familie, welche studiren wollen, dergestalt gestiftet, daß einem jeden derselben jährlich 65 Thlr. auf 3 Jahre ausgezahlt werden sollen.

Familien-Interessenten, welche sich zum Genuß dieses Stipendiums qualificiren, werden hierdurch aufgefordert, und vorgeladen, in dem auf

den Sechszehnten Januar 1838, Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendar von Nostitz anberaumten Termine im Geschäftslocale des unterzeichneten Gerichtshofes zu erscheinen und ihre Verwandtschaft mit der Stifterin gehörig nachzuweisen; außerdem über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt werden wird. Naumburg, den 27. October 1837.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 515. Die Einsendung der noch rückständigen Amtsblatt-Abonnements-Gelder betr.

Alle diejenigen Königl. Postbehörden, welche noch für dieses Jahr mit Ablieferung von Amtsblatt-Abonnements-Geldern im Rückstande sich befinden, werden dringend ersucht, solche vor Ablauf dieses Monats anher einzusenden, damit durch Verzögerung die diesseitige jährliche Rechnungslegung nicht behindert wird.

Merseburg, den 4. November 1837.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

Personal-Chronik.

Nr. 516.

1) Dem Oberlandesgerichts-Assessor Scheller ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. September c. gestattet, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Roßleben, zu Oberschmon, zu Leimbach, zu Gatterstedt und Obhausen zu übernehmen und zugleich dem Land- und Stadtgericht in Querfurth durch Theilnahme am Referiren Hülfe zu leisten;

2) dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Robert Woppisch ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Staschwitz und Thierbach den 6. u. 13. October c. übertragen;

3) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Ludwig Karl Slevogt ist den 19. September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

4) der Referendarius Tobias Gustav Fuß ist den 12. October c. von dem Kammer-Gericht in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgericht, und

5) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Tancred Constantin Oemler ist den 24. October c. zum Kammer-Gericht nach Berlin versetzt;

6) die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Karl Eduard Fink I., Karl Adolph Fink II. und August Karl Friedrich Pieschel sind den 28. September und resp. 10. October c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

7) die Candidaten der Rechte, Peter Godeffroy und Friedrich Bernhard Wagner sind resp. den 10. und 31. October c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen.

Naumburg, den 31. October 1837.

Nr. 517. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Hohenmölsen, vor dem Weißenfelser Thore im ehemaligen Pfarrgarten gelegene, dem Handarbeiter Johann Michael Enke hierselbst gehörige, Wohnhaus ist fertig, und steht es allen Interessenten frei, solche in einem zweimonatlichen Zeitraume in unserer Registratur einzusehen und etwanige Erinnerungen dagegen, welche späterhin unberücksichtigt bleiben, uns anzuzeigen.

Hohenmölsen, den 25. October 1837.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 518. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die Haidenfelder bei Osterfeld Nr. 1. bis mit Nr. 41. ist fertig. Der Erwerb von Hypothekenrechten von diesen Besitzungen kann nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erfolgen.

Domprobstei Schloß Osterfeld, den 2. November 1837.

Das Domprobstei-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. November 1837.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 519.

Nr. 1824. Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. September 1837, wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

Nr. 1825. Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels. Vom 16. September 1837.

Nr. 1826. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1837, die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.

Nr. 1827. Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. October 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nr. 1828. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. October 1837, über die Competenz der Berggerichte.

Nr. 1829. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. October 1837, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Processe nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu beobachtende Contumacialverfahren.

Nr. 1830. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. October 1837, betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Nr. 520. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio für die außerhalb der deutschen Bundes-Staaten in deutscher Sprache erschienene Schrift:

Eidgenössische Liederchronik. Sammlung ꝛc. von Ernst Ludwig Rochholz. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Digitized by Google

Nr. 521. Die Tilgung rückständiger Kur- u. Neumärkscher Zins-Coupons für das Jahr 1837 betreffend.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effecten zusammen:

266,847 thl. 21 sg. 8 pf. incl. 3,725 thl. 22 sg. 6 pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst vorläufig cassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publicando vom 21. December v. J. bereits früher getilgten . . . . 2,933,178 thl. — sg. 2 pf. incl. 88,874 thl. 7 sg. 6 pf. Gold,

betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinscoupons aus jenem Zeitraume . 3,200,025 thl. 21 sg. 10 pf. incl. 92,600 thl. — sg. — pf. Gold,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. October 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 522. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden Alle, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 26. d. M. bei der betreffenden Steuerstelle nach Eimerzahl, und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 9. November 1837.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Riemann.

Personal-Chronik.

Nr. 523. Der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Rudolph Heine ist laut Ministerial-Rescripts vom 28. April d. J. zum Physikus des Bitterfelder Kreises ernannt und den 2. November d. J. als solcher verpflichtet.

Nr. 524. Die vicarische Verwaltung der durch die Weiterbeförderung des bisherigen Superintendent Fritzsche zu Liebenwerda als Propst und Superintendent in Clöden, erledigten Superintendentur Liebenwerda ist dem Diakonus M. Heydemann daselbst übertragen worden.

Merseburg, den 10. November 1837.

Nr. 525. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über das hierselbst belegene, der hiesigen Stadt-Commun zugehörige Schützenhaus nebst Zubehör, so wie über folgende in Wettelröder und Grillenberger Flur belegene, der Stadt-Commun Sangerhausen zugehörige Holzungen:

Digitized by Google

C. Directorium.

§. 49.

Das Directorium besteht aus 6 Mitgliedern, von denen das eine Bauverständiger und ein zweites Jurist seyn muß. Es steht jedoch dem Ausschusse jederzeit frei, die Zahl der Directoren zu vermehren oder zu vermindern.

§. 50.

Die Directoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Von den zuerst Gewählten scheiden jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus. Die Reihefolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Jeder Ausscheidende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 51.

Zu Directoren können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,
b) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, auch können
c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums seyn.

§. 52.

Tritt einer der vorstehend (§. 51.) erwähnten Fälle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Director ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Directoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse removirt werden.

§. 53.

Die Directoren sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausschuß verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Directorium auszuscheiden. In diesen, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Vacanz-Fällen hat der Ausschuß sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 54.

Jeder Director muß bei Antritt seines Amtes 10 Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente, 10 ihm gehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Directorium zurückgegeben werden.

§. 55.

Die Mitglieder des Directoriums müssen während ihrer Amtsdauer in Magdeburg wohnen.

§. 56.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden des Directoriums und für denselben einen Stellvertreter. Diese Wahlen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 57.

Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenbestände kann es durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Ankauf von Bahnactien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 14.), oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem, vom Ausschusse genehmigten Plane, so wie für die Errichtung, Anschaffung nnd Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn, zu sorgen.

Digitized by Google

§. 58.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Directorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

§. 59.

Auch in den in den §§. 57. und 58. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Directorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig oder förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 60.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der General-Versammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Directorium die Beschlußnahme derselben einholen. Außerdem ist es auch verpflichtet, alle sonstigen Beschlüsse des Ausschusses ohne Ausnahme zu befolgen, sofern dieselben nicht Angelegenheiten zum Gegenstande haben, welche nach dem Statut der Entscheidung der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 61.

Die Conferenzen des Directoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Function von dem Vorsitzenden interimistisch einem anderen Director übertragen.

§. 62.

Das Directorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 63.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Directoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 64.

Auch, wenn bei Beschlußnahmen über baulich-technische Gegenstände die Stimme des Bauverständigen oder bei Beschlußnahmen über juristische Gegenstände die Stimme des rechtsverständigen Mitgliedes des Directoriums von dem gefaßten Beschlusse abweicht, muß in allen nicht schleunigen Fällen die streitige Frage dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 65.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines collegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Directoren zu erledigen oder durch die Gesellschafts-Beamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Directoriums aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Directorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe sodann abändern.

Digitized by Google

§. 66.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67.

Die Directoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Directoren, die an dem Beschlusse oder an der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Directors haftet dieser allein.

§. 68.

Das Directorium läßt für jedes Kalenderjahr die Bücher abschließen und eine übersichtliche Jahresrechnung nebst einem kurzen Abschlusse anfertigen, welche es mit den nöthigen Belägen dem Ausschusse bis zum 1. März zur Prüfung (§. 42.) vorlegt.

§. 69.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Directoriums wird für ihre Mühwaltung eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt.

§. 70.

Das Directorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschafts-Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Etats anzustellen, mit Instructionen zu versehen und dem Befinden nach wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt. Nur zu der Wahl

a) des Ober-Ingenieurs, der die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb auf derselben,

b) des Bevollmächtigten, der die administrative Geschäftsführung,

c) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Directorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Die Festsetzung der Verhältnisse derjenigen Gesellschafts-Beamten, welche zur Handhabung der Polizei auf der Bahn bestellt werden, bedarf der Genehmigung des Staats.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Magdeburger Zeitung, in die Preußische Staatszeitung, in die Leipziger Zeitung und in die Hamburger Börsenhallenliste eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sey.

§. 72.

Streitigkeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Actionairen unter einander oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen mit Ausnahme der §§. 7., 20. und 42. erwähnten Fälle, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden. Auch bei Streitigkeiten, die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nichtactionairen einerseits und einzelnen Actionairen oder der Gesellschaft andererseits entstehen, können sich die letzteren einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen. Das Directorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Partheien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Parthei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Parthei in der ihr gestellten Frist dem Directorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, so wird derselbe vom Directorium ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten

Digitized by Google

als Obmann. Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Actionair, den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen und hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 73.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigends dazu berufenen General-Versammlung der Actionaire beschlossen werden. Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise beschlossen, so hat das Directorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Actien gleichmäßig zu vertheilen.

A.

No.

100 Thaler in Preuß. Courant.

Actie

der

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Actie hat an die Kasse der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Hundert Thaler Preuß. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Directoren.

B.

Actie No. Dividendenschein No. Verw. Jahr 18

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Rein-Ertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie No. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Directorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Directoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 19. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Digitized by Google

1) die Bockengebreite; 2) der Mittelberg; 3) der Comportierberg; 4) der Steinberg; 5) das Frauenholz; 6) das Schrapenholz; 7) das Kriegholz; 8) der Harkeröder Berg; 9) die kleine Steuer; 10) der rothe Berg; 11) der Marmelstein; 12) die Wimmelburg,

sind aufgestellt, und liegen in dem Zeitraume vom 1. December dieses bis 1. Februar künftigen Jahres in unserer Registratur zur Einsicht aus, was wir unter der Warnung bekannt machen, daß spätere Erinnerungen dagegen nicht zulässig sind.

Sangerhausen, den 31. October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 526. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in hiesiger Saalvorstadt sub Nr. 23. des Brandkatasters gelegene Wohnhaus mit Zubehör und den dazu geschlagenen Garten, dem Weißgerbermeister Friedrich August Hauer und dessen Ehefrau gehörig, ist fertig und kann von den Interessenten vom 18. November c. bis 18. Januar 1838 in unserm Hypotheken-Archive eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht mehr zulässig.

Weißenfels, den 2. November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 527. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke vom Dorfe Neuhaus, so wie der Dorfantheile von Zaasch, Zscherutz und Großcrostitz, ingleichen über sämmtliche geschlossene und walzende Grundstücke des Dorfes Paupitzsch ist beendet, und können nunmehr alle, darauf Bezug habende Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung, des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt und erworben werden.

Wöllau, den 7. November 1837.

Das Patrimonial-Gericht Neuhaus.
Schmorl.

Nr. 528. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die im Dorfe Knippels Gräflich von Kleistschen Antheils sub Nr. 1c. bis einschließlich 21b. des Katasters belegenen geschlossenen Güter sind fertig und können vom 18. November d. Js. bis 18. Januar k. Js. in hiesiger Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Knippelsdorf, den 30. October 1837.

Das Gräflich von Kleistsche Patrimonial-Gericht.

Nr. 529. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen von den zu Sotterhausen, Sangerhäuser Kreis, sub Num. 1. 3. 4. 5 7. 15. 16. 30. 31. 38. 39. 48. u. 58. belegenen geschlossenen Gütern und Häusern, ingleichen von den Wandelbesitzungen der Constantine Fulsch geb. Dettler, des Gottlob Simroth, der Brüder Gottlieb Lobegott und Otto Christian Stolle, der Marie Bernhardine Weber geb. Dettler, der Constantine Schmelzer geb. Stolle, der Wittwe Marie Christiane Böttger geb. Stockhaus, des Cantor Ehrenfried Weber, des Insp. Friedrich Franke und dessen Ehefrau Christiane Magdalene geb Franke in Sotterhausen, des Carl Christian Kühne und Gottfried Pfister in Beiernaumburg, des Insp. Christoph Schlotter in Liedersdorf und Ferdinand Herold in Mittelhausen, in Sotterhäuser Flur, liegen vom 18. November d. J. bis 18. Januar 1838 zur Einsicht der betreffenden Interessenten im Geschäftslocal des Patrimonial-Gerichts vor. Dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß nach Ablauf der Frist eingehende Erinnerungen unberücksichtigt bleiben.

Beiernaumburg, den 31. October 1837.

von Bülowsches Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Nr. 530.

Nachweisung

der

im Monat October 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart	à Cent.			à Schock		
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	19	4	1	9	4	—	26	1	—	19	—	—	—	—	1	7	6	2	5	—	—	16	—	3	9	—	25	—	3	15	—
2	Halle	1	15	6	1	7	4	—	24	—	—	19	7	5	—	—	1	15	—	1	20	—	—	16	—	3	6	—	18	9	3	22	6
3	Naumburg	1	19	6	1	12	4	—	27	9	—	18	—	3	11	10	1	20	—	2	—	—	—	15	—	3	9	1	—	—	4	22	6
4	Torgau	1	17	6	1	9	4	—	27	7	—	20	1	4	15	—	1	10	—	—	—	—	—	8	3	4	9	—	15	—	3	—	—
5	Wittenberg	1	22	4	1	5	1	1	—	—	—	21	8	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	15	—	4	—	—	—	—	5	—	—
6	Eisleben	1	16	3	1	7	6	—	26	7	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	—	—	20	4	3	13	9
7	Zeitz	1	22	6	1	16	3	—	28	2	—	17	6	2	7	6	1	15	—	—	—	—	—	11	3	5	—	—	20	—	4	12	6
8	Querfurth	1	20	—	1	7	6	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	4	3	—	25	—	3	15	—
9	Bitterfeld	1	21	10	1	7	1	—	25	7	—	19	10	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	7	6	—	—	—	25	—	3	25	—

Merseburg, den 4. November 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. November 1837.

Bekanntmachung
eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nr. 531. Bestimmung eines Präclusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen v. Jahre 1824 betr.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königl. Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Cabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1706.) den Präclusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838, die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung unter Hinweisung auf die darin erwähnten, im 29. und 37. Stück, Seite 178. und 233., Nr. 331. und 427. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts für das laufende Jahr abgedruckten beiden Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Juli und resp. 16. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit einer besondern Veranlassung der gedachten Königl. Haupt-Verwaltung sämmtliche von uns ressortirende Kassen auf, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anwei-

Digitized by Google

sungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern vielmehr ungesäumt resp. an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere zu Berlin abzuliefern; machen auch sämmtlichen Herrn Kassen-Revisoren zur Pflicht, bei den monatlichen Revisionen der Kassen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Kassen-Anweisungen strenge zu halten.

Merseburg, den 21. November 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 532. Wanderpässe betr.

Nachstehendes Reskript:

„Wenn gleich durch die Circular-Verfügung vom 7. November v. J. angeordnet worden ist, daß diesseitigen Handwerksgesellen neue Wanderpässe nur von der betreffenden heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgefertigt, und diejenigen Handwerksgesellen, deren Reiselegitimationen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, zum Zwecke der Erlangung eines neuen Passes lediglich an diese Behörden gewiesen werden sollen: so folgt doch hieraus noch nicht, daß die ohne Befolgung dieser Vorschrift ausgefertigten Wanderpässe eo ipso ungültig sind, und den Inhabern ohne weiteres abgenommen werden müssen.

Es kann vielmehr eine Abweichung von jener Vorschrift durch die Umstände eines concreten Falles, z. B. wenn über die Frage, welche Behörde als die heimathliche anzusehen sey, Zweifel obwalten, — wohl motivirt erscheinen, und auf der Zustimmung der vorgesetzten Regierung oder des Ministerii selbst beruhen. Zu einer Abnahme des Passes wird daher in der Regel nur dann, wenn aus der begangenen Unregelmäßigkeit irgend ein Nachtheil zu besorgen ist, zu schreiten, außerdem aber nur erforderlich seyn, daß jene Unregelmäßigkeit zur Kenntniß der, der paßertheilenden Behörde vorgesetzten Provinzial-Regierung gebracht werde.

Berlin, den 18. Juli 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) Köhler.“

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Polizeibehörden gebracht. Merseburg, den 18. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 533. Die Verpflichtung der Kaufleute zur Anmeldung des Handels mit Giften betr.

Nachstehendes Circular-Reskript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei:

„Wenn gleich es, nach dem Reglement vom 16. September v. J, den Verkauf der Arzneiwaaren betreffend, auch für Nichtapotheker der früher, namentlich nach dem Ministerial-Reskripte vom 30. April 1812 erforderlich gewesenen besondern Concessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften überhaupt, nicht mehr bedarf; so hebt doch der §. 6. des gedachten Reglements die ältern bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transportes, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht nur nicht auf, sondern dehnt solche, indem sie früher hauptsächlich nur für Apotheker galten, ausdrücklich auf die mit Giften handelnden Nichtapotheker aus.

Digitized by Google

Daher ist auch künftig eine medicinalpolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig, und deshalb angemessen, alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzuweisen, damit von Seiten der letzten die erforderliche Aufsicht geführt werden könne.

Berlin, den 27. October 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow."

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung zur Kenntniß des Publikums, und werden diejenigen Kaufleute, welche mit Giften handeln wollen und diese Anmeldung verabsäumen, durch Resolute der Ortspolizei-Gerichtsbehörden in eine hierdurch von uns quantificirte Strafe von einem bis fünf Thaler genommen werden.

Merseburg, den 17. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 534. Die Führung des Titels: „Stadt-Physiker" betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. März d. J. zu befehlen geruht, daß den von den Magistrats-Behörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von nun an nicht mehr gestattet seyn soll, den Titel: „Stadt-Physiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer frühern Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-Physikern zustehen soll.

Berlin, den 28. October 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und haben die Magistrate sich bei Anstellung von Stadt- und Armen-Aerzten nach der Allerhöchsten Bestimmung zu achten. Merseburg, den 17. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 535. Das Verbot der Uebernahme von Agenturen für auswärtige Lebensversicherungs- ꝛc. Gesellschaften ohne zuvor erlangte landespolizeiliche Erlaubniß betr.

Nach einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, vom 29. v. M. darf bei einer Geldstrafe von 10 Thlr. Niemand Agenturen fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften in den diesseitigen Königl. Staaten anders übernehmen, als nachdem er hierzu unter Vorlegung der Statuten einer solchen ausländischen Gesellschaft die besondere Erlaubniß der betr. Königl. Regierung nachgesucht und erlangt hat.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Local-Polizeibehörden, über deren Erfüllung zu wachen, Uebertretungsfälle summarisch zu untersuchen und in erster Instanz darüber zu entscheiden.

Merseburg, den 18. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 536. Ermäßigung der Steuer vom Weinmostgewinn aus der vorjährig. Erndte.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 4. d. Mts. in Betracht der geringen Güte und Preiswürdigkeit des vorjährigen Weins, auf die Weinsteuer pro 1836 einen allgemeinen Erlaß zur Hälfte zu bewilligen geruhet, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken bringe, daß die Erhebungs-Behörden danach heute mit Anweisung von mir versehen worden sind.

Magdeburg, den 13. November 1837.

Königlicher Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Riemann.

Nr. 537. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen betr.

Bei der am 10. October a. c. in der Leipziger Michaelis-Meß-Conferenz stattgefundenen anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der, statutenmäßig am 2. Januar 1838 durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Auszahlung, der respect. aus denselben sich ergebenden Nominal-Beträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden:

sub Litt. A. nro. 258. 593. 305. 158. und 244.
sub Litt. B. nro. 401. 702. 739. 1467. 1061. 122. 1128. 922. 453. und 582.

In demselben Termine wurden zugleich die am 2. Januar 1836, ferner am 2. Januar und 1. Juli 1837 fällig gewesenen, im Verlaufe dieses Jahres gegen Zahlung des Capitals eingezogenen Obligationen:

sub nro. 400. 25. 69. 140. 306. 413. 691. 161. 385. 547. 647. und 657. Litt. A., so wie
sub nro. 480. 419. 789. 261. 293. 400. 510. 591. 624. 822. 855. 917. 980. 995. 1034. 1097. 1191. 6. 466. 583. 601. 770. 869. 985. 1103. 1307. und 1425. Litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons, vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 13. und Leipzig den 17. Nov. 1837.

Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.
v. Alvensleben. D. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Personal-Chronik.

Nr. 538. Es ist die Verwaltung der hiesigen Wegebaumeister-Stelle, die durch die Versetzung des Wegebaumeisters Zahn als Bau-Inspector nach Breslau erledigt ist, dem Bau-Conducteur Koppin interimistisch übertragen worden.

Merseburg, den 20. November 1837.

Nr. 539. Der bisherige Archidiakonus M. Heydenreich in Weißenfels ist zum Superintendenten der Ephorie Weißenfels und der bisherige Pastor M. Schleußner zu Eutzsch zum Superintendenten der Ephorie Kemberg ernannt worden.

Magdeburg, den 9. November 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. December 1837.

Nr. 540. Das Statut für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1837 nebst dem darin in Bezug genommenen Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der Actien-Gesellschaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Köthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächsischen Grenze unter dem Namen: Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, zusammengetreten ist, die Rechte einer Corporation hiermit verleihen, und das in der wieder anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 6. September d. J. enthaltene Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 16. zur Ansammlung eines Reserve-Fonds jährlich anzulegende Summe in keinem Fall mehr als 2 pro Cent des Anlage-Capitals betragen darf. Dabei setze Ich aber ausdrücklich fest: daß die gedachte Gesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staat und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere noch ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche dieser Verleihung und Bestätigung beigefügt wären, indem Ich zugleich bestimme, daß zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die obengedachte Eisenbahn Ihre Genehmigung vorbehalten bleiben soll.

Auch will Ich, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Linie, so wie der dazu gehörigen Anlagen das Recht: die dazu erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch in eben dem Maaße und Umfange bewilligen, wie solches für die Anlage öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, mit der Bestimmung, daß dieses Recht nur unter besonderer Leitung der Regierungen respective zu Magdeburg und zu Merseburg ausgeübt werden darf. Die gegenwärtige Verleihung und Bestätigung, deren Widerruf Ich Mir vorbehalte, falls das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen verletzt oder nicht befolgt würde, ist nebst dem Statut durch die Amtsblätter der gedachten beiden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Statut
der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter dem Namen:

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

ist in Magdeburg eine Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Magdeburg über Köthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächsischen Grenze zu erbauen und zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschafts-Mitgliedern vereinbarte Statut.

Erster Abschnitt.
Fonds der Gesellschaft. Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist anschlagsmäßig ein Kapital von 2,300,000 Thalern Preußisch Courant erforderlich, welches durch 23,000 bereits gezeichnete Actien, jede zu 100 Thaler Preußisch Courant zusammengebracht werden soll.

§. 2.

Die Ausfertigung der Actien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Dagegen ist für jede Actie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten ersten zehn Procente durch zwei Mitglieder des vormaligen Magdeburgischen Eisenbahn-Comité's quittirt worden.

§. 3.

Die übrigen neunzig Thaler werden in Raten von höchstens zehn Thaler und in den vom Directorium (§. 22.) zu bestimmenden, und wenigstens sechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen an die Gesellschaftskasse eingezahlt und über die erfolgte Zahlung auf den betreffenden Quittungsbogen quittirt.

§. 4.

Der Zeichner jeder Actie ist für die verschiedenen Theilzahlungen so lange unbedingt verhaftet, bis vierzig Procent des Nominal-Betrages eingegangen sind. Von dieser Verhaftung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 5.

Auch nach Einzahlung der ersten vierzig Procent bleiben die Actienzeichner für den Rückstand des Nominal-Betrages so lange verhaftet, bis sie durch einen Beschluß der Vertreter der Gesellschaft von dieser Verhaftung entbunden sind. Die diesfällige Beschlußnahme soll baldmöglichst nach geschehener Einzahlung der ersten vierzig Procent und spätestens bei Ausschreibung der nächsten Rate zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

§. 6.

Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Directorium öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine Conventional-Strafe von fünf Thalern Preußisch Courant spätestens 6 Wochen nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Actie und büßt die, auf dieselbe geleisteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Directorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Actie eine andere Actie unter einer neuen

Digitized by Google

Nummer vom Directorium creirt und für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehener neuer Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 7.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Actien ihrer Verhaftung für den Rückstand des Nominal-Betrages bereits entlassen sind,

oder

b) vor diesem Zeitpunkte

eintritt.

Im letzteren Falle, also, so lange die Verhaftung der Actienzeichner für den Rückstand des Nominal-Betrages fortdauert, wird der Zeichner der nach §. 6. für null und nichtig erklärten Actie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu fünf Procent und der gesammten Kosten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Aufforderung nicht spätestens 8 Tage nach Empfang derselben Genüge, so hat er außer den vorstehend erwähnten Zahlungen, noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geschehenen Zahlung eine Conventionalstrafe von einem halben Thaler Preußisch Courant zu erlegen.

Nach Entrichtung dieser Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Actie ertheilt und ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieselben zu erlegen braucht, quittirt ist. Der Zeichner der erloschenen Actie bleibt aber dann für den Rückstand des Nominal-Betrages der neuen Actie in derselben Art und eben so lange verhaftet, wie er für den Rückstand des Nominal-Betrages der von ihm gezeichneten für null und nichtig erklärten Actie verhaftet war.

§. 8.

Wenn hingegen zu der Zeit, wo der im §. 6 erwähnte Fall eintritt, die Actienzeichner ihrer Verhaftung bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Actie vom Directorium für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft und dem Käufer bis zur Aushändigung des Actien-Documents ein Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 9.

Das Anrecht auf eine Actie kann auch vor Ausfertigung des Actien-Documents zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet der im §. 4. bestimmten Verhaftung des Zeichners der Actie, von diesem oder einem spätern Erwerber, an einen Andern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Directorium nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 10.

Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Actie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgefertigten Quittungsbogen zu produciren und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Actie ist, durch eine oder mehrere Cessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annectirt seyn müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Actie auf ihn übergegangen ist.

§. 11.

Sämmtliche Einschüsse der Actionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominal-Betrages der Actien mit jährlichen Vier Procent verzinset. Die Zinsen der ersten Theilzahlung werden vom 1. October 1836, die Zinsen jeder spätern Rate von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab berechnet.

§. 12.

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen vierzig Procent werden bei der nächstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen,

Digitized by Google

wobei es aber dem Directorium freisteht, die zu vergütenden Zinssummen angemessen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 13.

Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewisse Actie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 14.

Die Actien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf den Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbogen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 15.

Jeder Actionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtnng eines Zuschusses verbunden zu seyn.

§. 16.

Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine, vom Gesellschafts-Ausschusse (§. 22.) zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einen Reservefonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesammtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Procent des Anlage-Kapitals überschreiten darf. Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrages wird, mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Directorium öffentlich bekann gemacht.

§. 17.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Directorium den Actionairen neue zustellen und dies auf den Actien vermerken lassen.

§. 18.

Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreiet.

§. 19.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Actien, Quittungsbogen oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 21.

Ist eine Actie, ein Quittungsbogen oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie, ein anderer Quittungsbogen oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 22.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, neben welchem ein Directorium die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Die Stadt Magdeburg ist das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

Digitized by Google

A. General-Versammlungen.

§. 23.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Versammlung der Actionaire gehalten. Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

§. 24.

An den General-Versammlungen können nur solche Actionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Actien besitzen. In derselben haben die Eigenthümer

von 5 bis 9 Actien 1 Stimme,
„ 10 „ 24 „ 2 Stimmen,
„ 25 „ 49 „ 3 „
„ 50 „ 99 „ 4 „
„ 100 und mehr Actien 5 Stimmen.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr, als fünf Stimmen abgeben.

Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger vertreten werden, auch wenn Letztere nicht selbst Actionaire sind.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§. 25.

Die stimmfähigen Actionaire werden zur General-Versammlung durch eine, vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens drei Wochen vor dem Termine, zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 26.

Jeder Actionair und Bevollmächtigter, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich selbst und resp. seinen Machtgeber in den dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen im Geschäftslocale des Directoriums als Eigenthümer von fünf oder mehr Actien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

§. 27.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen und außer dem Protocollführer von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Actionairen, welche letztere weder zum Ausschusse noch zum Directorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protocollführers und der gedachten drei Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

§. 28.

Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

1) die Wahl der Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 32.) und im Falle des §. 34. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Actionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach den Gewählten die meisten Stimmen hat.

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

2) über die Anlage von Zweig- und Verbindungsbahnen,
3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Actien,
4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft,
5) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts,

Digitized by Google

6) über Auflösung der Gesellschaft,
7) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschusse oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 bis 6 gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen
8) der Geschäftsbericht des Directoriums vorgetragen,
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Actionaire vertheilt werden.

Endlich
10) gebührt den General-Versammlungen nach Maaßgabe des §. 42. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Directorium sich nicht vereinigen kann.

Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder General-Versammlung zur Einsicht der Actionaire bereit liegen.

§. 29.

Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 28. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben, unter ausführlicher Angabe der Motive, mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

§. 30.

Das Directorium wird von allen Gegenständen, die in einer General-Versammlung zum Vortrag kommen, wenigstens 5 Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 31.

In den Fällen des §. 28. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet jedoch
a) bei der Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter die im §. 28. Nr. 1. bestimmte Ausnahme und
b) im Falle des §. 28. Nr. 6. die Abweichung statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch Einhelligkeit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. Ausschuß.

§. 32.

Der Ausschuß besteht aus 24 Actionairen, von denen mindestens achtzehn in Magdeburg wohnen müssen. Die Ausschuß-Mitglieder werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Dritttheil derselben aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen Versammlung neue Mitglieder zu wählen sind. Der Austritt der ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Ausschuß-Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Dritttheil durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses können sofort wieder gewählt werden. Außer den 24 Ausschuß-Mitgliedern werden unter denselben Bedingungen und auf dieselbe Zeit, wie letztere, 12 Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Ausschuß-Mitglieder deren Stelle einzunehmen. Die Stellvertreter müssen in Magdeburg wohnen.

§. 33.

Zu Ausschuß-Mitgliedern oder deren Stellvertretern können nicht erwählt werden,
a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,

Digitized by Google

b) Personen, welche in Concurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen,
c) Directoren und andere Gesellschafts-Beamte.

§. 34.

Wenn eines der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 33.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist der betreffende Actionair verbunden, sofort aus dem Ausschusse oder resp. aus der Reihe der Stellvertreter auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten General-Versammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 35.

In den Fällen, wo es nach §. 32. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie bei ihrer Wahl für sich gehabt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den Rang das Loos. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Ausschuß-Mitgliedes aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieses Ausschuß-Mitglied gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter anstatt seiner Ausschuß-Mitglied und behält diese Stelle so lange, wie derjenige, an dessen Statt er eingetreten ist, dieselbe behalten haben würde.

§. 36.

Jedes Ausschuß-Mitglied und jeder Stellvertreter hat, um sich als Actionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes eine Actie, und, bis zur Ausgabe der Actien-Documente, einen ihm gehörigen Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welcher ihm nach seinem Ausscheiden zurückgegeben wird.

§. 37.

Der Ausschuß wählt alljährlich und zwar unmittelbar nach dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder (§. 32.) einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 38.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der, den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle (§. 28.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 39.

Insbesondere hat der Ausschuß
1) das Directorium zu wählen, die Remuneration der Directoren zu bestimmen, und dieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 50. 53.),
2) die erforderlichen vom Directorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen und
3) die Wahl der im §. 70. genannten drei Gesellschafts-Beamten, nach vorgängiger Prüfung der Qualification derselben, zu bestätigen.

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:
4) zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie, oder von den, in dem genehmigten Bauplane angenommenen Constructionen,
5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleises,
6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
7) zu den, mit den betreffenden Postverwaltungs-Behörden etwa abzuschließenden Verträgen,
8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften,
9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen und vermindert wird.

Zur Gültigkeit der unter 4. bis 6. gedachten Beschlüsse des Ausschusses ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Digitized by Google

§. 40.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist eine Controlle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Acten und Correspondenzen des Directoriums verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Auskunft und Nachweisung ertheilen.

§. 41.

Der Ausschuß wird zur beständigen Controllirung und Revision der Bücher des Directoriums einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Büreau-Geschäfte des Ausschusses besorgen und in den Conferenzen desselben das Protocoll führen muß.

§. 42.

Die Jahresrechnungen des Directoriums werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Directorium, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Actionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Directoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 43.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen.

§. 44.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschuß-Mitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Vorsitzenden zeitig vor der Versammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen.

§. 45.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens 12 Mitglieder oder Stellvertreter, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 46.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47.

Auch zu den dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr, als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschuß-Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahmen über die Entfernung von Directoren (§. 53.), tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das, bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 48.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal entweder sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschuß-Mitgliedern unterschrieben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. December 1837.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 541.

Nr. 1831. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1837, durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif vom 31. December 1836 bewilligt wird.

Nr. 1832. Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. October 1837, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

Nr. 1833. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. October 1837, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.

Nr. 1834. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. October 1837, wonach das Hausvoigtei-Gericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Commissarius des Kammergerichts vertritt.

Nr. 1835. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. October 1837, wegen näherer Bestimmung des §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. December 1808.

Nr. 542. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene 10 Schriften, als:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung des wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in 12 Theilen. Theil 1. 2. und 3. Aarau, 1837. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8vo;

2) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Zweite wohlfeilere Auflage für unbemittelte Volksklassen. Aarau, 1837. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8vo;

3) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der practischen Heilkunst von Dr. J. F. X. Pugnet, Uebersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte, durch Dr. C. A. Blösch. Zweiter Band, bei H. R. Sauerländer in Aarau, 1837. gr. 8vo;

Digitized by Google

4) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik. Zum Gebrauch auf Gymnasien und Universitäten und für den Selbstunterricht bearbeitet von F. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Arithmetik. Erstes, zweites und drittes Bändchen. Größenlehre. Erstes, zweites, drittes und viertes Bändchen. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der Zahlen-Arithmetik, Buchstaben-Rechnenkunst u. Algebra. Großfedez;

5) Drei schöne Erzählungen als Warnung vor bösen Eigenschaften. Nebst einem Anhang Denk- und Sittensprüche für Mädchen von 10 bis 14 Jahren. Mit 7 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. kl. 8vo;

6) Moralische Erzählungen. Ein Unterhaltungsbuch für die reifere Jugend. Dritte wohlfeile Auflage. Mit 8 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. 12mo;

7) Schillers Sprüche, Reflexionen und lyrische Ergüsse meist im Lapidar-Stil für künstlerische Zwecke, auch als Motto, Inschriften ꝛc. zu gebrauchen. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. kl. 8vo;

8) Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1838. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thun, bei Joh. Jul. Christen. 12mo;

9) Bilder der Vorzeit und Gegenwart. Ein Festgeschenk für die reifere Jugend von J. J. Pfyffen zu Neuck. Mit 6 schönen Lithographien. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. kl. 8vo;

10) Das 4. Heft der zu Straßburg erscheinenden Jugendblätter,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 543. Um irrigen Auffassungen der im § 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 enthaltenen Bestimmungen zu begegnen, wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen vom 18. Februar 1824 den Herrn Geistlichen evangelischer und katholischer Confession hierdurch bekannt gemacht, daß, mit alleiniger Ausnahme der Individuen der Kriegs-Reserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr, kein Soldat, namentlich auch Keiner von denen, welche von einer Garnison-Compagnie mit Urlaub auf unbestimmte Zeit entlassen worden, ohne Consens seiner Militairbehörde aufgeboten oder getraut werden darf. Magdeburg, den 16. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 544. Nachdem des Königs Majestät die Versetzung des seitherigen Provinzial-Steuer-Directors zu Königsberg, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Landmann, in

Digitized by Google

gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Direction für die Provinz Sachsen zu genehmigen geruht, und dessen Einführung hierselbst erfolgt ist, hat derselbe die bezüglichen Geschäfte heute übernommen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 23. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 545.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. September d. J. wird das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß der dermalige Standpunkt der Cholera-Epidemie das Fortbestehen der sub Nr. 3. und 4. bezeichneten Gesundheits-Revisions-Anstalten zu Schwedt, Neustadt-Eberswalde, Spandau, Brandenburg, Fürstenwalde, Crossen und Landsberg a./W. nicht weiter nöthig erscheinen läßt, und dieselben für jetzt sämmtlich wieder aufgehoben sind.

Magdeburg, den 28. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 546.

Da nach den eingegangenen Mittheilungen über den Stand der Cholera-Epidemie in Berlin sowohl als in Magdeburg, die Krankheit als erloschen zu betrachten ist, an andern Orten im hiesigen wie in dem Merseburger Regierungs-Bezirk, theils gar keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind, theils dieselbe ebenfalls aufgehört hat: so werden auch die in Folge des § 28. des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren unterm 6. und 12. September d. J. hinsichts der Flußschifffahrt angeordneten Gesundheits-Revisionsstellen in Genthin, Calbe a./S., Halle, Wittenberg und Tangermünde, hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 30. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Nr. 547.

Das Aufgebot und die Trauung der Ausländer betreffend.

Da nach der Bekanntmachung vom 10. September d. J. Seite 224. strengere Anfoderungen an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen zu werden wünschen, gemacht und deren Gesuche um diese Aufnahme mit der größten Vorsicht geprüft werden sollen: so wird es um so nothwendiger, bei dem Aufgebote und der Trauung der Ausländer, die sich längere oder kürzere Zeit in dem diesseitigen Staate als Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter oder andern Verhältnissen aufgehalten haben, sorgfältig zu prüfen, ob sie als diesseitige Unterthanen aufgenommen sind, als die Erfahrung häufig lehrt, daß mehrere benachbarte ausländische Regierungen ihren Unterthanen, wenn dieselben sich ohne Befolgung der jenseitigen gesetzlichen Vorschriften im diesseitigen Staate verheirathet haben, die Rückkehr nicht gestatten wollen.

Digitized by Google

Sämmtliche Herrn Pfarrer unsers Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, Ausländer, die sich im diesseitigen Staate verheirathen wollen und nicht nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 143. u. 144. entweder in ihrer Heimath sich aufbieten lassen oder durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugnisse nachweisen, daß an dem Orte ihrer Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sey, nicht eher aufzubieten und zu trauen, als bis sie eine Bescheinigung der Polizei-Gerichtsbehörde, in deren Bezirke sie wohnen, beibringen, daß sie das Heimathsrecht in dem diesseitigen Staate zugestanden erhalten haben.

Merseburg, den 28. November 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 548. Die Anstellung von Versorgungsberechtigten in städtischen Subalternämtern betreffend.

Obschon des Königs Majestät die auf der Declaration vom 29. Mai 1820. (Ges. Sammlung d. a. 1820. Seite 79.) und auf dem §. 96. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 beruhende Verbindlichkeit der Magistrate zur Anstellung der Versorgungsberechtigten in städtischen Subalternämtern durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August 1835 (Ges. Sammlung d. a. 1835. Seite 179.), nach welcher die ebengedachten Gesetze auf die Kämmerei- und Commun-Kassen-Beamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei deren Wahl freie Hand gelassen werden soll, sehr erleichtert haben und deshalb zu erwarten gewesen wäre, daß sich die Magistrate nun um so mehr angelegen seyn lassen würden, jenen gesetzlichen Bestimmungen schuldigst Genüge zu leisten, so ist doch höchsten Orts bemerkt worden, daß die Magistrate solche häufig vernachlässigen und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen. Wir sind daher von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei angewiesen worden, jene Bestimmungen durch unser Amtsblatt von Neuem einzuschärfen und zugleich die Magistrate zu instruiren, wie sie sich zu verhalten haben, wenn ihnen kein zu einer Stelle der gedachten Art qualificirter Versorgungsberechtigter bekannt wäre. Da jedoch dieses Alles bereits durch unsere Verfügungen vom 11. Mai 1833, 5. Februar 1836 und 24. December 1836 (Amtsblatt d. a. 1833. Seite 113., d. a. 1836. Seite 39. und d. a. 1837. Seite 6.) ausführlich geschehen und nur noch nachträglich zu 3. der Verfügung vom 11. Mai 1833 und zu 4. der Verfügung vom 24. December 1836 zu bemerken ist, daß nach einer neuern Ministerial-Bestimmung nicht blos von jeder förmlichen Anstellung eines Versorgungsberechtigten, sondern, um die Belassung des Gnadengehalts darnach feststellen zu können, auch von jeder einem solchen nur vorübergehend übertragenen Beschäftigung Anzeige anher gemacht werden muß; so werden sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf vorbemerkte drei Amtsblatts-Verordnungen verwiesen und ihnen deren sorgfältige Befolgung, unter der von dem hochgedachten Ministerio ausdrücklich anbefohlnen Verwarnung zur Pflicht gemacht, daß diesfällige Contraventionen mit Ordnungsstrafen geahndet werden würden, welche wir, nach Maaßgabe der Umstände auf 2 bis 10 Thaler festsetzen werden. Auch sollen wir die Magistrate, derselben hohen Anordnung zufolge, darauf aufmerksam machen, daß, wenn sie mit Zurücksetzung der gesetzlichen Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Be-

Digitized by Google

theiligten ergiebt, diesen ein Regreßanspruch gegen diejenigen Personen zusteht, die bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben.

Endlich wird noch bemerkt, daß der Anspruch auf Civil-Versorgung für ausgediente Unterofficiere nach den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 7. November 1835 und 22. Mai 1836 nicht mehr nach neunjähriger, sondern erst nach zwölfjähriger Militair-Dienstzeit eintritt, wobei mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unterofficier enthalten seyn muß, so wie daß Versorgungsberechtigte, die über die 6monatliche Prüfungszeit hinaus im Civil angestellt gewesen sind, bei ihrer später erfolgten Dienstentlassung, an den Militair-Pensionsfonds keine Ansprüche weiter haben und daher, wenn sie sich nicht gehörig qualificiren, zur rechten Zeit wieder aus dem Dienste entlassen werden müssen.

Merseburg, den 23. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 549. Die Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Temeswar in Ungarn betr.

Des Königs Majestät haben zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeinde zu Temeswar in Ungarn eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. September c. Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in ihren Kirchen zu obigem Zweck zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen. Mit Ende Januar k. J. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 21. November 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 550. Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen betr.

Durch ein Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 8. November d. J. sind wir ermächtigt worden, in gleicher Weise wie den in §. 1. und 2. des Hausirregulativs vom 4. December 1836 (Ges. Sammlung de 1837. S. 13.) genannten Gewerbtreibenden auch „Korbflechtern“ und wie zum Hausirhandel mit den im §. 3. a. a. O. bezeichneten Gegenständen auch zum Hausirhandel mit „Flachs und groben Korbflechterwaaren“ Gewerbscheine zu ermäßigten Steuersätzen ohne besondre höhern Orts nachzusuchende Genehmigung zu ertheilen.

Diese Ausdehnung des erwähnten Regulativs wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht und den mit Einreichung der jährlichen Hausirlisten beauftragten Behörden zur Berücksichtigung empfohlen.

Merseburg, den 30. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 551. Die unmittelbare Einsendung der Acten von Seiten der Untergerichte zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und das weitere Verfahren dabei betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz:

Da die Untergerichte bei Einsendung der Acten zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, kein gleichförmiges Verfahren beobachten, so werden dieselben auf den Antrag des Königl. Geheimen Ober-Tribunals hierdurch angewiesen:

1) wenn

das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt,

oder

in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden,

die geschlossenen Acten nicht durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte, sondern unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal zum Spruch einzusenden; in dem letzteren Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn eine zweite Instanz Statt gefunden hat, sich die Acten des Obergerichts sofort zu erbitten,

und 2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals jedesmal eine einfache Abschrift dem vorgesetzten Obergerichte einzureichen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Anweisung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 5. November 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4342.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 552. Jurisdictions-Veränderung betr.

Dem Wunsche der Gemeinde zu Beyern gemäß hat des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz durch das Rescript vom 24. October d. J. genehmigt, daß das Dorf Beyern nebst der dazu gehörigen Mühle aus dem Gerichtsamtsbezirke Annaburg ausscheide und dem Gerichtsamte Herzberg zugewiesen werde.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß hiernach die Gerichtsbarkeit über das Dorf Beyern und die dazu gehörige Mühle vom 1. December d. J. ab, durch das Gerichtsamt Herzberg ausgeübt werden wird.

Naumburg, den 10. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 553. Das Siegel der Notarien betr.

Nach dem, in den Jahrbüchern Band 49. Seite 224. abgedruckten Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 28. März dieses Jahres hat jeder Notar bei Ausfertigung der von ihm aufgenommenen Urkunden sich eines Siegels zu bedienen, welches nächst der, den Stand, Namen und Wohnort des Notars bezeich-

Digitized by Google

nenden Umschrift, den Königlich Preußischen Adler enthält, wie solcher in dem Gesetze vom 9. Januar 1817, Beilage Lit. C. (Gesetz-Sammlung Seite 21.) näher beschrieben ist.

Den Justiz-Commissarien und Notarien in unserm Departement wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 554. Die den Rent- u. Domainen-Aemtern mitzutheilenden Anzeigen wegen Besitz-Veränderungen betr.

Unter Verweisung auf unsre Verfügung vom 9. Januar 1835 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg für 1835. Seite 19.) wird den Untergerichten, so wie den Justiz-Commissarien und Notarien unsers Departements hierdurch aufgegeben, in allen den Rent- und Domainen-Aemtern mitzutheilenden Anzeigen wegen Besitzveränderungen, die Flurbuchs-Nummern der walzenden Grundstücke, soweit Flurbücher vorhanden sind, nach Anleitung des ortsgerichtlichen Extracts, mit anzuführen. Naumburg, den 24. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 555. Das Einreichen einer speciellen Nachweisung der seit mehr als drei Jahren schwebenden Processe und Nachlaßregulirungen betr.

Mehrere Untergerichte unseres Departements haben die durch das Ministerial-Rescript vom 31. August 1835 und unser Publicandum vom 29. September desselben Jahres angeordnete specielle Nachweisung der seit mehr als 3 Jahren schwebenden Processe und Nachlaßregulirungen entweder gar nicht eingereicht, oder doch die vorgeschriebene Hauptnachweisung, worin die noch anhängigen Sachen dieser Art nur der Zahl nach angegeben werden sollen, nicht beigefügt; auch haben andere den unerläßlichen Vacatschein in den betreffenden Fällen einzureichen unterlassen. Sämmtliche Untergerichte werden auf die desfallsige Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß fernere Verstöße gegen dieselbe unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. geahndet werden sollen.

Naumburg, den 25. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 556.

Den Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königl. Bergzehntner, Herr Dr. Thiele in Eisleben, zum Commissarius dieses Instituts ernannt worden ist.

Berlin, den 13. November 1837.

General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 557.

Die durch die Versetzung des Wegebaumeisters Premper als Wege-Bau-Inspector nach Achen erledigte Wegebaumeister-Stelle zu Sangerhausen, ist dem zum Wegebaumeister ernannten Bau-Conducteur Schönewald vom 1. Januar k. J. übertragen worden.

Merseburg, den 29. November 1837.

Digitized by Google

Nr. 558. Der Fabrikant Carl Friedrich August Fichte zu Mühlberg ist am 31. October dieses Jahres zum Schiedsmann für die Stadt Mühlberg an die Stelle des Apothekers Löhlein verpflichtet worden.

Nr. 559. Der bisherige Referendarius und Land- und Stadtgerichts-Secretair Traugott Vitz zu Zeitz ist durch Ministerial-Rescript vom 23. October c. zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Merseburg und den demselben einbezirkten Gerichts-Commissionen und Patrimonial-Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen ernannt worden.

Naumburg, den 17. November 1837.

Nr. 560. Der bisherige Canzlist Dan ist zum Canzlei-Inspector bei der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen ernannt.

Stendal, den 14. November 1837.

Nr. 561. Hypotheken-Sachen. Die Tabellen der in unserer Bekanntmachung vom 9. November 1835, Amtsblatt Stück 39. Nr. 488., unter Nr. 1—25. aufgeführten walzenden Grundstücke in Prettiner Flur, sind in das Hypothekenbuch übertragen worden, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf selbige lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden wird.

Prettin, den 22. November 1837.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Nr. 562. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die sämmtlichen geschlossenen Grundstücke des Dorfs Herrmannsacker sind fertig, und können von den Interessenten

vom Neunten December 1837 bis zum Neunten Februar 1838

in unserm Hypotheken-Archiv eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig. Roßla, den 22. November 1837.

Gräflich Stolbergisches Landgericht.

Nr. 563. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekenbücher über die geschlossenen und walzenden Grundstücke zu Braunsroda hiesigen Antheils sind vollendet. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken wird daher nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Herrengoßerstedt, den 16. November 1837.

Das von Münchhausen'sche Patrimonial-Gericht.

Scholinus.

Nr. 564. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen des Dorfantheiles Peterwitz sind vollendet und können von den Interessenten in dem Zeitraume

vom Neunten December 1837 bis Neunten Februar 1838

zu Anmeldung etwaniger Erinnerungen in der hiesigen Gerichts-Expedition eingesehen werden. Nach Verlauf dieser Frist aber werden Erinnerungen dagegen nicht weiter berücksichtigt.

Wölkau, den 21. November 1837.

Patrimonial-Gericht Kleinwölkau.

Schmorl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. December 1837.

Nr. 565. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene fünf Schriften, als:

1) Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreits daselbst im Jahre 1470. Neue vervollständigte und verbesserte Ausgabe. Mit einer historischen Einleitung ꝛc. herausgegeben von Emanuel von Rost. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. gr. 8vo;
2) Kleine Reisen in der Schweiz, für die Jugend beschrieben von Fr. Meisner. Erstes Bändchen. Zweite verbesserte Auflage. Bern, bei J. J. Burgdorfer, 1827, mit dem besonderen Titel: Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler und Gebirge des Kantons Neuenburg. Zweites Bändchen, zweite mit Anmerkungen versehene Auflage, 1836, mit besonderem Titel: Reise durch das Berner Oberland nach Unterwalden. Drittes Bändchen. Zweite mit Anmerkungen vermehrte Auflage, 1837, mit dem besonderen Titel: Reise durch Unterwalden, Uri und Ursern über die Furca und Grimsel nach Interlachen. Viertes Bändchen (Erste Ausg.) 1825, mit dem besonderen Titel: Reise von Bern über die Gemmi und den Simplon nach den Borromaischen Inseln. 8vo;
3) Wahrscheinliche Entdeckung einer Polarisation der chemischen Affinität in den Versuchen des Herrn Professors Schönbein über das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff nachgewiesen und den Naturforschern zur weitern Prüfung vorgelegt von Professor Fr. Fischer in Basel. Basel, bei Joh. Georg Neukirch, 1837. 8vo;
4) Das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff. Ein Beitrag ꝛc. von Dr. C. F. Schönbein. Basel, bei Joh. Georg Neukirch, 1837. 8vo;
5) Neue vollständige französische Grammatik mit vielen Uebungsaufgaben, Gesprächen ꝛc. Nach einem neuen methodischen Plane von M. G. Fries. Zweite verbesserte Auflage. Zürich, 1838. Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. Paris, Treutel und Wurtz, 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage: v. Bismark.

Digitized by Google

Nr. 566. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium für nachverzeichnete, außerhalb der deutschen Bundes-Staaten in deutscher Sprache erschienene 3 Schriften, als:

1) Erstes ABC- und Bilderbuch. Chur, Verlag von J. J. Grubenmann, ehemals Kellenbergersche Buchhandlung. 8vo;
2) Das Blümchen Wunderhold oder das enthüllte Geheimniß, wie Kinder beliebt und glücklich werden. Eine Sammlung ꝛc. von Karoline Reinhold. Chur, Kellenbergersche Buchhandlung, 1836. 8vo;
3) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, von Dr. J. C. Bluntschli. Erster Theil, die Zeit des Mittelalters. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp., 1838. 8vo,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. December 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf v. Stolberg.

Nr. 567. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. Nr. 1. à 8. zu den verificirten Neumärkschen Interimsscheinen betr.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend.

Vom 2. Januar 1838 ab, werden zu den verificirten Neumärkschen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis Ende December 1841 umfassenden Zins-Coupons Ser. V. Nr. 1. à 8. bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Coupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch neben ihren Amts-Verrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung von dergleichen Effecten einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 568. Die Erlaubniß zur Einrichtung und zum Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke betr.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sey?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postord-

Digitized by Google

nungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712. Cap. XI. §. 7., so wie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Specialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. Allg. Ld. R. Th. II. Tit. 15. und des Gesetzes vom 2. November 1810. §. 20., nur mit Genehmigung des Königlichen General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Berlin, den 13. November 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten,
(gez.) v. Brenn.

Der General-Postmeister,
(gez.) v. Nagler.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Gr. v. Alvensleben.

Vorstehendes Hohes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 569. Das Schankgewerbe betr.

Nach einer Ministerial-Festsetzung bedürfen weder die Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken, noch die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835 dazu erforderlichen Erlaubnißscheine selbst ferner eines Stempels. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, haben nicht nur die Behörden, sondern auch die bezüglichen Bittsteller sich darnach zu achten.

Merseburg, den 7. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 570. Die Rasuren, Löschungen ꝛc. in den Reise-Pässen betr.

Die in §. 2. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei, vom 12. Juli 1817 enthaltene Bestimmung:

daß Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen auf keinen Fall, weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet werden sollen, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paß- oder Visa-Ausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt und bescheinigt werden müssen,

wird, da Beschwerden deshalb vorgekommen sind, den Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 7. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 571. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831 (Amtsblatt Jahrgang 1831, Stück 25, pag. 178,) bei Ausführung der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 in der Zeit vom 18. November 1837 bis dahin 1838 zum Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	20	9	1	9	1	—	28	7	—	21	—
2.	Quedlinburg .	1	18	4	1	11	4	—	29	10	—	21	11

Merseburg, den 9. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 572. Belobung.

Zu dem in diesem Jahre erfolgten Erneuerungsbau der Kirche zu Pratau bei Wittenberg, hat die Gemeinde daselbst, außer den zu diesem Bau aus dem dortigen Kirchen-Aerario entnommenen 3500 Thlr. die Summe von 895 Thlr., incl. der von dem Ortspfarrer Herrn Wolf dazu gegebenen Beisteuer, aus ihren Mitteln beigetragen.

Außerdem haben die Rittergutsbesitzer Herr Amtmann Wolf auf Pratau, Herr v. Trotha auf Wachsdorf und Herr Gutsbesitzer Hammer in Boos der gedachten Kirche einen schönen Altarschmuck, Crucifix und 2 Leuchter, so wie die Frau Oberförster Propsthayn eine mit geschmackvoller Stickerei versehene Altarbekleidung geschenkt.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der Gemeinde Pratau und der genannten Schenkgeber, bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 30. November 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 573. Die Rückgabe der polizeilichen Erlaubnißscheine betr.

Um den in neuerer Zeit öfters vorgekommenen Mißbrauch der polizeilichen Erlaubnißscheine für die Folge zu verhüten, machen wir hierdurch die Gewerbtreibenden aus Classe B, welche einen polizeilichen Erlaubnißschein zur Ausübung des Gewerbes innerhalb zweier Meilen von ihrem Wohnorte erhalten haben, darauf aufmerksam, daß diese Erlaubnißscheine mit Abmeldung des stehenden Gewerbes ihre Wirksamkeit verlieren und daher gleichzeitig zurückgegeben werden müssen und daß daher die Abmeldenden vor Ablauf des Jahres nicht eher in Abgang gestellt werden können, bis sie die erhaltenen polizeilichen Erlaubnißscheine zurückgegeben haben.

Digitized by Google

Zur strengen Durchführung dieser Maaßregel weisen wir die Veranlagungsbehörden hiermit an, in der Gewerbsteuer-Rolle bei denjenigen Individuen, welche polizeiliche Erlaubnißscheine haben, in Classe B zu notiren, unter welcher Nummer ihnen die Erlaubnißscheine ertheilt worden sind, damit den Behörden bei erfolgter Abmeldung des stehenden Gewerbes nicht entgehen kann, daß der polizeiliche Erlaubnißschein zurückgegeben werden muß, bevor der Abmeldende im laufenden Jahre in Abgang zu stellen ist. Die hiergegen dennoch fehlenden Veranlagungsbehörden haben sich die ihnen wegen nöthig werdender Steuervertretung erwachsenden Nachtheile selbst beizumessen.

Merseburg, den 3. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 574. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartale 1837 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, in dem Quartale vom 1. Juli bis ultimo September 1837 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Merseburg, den 8. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 575. Das Aufgebot mehrerer vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Staats-Schuld-Documente betr.

In Sachen, betreffend das Aufgebot mehrerer vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Staats-Schuld-Documente, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Documente:

1) und 2) die beiden ehemals Sächsischen, jetzt Preußischen verloosbaren, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgestellten und zum Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Johann Gottfried Eulitz zu Zetta bei Meißen, Johanne Christiane geb. Thieme, gehörigen Steuer-Credit-Kassenscheine Lit. D. Nr. 2346. und 3791., deren jeder auf Einhundert Thaler und auf jeden Inhaber lautet;

3) der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgestellte, auf die Summe von 1000 Thlr., so wie auf jeden Inhaber lautende, zum Nachlasse des zu Dobrilugk verstorbenen Sächsischen Oberforstmeisters von Schierndinq gehörige Steuer-Credit-Kassenschein Lit. A. Nr. 10164. nebst dem dazu gehörigen Talon, d. d. Michaelis 1802, und vier Coupons auf die Termine von Michaelis 1804 bis dahin 1805 einschließlich;

4) der zu Dresden, Neujahr 1766 ausgefertigte, jetzt gleichfalls Preußische, der Commun Grockstedt im Querfurter Kreise gehörige unzinsbare Kammer-Credit-Kassenschein Lit. E. Nr. 8481. über 27 Thlr.,

Digitized by Google

per sententiam de publ. den 10. October 1837 für amortisirt und erloschen erklärt worden sind, und daß dieses Erkenntniß bereits die Rechtskraft beschritten hat.

Naumburg, den 24. November 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 576. Die hiesige Wegebaumeister-Stelle, die nach dem Abgange des Bau-Inspectors Zahn nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. November c. einstweilen dem Bau-Conducteur Koppin von uns übertragen war, ist höhern Orts vom 1. December c. ab, interimistisch dem Bau-Inspector Schönermark überwiesen.

Nr. 577. Der Gutsbesitzer Chr. Wilh. Koven aus Hohenthurm ist als Kreistaxator im Saalkreise bei landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen worden.

Nr. 578. Der Herr Kaufmann Wilhelm Heine zu Eisleben und der Herr Kaufmann Rudolph Franz Fischer zu Roßla, sind resp. unterm 29. August und 28. September d. J. als Neben-Agenten der Aachener und Münchener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen bestätigt worden.

Nr. 579. Der Herr Lotterie-Einnehmer J. F. A. Zürn zu Zeitz ist unterm 26. Juni d. J.; der vormalige Kämmerer, Herr Kittel zu Wettin, unterm 3. Juli d. J.; der Herr Kaufmann Louis Böthe zu Sangerhausen, unterm 3. Juli d. J.; die Herrn Kaufleute Gebrüder Carl und Louis Giese zu Wittenberg, unterm 5. Juli d. J.; der Herr Kaufmann Sieler zu Naumburg, unterm 15. Juli d. J.; der pensionirte Stadt-Secretair Herr Apel zu Stadt-Alsleben, unterm 28. September d. J.; die Herrn Kaufleute Hempel et Arx zu Eisleben, unterm 10. October d. J., als Neben-Agent und der Herr Kaufmann C. A. Runde zu Halle, unterm 19. September d. J. als Haupt-Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, bestätigt worden.

Nr. 580. Der Herr Kaufmann Leopold Meißner zu Merseburg, ist unterm 8. November d. J. als Neben-Agent der Mobiliar Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun fire Office zu London bestätigt worden.

Nr. 581. Der Herr Kaufmann Ferber zu Naumburg ist unterm 14. September d. J. als Agent der Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha, bestätigt worden.

Nr. 582. Die Herrn Kaufleute Eduard Fiedler zu Freiburg; Gottlob Friedrich Barth jun. in Torgau; Albrecht et Comp. in Zeitz; Christian Friedrich Schmidt in Delitzsch; Gebrüder Carl und Louis Giese in Wittenberg; C. A. Jacob zu Halle; der Herr Polizei-Secretair Enderes in Weißenfels; der Herr Stadt-Secretair

Digitized by Google

Lamm in Eilenburg, sind unterm 28. August d. J.; der Herr Privat-Expedient Christian Krüger in Liebenwerda, unterm 7. September d. J.; der Herr Kaufmann Heinitz in Naumburg, unterm 14. September d. J.; der Herr Kaufmann Schünemann in Mansfeld, unterm 20. October d. J.; der Herr Commissionair Streubel in Eisleben, unterm 24. October d. J.; der Herr Kaufmann J. C. W. John in Sangerhausen, unterm 31. October d. J. und der Herr Kaufmann Hartwig Düsterberg zu Kelbra, unterm 8. November d. J. als Agenten der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Merseburg, den 5. December 1837.

Nr. 583.

1) Der Bergrichter Weiß zu Suhl ist zufolge dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 8. September c. an das Berggericht zu Eisleben versetzt und mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 18. October c. zum Berggerichts-Rath ernannt;

2) Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Zier ist den 21. October c. in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt;

3) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Liebenwerda, Pfotenhauer, ist den 13. November c., und

4) der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar August Ukert ist den 30. October c. zum Kammergerichts-Assessor ernannt;

5) die Candidaten der Rechte, Moritz Wilhelm Plesch und Ferdinand Oelzen, sind den 3. November c. zu Auscultatoren hieselbst angenommen;

6) die Verwaltung des Patrimonialgerichts der Lehnsmühle ist den 20. October c. dem Patrimonial-Richter, Referendar Waldmann zu Orttand mit übertragen.

Naumburg, den 1. December 1837.

Nr. 584. Hypotheken-Sachen.

Nachdem die, sämmtliche drei Rubriken in sich fassenden Hypothekentabellen über die zu Tröbsdorf belegenen Häuser und geschlossenen Güter bereits vollendet sind: so wird dies den Interessenten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben in dem Zeitraume vom 10. Januar bis 10. März künftigen Jahres in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Freiburg eingesehen und etwanige Erinnerungen dagegen angebracht werden können, später aber dergleichen nicht mehr Statt finden und völlig unberücksichtigt gelassen werden müssen. Burgscheidung, den 4. December 1837.

Gräflich von der Schulenburgische Gerichte.
Schier.

Nr. 585. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die zu Thierbach belegenen geschlossenen Grundstücke sub Nr. 2. 6. 7. 8. 9. 14. 15. 16. 19. 20. 21. 28. 29. des Brandkatasters sind vollendet, und können vom 1. Februar bis 1. April 1838 in der Expedition des unterzeichneten Justitiarius von den dabei Betheiligten eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Thierbach, den 6. December 1837.

Das Patrimonial-Gericht.
Woppisch.

Digitized by Google

Nr. 586.

Nachweisung

der

im Monat November 1837

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel						Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	1	16	5	1	9	—	—	24	9	—	17	6	—	—	—	1	11	—	1	20	—	—	10	—	4	—	—	25	—	3	15	—
2 Halle	1	15	3	1	8	2	—	25	—	—	17	11	5	—	—	1	15	—	1	20	—	—	16	—	3	8	—	20	—	3	22	6
3 Naumburg	1	19	3	1	13	1	—	28	1	—	15	4	3	11	10	1	20	—	2	—	—	—	12	6	3	9	—	28	—	4	27	6
4 Torgau	1	18	8	1	10	—	1	—	—	—	21	1	4	10	—	1	10	—	2	—	—	—	7	6	4	9	—	15	—	3	—	—
5 Wittenberg	1	21	8	1	5	8	—	29	4	—	21	—	4	5	—	1	20	—	2	—	—	—	15	—	4	—	—	20	—	5	—	—
6 Eisleben	1	15	5	1	7	11	—	26	11	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	7	4	—	—	18	—	3	10	—
7 Zeitz	1	23	9	1	16	3	—	29	3	—	18	—	—	—	—	1	15	—	1	12	6	—	10	—	5	—	—	20	—	4	15	—
8 Querfurth	1	20	—	1	7	6	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	4	3	—	25	—	3	10	—
9 Bitterfeld	1	21	3	1	9	3	—	26	6	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	25	—	3	25	—

Merseburg, den 5. December 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. December 1837.

Nr. 587. Instruction wegen d. Waffengebrauchs d. Communal- und Privat-Forst- u. Jagd-Officianten, so weit dieselben nach den allgemeinen Landesgesetzen berechtigt sind, Waffen zu führen. (cf. Gesetz vom 31. März 1837. Gesetz-Samml. 1837. S. 65.)

Nachstehende Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten, so weit dieselben nach den allgemeinen Landesgesetzen berechtiget sind, Waffen zu führen:

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruction der Polizei-Behörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen seyn. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizei-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4.

Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner

Digitized by Google

beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6.

Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Officianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und blos wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7.

Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Officianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der competenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen seyn, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Ober-Arm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11.

Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und

Digitized by Google

Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

So oft ein Forst- oder Jagd-Officiant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter seyn sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Officianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle seyn, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft seyn würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Officianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837. Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

wird hierdurch zur Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei folgende Anweisung ertheilt:

a) damit die Polizei-Behörde mit dem Forst- und Jagd-Berechtigten nicht in einer Person zusammenfallen möge, sollen die Herrn Landräthe resp. Gräflichen Polizei-Räthe in diesen Angelegenheiten die competente Polizei-Behörde bilden und auch diese sollen die im §. 11. vorgeschriebene ausführliche Bekanntmachung, in angemessenen Sammlungen, durch ihre Kreis-, resp. Districtsblätter erlassen;

b) die Privat-Waldbesitzer und Jagdberechtigten sind demnach gehalten, die im §. 7. und 8. vorgeschriebenen, umfassenden Anzeigen den Herrn Landräthen resp. Polizei-Räthen der betr. Kreise und Districte, spätestens bis zum 1. Februar 1838 einzureichen. Diese haben jene genau zu prüfen, eventualiter sie nach der obigen Instruction und der nachfolgenden Anweisung berichtigen zu lassen, oder sie zu bestätigen und sodann zu publiciren (ad a.); uns aber, innerhalb 3 Monat, nach erfolgter Bekanntmachung durch die Kreis- und Districtsblätter, darüber Nachweisungen in tabellarischer Form einzureichen;

c) die Wahl der Dienstkleidungen, der Form und der Bezeichnung der Schilder ist zwar den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten zu überlassen, jedoch ist

Digitized by Google

rücksichtlich der Dienstkleidungen dahin zu sehen, daß sie als solche leicht kenntlich sind; wobei zunächst dasjenige als Maaßgabe dienen mag, was bisher in der betreffenden Gegend in den Fällen, wo bereits Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten mit dergleichen versehen waren, üblich gewesen ist.

Als Bezeichnung der Schilder bedarf es nicht nothwendig, ausführlicher Inschriften, sondern es kann solche auch in den Anfangsbuchstaben der Dienstfunction des betreffenden Officianten und des Namens der Commune oder der Privatperson, die ihn bestellt hat, so wie auch in dem Wappen, unter Hinzufügung einer Bezeichnung der Dienstfunction bestehen.

Merseburg, den 12. December 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 588. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1837, der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822, Amtsblatt pro 1822, pag. 193, genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821 enthaltenen nähern Bestimmungen bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	15	2	1	7	10	—	25	1	—	17	8
2.	Weißenfels . .	1	21	—	1	12	5	—	26	8	—	16	10
3.	Leipzig	1	26	4	1	15	9	—	27	10	—	21	5
4.	Naumburg . .	1	20	2	1	14	5	—	29	1	—	15	6
5.	Zeitz	1	24	2	1	17	1	1	—	2	—	18	3
6.	Wittenberg . .	1	21	5	1	6	6	—	29	6	—	21	3
7.	Torgau	1	18	8	1	10	3	1	—	—	—	21	2
8.	Nordhausen .	1	15	10	1	9	2	—	28	9	—	18	—
9.	Quedlinburg .	1	13	7	1	8	2	—	25	8	—	17	6

Merseburg, den 12. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 589. Das Aufhören des städtischen Pflastergeldes zu Querfurth betr.

Die Erhebung des städtischen Pflastergeleits zu Querfurth hört in Folge der diesfalls mit den städtischen Behörden daselbst getroffenen Uebereinkunft, vom 1. Januar 1838 an, auf.

Merseburg, den 8. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 590. Bescheinigung der Quittungen über die für geistliche Institute von der Königl. Bank zu erhebenden Gelder.

Da die Königliche Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legaten-Kassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann, so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bank-Comtoirs und zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzteren vom 1. Januar k. J. ab, folgendes Verfahren zu beobachten.

1) Wenn sich das betreffende geistliche Institut mit der Bank-Kasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die Königl. Bank gerichtete Zahlungs-Antrag zunächst an den dem Institute vorgesetzten Superintendenten oder Erzpriester (Decan) gelangen, der eine Marginal-Bescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungsantrag, zu unterzeichnen und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung.

   Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung ist zu vermeiden.

2) Ist die Bank-Kasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bank-Obligation einreicht (§. 130. Thl. I. Tit. 11. A. L. R.) Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten oder Erzpriester (Decan) mit einem ähnlichen Attest wie zu 1. versehen seyn.

3) Desselben Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bank-Obligationen ausstellen.

4) Von den Fällen, in welchen die Superintendenten ꝛc. selbst zur Ausstellung der Quittungen und Cessionen befugt sind, hat die Königl. Regierung dem betreffenden Königl. Bank-Comtoir bis zum 1. Januar k. J. eine Nachweisung mitzutheilen, und darin zu bemerken, ob und welche Personen dabei zu concurriren haben, auch zu bestimmen, von wem, statt des Superintendenten ꝛc., rücksichtlich derselben die vorerwähnte Bescheinigung ausgestellt werden soll.

Digitized by Google

Die Königl. Bank wird vom 1. Januar k. J. ab, nur auf die in der vorstehend angeordneten Art legalisirte Quittungen Zahlung leisten, die Königl. Regierung hat daher die nöthigen Verfügungen zur Vermeidung von Stockungen im Verkehr mit der Königl. Bank ohne Aufenthalt zu treffen.

Berlin, den 17. November 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der Bank,
(gez.) Rother.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht und haben diejenigen Herrn Superintendenten, welche etwa selbst dergleichen Gelder verwalten sollten, uns die Stiftung, welche sie als Rendanten verwalten, so wie die etwanigen angeordneten Mitrendanten anzuzeigen, damit wir in Gemäßheit der Bestimmung ad 4. des vorstehenden Rescripts dem Königl. Bank-Comtoir die weitere Anzeige machen können.

Merseburg, den 13. December 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 591. Die Ausstellung der Gehaltsquittungen während der Vacanzzeit bei Prediger- oder Schullehrerstellen betr.

Die Verordnung vom 4. September 1819 (Amtsblatt 1819. S. 420.), wornach Quittungen über solche den Pfarr- und Schulstellen aus Königl. Kassen zufließende, in Geld oder Naturalien bestehende, Gehaltstheile, deren Erhebungstermin in die Zeit der Vacanz einer solchen Stelle fällt, nur von dem neu erwählten Prediger oder Schullehrer ausgestellt werden sollen, hat bisweilen zu unnöthigen Weitläuftigkeiten, namentlich dann Anlaß gegeben, wenn die Wiederbesetzung einer vacanten Pfarr- oder Schulstelle sich längere Zeit verzögerte.

Zur Vermeidung derartiger Uebelstände, welche übrigens gar nicht im Sinne obengedachter Verordnung lagen, wird die letztere hierdurch dahin declarirt und resp. abgeändert, daß die Zahlungen solcher, während der Vacanzzeit fälligen, Gehaltstheile an den Rendanten der betreffenden Vacanzkasse gezahlt werden und von diesem auch die erforderliche Quittung darüber ausgestellt werden soll. Ueber die nach beendigter Vacanz fälligen Zahlungen muß aber, nach wie vor, von dem neuen Pfarrer oder Schullehrer auch dann quittirt werden, wenn ein Theil der gezahlten Summe der Vacanzkasse noch zu Gute gehen sollte, und hat sich letztere nachher mit dem betreffenden Stelleninhaber hierüber auseinander zu setzen.

Merseburg, den 16. December 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 592. Die neue Herstellung des Innern der Stadtkirche zu Schkeuditz betreffend.

Schon lange wurde das Bedürfniß einer Reparatur und würdevolleren Instandsetzung der in ihrem Innern sehr baufälligen und unfreundlichen Stadtkirche in Schkeuditz gefühlt. Mangel an Fonds traten aber der Abhülfe dieses Bedürfnisses immer hindernd entgegen. Im Laufe dieses Jahres erbot sich endlich ein durch Handlungen der Wohlthätigkeit und des Gemeinsinns bereits mehrfach ausgezeichnetes Ehepaar in

Digitized by Google

der Parochie, die Erneuerung des Innern der Kirche aus eignen Mitteln zu bewirken. Der Bau, bei welchem den edlen Wohlthätern möglichst freie Hand gelassen wurde, und der bereits beendigt ist, hat sich nicht blos auf das Nothwendige beschränkt, vielmehr ist das Innere der Kirche ganz umgestaltet, verschönert und geschmackvoll ausgeschmückt, der, eben so wie Kanzel, Taufstein u. s. w. ganz neuerrichtete Altar mit einem in Florenz gemahlten Bilde, Christus am Oelberge vorstellend, geziert worden, so daß diese sonst so unfreundliche Kirche jetzt zu einem der schönsten Gotteshäuser in der ganzen Gegend umgeschaffen ist.

Ein aus der Mitte der unterzeichneten Regierungsabtheilung ernannter Commissarius hat der am ersten Adventssonntage, den 3. d. M., stattgefundenen Wiedereröffnung des Gottesdienstes in der neugeschmückten Kirche beigewohnt und sich durch eigne Anschauung von der gelungenen Ausführung des schönen Werks überzeugt. Da die edlen Wohlthäter wünschen, daß ihr Name bei ihren Lebzeiten nicht öffentlich genannt werden möge, so erfüllt die vorerwähnte Behörde eine angenehme Pflicht, eine solche Handlung, verbunden mit so bescheidenem Sinn, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Merseburg, den 7. December 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 595. Belobung.

Der Besitzer des Ritterguts Saathain, der Königl. Sächs. Kammerherr Freiherr v. Weißenbach hat, da das dortige Schulhaus ganz alt, baufällig und nicht mehr brauchbar war, bei der Armuth seiner Gerichtseingesessenen, freiwillig den Bau eines neuen Schulhauses auf seine Kosten in der Art ausgeführt, daß die Gemeinde daselbst nur einen Kostenbeitrag von 200 Thlr. und die nöthigen Spann- und Handdienste zu leisten gehabt hat. Das Gebäude ist jetzt mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande vollendet und zeichnet sich nicht allein durch Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern selbst durch die Zierlichkeit seines Aeußern vortheilhaft aus.

Im Anerkenntniß der durch diesen Schulbau von dem Herrn Kammerherrn Freiherrn v. Weißenbach bewiesenen Wohlthätigkeit und rühmlichen Fürsorge für den Schulunterricht seiner Gutseingesessenen, bringen wir dieses verdienstliche und wohlthätige Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 8. December 1837.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 594. Die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen v. Jahre 1824 betr.

In Bezug auf die im 45. Stücke des Merseburger Amtsblattes abgedruckte, die Bestimmung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 enthaltende, Bekanntmachung, wird das nachstehende Justiz-Ministerial-Rescript:

„Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierneben die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 12. d. Mts. erlassene, dem Justiz-Minister mitgetheilte Bekanntmachung

wegen Bestimmung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824,

Digitized by Google

so wie die von derselben an die Regierungen wegen Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Amtsblätter ꝛc. erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung und mit der Anweisung in Abschrift zugefertigt, nicht allein die bei den Salarien-Kassen und Depositorien jetzt vorhandenen oder sonst in Assevation befindlichen alten Kassen-Anweisungen, sondern auch die etwa noch eingehenden nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt an die Regierungs-Hauptkassen, resp. an die Controlle der Staatspapiere, gegen Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen abzuliefern.

Zugleich wird das Collegium veranlaßt, auch die Untergerichte seines Departements hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4604."

zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements gebracht und denselben aufgegeben, sich darnach auf das Genaueste und bei eigener Vertretung zu achten.

Naumburg, den 9. December 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 595. Die Erhebung d. Chausseegeldes an der Barrière bei Artern und die Abänderung der Hebebefugnisse einiger älteren Chaussegeld-Empfangsstellen u. s. w. betr.

Nachdem der Bau der Chaussee auf der Thüring-Leipziger Straße von Querfurth über Kalbsrieth nach Artern so weit vollendet ist, daß diese Chausseestrecke mit Chausseegeld belegt werden kann, so wird vom 1. Januar 1838 ab in dem neu erbauten Empfangshause zwischen Artern und Kalbsrieth das Chausseegeld für Eine Meile in jeder Richtung erhoben werden.

Gleichzeitig treten, in Folge der Errichtung dieser Barrière folgende Abänderungen in den bisherigen Hebebefugnissen ein. Es wird nämlich vom 1. Januar 1838 ab

a) bei der Barrière Weidenbach für anderthalb Meilen;
b) bei der Barrière Ziegelrode für zwei Meilen;
c) bei der Barrière Oberröblingen auf der Magdeburg-Erfurter Straße für zwei Meilen;
d) bei der Barrière zu Reinsdorf auf derselben Straße für eine Meile,

Chausseegeld erhoben werden und

e) das bisher bei der Steuer-Receptur zu Artern erhobene Kalbsriether Dammgeld ganz aufhören.

Magdeburg, den 8. December 1837.

Königl. Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
Landmann.

Nr. 596. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche walzende Grundstücke in Bonauer Flur dieseitiger Gerichtsbarkeit sind fertig und liegen zur Einsicht der Interessenten bereit. Erinnerungen dagegen, die in dem Zeitraume vom 24. December 1837 bis 24. Februar 1838 nicht vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. Bonau, den 13. December 1837.

Das Patrimonial-Gericht.
Rohland.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. December 1837.

Nr. 597. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat, auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819, für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckte Schrift:

„Geistliche Rede zum Andenken an Ihre Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Königin der Niederlande; gesprochen den 9. October 1837 in der Klosterkirche zu Gravenhage durch J. J. Dermout, Königlichen Hofprediger. Haag, bei H. P. de Servart und Sohn. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. E. G. Lagemans. Berlin, in Commission bei T. Trautwein. 1837. 8vo“

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 16. December 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 598. Empfehlung einer Zeitschrift betr.

Von Seiten des Präsidii des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums ist uns die Ankündigung über die vom 1. Januar k. J. in Halle von demselben herauszugebenden Provinzial-Blätter für die Provinz Sachsen mit der Bitte übersandt worden, zur möglichsten Verbreitung der erwähnten Zeitschrift mitzuwirken. Wir bringen daher die von den betreffenden Königl. Hohen Ministerien genehmigte Herausgabe dieser Provinzial-Blätter mit dem Bemerken zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks, daß dies Unternehmen seiner Tendenz nach von großem Nutzen für die hiesige Provinz zu seyn verspricht und deshalb alle Unterstützung verdient, und empfehlen den Behörden, die Bemühungen des Vereins in Bezug auf dasselbe nach Kräften zu unterstützen.

Merseburg, den 25. December 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 599. Die Aufnahme der schulfähigen Knaben auf Gymnasien betr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24. October d. J., unter andern Anordnungen, welche den Zweck haben, die Wirksamkeit der Gymnasien für ihre eigentliche und höchste Bestimmung, die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Zöglinge zum Dienste des Staates und der Kirche, zu fördern und zu heben, in Absicht der Aufnahme der Schüler in die unterste Gymnasialklasse festgesetzt, daß dieselbe nicht vor dem zehnten Lebensjahre gestattet sey, und folgende Kenntnisse bei den Aufzunehmenden gefordert werden sollen:

Digitized by Google

1) Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes practisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
2) einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
3) practische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
4) elementare Kenntniß der Geographie, namentlich Europas;
5) Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
6) erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Je geringer diese Forderungen an sich und je leichter sie für einen zehnjährigen Knaben erreichbar sind, desto dringender müssen wir — durch öftere traurige Erfahrungen dazu veranlaßt — Eltern und Vormünder, welche Söhne oder Pflegebefohlene den Gymnasien anvertrauen wollen, warnen, körperlich schwache, und deshalb für ein Handwerk oder Gewerbe ihnen nicht tauglich scheinende Knaben den wissenschaftlichen Studien, ohne daß sie für diese inneren Beruf haben, zu widmen; indem, wenn dergleichen Individuen die Aufnahme auch nicht versagt werden kann, sie doch, da die Gymnasialverfassung nicht auf kranke und siechе, sondern auf gesunde und kräftige Knaben und Jünglinge berechnet ist, nothwendig den in dieser Laufbahn unvermeidlichen nicht geringen Anstrengungen bald erliegen müssen, und gewöhnlich schon auf der Schule sich selbst, ihren Lehrern und Mitschülern eine Last sind, gewiß aber nach beendigten Universitätsstudien, wenn es zu spät ist, um eine andere Laufbahn zu beginnen, zu der Erkenntniß kommen, daß ihr wahres Beste verkannt und der Zweck ihres Lebens verfehlt worden ist.

Nicht minder bedenklich und gefährlich ist es, junge Leute in einem schon vorgerückten Alter und ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialkursus beginnen zu lassen. Uebermäßige Anstrengung ist alsdann nöthig, um das früher Versäumte einzubringen, auf Kosten der Gesundheit wird am Tage durch Ertheilung von Privatstunden oder durch andere, vielleicht ganz fremdartige, Beschäftigungen der nothdürftigste Unterhalt verdient, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Schularbeiten erforderliche Zeit entzogen, durch Beides dem Geiste die Empfänglichkeit für den Unterricht geraubt und die Lust am Lernen geschwächt, somit der Genuß der edelsten Freude dem unglücklichen Jünglinge verkümmert.

So sehr nun auch die Gymnasien auf der einen Seite vor überspannten und dem Standpunkte ihrer Schüler auf den verschiedenen Bildungsstufen nicht gehörig angepaßten Forderungen sich zu hüten haben; so sind sie doch auf der andern Seite auch eben so sehr verpflichtet, ihre Anvertrauten früh an den Ernst des gewählten Berufes zu gewöhnen, ihnen die Mühen und Aufopferungen, welche ein im Dienste der Wissenschaft den höchsten Interessen der Menschheit gewidmetes Leben verlangt, schon während ihrer Vorbildung für dasselbe zu vergegenwärtigen, und den Knaben und Jüngling gegen Schweres und Schwereres ankämpfen zu lehren, damit einst dem Manne, wenn es gilt, das Schwerste zu überwinden, der Muth nicht sinke.

Wir hoffen, daß bei der in allen Ständen immer mehr zunehmenden wahren Bildung, auch eine richtigere Würdigung der verschiedenen äußeren Lebenszwecke immer

Digitized by Google

herrschender, und Mißgriffe in den vorhin erwähnten Beziehungen immer seltener sich zeigen werden; fordern aber noch insbesondere die Geistlichen unserer Provinz auf, ihren seelsorglichen Einfluß auch hierbei wirksam werden zu lassen, und, wo sie es vermögen, zu verhüten, daß bei der Wahl eines Lebensberufes für Knaben und Jünglinge deutliche Winke der Natur unbeachtet gelassen, und so dem Willen Gottes offenbar widerstrebt werde. Magdeburg, den 13. December 1837.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

Nr. 600. Das Regulativ vom 1. October 1837 über das reservirte Porto in Rechtsangelegenheiten betr.

Nachstehender Extract des in Folge Allerhöchster Genehmigung entworfenen Regulativs wegen Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten:

„Nachdem es zur Vereinfachung der Kassenverwaltung bei den Justiz- und Postbehörden für angemessen erachtet worden ist, bei der Verrechnung des in Rechtsangelegenheiten reservirten und nachträglich eingezogenen Porto einige Veränderungen des bisherigen Verfahrens vom 1. Januar künftigen Jahres ab eintreten zu lassen, so wird das Reglement vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, fiscalischen und Criminal-Sachen hierdurch aufgehoben. An die Stelle desselben treten vom 1. Januar 1838 ab folgende Bestimmungen:

§. 1.

Bis zur Emanirung einer besondern Verordnung über Portofreiheit in Rechtsangelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speciellen Anordnungen, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert werden.

Doch hat bei jeder Gerichtsbehörde ein von den Obergerichten zu bestimmender, der Postbehörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privat-Briefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichtssiegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Addressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Postbehörden auszutaxiren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Addressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und wgrum die eingegangene Sache nicht portopflichtig, sondern portofrei zu behandeln ist.

§. 3.

Das Reserviren des Porto findet nur Statt, wenn die dazu geeigneten Rechtsangelegenheiten (§. 2.) entweder

a) bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Commissionen, Kreis-Justiz-Räthe und Steuer-Untersuchungs-Richter, oder

b) bei den, vom Justiz-Minister in jedem Obergerichts-Bezirk näher zu bezeichnenden größeren Privat- und Patrimonial-Gerichten, welche entweder ein Richter-Collegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreisgerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonial-Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§. 4.) unzulässig.

§. 4.

In den, bei den kleineren Privat- und Patrimonial-Gerichten selbst anhängigen Rechtsangelegenheiten, die sich nach den im §. 2. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Correspondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Correspondenz wird niemals nachliquidirt und von den Partheien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach §. 3. an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Correspondenz eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Correspondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechtsangelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Correspondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

§. 11.

Die im §. XXII. des Regulativs vom 9. April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichtsbehörden vorschußweise verausgabten und von den Partheien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Postverwaltung nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß

1) das speciell zu designirende Porto bei dem Postamte des Ortes, unter Beifügung der Original-Couverts und Addressen, oder beglaubigter Abschriften derselben, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen — und zwar, bei Verlust der Erstattung, binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret — zur Erstattung liquidirt werden.

2) Postvorschüsse, Procura-Gebühren, Post-Insinuations-Gebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.

3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kostenvorschuß erho-

Digitized by Google

ben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst und vor den eigentlichen Gerichtsgebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.

4) Die Postämter und Postfiscäle sind befugt, die eingereichten Erstattungs-Liquidationen durch Einsicht der einzufordernden Acten näher zu prüfen.

§. 12.

Die Correspondenz zwischen den armen Partheien und den ihnen von den Gerichten zugeordneten Assistenten und Mandatarien, so wie zwischen diesen und den Gerichtsbehörden, ist zwar nicht portofrei, sondern portopflichtig. Es haben daher

1) die Mandatarien und Assistenten der armen Partheien diesen bei dem Anfange des Processes bekannt zu machen, daß sie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet seyen.

Außerdem haben aber

2) die sämmtlichen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Patheien für die ihnen zugeordneten Mandatarien und Assistenten erforderliche Information, ingleichen alle Beschwerden und Gesuche, auf Erfordern dergleichen Partheien oder deren Vertreter, zu Protocoll aufzunehmen, und an die Gerichte, bei welchen der Proceß schwebt, unter Reservirung des Porto zu befördern.

3) Die dergleichen Partheien zugeordneten Mandatarien und Assistenten haben die an die Partheien zu erlassenden Schreiben unversiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei diesem, nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit der Portofreiheit, die Addresse mit der entsprechenden portofreien Rubrik versehen, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen wird.

4) Das dergleichen Mandatarien und Assistenten durch unfrankirte Briefe ihrer Partheien erwachsene Porto ist aus der Salarien-Kasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Proceß schwebt, zu erstatten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die sämmtlichen Justiz- und Post-Behörden vom 1. Januar künftigen Jahres ab genau zu achten.

Berlin, den 1. October 1837.

Der Justiz-Minister, (gez.) Mühler.

Der General-Postmeister, (gez.) von Nagler.

wird hiermit in Befolgung des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 13. November 1837 Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 8. December 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 601. Die einzureichenden Uebersichten der Jurisdictions-Verhältnisse mit Angabe der Zahl der Ge-

Zur Beantwortung mehrerer hier bereits eingegangener und zur Beseitigung weiterer Anfragen wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch bekannt gemacht, daß nach den uns von den Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt zugegangenen Antwortschreiben die Resultate der am Schlusse dieses Jahres vorzunehmenden Volkszählung, zu Anfang künftigen Monats bereits in den Händen der Königl. Landraths-Aemter seyn werden und daß die Gerichte von diesen die, ihnen zur einzureichenden Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse blos nöthige, Zahl der

Digitized by Google

richts-Eingesessenen nach der diesjährigen Zählung betr.

Gerichts-Eingesessenen nach der jetzigen Zählung auf diesfälliges Ansuchen werden mitgetheilt erhalten können, wenn gleich die Einreichung der Volkszählungs-Tabellen nach ihren sämmtlichen Rubriken an die Königl. Regierung selbst erst später erfolgen sollte.

Was dagegen die Nachrichten über die Zahl der Eingesessenen der verschiedenen Jurisdictionen eines Ortes betrifft, so sind diese nur von der Orts-Polizei-Behörde zu erlangen, oder das betreffende Gericht hat sie sich durch eine unmittelbare Zählung zu verschaffen, welche aber in Uebereinstimmung mit dem Resultat der administrativen Volkszählung seyn muß.

Demnach erwarten wir die Einsendung der diesfälligen Uebersicht mit Berücksichtigung der diesjährigen Volkszählung zur bestimmten Zeit, oder jedenfalls wenigstens vor der Mitte des Monats Januar künftigen Jahres.

Naumburg, den 20. December 1837.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 602. Das Aufgebot der Keglerschen Familienstiftung betr.

Die Wittwe des Juris Practicus, Johann Michael Kegler zu Dresden, Johanne Christiane Kegler geb. Rast, hat in ihrem am 17. Juli 1788 publicirten Testamente ein Capital von 1500 Thlr. ausgesetzt, dessen jährliche Zinsen Studirenden aus der Keglerschen Familie in Eckartsberga zum Stipendio gereicht, außerdem zur Ausstattung eines oder einiger Mädchen von der Keglerschen Familie verwendet, in deren Ermangelung hingegen an arme Studirende gegeben werden sollen.

Das Stiftungs-Capital beträgt gegenwärtig 1675 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Da seit einiger Zeit stiftungsberechtigte Personen sich nicht gemeldet haben, so werden die unbekannten Interessenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche spätestens in dem auf

den 27. März 1838, 11 Uhr Vormittags,

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendarius Baron von Werthern im Oberlandesgerichtslocal angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls über das Stipendium anderweit der Stiftung gemäß disponirt werden wird.

Naumburg, den 8. December 1837.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 603. Die Erlassung der diesjährigen Weinsteuer betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät geruht hat, die diesjährige inländische Weinsteuer mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. November c. gänzlich zu erlassen.

Magdeburg, den 14. December 1837.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 604. Das Aufgebot mehrerer Deposital-Massen betr.

Im Depositorio des unterzeichneten Königl. Landgerichts befinden sich nachstehende Massen, deren zeitige Eigenthümer unbekannt sind:

a) circa 2 Sgr. 8 Pf., welche aus drei auf dem Stallboden des Rectors Marschner zu Mühlberg gefundenen und wahrscheinlich entwendeten Säcken mit Brodmehl gelöst sind;

b) circa 300 Thlr., welche auf einen gewissen Hauptmann Lehmann aus Dres-

Digitized by Google

den in dem Concurse der Regine Sophie Kreugemann aus Langenreichenbach gefallen sind, und sich aus dem Christian Kreugemannschen Creditwesen herschreiben, ohne daß der Empfangsberechtigte resp. dessen Erben aufzufinden gewesen;

c) circa 6 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., welche in der Subhastationssache des Preuß'schen Hauses Nr. 391. zu Herzberg auf die eingetragene, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Johanne Juliane Kühnel aus Herzberg vertheilt sind;

d) circa 3 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., welche für den seinem Aufenthalte nach unbekannten, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht bevormundet gewesenen Schneidergesellen Johann Gotthelf Oesteritz aus Clöden als Vermögenstheil von der Königl. Salarienkasse zu Torgau ad deposit. gezahlt sind;

e) circa 46 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., welche auf die Ehefrau des Missionairs Dietrich, Marie Eleonore geb. Klemm, angeblich in America, als geschwisterliches Erbtheil aus dem Nachlasse ihres zu Torgau verstorbenen Bruders Friedrich August Klemm vertheilt sind.

Indem wir die unbekannten Eigenthümer resp. deren Erben hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß bei einer unterbleibenden Abforderung der betr. Massen solche in Gemäßheit des §. 391. des Anhangs zur Allg. G. O. nach Verlauf von 4 Wochen an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu Berlin werden abgeliefert werden.

Torgau, den 8. December 1837.

Königlich Preußisches Landgericht.

Nr. 605. Brandkassen-Beiträge betr.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

121,999 Thlr. 25 Sgr. — Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,252 „ 22 „ 8 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
70 „ 15 „ — „ für die Insinuation der Ausschreiben,

124,323 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Summa

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

70,026,847½ Thlr.

betragenden Haupt-Versicherungs-Quanto

Fünf Silbergroschen 4 Pf.

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume

116 Brände

ereignet haben, wovon

Digitized by Google

5 durch Blitz,
1 „ Verwahrlosung,
35 „ muthmaßliche } Brandstiftung,
1 „ erwiesene }
74 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch

299 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
132	Wohnhäuser	84	
116	Stall- und Seitengebäude .	56	
120	Scheunen	34	
10	Schuppen	4	
2	Backhäuser	—	
4	Brau-, Malz- u. Brennhäuser	1	
3	Ziegelöfen	4	
4	Wassermühlen	2	
1	Oelmühle	—	
3	Schneidemühlen	—	
7	Windmühlen	1	
—	Kirchen- und Thurmgebäude	1	

worden sind.

Merseburg, den 1. December 1837.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 606. Der Oberlandesgerichts-Auscultator Voigt ist zum Regierungs-Referendarius hieselbst ernannt worden.

Merseburg, den 17. December 1837

Nr. 607. Durch ein Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. November d. J. ist der Schulamts-Candidat Dr. Johann Carl Friedrich Rinne aus Erfurt zum Hülfslehrer an dem Gymnasio in Zeitz ernannt worden.

Nr. 608. An die Stelle des versetzten Regierungs-Raths Schulz ist der Regierungs-Assessor Hasselbach hierselbst zum Mitgliede des zu Magdeburg bestehenden Revisions-Collegiums für den Bezirk der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Sachsen, ernannt worden. Magdeburg, den 20. December 1837.

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg für das Jahr 1837.

A. Seite

Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Vertheilung des Gewinns derselben pro 1836 . . . 115
Abschied, s. v. Klewiz.
Acten, die unmittelbare Einsendung derselben Seitens der Untergerichte, zum Spruch in der Revisions-Instanz 294
Adlung, Oberl.-Gerichts-Auscultator, ist nach Arnsberg versetzt 86
Agenten, verschiedener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften 214, 234, 302
Agenturen, Verbot der Uebernahme für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften ohne zuvor erlangte landespolizeiliche Erlaubniß 275
Almosen-Empfänger, s. Klassensteuer.
Altenburgische Unterthanen, s. Ehen.
v. Alvensleben, ist Justitiarius beim Oberberganite zu Halle 31
Amortisation, s. Staatspapiere.
Amtsblatts-Abbonnements-Gelder, die Einsendung der rückständigen 268
Amtsblatts-Register, das zum Amtsblatt pro 1836 30
Anmeldung, die gehörig zeitige zur Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes 2
Annahme, s. Prüfung.
Anstellung, s. Versorgungsberechigte.
Arend, ist interimistischer Landgerichts-Calculator zu Torgau 160
Arndt, Justiz-Commissarius, ist zum Notarius im Bezirke des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg ernannt 240
Arnold, ist Cantor zu Lauchstädt . . 95
Arzneien, Verkauf einiger schädlichen 114
Arzneitaxe, Veränderungen derselben pro 1837 102
Asservaten-Instruction für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden 225

A. Seite

Asmus, ist Wegebaumeister . . . 43, 67
Aufdingen, s. Handwerkslehrlinge.
Aufgebot und Trauung, activer Soldaten 290
— der Ausländer 291
Aufgebote, s. Benachrichtigung.
Augustin, ist Organist und Mädchenlehrer an der Schule zu Bilzingsleben 95
— Oberl.-Ger.-Refer. ist als Assessor zum Stadtgericht nach Potsdam versetzt 204
Ausländer, s. Buchhandel.
— s. Leihbibliothekargeschäfte.
— s. Todtenscheine.
— Vorschriften für die Zulassung und Aufnahme derselben 224
— s. Aufgebot.

B.

Bäumler, Dr., ist Superintendent zu Eisleben 10
Bank, s. Capitalien.
Bartels, ist Kreis-Justizrath für den Delitzscher Kreis 56
Baudenkmäler, die von dem Architect Schmidt zu Trier beabsichtigte Herausgabe von den Trierschen Baudenkmälern früherer Zeit 52
Bauhandwerker, die Prüfung derselben 52
— s. Prüfungs-Commission.
— die Ausstellung der zur Uebernahme von Bauten erforderlichen Atteste . . 265
Baumanpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk seit dem Frühjahr 1835 bis dahin 1837 266
Bech, Oberl.-Ger.-Refer. ist nach Berlin versetzt 86
Beiträge, die im vorigen Jahre für die Wasserbeschädigten des Salzwedler Kreises eingegangenen 14
Bekleidung, s. Militairpersonen.

Digitized by Google

B. Seite

Bekleidung, s. Gefangene.
Belobung der Gemeinden Obereichstädt und des Kirchen-Patrons zu Hirschfeld, wegen Leistungen an geistlichen Gebäuden 9
— der Stadt Lützen, wegen Abschaffung der Neujahrsumgänge und des Beichtgeldes 76
— der Gemeinden Blönsdorf mit Mellensdorf, wegen Verbesserung ihrer Schulstelle 83
— der Gemeinde Klewitz, wegen Leistungen an geistlichen Gebäuden . . 84
— der Gemeinde Grünewalde, wegen Verbesserung ihrer Schulstelle . . . 84
— des Rittergutbesitzer Hammer zu Boos, wegen Niederlegung eines Capitals zu Anschaffung von Schulbüchern . . . 92
— der Gemeinde Eckmannsdorf, wegen Leistungen an der Kirche 137
— der Erben des verstorbenen Schulzen Wendeburg zu Zabitz, wegen eines der Schule zu Freust cedirten Capitals von 300 Thlr. 167
— des Anspänner Schinke, wegen eines der Kirche zu Rothenberga ausgesetzten Capitals von 160 Thlr. 167
— des ꝛc. Zschiesche, wegen eines der Kirche zu Hohenleipisch ausgesetzten Capitals 167
— der Gemeinde Möckerling, wegen Leistungen an der Kirche 198
— der Gemeinde Pratau und mehrerer Rittergutsbesitzer, wegen geleisteten Beiträgen zu einem Erneuerungsbau der dortigen Kirche 300
— eines durch Handlungen der Wohlthätigkeit mehrfach ausgezeichneten Ehepaares wegen Leistung bei Herstellung des Innern der Stadtkirche zu Schkeuditz 310
— des Königl. Sächs. Kammerherrn Freiherrn von Weißenbach zu Saathain, wegen des Baues eines neuen Schulhauses 311
Benachrichtigung des Haupt-Bank-Directoriums von den Aufgeboten hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente, kann für jetzt ausgesetzt werden 196

B. Seite

Benedict, ist Landgerichtsrath . . . 159
Benningsensche Obligationen, s. Zins-Coupons.
Berdt, Pfarrer zu Annaburg, ist gestorben 212
Berendes, Pfarrer-Senior zu Helfta, ist gestorben 43
Berichte, s. Rescripte.
Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 17. Mai S. 135. Z. 1. 140
— eines Schreibfehlers in der Bekanntmachung unter Nr. 286. Seite 154. . 173
v. Berlepsch ist Oberlandes-Gerichtsrath 176
Berlinsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, Benachrichtigung über die Wirksamkeit derselben 169
Beschäl-Station, die in Düben neuerrichtete 66
Beschäl-Stationen, s. Landbeschäl-Stationen.
Besitz-Veränderungen, die den Rent- und Domainen-Aemtern deshalb mitzutheilenden Anzeigen 295
Besteuerung, s. Classensteuer.
Bestrafung cumulirter Steuer- und Polizeivergehen 112
Bevölkerungs-Tabelle des hiesigen Regierungs-Bezirks pro 1836 . . . 62
Bitterfelder Scheffelgemäße, das Verhältniß derselben zum Preußischen Scheffel 143
Blankenburg, Refer., ist zum Oberlandes-Gericht in Naumburg versetzt 176
Blinden-Unterrichts-Anstalt, die der Gebrüder Krause in Halle . . 256
Blönsdorf, s. Belobung.
Blume, ist Actuar und Salarien-Kassen-Rendant 235
Blutegel, Preis derselben, vom 1. Juni bis October d. J. und von da bis 1. April k. J. 136, 242
v. Bodenhausen, Oberl.-Ger.-Auscultator, dessen Entlassung 204
— ist Regier.-Referendarius 211
Böckne, s. Collecte.
du Bois, Oberl.-Ger.-Referendarius, ist von Halle nach Naumburg versetzt 56
Bonau, s. Rohland.

Digitized by Google

B.

Seite

Boten, s. Executions-Vollstreckungen.
Bottendorf, s. Steuer-Receptur.
Boyde, ist Superintendent in Gollme . 138
Brandkassen-Beiträge, s. Feuer-Societäts-Ausschreiben.
Braunkohlengrubenbesitzer, s. Gewerbesteuer.
Braunsches Familien-Stipendium, das zu Naumburg 18
Breitfeld, ist Rector an der Schule zu Freiburg 95
Briefe mit Wechseln und Quittungen, welche im Fürstl. Thurn- und Taxischen Postbezirke gehen 48
Bromme, ist Oberl.-Ger.-Assessor . 159
Bruchpfennige, s. Steuererhebung.
Brückner, ist zweiter Lehrer an der Knabenschule zu Freiburg 159
Buchhandel, Betreibung desselben von Ausländern 2
Bücher, den Handel der Buchbinder mit Büchern 214
Bücher, s. Handelsbücher.
Büchner, ist Oberl.-Ger.-Auscultator 118
Busch, ist Pfarrer zu Mügeln . . . 158

C.

Cäsar, Auscultator, ist zum Oberlandes-Gericht nach Halberstadt versetzt 235
Camenz, Superintendent in Seyda, ist gestorben 235
Candidaten, s. Wahlfähigkeits-Atteste.
Capitalien, die bei der Königl. Bank zu belegenden 128
Cautions-Instrumente, den Wegfall derselben, über die von Justiz-Beamten zu bestellenden Amts-Cautionen 167
Chausseegeld-Erhebung an der Barriere bei Artern und die Abänderung der Hebebefugnisse einiger ältern Chausseegeld-Empfangsstellen . . . 312
Cognition, über die Verfälschungen von Pässen, Reiserouten ꝛc. 186
Collecte, zum Neubau der Kirche zu Isum 9
— s. d. Abgebrannten zu Heiligenstadt 14, 223
— zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Kreuzberg in Böhmen . . . 106
— zum Retablissement der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Böckne 163
Collecte, für die evangelische Gemeinde zu Temeswar 293
Competenz, der Inquisitoriate und übrigen Untersuchungsgerichte . . . 117
— der Behörden, bei Untersuchungen in Salz-Defraudationssachen 180
Communal- und Privat-, Forst- u. Jagd-Offizianten, Instruction wegen des Waffengebrauchs derselben 305
Contius, ist Superintendent zu Brehna 139
Corrections-, Landarmen- und Krankenanstalt, General-Uebersicht über die Verwaltung derselben pro 1836 130
Cramer, ist Organist und erster Lehrer an der Mädchenschule zu Artern . . 159
Criminal-Gerichtsbarkeit, die dem Königl. Landgerichte zu Torgau und dessen Gerichtsämtern beigelegte 17

D.

Dähne, ist Kreis-Tarator 30
Dan, ist Kanzlei-Inspector bei der Königl. General-Commission zu Stendal 296
Declamatoren, s. Gewerbscheinpflichtigkeit.
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Delbrück, ist Oberl.-Ger.-Auscultator 118
Denkmäler, die Erhaltung derselben 225
— s. Empfehlung.
Deposital-Massen, herrenlose 19, 72, 148, 157, 171, 182, 318.
Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank 216
Detzner, Oberl.-Ger.-Auscultator, ist nach Arensberg versetzt 86
Dietz, ist Schulmeister zu Benndorf . 159
Dietze, Patrimonialrichter, demselben ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Merbitz übertragen 160
Dietze, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts in Rosenfeld übertragen . . 176
Diöces, s. Ephorie.
Dismembrations-Sachen, das Sportuliren dabei 174
Districts-Hebammen, das Eigen-

Digitized by Google

D.

Seite

thum des technischen Apparats für dieselben 149
Documente, s. Versendung.
Döllen, ist Oberl.-Ger.-Referend. . 43
Dörk, ist Land- und Stadtgerichts-Director zu Eisleben 20
Dohlhotz, Dr., Hofprediger zu Halle, ist gestorben 55
Domainen-Feuerschädenfonds, Einsendung der Beiträge pro 18$\frac{3}{7}$. 115
— die Einsendung eines extraordinairen Beitrags pro 18$\frac{3}{7}$ 175
Domanial-Prästationen, die Ablösung derselben 174
Drucksachen, s. Lieder und Gedichte.
Dryander, ist Oberl.-Ger.-Referend. 204

E.

Eberstein, Freiherr von, ist Schiedsmann für den 4ten Bezirk des Mansfelder Gebirgskreises 235
Eckardt, ist Oberl.-Ger.-Referend. . 251
Eckmannsdorf, s. Belobung.
Ehen, s. Verheirathung.
Ehrenhauß, ist Justiz-Commissarius, und ist demselben die Justiz-Commissariatspraxis in dem ganzen Querfurther Polizei-Kreise verstattet . . . 31
Ehrig, ist Schulsubstitut zu Beesenstädt 232
Eidesleistung, nach jüdischem Ritus in den Synagogen 206
Eilenburg, s. Inquisitoriats-Abtheilungen.
Ein- und Ausgangspässe, s. Pässe.
Einschätzung, die der landräthlichen Kreise zur Gewerbesteuer 148
Eisenbahn-Gesellschaft, s. Statut.
Eisenberger Scheffel, s. Scheffelgemäße.
Eisenhauer, ist Elementarlehrer an der Stadtschule zu Schlieben . . . 232
Eisenhuth, ist Land- und Stadtgerichtsrath 119
Eisleben, s. Wegebaumeisterstelle.
— s. Land- und Stadtgericht.
Empfehlung der von dem Dr. Puttrich herausgegebenen Ansichten von Schulpforta 123

E.

Seite

Ephorie, die einstweilige Verwaltung der zu Weißenfels 26
Ephorie, die einstweilige Verwaltung der zu Lützen 235
— die einstweilige Verwaltung der zu Liebenwerda 270
Erbschaftsstempel-Tabellen, die durch Erkenntniß für todt erklärten Personen sind darin mit aufzunehmen . . 150
Erlaubnißscheine, die Rückgabe der polizeilichen, zur Ausübung des Gewerbes innerhalb zweier Meilen . . 300
Ersatzmannschaften, die ärztliche Untersuchung und Aushebung derselben, im hiesigen Regierungs-Departement 211, 219
Exclusiv-Berechtigungen, s. Hausirverkehr.
Executionen, das Verfahren bei gerichtlichen 209
— gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe 257
Executions-Vollstreckungen, die den gerichtlichen Executoren und Boten dabei anzuvertrauenden Summen 77
Extraposten, die Nebenausgaben bei denselben 4

F.

Fabian, ist Oberberg-Rath . . . 139
Fährgeld-Tarif, für die Saalüberfahrt bei Brucke 238
Familien-Stiftung der verwittwete Senior Herbeck zu Schaafstädt . . 267
Fehmel, ist Katechet zu Strelln . . 159
Feldmesser, die Prüfung derselben . 197
Feuerschäden-Fonds, s. Domainen-Feuerschäden-Fonds.
Feuer-Societäts-Ausschreiben, pro Termin Ostern u. Mich. 1837 156, 319
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, s. Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Feuerwerke, die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken werden wiederholt in Erinnerung gebracht 173
Fichte, ist Schiedsmann für die Stadt Mühlberg 296

Digitized by Google

F.

Seite

Fink I., ist Oberl.-Gerichts-Referend. 268
Fink II., desgl. 268
Flachsrösten, das in den Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen wird wiederholt verboten 7
Flade, ist Pfarrer zu Lobas 158
Flechtwerk, s. Gewerbsteuerpflichtigkeit.
Flemming, ist Pfarrer zu Maßnitz . 158
Förster, M., Pfarrer zu Dabrun, ist gestorben 56
Fohlen, das Brennen derselben, auf den Beschälstationen 170
Forst-Gerichtstage, für den Unterforst Horla 250
Forst- und Jagdbeamten, das amtliche Abzeichen derselben, um sich der Waffen bedienen zu dürfen . . . 242
Forst- und Jagd-Officianten, s. Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten.
Forst- und Jagdschutz, das zur Beförderung desselben erschienene Gesetz 141
Forst-Inspection Halle, wird vorläufig ihren Sitz in Merseburg behalten 164
Forstpolizeiliche Contraventionen, s. Strafbestimmungen.
Fritzsch, ist Oberl.-Ger.-Assessor . . 43
— ist Justiz-Commissarius 204
Fritzsche, ist Superintendent der Diöces Clöden 212, 263
Fuhrmeister, ist Land- und Stadtgerichtsbote 252
Fürbringer, ist Oberl.-Ger.-Auscultator 160
Fulde, ist Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels 56
Fuß, Referendarius, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl.-Gericht nach Naumburg versetzt 268

G.

Gandert, ist Pfarrer zu Schraplau . 94
Gangloff, s. Prämie.
Gebäude, s. Richtung.
Gebühren, s. Kosten.
— deren Festsetzung in summarischen Sachen 234

G.

Seite

Gefangene, die Bekleidung der auf die Strafanstalt abzuliefernden . . 267
Gehaltsquittungen, Ausstellung derselben, während der Vacanzzeit bei Prediger- oder Schulstellen 310
Geißler, Pfarrer zu Wittgendorf ist gestorben 80
Geistliche Anstellungen und Beförderungen mehrerer derselben 19, 94, 158, 232
Gelder, s. Versendung.
Geldsendungen, s. Postbescheinigungen.
Geldstrafen, die Ueberweisung der gegen Justizbediente ausgesprochenen Geldstrafen an den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten 147
— das Verfahren bei Berechnung und Einsendung der dem Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesenen 156
— welche an den Unterstützungs-Fonds des Pupillen-Collegiums abzuführen sind 258
Gemeinheitstheilungen, die unter Leitung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen im Jahre 1836 vorgekommenen 107
General-Commission, s. Gemeinheitstheilungen.
Genthe, Dr., zu Eisleben, hat das Prädicat „Oberlehrer“ erhalten . . 203
Gentzsch I., ist Oberl.-Ger.-Refer. . 86
Gerichtliche Verfügungen, Verfahren bei Beförderung derselben . . 139
Gerichtsbarkeit, s. Criminalgerichtsbarkeit.
Gerichtstage, die zu Mansfeld . . 107
Geschlossene Gesellschaften, s. Schenkwirthe.
Gesetze, die Anwendung der Preußischen, in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind 121
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 23. und 24. Stücks vom Jahre 1836 5
des 1. Stücks 45

Digitized by Google

G.	Seite
des 2. und 3. Stücks	49
des 4. Stücks	81
des 5. und 6. Stücks	89
des 7. 8. und 9. Stücks	109
des 10. Stücks	129
des 11. Stücks	149
des 12. und 13. Stücks	153
des 14. Stücks	193
des 15. und 16. Stücks	205
des 17. Stücks	221
des 18. Stücks	245
des 19. Stücks	269
des 20. Stücks	289
vom Jahre 1837.	
Gesundheitszustand, s. Revision.	
Getränke, s. Kleinhandel.	
Gewerbebetrieb, Verfahren der Localpolizeibehörden bei Gestattung desselben im Umherziehen	90
Gewerbebetrieb, im Umherziehen	207
Gewerbe-Institut, die Aufnahme von Zöglingen in das zu Berlin	64
Gewerbe-Scheine, zum Handel mit bunten Geweben aus Leinen- und Baumwollengarn	127
— das Verfahren bei Ertheilung steuerfreier an Handels-Gehülfen	215
— für das Jahr 1838	225
— die Ertheilung derselben zu ermäßigten Steuersätzen	293
Gewerbeschule zu Naumburg, die halbjährliche Prüfung	45
Gewerbesteuerpflichtigkeit des Handels mit groben Flechtwerk, im zweimeiligen Bezirk	103
Gewerbesteuer, die relative Befreiung der Braunkohlengrubenbesitzer von derselben	40
— s. Einschätzung.	
Gewerbesteuerpflichtigkeit, der Bäcker vom Handel mit Mehl	71
Gewerbescheinpflichtigkeit der Declamatoren	90
Gewerbsbefugnisse diesseitiger Unterthanen in den Zollvereinsstaaten	9
Gewerbsgehülfen, s. Wanderpässe.	
Gift, die Verpflichtung der Kaufleute zur Anmeldung des Handels damit	274
Godeffroy, ist Oberl.-Ger.Auscultator	268

G.	Seite
Göschel, ist Justizrath	159
Grabe, ist interimistischer Gerichtsamts-Actuar	176
Grabreden, wenn solche von Freunden und Verwandten Verstorbener gehalten werden, ist die Genehmigung des Ortsgeistlichen einzuholen	75
Granaten, s. Warnung.	
Grenzregulirungen, s. Gesetze.	
Gröger, ist Hülfslehrer an der Stadtschule zu Schmiedeberg	232
Grube, ist sechster Lehrer an der hiesigen Bürgerschule	95
Grünewalde, s. Belobung.	
Grundsteuer-Immunität, die den Geistlichen und Schullehrern in den ehemaligen westphälischen Landestheilen dafür zustehende Entschädigung	190
Güttel, Pfarrer zu Bündorf, ist gestorben	232
Gymnasium, s. Knaben.	

H.	
Haaßengier, ist Pfarrer zu Wörmlitz	94
Hacker, ist Schulmeister zu Wettelrode	159
Hadelich, Referendar, ist zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt	176
Härtel, M., Pfarrer zu Lindenhayn, ist gestorben	263
Hagemann, ist Schulmeister und Küster zu Dederstädt	231
Hammel, ist Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant	56
Hammer, s. Belobung.	
Handelsbücher, die Führung derselben, nach der neuen Münzeintheilung	259
Handelsflagge, die der Preußischen Stromschiffer	249
Handwerksgehülfen, die Rückweisung derselben in ihre Heimath, und die Visirung und Prolongation ihrer Wanderbücher	206, 274
Handwerkslehrlinge, das unentgeldliche Aufdingen u. Lossprechen armer	206
Hanf, das schädliche Rösten desselben	52
Hauke, Justiz-Commissarius, ist Notar	204
Hasselbach, Reg. Assessor, ist Mitglied des zu Magdeburg bestehenden Revisions-Collegiums für den Bezirk der	

Digitized by Google

H. Seite

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen 320
Hattdorf, ist Schulmeister und Küster zu Zellendorf 19
Haubenreißer, ist Diaconus auf dem Berge vor Eilenburg 19
Haun, ist Conrector am hiesigen Dom-Gymnasio 108
Haushalts-Etats, s. städtische Haushalts-Etats.
Hausirverkehr, die Beschränkungen desselben durch die bestehenden Exclusivberechtigungen, und den polizeilichen Schutz der Letztern 112
Hebammen, s. Districts-Hebammen.
Hebammen-Lehrbuch, die Verlängerung des Termins zur Einsendung von Probearbeiten Behufs einer neuen Ausgabe desselben 155
Heddrigsche Masse, Aufforderung wegen Empfangnahme derselben . . 171
Heise, ist Küster und erster Lehrer an der Mädchenschule zu Schlieben . . 159
Heiligenstadt, s. Collecte.
Heimathlose, s. Inländer.
Heimathsrecht, s. Unterthanen- und Heimathsrecht.
Heine, ist Kreis-Physicus 270
Heinrich, ist Justizrath 252
Heukel, ist Landgerichtsrath . . . 159
Herbeck, s. Familienstiftung.
Herbst-Uebungen, des 4ten Armee-Corps sind für dies Jahr ausgesetzt . 153
Heringen, s. Polizei-Verwaltung.
Hesse, ist Lehrer an der Bürgerschule hier 19
Heydenreich, ist Ob. L. Ger. Assessor 159
— M., ist Superintendent der Ephorie Weißenfels 276
Heydrich, ist Justiz-Commissarius bei dem Land- u. Stadtgerichte zu Cölleda 198
Hiecke, ist Subrector und Tertius am hiesigen Dom-Gymnasio 108
Hirsch, Pfarrer zu Alberstedt, ist gestorben 35
Hoffmann, ist Schiedsmann für die Stadt Sangerhausen 31
— ist Pfarrer zu Süptitz 231
Holzsämereien, s. Waldfrüchte.
Honbens, s. Schrift.
Hübner, ist Oberlandesger. Assessor . 235

H. Seite

Hüllmann, ist Pfarrer zu Grunau . 19
Hunger, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Starsiedel übertragen . . 160
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Güter 11, 20, 31, 32, 35, 43, 44, 48, 56, 80, 87, 95, 96, 104, 119, 139, 140, 148, 160, 168, 176, 183, 184, 199, 204, 212, 219, 232, 236, 240, 243, 252, 260, 263, 264, 268, 270, 271, 296, 303, 312.

J.

Jacob, ist Oberlandesger. Assessor und zum Kammergericht in Berlin versetzt 86
— ist Pfarrer zu Wittersdorf . . . 232
Jagd, die Schonzeit derselben . . . 27
Jagdschutz, s. Forst- und Jagdschutz.
v. Jagow, ist Regierungs-Referend. . 211
Immatriculation der Studirenden, die dazu erforderlichen Zeugnisse derselben, und die Folgen ihres Mangels 46
— s. Studirende.
Immediat-Gesuche, die Anbringung unbegründeter 21
Impfungs-Anstalt, Nachrichten über die zu Berlin für die J. 1835 u. 1836 135
Inländer, die unweigerliche Aufnahme derselben in den Gemeinden . . 113
Inquisitoriate, s. Competenz.
Inquisitoriats-Abtheilungen, die Vereinigung der zu Wittenberg und Eilenburg 28
Insinuations- und Schreibegebühren, Festsetzung derselben für gerichtliche Verfügungen 196
Instrumente, s. Benachrichtigung.
Invaliden, die Anstellung derselben als städtische Unterbeamte 6
Jödicke, ist Pfarrer zu Droyßig . . 231
John, ist Schiedsmann für die Stadt Sangerhausen 31
— ist Schiedsmann für den Bezirk Lützen 68
— ist Schulmeister zu Thondorf . . . 159
Isum, s. Collecte.
Jüterbogkschen Scheffel, s. Scheffelgemäße.
Jurisdiction, über die Grundstücke der Schülerschen Eheleute zu Closterode 231

Digitized by Google

J.

Seite

Jurisdiction, über die Grundstücke des Zimmermann Vollrath zu Gorenzen 231
— der Gemeinde Beyern 294
Jurisdictions-Verhältnisse u. die Justiz-Verwaltung in den Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und den Aemtern Kelbra und Heringen 17
— die deshalb einzureichenden Uebersichten 317
Justitiarien, die Entschädigung derselben bei einer mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorzunehmenden Veränderung 180
Justizbedienten, s. Geldstrafen.
Justizverwaltung, s. Jurisdictions-Verhältnisse.
— die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen 116

K.

Kammer-Credit-Kassenscheine, Aufgebot verloren gegangener . 42, 301
— die bei der 31. und 32. Verloosung gezogenen Nummern 83, 237
Kassen-Anweisungen, die Ausgabe neuer, zu 500 Thaler 69
— die Ausgabe neuer, zu 100 Thaler . 109
— die Durchkreuzung der eingelösten . 166
— den Umtausch der alten 178
— den Umtausch der alten gegen neue . 233
— Bestimmung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten 273, 311
Kawerau, ist Wegebaumeister . . . 66
Kayser, ist Pfarrer zu Gorden . . 19
Kegler, s. Stipendium.
Keglersche Familienstiftung, Aufruf an die Theilhaber 85, 318
Keil, ist Adjunct an der Landesschule zu Pforta 4
Keller, Graf v., verwaltet das hiesige Königl. Landrathsamt interimistisch . 240
Kirchen- und Schulstellen, in den vormals westphälischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks . . 38
Kirsch, Oberpfarrer zu Belgern, ist gestorben 31
Klassensteuer, die Freilassung der Almosen-Empfänger und arbeitsunfähigen Individuen von derselben . . 16
Klassensteuer, die Besteuerung der aus klassensteuerpflichtigen Orten neu anziehenden Steuerpflichtigen . . . 94
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusivfrist wegen Anmeldung ders. 26
Klebitz, s. Belobung.
Kleinhandel, mit Getränken . . . 262
Klewiz, s. Schrift.
v Klewiz, Geheimer Staatsminister, dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienste 165
Klocke, ist Pfarrer zu Hergisdorf . . 94
Kluge, ist Schuladjunct zu Nenkirchen 232
Knaben, die Aufnahme der schulfähigen auf Gymnasien 313
König, ist Kreischirurg für den Merseburger Kreis 164
— ist Regierungs-Referendarius . . 198
Königbergsche Stadt-Obligationen, s. Zins-Coupons.
Königbergsche Zins-Coupons, s. Zins-Coupons.
Körbin I., ist Oberl. Ger. Secretair 159
Kolbe, ist Registrator bei der Königl. Salinen-Verwaltung zu Halle . . . 80
Koppin, Bau-Conducteur verwaltet die hiesige Wegebaumeisterstelle . . 276
Kosten, die von den Notarien nachzusuchende Feststellung derselben . . . 192
Koven, ist Kreis-Tarator 302
Kraatz, ist Pfarrer zu Strenz-Naundorf 94
Krampe, ist Schulmeister und Küster zu Labrun 232
Kranold, Dr., Justiz-Commissarius, hat den Character als Justizrath erhalten 235
Krebs, s. Leihbibliothekargeschäfte.
Kreiner, Oberl. Gerichts-Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste 252
Kreis-Thierarztstelle, die zu Bromberg erledigte 34
Krenzberg, s. Collecte.
Kröber, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist von Frankfurt a. d. O. nach Naumburg versetzt 20
Kroll, Dr., Mathematicus zu Eisleben, hat das Prädicat „Professor" erhalten 203
Krüger, ist Oberl. Ger. Referendarius 251

Digitized by Google

K.

Kühnau, ist Schulsubstit. zu Großbörner 95
Kürsten, ist 2ter Lehrer an der Schule zu Fichtenberg 95
Küstner, ist Schulm. zu Großosterhausen 159
Küttner, ist Oberl. Gerichts-Assessor 159
Kunath, s. Leihbibliothekargeschäfte.
Kur- u. Neumärksche Zins-Coupons, s. Zins-Coupons.

L.

Längen-Maaße, das Verhältniß der Sächsischen zum Preußischen . . . 8
Laitenberger, ist Kreissecretair . . 198
Landbeschäl-Stationen, die Besetzung mit Landbeschälern im Jahre 1837 . . . . . 16, 33, 66
Landmann, ist Provinzial-Steuer-Director 252, 290
Landrathsamt, s. Graf Keller.
Land- und Stadtgericht, die Errichtung eines zu Eisleben 85
— das in Weißensee errichtete . . . 147
— zu Weißensee, demselben ist in den Fällen, in welchen es an Abfassung des ihm obliegenden Erkenntnisses gesetzlich verhindert wird, das Landgericht zu Erfurt vorläufig substituirt 210
v. Landwüst, Oberl. Ger. Auscultator, ist vom Oberlandesgericht zu Halberstadt nach Naumburg versetzt . . . 119
Lange, Pfarrer zu Pötewitz, ist gestorben 80
— ist Oberlandesgerichts-Referendarius 204
Lauchstädt, s. Trinkanstalt.
Lebensversicherungs-Gesellschaft, s. Berlinsche Lebensversicherungs-Gesellschaft.
Lebensversicherungs-Gesellschaften, s. Agenturen.
Leber, s. Leihbibliothekargeschäfte.
Lehnsmühle, s. Waldmann.
Lehnsträger, die Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung derselben . . 3, 23
Lehrbücher für Volksschulen, Einreichung einer Nachweisung derselben . 127
Leihbibliothekargeschäfte, die Betreibung derselben von Ausländern 8, 23, 137
v. Leipziger, ist Oberl. Ger. Referend. 119
Lettgau, ist Wegebaumeister . . . 211
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
Liebaldt, ist Oberl. Ger. Assessor . . 86
Liebenwerda, s. Ephorie.
Liebeskind, Pfarrer zu Lodersleben, ist gestorben 198
Lieder und Gedichte, den Verkauf ders. 178
Lincke, ist dritter Knabenlehrer an der Stadtarmenschule zu Halle 95
Local-Statuten, die Sammlung der im Herzogthum Sachsen vorhandenen 218
Lötze, ist Land- und Stadtger. Assessor 204
Lorenz, ist Cantor an der Knabenschule zu Lodersleben 95
Lossprechen, s. Handwerkslehrlinge.
Ludwig, ist Schulmeister und Küster zu Ilzigerode 232
Lüdecke, ist Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtger. zu Eilenburg 219
Lützen, s. Belobung.

M.

Magistrats-Mitglieder, die Wahl neuer unbesoldeter 173
Mai, ist Schiedsmann für den 3ten Bezirk der Stadt Halle 263
Mannkopf, ist Oberl.-Ger.-Rath . 43
Mansfeld, s. Gerichtstage.
Marchand, ist Justiz-Commissar bei dem Stadtgericht zu Berlin . . . 119
Marktpreis-Tabelle vom Monat December 1836, S. 12; Januar 1837, S. 36; Februar, 60; März, 88; April, 120; Mai, 152; Juni 172; Juli 200; August 220; September 244; October 272; November 304.
Marot, Regierungs-Assessor, ist Special-Commissarius der General-Commission zu Stendal 104
Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen, in der Zeit vom 18. November 1837 bis dahin 1838 zum Grunde gelegt werden sollen 300
— — — pro 1837 308
Martins, Oberl.-Ger.-Referendarius, ist vom Oberl.-Gericht zu Breslau zu dem nach Naumburg versetzt . . 252
Martius, ist Superintendent der Diöces Schkeuditz 11

Digitized by Google

M.

Seite

Marr, Referendarius, ist vom Oberl.-Gericht zu Frankfurth zu dem zu Naumburg versetzt 235
Masius, ist Einnehmer beim Unter-Steueramte zu Weißenfels 139
Material-Waaren-Handlungen, d. sanitätspolizeiliche Revision derselben 134
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt, s. Vorlesungen.
Mellensdorf. s. Belobung.
Mengel, ist Oberl.-Ger.-Registratur-Assistent 20
Meyer, ist Mitpächter des Königl. Amts Rothenburg 238
Michaelis, Kassen-Secretair, ist Buchhalter 171
Mietzsch, ist Justiz-Commissarius . . 56
— Justiz-Commissarius, ist Notar . . 204
Militair-Dienst, s. Anmeldung.
Militairpersonen, die Anschaffung der Bekleidung für die zur Einstellung verurtheilten Sträflinge 208
Militairpflichtige Individuen, die aus dem Königreiche Sachsen einwandernden, und deren Zurückweisung zu einer bestimmten Zeit 51
Militairpflichtige, s. Ersatzmannschaften.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, die ausländischen 249, 262
— s. Agenten.
Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai c. 187, 233
Möbius, Oberl.-Ger.-Assessor ist zum Land- u. Stadtgericht zu Belzig versetzt 204
Möckerling, s. Belobung.
Mönch, Dr. zu Eisleben, hat das Prädicat „Oberlehrer“ erhalten . . . 203
Mühler, Dr., ist Oberl.-Ger.-Refer. 43
Müller, ist Pfarrer zu Rahnisdorf . 19
— ist Bau-Inspector 31
Münzeintheilung, s. Handelsbücher.
Mußmann, ist Steueramts-Assistent zu Weißenfels 139
Nachdruck und Handel mit Nachdrücken, das Verfahren der polizeilichen Einschreitung dagegen . . . 103

N.

Seite

Nachrichten, s. Polizeibehörden.
Naumann, ist Schulmeister und Küster zu Behlitz 95
Neidel, ist Schulmeistersubstitut zu Niedereichstädt 159
Neidhardt, ist Lehrer an der Mädchenschule zu Teuditz 159
Nette, ist Schiedsmann für den Naumburger Landbezirk 31
Neumärksche Interimsscheine, s. Zins-Coupons.
Nichtigkeitsbeschwerde, s. Acten.
Nichtigkeitssachen, s. Revisions- und Nichtigkeitssachen.
Niebuhr, ist Schulmeister zu Burgörner 159
Nietzschmann, ist Schulmeister und Küster zu Reutz 232
Notarien, s. Siegel.

O.

Oelzen, ist Oberl.-Ger.-Auscultator 303
Oemler, ist Oberl.-Ger.-Referend. . 159
— Oberl.-Ger.-Refer., ist von Naumburg zum Kammergericht in Berlin versetzt 268
Offrem, Pfarrer zu Löbitz, hat zugleich die Verwaltung des Pfarramts zu Großgestewitz übernommen 232
Osterfelder Scheffel, s. Scheffelgemäße.
Oswald, ist Pfarrer zu Großgörschen 232
Otto, ist Land- und Stadtrichter zu Beverungen 56

P.

Pabst, ist Pfarrer zu Neumark . . . 19
Pässe, die der Couriere und deren Visirung 13
— das Visiren derselben nach Baiern . 65
— die dringend nothwendige, ganz genaue Aufnahme der Personsbeschreibung in denselben 155
— s. Cognition.
— die Beauftragung der Gräfl. Stolbergschen Polizeiräthe zu Roßla und Stolberg mit Ausstellung von Aus- und Eingangs-Pässen 197
Pässe, s. Handwerksgehülfen.

Digitized by Google

P. Seite

Päſſe, Raſuren, Löſchungen ꝛc. ſollen darin nicht geduldet werden . . . 299
Patrimonial-Gericht zu Schwarzenburg, Aufhebung deſſelben . . . 203
Patrimonial-Gerichte, die Delegation der Verwaltung derſelben . . 55
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ſ. Juſtitiarien.
Pazſchke, iſt Oberl.-Ger.-Auſcultator 86
Pauli, Auſcultator, iſt zum Oberl.-Gericht in Naumburg verſetzt . . . 176
Perſonen-Fuhrwerke, die Erlaubniß zur Einrichtung und zum Betriebe deſſelben 298
Petriſche Familienſtiftung, Vorladung derjenigen Intereſſenten, welche daran Anſprüche zu haben vermeinen 128
Pflaſtergeleite wird vom 1. Januar 1838 ab in Querfurth nicht mehr erhoben 309
Pflegebefohlene, Verfahren, wenn inländiſche ins Ausland gezogen ſind 41
Pfotenhauer, iſt Kammergerichts-Aſſeſſor 303
Phyſicatsſtelle, die für den Bitterfelder Kreis, iſt vacant 37
Pieper, Oberl.-Ger.-Referendar, iſt zum Kammer-Gericht nach Berlin verſetzt 252
Pieſchel, iſt Oberl.-Ger.-Referendar 268
Pinkert, iſt Land- u. Stadtgerichtsrath 159
— iſt Oberl.-Ger.-Referendarius . . 251
Pieper, iſt Oberl.-Ger.-Auſcultator 176
Planer, iſt Kreistarator 198
Pleſch, Juſtiz-Commiſſarius, hat ſeinen Wohnſitz von Freiburg nach Zeitz verlegt 11
— iſt Oberl.-Ger.-Auſcultator . . . 303
Plettenberg, iſt Gerichtsamtmann zu Gräfenhainchen 20
— Gerichtsamtmann, demſelben iſt die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Pöplitz mit Golpa übertragen . 164
Plötz, iſt Schulmeiſter und Küſter zu Büſchdorf 20
Pohl, iſt Oeconomie-Commiſſarius . 139
Polizeibehörden, die denſelben von den Juſtizbehörden zu gebenden Nachrichten wegen nur vorläufiger Freiſprechung eines Inquiſiten 117

P. Seite

Polizeiliche Erlaubnißſcheine, ſ. Erlaubnißſcheine.
Polizei-Verwaltung in den Grafſchaften Stolberg und den Aemtern Kelbra und Heringen 33
Portepeefähnrichs-Prüfung, ſ. Prüfung.
Porto, das Regulativ vom 1. October 1837 über das reſervirte Porto in Rechtsangelegenheiten 315
Portofreiheit, der zu verſendenden Depoſitalmaſſen 127
— in Sachen des Unterſtützungs-Fonds für verwaiſete Juſtizbeamten-Kinder 138
— in amtlichen Angelegenheiten zwiſchen den Kaiſerl. Oeſterreichiſchen und Königl. Preußiſchen Behörden . . 217, 255
Poſtbeſcheinigungen, für Geldſendungen aus den Salarinen-Kaſſen 84
Präcluſivfriſt, ſ. Klaſſenſteuer-Reclamationen.
Prämie, für die Wiedererlangung des berüchtigten Gauleff 29
Praſt, iſt Schulmeiſter und Küſter zu Coßdorf 232
Predigtamts-Candidaten, ſ. Wahlfähigkeits-Atteſte.
Pretzſcher Scheffel, ſ. Scheffelgemäße.
Proceſſe, Einreichung einer ſpeciellen Nachweiſung der ſeit mehr als drei Jahren ſchwebenden 295
Provinzialblätter, ſ. Schrift.
Provinzial-Recht, ſ. Schrift.
Prüfung der Bauhandwerker . . . 52
— der zum Dienſt auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer 161
— ſ. Feldmeſſer.
Prüfung, der ſich dem Studium der Chirurgie widmenden Individuen . 225
Prüfungs-Commiſſion für Bauhandwerker, die Verlegung derſelben von Weißenfels nach Delitzſch . . . 135
Pulver, ſ. Schießpulver.
Putzer, iſt Pfarrer zu Niederclobicau 231
Querfurther Scheffel, ſ. Scheffelgemäße.
Quittungen, Umtauſch der, über im

2*

Digitized by Google

Q.

Seite

3ten und 4ten Quartal 1836; 1sten, 2ten u. 3ten Quartal 1837 eingezahlte Capitale für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke 27, 150, 238, 257, 301

Quittungen, Bescheinigung derselben über die für geistliche Institute von der Königlichen Bank zu erhebenden Gelder 309

— s. Gehalts-Quittungen.

R.

Rasuren, s. Pässe.

Recipienten-Prüfung bei den Schullehrer-Seminarien zu Weißenfels und Eisleben 146

Recke, ist Pfarrer zu Weißenborn . . 94

Redlich, ist Criminal-Director . . 86

Reger, ist Pfarrsubstitut zu Peißen . 19

Reichelt, s. Testament.

Reibert, ist Schulmeister und Küster zu Schnellrode 232

Reinicke, ist Pfarrer zu Blankenheim 94

— ist Schiedsmann für den Bezirk Osmünde im Saalkreise 95

Reiserouten, s. Cognition.

Remonte-Ankauf pro 1837 57, 81, 105

Rescripte, die Uebersendung derselben und der Berichte in städtischen Gemeindesachen an die Landräthe 91

Revision des Gesundheitszustandes der auf den Flußfahrzeugen befindlichen Schiffsleute 213, 221, 291

Revisions-Instanz, s. Acten.

Revisions- und Richtigkeitssachen, die dabei mit einzusendenden Acten, sind unmittelbar an das Geheime Obertribunal einzusenden . . 80

Richter, ist zweiter Hülfslehrer an der Schule zu Cölleda 19

— Conrector, hat das Prädicat „Professor“ erhalten 203

— ist Kreis-Justiz-Rath 251

Richtung, das bei Richtung eines Gebäudes übliche Herunterwerfen eines Glases oder einer Flasche, wird verboten 61

Riemann, Geh.-Rath, vertritt den Provinzial-Steuer-Director der Provinz Sachsen, in Krankheits- und Abwesenheitsfällen 168

R.

Seite

Rinne, Dr., ist Hülfslehrer am Gymnasium zu Zeitz 320

Ritschl, ist Oberl.-Ger.-Referendarius 56

— Oberl.-Ger.-Refer., ist zum Oberl.-Gericht nach Paderborn versetzt . . 252

Ritter zu Ustrungen, ist Kreisverordneter 199

Röder von Bomsdorf, ist Kassenrendant bei der Königl. Saline zu Halle . . 160

Rödiger, Diaconus an der St. Ulrichskirche zu Halle, ist gestorben . . . 263

Röse zu Großcorbetha, ist Kreisverordneter 190

Rößler, ist Superintendent der Land-Diöces Merseburg 11

— Superintendent der Land-Diöces Merseburg, ist gestorben 211

Rösten, s. Hanf.

Rohland, Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Bonau übertragen . 87

Rolle, ist Schulmeister zu Liedersdorf 19

Roloff, Oberl.-Ger.-Referend., ist von Magdeburg in den Oberl.-Ger.-Bezirk Naumburg versetzt 204

Rosenthal, ist Pfarr-Substitut auf dem Berge vor Eilenburg 19

Rosentreter, Oberl.-Ger.-Kanzlist, demselben ist der Titel eines Registrators verliehen 118

Rostosky, ist Justiz-Commissar beim Landgericht zu Wittenberg 164

Rothmann, ist Physicus des Mansfelder Seekreises 35

Rüdiger, ist Schulmeister und Küster zu Kriegstädt 95

S.

Sachsen-Altenburg, s. Verheirathung.

Sack, Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg scheidet aus dem Staatsdienste . 168

Salzbezug, den rückständigen . . 233

Salz-Defrautationssachen, s. Competenz.

Sammlung, s. Local-Statuten.

Sammlung, der Ertrag der für die Abgebrannten zu Heiligenstadt veranstalteten, wird bekannt gemacht . . 223

Digitized by Google

S.	Seite
Sanitätspolizeiliche Revision, s. Material-Waaren-Handlungen.	
Sauppe, ist Pfarrer zu Sitzenrode	94
Schäfer, ist Land- u. Stadtgerichtsrath	159
— die Lohnung und den Umzug derselben	178
— ist Kreistaxator	198
Schankgewerbe, weder die Gesuche noch die Erlaubnißscheine dazu bedürfen eines Stempels	299
Scharlach, ist Director an der Bürgerschule zu Halle	95
Scheffelgemäße, s. Bitterfelder Scheffelgemäße	
— den Jüterbogkschen Scheffel Alt-Maaß	247
— den Alt-Kölner und den Eisenberger Scheffel	247
— den Pretzscher Scheffel	248
— den Schliebener	248
— den Osterfelder und Querfurther Scheffel	255
— den Tornauer Scheffel	262
Scheidel, ist Oberl.-Ger.-Auscultator	87
v. Schellard, Graf, ist Regierungs-Referendarius	232
Scheller, ist Oberl.-Ger.-Assessor	86
— Oberl.-Ger.-Assessor, demselben ist die Uebernahme der Verwaltung mehrerer Patrimonial-Gerichte verstattet	268
Schenk, ist Oberl.-Ger.-Referendarius	56
— ist interimistischer Gerichtsamts-Actuar zu Suhl	160
Scheukwirthe, geschlossener Gesellschaften, sollen die polizeiliche Erlaubniß zum Schanke nachsuchen	1
Schiedsmänner, an die Einreichung der Nachweisungen über die von denselben zu Stande gebrachten Vergleiche, wird erinnert	4
— Resultate deren Wirksamkeit im vergangenen Jahre	107
Schießen, s. Feuerwerke.	
Schießpulver, Nachtrag zu der Vorschrift über das Verfahren bei Versendung desselben	75
Schiffsladungen, bei den häufigen Beraubungen derselben, wird vor dem Ankaufe geladener Gegenstände, als Holz, Getreide ꝛc. von Schiffern und Schiffsknechten gewarnt	50
Schiffsleute, s. Revision.	
Schkölener Scheffel, s. Scheffelgemäße.	
Schlevogt, ist Oberl.-Landger.-Assessor	268
Schliebener Scheffel, s. Scheffelgemäße.	
Schmidt, s. Baudenkmäler.	
— ist Oberl.-Ger.-Assessor	86
— ist Schulmeister zu Göritz	159
— ist Oberl.-Ger.-Referend.	251
Schönermark verwaltet die hiesige Wegebaumeister-Stelle	302
Schönewald ist Wegebaumeister zu Sangerhausen	295
v. Schönfeld, ist Regier.-Assessor	136
Scholinus, Oberl.-Ger.-Referendar, dessen Entlassung wegen Uebernahme von Patrimonial-Ger.-Verwaltungen	86
Scholinus, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Herrengosserstädt und Marienthal übertragen	176
Scholinus, Oberl.-Ger.-Referendar, verwaltet die Patrimonial-Gerichte zu Burgheßler, Burgholzhausen und zu Stenndorf	204
Schonzeit, s. Jagd.	
Schraube zu Emselohe, ist Kreisverordneter	199
Schreyer, ist interimistischer Gerichtsamtsactuar zu Belgern	160
Schrift, die von dem Kreissteuer-Einnehmer Kutter herausgegebene Darstellung der sächsischen Grundsteuer-Verfassung wird empfohlen	61
— das von dem Oberl.-Ger.-Rath Herrn v. Klewiz bearbeitete Provinzial-Recht des Herzogthums Magdeburg ꝛc. wird empfohlen	72
— das von dem Notar Houbens zu Xanter herausgegebene „Römisches Antiquarium zu Xanter in colorirten Abbildungen“ wird empfohlen	76
— „neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen“ werden empfohlen	115
— die von Seiten des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums vom 1. Januar k. J. ab herauszugebenden	

Digitized by Google

S. Seite

Provinzial-Blätter werden empfohlen 313
Schriften, die Debits-Erlaubniß einiger außerhalb des deutschen Bundes erschienenen 5, 22, 73, 82, 83, 121, 137, 153, 165, 177, 193, 197, 201, 245, 253, 261, 269, 289, 297, 298, 313
Schröter, verwaltet die Regierungs-Sportel-Kasse 29
Schröter, ist Schulmeister zu Annarode 159
— ist Pfarrer zu Sandersdorf . . . 231
Schulgebäude, die Normalvorschriften zu denselben 149
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Zustand der Verwaltung derselben, pro 1836 92
Schulstellen, die Besetzung der unconfirmirten 29
Schulversäumnisse, die Bestrafung derselben 24
Schulze, Justiz-Commissar, ist zugleich zum Notar im Bezirke des Oberl.-Gerichts zu Naumburg ernannt . . . 235
Schutzblatterimpfung, den Erfolg derselben im Jahre 1836 266
Schwanebeck, ist Schiedsmann für den 9. Bezirk des Schweinitzer Kreises 139
Schwarzenburg, s. Patrimonialgericht.
Schweinitz, ist Superintendent der Diöces Lauchstädt 11
Graf v. Seckendorf, ist Oberl.-Ger.-Assessor 119
— Oberl.-Ger.-Assessor, ist bei der General-Commission zu Stendal als Hülfsarbeiter eingetreten 235
v. Seebach I., ist Oberl.-Ger.-Refer. 86
— II., desgl. 251
Seebandlungs-Prämien-Scheine, Verzeichniß der am 1. Julie. gezogenen 90 Serien, können bei den Landrathsämtern eingesehen werden 169, 265
Seltmann, ist Kreistaxator . . . 30
Seminaristen, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Senff, Referend., ist zum Oberl.-Gericht in Naumburg versetzt 176
Seyffarth, ist Justizrath 159
Seyffert, ist Pfarrer zu Helfta . . 231

S. Seite

Seyffert, ist Feldmesser 263
Siegel, ist Schiedsmann für die Stadt Freiburg 183
— der Notarien 294
Singvögel, das Wegfangen derselben wird wiederholt verboten 103
Sipmann, ist Kreis-Justizrath . . 235
Soldaten, s. Aufgebot.
Spiegelberg, ist Schulmeister und Küster zu Jüdendorf 232
Spiel-Karten, den unbefugten Handel damit betreffend 34
Sportel-Kasse, s. Schröter.
Sportuliren, s. Dismembrations-Sachen.
Spruchbehörde, s. Land- und Stadtgericht zu Weißensee.
Staats-Papiere, Amortisation verloren gegangener 34, 42
— Nachweisung der als mortificirt nachgewiesenen 126
Staatsschuldenwesen, die gehörige Publicirung der darauf Bezug habenden Bekanntmachungen . . . 49
Staatsschuldscheine, die Ermittelung und Einziehung gekündigter . . 30
— verloren gegangene 37, 111
— Verzeichniß der verlooseten und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 und 2. Januar 1838 gekündigten 73, 129, 221, 247
Stadt-Physikus, dieser Titel soll den von den Magistraten anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten nicht mehr beigelegt werden 275
Städtische Gemeindesachen, s. Rescripte.
Städtische Haushalts-Etats, die zeitige Einreichung derselben für das Jahr 1838 237
Stagge, Kreis-Secretair, ist pensionirt 198
Statut für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger-Eisenbahn-Gesellschaft . . . . . 277—288
Stempel, s. Schaukgewerke.
Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheine, die bei der 31. u. 32. Verloosung gezogenen Nummern 89, 241

Digitized by Google

S.

Seite

Steuer-Credit-Kassen-Scheine, Aufgebot verloren gegangener . 42, 301
Steuererhebung, die bei der monatlichen Erhebung vollgerechneten Bruchpfennige 111
Steuerfreiheit, s. Kirchen- und Schulstellen.
Steuerpflichtige, s. Klassensteuer.
Steuerpflichtigkeit, s. Gewerbesteuerpflichtigkeit.
Steuer-Receptur, Aufhebung der zu Bettendorf 35
Steuerscheine, Aufgebot verloren gegangener 28, 106, 181
Steuer- und Polizeivergehen, s. Bestrafung.
Stipendium, s. Braunsches Familien-Stipendium.
— s Keglersche Familienstiftung.
Stößner, ist Schiedsmann für die Stadt Querfurth 263
Stolberg, s. Polizeiverwaltung.
Stollberg, ist Justizrath 20
— Oberl.-Ger.-Referendar, dessen Entlassung Behufs Verwaltung von Patrimonialgerichten 20
St. Pierre, ist Oberl.-Ger.-Auscultator 118
Strafanstalt, der Zustand der zu Lichtenberg pro 1836 97
Strafbestimmungen gegen verschiedene forstpolizeiliche Contraventionen 57
Straßennamen, deren Veränderung in den Städten 122
Studirende, s. Immatriculation.
— die Immatriculation derselben und die hierzu erforderlichen Zeugnisse . 194
Stuhl, ist interimistischer Ger.-Amts-Actuar zu Schmiedeberg 160
Stuhlträger, Patrimonialrichter, demselben ist zugleich die Verwaltung des Krug v. Niddaischen Patrimonial-Gerichts zu Gatterstedt übertragen . . 252

T.

Tabackspflanzungen, die Anmeldung derselben 150
Tamanti, Oberbuchhalter, ist Hofrath 171
Teichmann, ist Oberl.-Ger.-Referend. 86
Temeswar, s. Collecte.
Testament, Aufforderung wegen Publication des Reicheltschen 181
Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 138, 276
Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die Abhebung der Beträge für ausgelooste Scheine 230
Thiele, Dr. in Eisleben, ist Commissarius der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 295
Thomä, ist Pfarrer zu Weickelsdorf . 19
Thomä, M., ist Pfarrer zu Pötewitz . 232
Thümmel, Referendar, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl.-Ger. zu Naumburg versetzt 235
v. Tippelskirch, ist Pfarrer zu Giebichenstein 231
Todtenlisten, die Führung derselben 210
Todtenscheine, die unentgeldliche Ausstellung derselben von den in öffentlichen diesseitigen Anstalten versterbenden Ausländern 175
Tornaer Scheffel, s. Scheffelgemäße.
Transportaten, Kurhessische, sollen immer an die Polizei-Directionen oder Kreisämter abgeliefert werden . . 14
Transportkosten, die Erstattung derjenigen, welche die Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenberg vorgeschossen hat 43
Trauung, s. Aufgebot.
Trauungen, jüdischer Religionsverwandten 53
Triebel, Pfarrer zu Sylda ist gestorben 72
Trinkanstalt, die Fortdauer der Dr. Struveschen zu Lauchstädt 71

U.

Uebersichten, s. Jurisdictionsverhältnisse.
v. Uechtritz, Regier.-Referend., ist von Erfurth hierher versetzt 35
Ukert, ist Kammergerichts-Assessor . 302
Untersuchungs-Gerichte, s. Competenz.
Unterthanen- u. Heimathsrecht, im Fürstenth. Schwarzb.-Sondershausen 249
Vacanzzeit, s. Gehalts-Quittungen.

Digitized by Google

V.

Seite

Vagabonden, Verzeichniß der im Jahre 1836 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen 37
Verbrecher, bei Ablieferung derselben in die Strafanstalten, ist zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse mitzutheilen 10
Verfälschungen, s. Competenz.
Verheirathung der Unterthanen im Herzogthum Sachsen-Altenburg 125, 166
Versendung von Geldern und Geldwerthen Documenten, durch die Post, in unvermögenden Vormundschaftssachen 170
Versorgungsberechtigte, Anstellung derselben, in städtischen Subalternenämtern 292
Vitriolöl, Vorsicht bei dem Handverkaufe desselben 122
Vitz, ist Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht . . 296
Völker, ist Schulmeister zu Grunau . 159
Vogelnester, s. Singvögel.
Voigt, ist zweiter Elementarlehrer an der Stadtschule in Weißenfels . . 232
— ist Regierungs-Referendarius . . 320
Vollrath, Oberl.-Ger.-Refer., dessen Entlassung 204
Volksschulen, s. Lehrbücher.
Vorlesungen, bei der medicinisch-chirurchischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommer- und Winter-Semester 1837 . . . . . 67, 242

W.

Wachsmuth, ist Oberl.-Ger.-Referend. 86
Waffengebrauch, s. Communal- und Privat-, Forst- und Jagdbeamten.
Wagener, ist Oeconomie-Commissarius 1ster Klasse 252
Wagner, ist Kantor und Lehrer an der Mädchenschule zu Riestädt 159
— ist Oberl.-Ger.-Auscultator . . . 268
Wahl, s. Magistrats-Mitglieder.
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Candidaten des Predigtamts ertheilten 10, 31, 86, 182, 231, 256
Wahlfähigkeits- und andere Prüfungen der Seminaristen 145, 188

W.

Seite

Waldfrüchte sollen ohne besondere Erlaubniß der Forstbeamten nicht eingesammelt werden 207
Waldmann, Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts der Lehnsmühle übertragen 303
Wanderbücher, s. Handwerksgehülfen.
Wanderpässe, für Gewerbsgehülfen, Erläuterung der Verordnung vom 6. December v. J. 123
Warneyer, ist Oberl. Ger.-Referend. 119
Warnung vor Unglücksfällen bei dem Aufsuchen geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-Uebungs-Plätzen . 166
Wasserbeschädigte, s. Beiträge.
Weder, ist Organist und Mädchenlehrer auf dem Berge vor Eilenburg . . 19
de Wedig, ist Oberl.-Ger.-Referend. 251
Wegebaumeister-Stelle, die in Eisleben errichtete 66
Weidlich, ist Oberl.-Ger.-Assessor . 20
Weinmann, ist Oberl.-Ger.-Refer. 251
Weinmostgewinn, die Anmeldung des diesjährigen 270
— Ermäßigung der Steuer aus der vorjährigen Erndte 276
Weinmoststeuer, Erlaß der diesjährigen 318
Weiß, ist Berggerichts-Rath . . . 303
Weißenfels, s. Ephorie.
Weißensee, s. Land- und Stadtgericht.
v. Werder, ist Regierungs- und Forst-Ass. 168
Wernicke, ist Oekonom.-Commissionsrath 252
Freiherr v. Werthern, ist Oberl.-Gerichts-Referendarius 119
— Criminalrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Hohlstedt übertragen 160
Werthstempel, die Festsetzung desselben in Untersuchungssachen . . . 259
Wickenhagen, ist Knaben-Schullehrer und Küster in Leubingen . . . 232
Wiedemann, ist Pfarrer zu Ostrau . 158
Wilke, ist Pfarrer zu Beckwitz . . 19
Winckelmann, Justiz-Commissarius, ist zum Notarius im Departement des Königl. Oberl.-Gerichts zu Naumburg ernannt 235

Digitized by Google

W.

Seite

Winkler, Oberl.-Ger.-Referend., dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 20
Winter, ist vierter Lehrer an der Communal-Mädchenschule zu Wittenberg 232
Wittenberg, s. Inquisitoriats-Abtheilungen.
Wittwen-Pensionen, die prompte Erhebung derselben 151
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt, die neue Berliner 51
Woppisch, ist Oberl.-Ger.-Referend. 86
— Oberl.-Ger.-Referendar, dessen Entlassung Behufs Uebernahme von Gerichts-Verwaltungen 252
— Oberl.-Ger.-Referendar, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Staschwitz übertragen . 268
Wundärzte, die Niederlassung der Wundärzte erster Klasse 185
v. Wurmb, ist Regierungs- und Forst-Assessor 80

Z.

Seite

Zacke, ist Oberl.-Ger.-Referendarius 119
Zeidler, ist Schulmeister und Küster zu Spielberg 232
Zeitschrift, s. Schrift.
Ziegert I., ist Oberl.-Ger.-Referend. 20
Ziegert II., desgl. 119
Zier, Oberl.-Ger.-Assessor, ist von Frankfurth a. O. nach Naumburg vers. 159
— Oberl.-Ger.-Assessor, ist zum Kammer-Gericht in Berlin versetzt . . . 303
Zins-Coupons, die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkischer . 1, 270
— die Realisation älterer über die noch rückständigen Zinsen von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen 154
— die Ausbringung eines Präclusions-Termins für die rückständigen Königsberger 254
— die Ausreichung neuer zu den verificirten Neumärkischen Interimsscheinen 298
Zöglinge, s. Gewerbe-Institut.
Zollstraße, deren Verlegung von Elbingerode nach Wernigerode . . . 118
Zscheyge, ist Diaconus zu Schweinitz 94
Zuckersiedereien, die Anlegung neuer 67
Züchtigungs-Gebühren, die Beziehung derselben 118

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

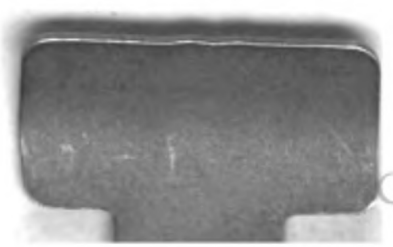
Google